

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 12

32. Jahrgang

16. Januar 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1988—1989

89/C 12/01

Protokoll der Sitzung vom Montag, 12. Dezember 1988

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Begrüßung	1
3. Mitteilung des Präsidenten	1
4. Genehmigung des Protokolls	2
5. Zusammensetzung des Parlaments	2
6. Wahlprüfung	2
7. Anwendung der Geschäftsordnung (Artikel 37, 74 und 121)	2
8. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	3
9. Petitionen	4
10. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	5
11. Mittelübertragungen	5
12. Ausschlußbefassung	5
13. Vorlage von Dokumenten	5
14. Bekanntgabe von Abkommenstexten durch den Rat	13

Erklärung der benutzten Zeichen:

- * : Einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 45,50 ECU

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
15. Arbeitsplan	14
16. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen	15
17. Redezeit	15
18. Zusammensetzung der Ausschüsse	16
19. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität einer Abgeordneten (Aussprache und Abstimmung)	16
20. Verkehrsunternehmer (Aussprache) *	17
21. Gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten (Aussprache)	17
22. Telekommunikation (Aussprache)	17
23. Tagesordnung der nächsten Sitzung	17

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds: Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (Dok. A 2-266/88)	19
---	----

89/C 12/02

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 13. Dezember 1988

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	22
2. Vorlage von Dokumenten	22
3. Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)	23
4. Beschluß über die Dringlichkeit	26
5. Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für 1989 (Aussprache)	26
6. System der eigenen Mittel (Aussprache) *	27
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
7. Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Haushaltsplans 1989 (Abstimmung) ..	27
8. Flächenstilllegungspolitik (Abstimmung)	28
9. Verkehrsunternehmer (Abstimmung) *	28
10. Gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten (Abstimmung) *	28
11. System der eigenen Mittel (Abstimmung) *	28
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
12. Telekommunikation (Fortsetzung der Aussprache)	29
13. Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen)	29
14. Begrüßung	30
15. Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister)	30
16. Begrüßung	31
17. Programm EUROTRA ** I	31
18. Forschungs- und Technologieprogramm für die Luftfahrt (AERONAUTIQUE) (Aussprache) ** I	32
19. Kosmetische Mittel (Aussprache) ** I	32
20. Dringlichkeitsantrag	32
21. Lebensmittel (Aussprache) ** I	32
22. Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (Aussprache) ** I	33
23. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen	33
24. Technische Harmonisierung und Normung (Aussprache)	33

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
25. Etikettierung von Tabakerzeugnissen (Aussprache) ** I	33
26. Persönliche Schutzausrüstungen (Aussprache) ** I	34
27. Wettbewerbspolitik (Aussprache)	34
28. Kooperationsabkommen EWG/Arabische Golfstaaten (Aussprache) *	34
29. Tagesordnung der nächsten Sitzung	34

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für 1989: Berichtigungsschreiben Nr. 1/89	36
2. Flächenstillegungspolitik: Entschließung zur Durchführung der Flächenstillegung in den Mitgliedstaaten (ersetzt Dok. B 2-963, 970 und 971/88)	37
3. Verkehrsunternehmer: * Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 95 endg.	38
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung	
— der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrs- unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	
— der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftver- kehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	
— der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnah- men zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfrei- heit der betreffenden Verkehrsteilnehmer	
(Dok. A 2-257/88)	39
4. Gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten: * Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 171 endg.	40
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr (Dok. A 2-263/88)	41
5. System der eigenen Mittel: * Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 483 endg.	42
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (Dok. A 2- 248/88)	46

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 14. Dezember 1988

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	51
2. Vorlage von Dokumenten	51
3. Ausschlußbefassung	51
4. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an Ausschüsse (Artikel 37 der Geschäftsord- nung)	51
5. Beschluß über die Dinglichkeit	52

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
6. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	52
7. Europäischer Rat auf Rhodos — Halbjährliche Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft (Aussprache)	53
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
8. Telekommunikation (Abstimmung)	54
9. Technische Harmonisierung und Normung (Abstimmung)	56
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
10. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	56
11. Strukturfonds (Aussprache) ** II	57
12. Uruguay-Runde	57
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
13. Kosmetische Mittel (Abstimmung) ** II	58
14. Lebensmittel (Abstimmung) ** II	58
15. Strukturfonds (Abstimmung) ** II	59
16. Kooperationsabkommen EG/Arabische Golfstaaten (Abstimmung) *	59
17. Programm EUROTRA (Abstimmung) ** I	59
18. Forschungs- und Technologieprogramm für die Luftfahrt (AERONAUTIQUE) ** ..	60
19. Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (Abstimmung) ** I	60
20. Etikettierung von Tabakerzeugnissen (Abstimmung) ** I	61
21. Persönliche Schutzausrüstungen (Abstimmung) ** I	62
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
22. Konzertierungsverfahren	63
23. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	63
24. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)	64
25. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission	64
26. Uruguay-Runde	65
27. Tagesordnung der nächsten Sitzung	65

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Telekommunikation:	
a) Entschließung zur Notwendigkeit, die Zersplitterung im Bereich der Telekommunikation zu überwinden (Dok. A 2-252/88)	66
b) Entschließung zur Post und Telekommunikation (Dok. A 2-259/88)	69
2. Technische Harmonisierung und Normung:	
Entschließung zur Verbrauchersicherheit im Rahmen der neuen Konzeption der Europäischen Gemeinschaft für die technische Harmonisierung und Normung (Dok. A 2-267/88)	72
3. Kosmetische Mittel: ** II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Dok. A 2-277/88)	75
4. Lebensmittel: ** II	
a) Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Dok. A 2-274/88)	75
b) Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Dok. A 2-269/88)	77

c)	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend tiefgefrorene Lebensmittel (Dok. A 2-273/88)	78
5.	Strukturfonds: ** II	
a)	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Dok. A 2-323/88)	79
b)	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Dok. A 2-324/88)	79
6.	Kooperationsabkommen EG/Arabische Golfstaaten: *	
	Beschluß des Rates Dok. C 2-95/88	79
	Legislative Entschließung zum Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) andererseits (Dok. A 2-301/88)	80
7.	Programm EUROTRA: ** I	
	Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 270 endg.	81
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUROTRA) (Dok. A 2-275/88)	83
8.	Forschungs- und Technologieprogramm für die Luftfahrt (AERONAUTIQUE): ** I	
	Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 393 endg.	83
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Festlegung der Pilotphase eines strategischen Forschungs- und Technologieprogramms im Bereich der Luftfahrt (Dok. A 2-293/88)	86
9.	Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:	
a)	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 76 endg.	87
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer (Dok. A 2-278/88)	92
b)	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 77 endg.	92
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Dok. A 2-279/88)	102
10.	Etikettierung von Tabakerzeugnissen: ** I	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 719 endg.	103
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (Dok. A 2-302/88)	106
11.	Persönliche Schutzausrüstungen: ** I	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 157 endg.	107
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Dok. A 2-304/88)	109

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 15. Dezember 1988

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	125
2. Vorlage von Dokumenten	125
3. Mittelübertragung	125
4. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an Ausschüsse (Artikel 37 der Geschäftsordnung)	125
5. Beschluß über die Dringlichkeit	125
6. Uruguay-Runde	126
7. Tagesordnung	126
8. Vom Rat geänderter Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Haushaltsjahr 1989 (Abstimmung)	126
DEBATTE ÜBER AKTUELLE, DRINGLICHE UND WICHTIGE FRAGEN	
9. Erdbeben in Armenien (Aussprache und Abstimmung)	132
10. Menschenrechte (Aussprache und Abstimmung)	133
11. Lage in Nahost (Aussprache und Abstimmung)	135
12. Friedensgespräche in Zentralamerika (Aussprache und Abstimmung)	136
13. Katastrophen (Aussprache und Abstimmung)	136
ENDE DER DEBATTE ÜBER AKTUELLE, DRINGLICHE UND WICHTIGE FRAGEN	
14. EGKS-Umlagesatz — Stahlpolitik (Aussprache) *	137
15. Gleiches Entgelt für Frauen und Männer (Aussprache) *	137
16. Rolle der multinationalen Unternehmen (Aussprache)	137
17. Begriff der Arbeitsumwelt (Aussprache)	138
18. Grenzarbeitnehmer (Aussprache)	138
ABSTIMMUNGSTUNDE	
19. Wettbewerbspolitik (Abstimmung)	138
20. Europäischer Rat auf Rhodos — Halbjährliche Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft (Abstimmung)	139
21. EGKS-Umlagesatz — Stahlpolitik (Abstimmung) *	139
22. Gleiches Entgelt für Frauen und Männer (Abstimmung)	140
23. Begriff der Arbeitsumwelt (Abstimmung)	140
ENDE DER ABSTIMMUNGSTUNDE	
24. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	140
25. Grenzarbeitnehmer (Fortsetzung der Aussprache)	141
26. Mischfuttermittel (Aussprache) *	141
27. Milch- und Milcherzeugnisse (Aussprache) *	141
28. Tagesordnung der nächsten Sitzung	141

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Vom Rat geänderter Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für 1989:	
a) EntschlieÙung zu den Änderungen des Rates an den Abänderungen des Parlaments zum Einzelplan I — Parlament, Einzelplan II — Rat (<i>Anlage</i> : Wirtschafts- und Sozialausschuß), Einzelplan IV — Gerichtshof und Einzelplan V — Rechnungshof des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (Dok. A 2-321/88)	143
b) EntschlieÙung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989, Einzelplan III — Kommission, in seiner vom Rat geänderten Fassung (Dok. A 2-322/88)	144

DRINGLICHKEITSDEBATTE

2. Erdbeben in Armenien:

EntschlieÙung zum Erdbeben in Armenien (ersetzt Dok. B 2-1099, 1118, 1160, 1169, 1171, 1176 und 1184/88)	146
--	-----

3. Menschenrechte:

a) EntschlieÙung zum Iran (ersetzt Dok. B 2-1127 und 1149/88)	148
b) EntschlieÙung zu Marokko (ersetzt Dok. B 2-1128, 1136 und 1145/88)	149
c) EntschlieÙung zur Erteilung eines Ausreisevisums an Slava Uspensky durch die Behörden der Sowjetunion (Dok. B 2-1117/88)	150
d) EntschlieÙung zur Weigerung, Marc Kotlyar ein Ausreisevisum auszustellen (Dok. B 2-1143/88)	151
e) EntschlieÙung zum Schicksal von Doina Cornea, rumänische Staatsbürgerin, die seit dem 15. November 1988 verschwunden ist (Dok. B 2-1111/88)	151
f) EntschlieÙung zur Inhaftierung des Pop-Musikers und Produzenten Petr Cibulka in der Tschechoslowakei (Dok. B 2-1131/88)	152
g) EntschlieÙung zu den Gefangenen in Syrien (Dok. B 2-1094/88)	153
h) EntschlieÙung zu den von der Organisation Abu Nidal festgehaltenen Geiseln und zu allen weiteren Geiseln (Dok. B 2-1095/88)	153
i) EntschlieÙung zu den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei (Dok. B 2-1170/88)	154
j) EntschlieÙung zu der derzeitigen Lage in Kuba, insbesondere in bezug auf die Menschenrechte (ersetzt Dok. B 2-1102, 1114 und 1190/88)	155
k) EntschlieÙung zur Lage in Ost-Timor (Dok. B 2-1166/88)	155
l) EntschlieÙung zu neuen Mordanschlägen der ETA in Madrid (Dok. B 2-1108/88)	156

4. Lage in Nahost:

EntschlieÙung zur Lage im Nahen Osten (ersetzt Dok. B 2-1092, 1120 und 1157/88) .	157
---	-----

5. Friedensgespräche in Zentralamerika:

EntschlieÙung zur Wiederaufnahme der Friedensgespräche in Zentralamerika (Dok. B 2-1152/88)	159
---	-----

6. Katastrophen:

a) EntschlieÙung zu den verheerenden Auswirkungen des Wirbelsturms im Golf von Bengalen (ersetzt Dok. B 2-1087, 1119, 1125, 1156 und 1186/88)	160
b) EntschlieÙung zur afrikanischen Pferdepest in Spanien und Portugal (ersetzt Dok. B 2-1085, 1097, 1112 und 1150/88)	161
c) EntschlieÙung zur Katastrophe von Remscheid (ersetzt Dok. B 2-1138, 1154 und 1172/88)	162

7. Wettbewerbspolitik:

EntschlieÙung zum Siebzehnten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Dok. A 2-260/88)	163
--	-----

8. Europäischer Rat auf Rhodos:

a) EntschlieÙung zum Europäischen Rat auf Rhodos (ersetzt Dok. B 2-1126, 1137, 1141 und 1164/88)	169
b) EntschlieÙung zur Tagung des Europäischen Rates von Rhodos und zu den Vorschlägen von Michail Gorbatschow für einseitige Abrüstungsmaßnahmen (ersetzt Dok. B 2-1165, 1100/rev., 1146/rev. und 1192/88)	171
c) EntschlieÙung zu den Erklärungen von Michail Gorbatschow vor der UNO (Dok. B 2-1177/88/rev.)	172

(Fortsetzung umseitig)

9. EGKS-Umlagesatz — Stahlpolitik: *	
a) EntschlieÙung zu den Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1989 (A 2-311/88)	173
b) Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 343 endg.	175
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen (Dok. A 2-309/88)	176
10. Gleiches Entgelt für Frauen und Männer: *	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 269 endg.	177
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Dok. A 2-298/88)	180
11. EntschlieÙung zu dem Begriff der Arbeitsumwelt und den Anwendungsbereich von Artikel 118a des EWG-Vertrags (Dok. A 2-226/88)	181

89/C 12/05

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 16. Dezember 1988

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	355
2. Petitionen	355
3. Vorlage von Dokumenten	356
4. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	357
5. Verfahren ohne Bericht *	357
6. Agrarentwicklung in Griechenland (Abstimmung) *	358
7. Hilfe für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika (Abstimmung) *	358
8. Entsorgung bestimmter Arten von Batterien (Abstimmung)	358
9. Umwelt in städtischen Gebieten (Abstimmung)	359
10. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1985 (Abstimmung)	359
11. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1988 (Abstimmung)	359
12. Uruguay-Runde (Abstimmung)	359
13. Grenzarbeitnehmer (Abstimmung)	359
14. Mischfuttermittel (Abstimmung) *	360
15. Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Aussprache und Abstimmung) *	361
16. Gewährung von Prämien im Sektor Rindfleisch (Aussprache und Abstimmung)	361
17. Regelung der Sommerzeit (Aussprache und Abstimmung) ** II	361
18. Milch- und Milcherzeugnisse (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung) *	362
19. Südafrika	363
20. Ergebnisse der Tagung der Minister für Fischerei	363
21. Zusammensetzung des Parlaments	363
22. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	363
23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen EntschlieÙungen	363
24. Zeitpunkt der nächsten Tagung	364
25. Unterbrechung der Sitzungsperiode	364

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht: *	
a) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 477 endg.	365
b) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 535 endg.	365
c) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 538 endg.	365
d) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 598 endg.	365
e) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 620 endg.	365
2. Agrarentwicklung in Griechenland: *	
Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 533 endg.	365
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (Dok. A 2-305/88)	366
3. Hilfe für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika: *	
Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 397 endg.	366
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika im Jahre 1989 (Dok. A 2-276/88)	367
4. Entsorgung bestimmter Arten von Batterien:	
Entschließung zur Ausarbeitung einer Richtlinie zur Regelung des Verkaufs, der Entsorgung und der Wiederverwertung bestimmter Arten von Batterien (Dok. A 2-286/88)	368
5. Umwelt in städtischen Gebieten:	
Entschließung zur Umwelt in städtischen Gebieten (Dok. A 2-294/88)	370
6. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1985:	
Entschließung zu den Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der Entschließung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 ist (Dok. A 2-288/88)	374
7. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1986:	
Entschließung zu den Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der Entschließung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 ist (Dok. A 2-289/88)	376
8. Uruguay-Runde:	
Entschließung zu den GATT-Verhandlungen in Montreal (Dok. B 2-1194/88)	377
9. Grenzarbeitnehmer:	
Entschließung zu den Problemen der Grenzarbeiter in der Gemeinschaft (Dok. A 2-227/88)	378
10. Mischfuttermittel: *	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 303 endg.	382
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (Dok. A 2-299/88)	382
11. Verkehrsinfrastrukturvorhaben: *	
Vorschlag für eine Verordnung C 2-235/88	383
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über eine Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Dok. A 2-326/88)	383
12. Gewährung von Prämien im Rindfleischsektor: *	
Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 755 endg.	383

13. Regelung der Sommerzeit: ** II	
Vorschlag für eine Richtlinie C 2-241/88	384
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer fünften Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit	384
14. Milch und Milcherzeugnisse: *	
Vorschlag für Verordnung I — Dok. KOM(88) 466 endg.	384
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) zur Ände- rung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Dok. A 2-300/88)	384
Vorschlag für Verordnung II	385
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (Dok. A 2-300/88)	386
Vorschlag für Verordnung III	386
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwen- dung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 (Dok. A 2- 300/88)	387
Vorschlag für Verordnung IV	387
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des ab ... 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter (Dok. A 2-300/88)	388
Vorschlag für Verordnung V	388
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (Dok. A 2-300/88)	389

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1988—1989

Tagung vom 12. bis 16. Dezember 1988
Palais de l'Europe — Straßburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 12. DEZEMBER 1988

(89/C 12/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR PLUMB

*Präsident**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 18. November 1988 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Opfer des tragischen Erdbebens in Armenien im Namen des Parlaments sein Mitgefühl ausgesprochen hat.

2. Begrüßung

Der Präsident begrüßt eine Delegation der Nationalversammlung der Volksrepublik China unter der Leitung von Frau Chen Mu Hwa und Herrn Zheng Tao, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage wiedergegeben.

3. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident teilt mit, daß er in einem Telegramm an Herrn Gorbatschow, den Familienangehörigen der

Montag, 12. Dezember 1988

Er spricht auch im Namen des Europäischen Parlaments den Opfern der Flugkatastrophe von Remscheid in der Bundesrepublik Deutschland sein Beileid aus.

Er spricht ebenfalls sein Bedauern über das Eisenbahnunglück aus, das sich heute in Großbritannien ereignet hat.

4. Genehmigung des Protokolls

(Frau Ferrer hat schriftlich mitgeteilt, daß sie bei der Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 31 zum Bericht De Pasquale über die Regionalpolitik (Dok. A 2-218/88 (Teil I Punkt 6 des Protokolls) für den Änderungsantrag stimmen und sich nicht enthalten wollte).

Wortmeldungen:

— Frau Ewing äußert sich zu einer sie betreffenden Wortmeldung von Herrn Collins in der Sitzung vom Donnerstag, 17. November 1988, im Anschluß an die Abstimmung über den Bericht Alvarez de Eulate (Dok. A 2-249/88) (Teil I, Punkt 13).

— Herr Bombard kommt auf einen von ihm bereits vorgebrachten Antrag zurück, wonach sich die Besucher auf der Zuschauertribüne dem Parlament im Falle eines Nachrufs anschließen sollen;

— Herr Stevenson beantragt, daß der Präsident eine Erklärung zu der Tatsache abgibt, daß in Pakistan eine demokratische Regierung mit einer Frau als Ministerpräsidentin gewählt wurde (der Präsident beglückwünscht Frau Bhutto zu ihrer Wahl und wünscht der Demokratie in Pakistan alles Gute);

— Herr Collins weist unter Bezugnahme auf die Wortmeldung von Frau Ewing darauf hin, daß er gegen die Praxis protestieren wollte, daß Mitglieder schriftliche Erklärungen zur Abstimmung abgeben, ohne an der Abstimmung teilzunehmen;

— Herr Klepsch erklärt, daß die in der gemeinsamen Aussprache über die Menschenrechte von Herrn Sakelariou vorgebrachten Argumente für eine (Teil I, Punkt 5 des Protokolls vom 17. November 1988) Absetzung der Entschließungsanträge Dok. B 2-1017 und 1031/88 von der Tagesordnung falsch waren.

— Herr Morris beantragt, daß die Kommission eine Erklärung zu den Fischereiquoten abgibt (der Präsident weist darauf hin, daß diese Frage später behandelt wird);

— Herr McGowan protestiert dagegen, daß sich das Erweiterte Präsidium im Zusammenhang mit der Entsendung einer Delegation zur GATT-Sitzung nach Montreal, nicht für die vom Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit benannte spanische Abgeordnete entschieden hat (der Präsident antwortet, daß das Erweiterte Präsidium die fünf Personen ausgewählt hat, auf die es sich einstimmig einigen konnte, fügt jedoch hinzu, daß er das Erweiterte Präsidium mit dieser Frage

befassen und Herrn McGowan die Antwort des Erweiterten Präsidiums zukommen lassen wird);

— Herr Pelikan äußert sich zu der Tatsache, daß während dieser Tagungswoche die Witwe von Marchenko, der neben Nelson Mandela Träger des Sacharow-Preises ist, nach Straßburg kommt;

— Herr Arndt äußert sich zu der Tatsache, daß das Straßburger *Tribunal de Grande Instance* die Klage von Herrn Le Pen bezüglich der Veröffentlichung einer Broschüre über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit abgewiesen hat;

— Herr Arbeloa Muru äußert sich zur arbeitsmäßigen Überlastung in den Ausschüssen, zur Tatsache, daß einige Abgeordnete vor Beendigung dieser Wahlperiode keinen Bericht ausarbeiten konnten, zum Antrag einiger Abgeordneter auf Wiedereinführung der Todesstrafe in Frankreich und in der Gemeinschaft und zum Fehlen der spanischen und portugiesischen Übersetzungen von einigen Dokumenten;

— Herr de Courcy-Ling kommt ebenfalls auf die Äußerungen von Herrn McGowan zurück und begrüßt den Beschluß des Erweiterten Präsidiums;

— Herr McGowan spricht zu dieser Wortmeldung.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

5. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident unterrichtet das Parlament davon, daß die zuständigen dänischen Behörden ihm mitgeteilt haben, daß Herr Frode Kristoffersen anstelle von Herrn Toksvig, der verstorben ist, als Mitglied des Parlaments benannt wurde.

Er begrüßt diesen neuen Kollegen und weist auf die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung hin.

6. Wahlprüfung

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament die Mandate der Herren Beckman, de Bremond d'Ars, Cantalamessa, Cellai, Chopier, Dimopoulos, Hugot und Lacerda de Queiros.

7. Anwendung der Geschäftsordnung (Artikel 37, 74 und 121)

Artikel 37 und 121

Die Anwendungsbestimmungen der geänderten Artikel 37 und 121, die dem Parlament in der Plenarsitzung vom 14. November 1988 (Punkt 13 des Protokolls dieses

Montag, 12. Dezember 1988

Datums) bekanntgegeben wurden, waren zum Zeitpunkt der Genehmigung des Protokolls am folgenden Tag (*Punkt 1 des Protokolls dieses Datums*) beanstandet und daraufhin an den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität überwiesen worden.

Dieser hat gemäß Artikel 131 der Geschäftsordnung darüber beraten und ist zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

Artikel 37:

1. Obwohl gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 Absatz 1 und von Artikel 121 Absatz 2 die Anwendung von Artikel 37 nur zu dem Zeitpunkt möglich ist, zu dem ein Ausschuß mit einer Angelegenheit befaßt oder ihm die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts erteilt wird, könnte eine Übergangsmaßnahme (die zeitlich begrenzt bis zum Ende dieser Wahlperiode gelten sollte) die Anwendung von Artikel 37 in Ausnahmefällen ebenfalls für solche Angelegenheiten ermöglichen, die bereits an die Ausschüsse überwiesen worden waren, sowie für Berichte, für die sie zuvor bereits die Genehmigung zur Ausarbeitung erhalten hatten.
2. Der Antrag eines Drittels der einem Ausschuß tatsächlich angehörenden Mitglieder auf Rücküberweisung der Entscheidungsbefugnis an das Plenum kann schriftlich außerhalb einer Sitzung des Ausschusses gestellt werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß er zeitlich vor der Sitzung gestellt wird, in der die Benennung des Berichterstatters für den Gegenstand, für den die Rücküberweisung der Entscheidungsbefugnis an das Plenum beantragt wird, erfolgen soll.
3. Für die Einreichung von Änderungsanträgen gelten die Bestimmungen in Artikel 69 Absatz 1 und die sich auf Artikel 69 beziehenden Bestimmungen in Artikel 123 Absatz 4 sowie die Bestimmungen von Artikel 37, insbesondere die von Absatz 4, wonach die Tagesordnung für die Ausschußsitzung im Bulletin des Parlaments veröffentlicht und darin gegebenenfalls die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen angegeben werden muß; jeder Abgeordnete kann gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Geschäftsordnung in jedem Ausschuß Änderungsanträge einreichen; diese Regelung gilt insbesondere, wenn der Ausschuß Fragen prüft, die gemäß Artikel 37 an ihn überwiesen worden waren; die Abstimmung über die Änderungsanträge ist hingegen den tatsächlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern oder ständigen Vertretern) des Ausschusses vorbehalten.

Artikel 121

Der Beschluß des Erweiterten Präsidiums über die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts und

über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf Antrag des zuständigen Ausschusses muß dem Plenum gemäß Artikel 37 Absatz 2 unterbreitet werden.

Artikel 74

Der Ausschuß für Geschäftsordnung, der gemäß Artikel 131 der Geschäftsordnung mit der Frage befaßt worden war, ob Wortmeldungen zu einem vom Präsidenten gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Geschäftsordnung unterbreiteten Vorschlag zur Änderung der Tagesordnung zulässig sind, ist in diesem Punkt zu folgender Schlußfolgerung gelangt:

„Wird vom Präsidenten eine Änderung der Tagesordnung vorgeschlagen, so kann vor der Abstimmung nur einem Redner für und einem Redner gegen den Vorschlag sowie dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter des zuständigen Ausschusses bzw. der zuständigen Ausschüsse jeweils für höchstens 3 Minuten das Wort erteilt werden.“

Sofern diese Schlußfolgerungen nicht von einer Fraktion oder mindestens 13 Abgeordneten zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Protokolls beanstandet werden, gelten sie als begilligt.

8. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkte des Rates

Der Präsident teilt gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Geschäftsordnung mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die Haltung der Kommission zu folgenden Vorschlägen erhalten hat:

— Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Dok. C 2-232/88);

federführend: Ausschuß für Regionalpolitik;
mitberatend: Haushaltsausschuß, Ausschuß für Haushaltskontrolle;

— Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Dok. C 2-231/88);

federführend: Ausschuß für Regionalpolitik;
mitberatend: Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Ausschuß für Landwirtschaft, Haushaltsausschuß, Ausschuß für Haushaltskontrolle.

Die Dreimonatsfrist, innerhalb derer das Parlament seine Stellungnahme abgeben muß, beginnt somit am 13. Dezember 1988.

Montag, 12. Dezember 1988

Wortmeldungen:

— Herr Prag spricht zum Konzertierungsverfahren betreffend die Reform des Europäischen Sozialfonds und insbesondere zum Problem der Behinderten;

— Herr McMahon fragt, wann das Parlament eine Aussprache über den Verordnungsvorschlag Dok. KOM(88) 502 endg. betreffend Rüstungsgüter durchführt;

— Herr Ford weist darauf hin, daß er beantragt hatte, daß der Ausschuß für Geschäftsordnung mit der Frage der Zulässigkeit von Erklärungen zur Abstimmung im Ausschuß befaßt wird;

— Frau Castle äußert sich zu der Wortmeldung von Herrn McMahon und beantragt, daß dieser Punkt nicht ohne Debatte behandelt wird.

9. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

— von Herrn Peter A. Andersen: Ungleichbehandlung von Männern und Frauen (Nr. 443/88);

— von Dr. Gaetano Modugno: Experiment an einem Hochschuldozenten (Nr. 444/88);

— von Herrn Armindo Monteiro França: Recht auf Gesundheitsfürsorge in Portugal (Nr. 445/88);

— von Herrn Melvyn Champney: Weigerung der britischen Regierung, Entschädigung für schwere Invalidität zu zahlen (Nr. 446/88);

— von „Familles unies“: Rechte des Ungeborenen (Nr. 447/88);

— von der Internationalen Vereinigung für Menschenrechte: Die Lage der rumänischen Flüchtlinge in Ungarn (Nr. 448/88);

— von Frau Elisabeth Erhard: Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Nr. 449/88);

— von Frau Marjorie Mowlam: Frauenhäuser (Nr. 450/88);

— von Herrn Michael McCarthy: Bitte um Beschaffung eines Arbeitsplatzes (Nr. 451/88);

— von Herrn Nikolaos Dadanis: Ausländerfeindlichkeit bei den Angestellten der Deutschen Botschaft in Athen (Nr. 452/88);

— von Frau Marlene Schmidt: Ablehnung eines „Kirchengebundenen Europas“ (Nr. 453/88);

— von Herrn Josef Lech: Zahlung einer belgischen Rente (Nr. 454/88);

— von Herrn A. Beguin: Gleichwertigkeit von Diplomen innerhalb der Gemeinschaft (Nr. 455/88);

— von Herrn Egidio Lanari: Klage Miriam Petacci gegen Ministerium für Kulturgut und Umweltschutz (Nr. 456/88);

— von Frau Adi Holck: Beschwerde über die Gesundheitsbehörde in Dänemark (Nr. 457/88);

— von Herrn Jany Pageot: Französische Erbschaftsteuer (Nr. 458/88);

— von Herrn Reginald Arthur Standing: Schutz von Kleininvestoren in Investmentfirmen (Nr. 459/88);

— von Herrn Cristobal Cañete Lopez: Dauervollinvaliditätsrente (Nr. 460/88);

— von Frau C. Soria Silla: Kritik an den schlechten Arbeitsbedingungen und der unzureichenden technischen Ausstattung im ärztlichen Dienst des Madrider Flughafens Barajas (Nr. 461/88);

— von Herrn und Frau Emil Maresch: Untersuchung über Betrügereien eines Haus- und Wohnverkaufs in Spanien (Nr. 462/88);

— von Herrn Alberto Fratantaro: Rente für die aus Italien stammenden Staatsangehörigen (Nr. 463/88);

— von den Herren Marcel Dere und Carlos Hernandez Delgado: Ausweisung eines spanischen Staatsangehörigen aus Belgien (Nr. 464/88);

— von Herrn Neil Gideon Love: Antrag auf Verbesserung der Einkommensverhältnisse (Nr. 465/88);

— von Frau Veerle Henninot-De Pryck: Antrag auf Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft nach der Heirat (Nr. 466/88);

— von Herrn Giacomo Lizzi und Frau Lucia Angheben-Lizzi: Anwendung der Gemeinschaftsverordnung 797/85 (Nr. 467/88);

— von Herrn Arturo Ghezzi: Probleme mit den Hausnachbarn (Nr. 468/88);

— von Herrn Dieter Thorn: Unerfüllter Rentenanspruch aus Holland (Nr. 469/88);

— von Herrn Michael Thynne: Revision einer Verurteilung zu lebenslänglicher Haft wegen Notzucht (Nr. 470/88);

— von Frau Hélène Boursicaut: Führerscheinangelgenheit (Nr. 471/88);

— von Herrn Konstantin Valaris: Gemeinschaftshilfe für die durch Unwetter verursachten Zerstörungen (Nr. 472/88);

— von Herrn K. Theodoridis: Bau einer Verbindungsbrücke zwischen Salamis und Perama (Nr. 473/88);

— von Herrn J. Herman: Diskriminierende Behandlung von belgischen Grenzarbeitnehmern durch die bundesdeutschen Steuerbehörden (Nr. 474/88);

— von Herrn Armand Gilot: Verlust von Sozialleistungen aufgrund der Zusammenlegung zweier Renten (Nr. 475/88);

Montag, 12. Dezember 1988

— von „Consiglio Nazionale degli Ingegneri“: Richtlinie zur allgemeinen Anerkennung von Hochschuldiplomen (Nr. 476/88);

— von Herrn Günther Wirth: Anstellung als Lehrer des Herrn Erdogan für muttersprachliche türkische Schulklassen (Nr. 477/88);

— vom „Verkoopkantoor Gebouwen en Uitrustingen“: Zu Unrecht erhobene MwSt. (Nr. 478/88);

— von Herrn Panagiotis Kostoulas und vier weiteren Unterzeichnern: Entlassung von Grundschulinspektoren aus dem Dienst (Nr. 479/88).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen:

— Nr. 76/87: der Präsident des Parlaments wird ersucht, mit der Regierung der niederländischen Provinz Limburg Kontakt aufzunehmen;

— Nr. 385/87: der Präsident wird ersucht, die Stellungnahme des Petitionsausschusses dem Rat und der Kommission zu übermitteln;

— Nr. 226/88: der Präsident wird ersucht, beim Justizministerium von Rheinland-Pfalz Informationen einzuholen;

— Nr. 290/88: der Präsident wird ersucht, bei den deutschen Behörden Informationen einzuholen.

10. Schriftliche Erklärung zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Die schriftliche Erklärung Nr. 13/88 hat nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften erhalten und wird daher gemäß Artikel 65 Absatz 5 der Geschäftsordnung hinfällig.

11. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat sich gegen die Vorschläge für die Mittelübertragungen Nr. 7/88 und 8/88 (Dok. C 2-155 und 169/88) ausgesprochen.

Der Haushaltsausschuß hat die Mittelübertragung Nr. 9/88 (Dok. C 2-156/88) gebilligt.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat die Anträge auf Mittelübertragungen gebilligt (Nr. 10/88 Dok. C 2-149 und Nr. 14/88 Dok. 177/88).

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 17/88 (Dok.

C 2-182/88) gebilligt; der Rat hat das Parlament davon unterrichtet, daß er diese Mittelübertragung ebenfalls gebilligt hat.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat die Vorschläge für die Mittelübertragung Nr. 11/88 und 13/88 gebilligt.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für die Mittelübertragung Nr. 12/88 abgelehnt.

12. Ausschußbefassung

Der Ausschuß für Recht ist als mitberatender Ausschuß mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Dok. C 2-83/88) befaßt worden (federführend: Ausschuß für die Rechte der Frau (Bericht Larive — Dok. A 2-298/88) — bereits als mitberatender Ausschuß befaßt: Ausschuß für soziale Angelegenheiten).

13. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (Dok. C 2-197/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS, REGI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über

Erklärung der Abkürzungen

POLI: Politischer Ausschuß,
LAWI: Ausschuß für Landwirtschaft,
HAUS: Haushaltsausschuß,
WIRT: Ausschuß für Wirtschaft,
ENER: Ausschuß für Energie,
AUWI: Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,
RECH: Ausschuß für Recht,
SOZA: Ausschuß für soziale Angelegenheiten,
REGI: Ausschuß für Regionalpolitik,
VKHR: Verkehrsausschuß,
UMWE: Ausschuß für Umweltfragen,
JUGD: Ausschuß für Jugend,
ENTW: Ausschuß für Entwicklung,
KONT: Ausschuß für Haushaltskontrolle,
INST: Institutioneller Ausschuß,
FRAU: Ausschuß für die Rechte der Frau,
PETI: Petitionsausschuß,
GORD: Ausschuß für Geschäftsordnung,
AKTE: Nichtständiger Ausschuß für die Einheitliche Akte.

Montag, 12. Dezember 1988

die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (Dok. C 2-198/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zwecks Hinzufügung eines neuen Erhebungsmerkmals über die Stilllegung von Ackerland (Dok. C 2-199/88);

federführend: LAWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (Dok. C 2-200/88);

federführend: VKHR;
mitberatend: UMWE;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Dok. C 2-201/88);

federführend: SOZA;

— Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73

II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82

(Dok. C 2-202/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (Dok. C 2-203/88 — SYN 160);

federführend: WIRT;
mitberatend: LAWI, UMWE;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie des

Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Dok. C 2-205/88 — SYN 159);

federführend: RECH;
mitberatend: WIRT, ENER, LAWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahmen für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Aufstellung und Offenlegung von Abschlüssen in ECU (Dok. C 2-206/88 — SYN 158);

federführend: RECH;
mitberatend: WIRT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (Dok. C 2-210/88);

federführend: VKHR;
mitberatend: UMWE;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (Dok. C 2-211/88 — SYN 161);

federführend: UMWE;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Informationsfreiheit in Umweltfragen (Dok. C 2-212/88);

federführend: UMWE;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Dok. C 2-216/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (Dok. C 2-217/88);

federführend: ENER;
mitberatend: UMWE, WIRT;

— Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 mit

Montag, 12. Dezember 1988

Abänderungen und Änderungsvorschlägen (Dok. C 2-220/88);

federführend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Dok. C 2-221/88);

federführend: ENER;

mitberatend: UMWE, AUWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere (Dok. C 2-222/88);

federführend: LAWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (MAST) 1989—1992 (Dok. C 2-223/88 — SYN 162);

federführend: ENER;

mitberatend: HAUS, UMWE;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Dok. C 2-224/88);

federführend: ENER;

mitberatend: UMWE, AUWI;

— Berichtungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989, vom Rat erstellt am 22. November 1988 (Dok. C 2-227/88);

federführend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Änderung — in bezug auf Spanien — der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (Dok. C 2-230/88);

federführend: LAWI;

mitberatend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung über ein mehrjähriges Forschungs- und Ausbildungs-

programm auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und im unbekanntem Umfeld (TELEMAN 1989—1991) (Dok. C 2-233/88);

federführend: ENER;

mitberatend: UMWE, HAUS;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die politische Lage auf den Philippinen. Berichterstatter: Herr Fraga Iribarne (Dok. A 2-255/88);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Bedeutung Nordeuropas für die europäische Sicherheit. Berichterstatter: Herr Perinat Elio (Dok. A 2-256/88)

— *Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 95 endg. — C 2-29/88) für eine Richtlinie zur Änderung

— der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

— der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

— der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

Berichterstatter: Herr Sapena Granell (Dok. A 2-257/88);

— Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über die Sicherheit im Seeverkehr. Berichterstatter: Herr Lagakos (Dok. A 2-258/88);

— Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über Post und Telekommunikation. Berichterstatterin: Frau Braun-Moser (Dok. A 2-259/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Siebzehnten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik. Berichterstatter: Herr Bonaccini (Dok. A 2-260/88);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Gemeinsame Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und ein Aktionsprogramm des Rates. Berichterstatter: Herr van der Lek (Dok. A 2-261/88);

— *Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen

Montag, 12. Dezember 1988

Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 171 endg. — C 2-59/88) für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr. Berichterstatter: Herr van der Waal (Dok. A 2-263/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den zweihundertsten Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte 1989. Berichterstatterin: Frau Vayssade (Dok. A 2-264/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 318 — C 2-102/88) über eine EntschlieÙung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Berichterstatter: Herr Medina Ortega (Dok. A 2-265/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Undine-Uta Bloch von Blochnitz. Berichterstatter: Herr Donnez (Dok. A 2-266/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verbrauchersicherheit im Rahmen der neuen Konzeption der Europäischen Gemeinschaft für die technische Harmonisierung und Normung. Berichterstatterin: Frau Schleicher (Dok. A 2-267/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Notwendigkeit der Schaffung eines europäischen „Jugendausweises“. Berichterstatterin: Frau Nicole Fontaine (Dok. A 2-268/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Verarbeitungsindustrie für Fischereierzeugnisse. Berichterstatter: Herr Provan (Dok. A 2-270/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die handwerkliche Fischerei. Berichterstatter: Herr Garcia (Dok. A 2-271/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Langusten-Fischerei in der Gemeinschaft. Berichterstatterin: Frau Le Roux (Dok. A 2-272/88);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 270 — C 2-87/88 — 2. Teil) für eine Entscheidung betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUOTRA). Berichterstatter: Herr Desama (Dok. A 2-275/88 — SYN 137);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 397 endg. — C 2-123/88) für einen Beschluß zur Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und

Lateinamerika im Jahr 1989. Berichterstatter: Herr Crusol (Dok. A 2-276/88);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 76 — C 2-26/88) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer (dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie, Dok. KOM(88) 73). Berichterstatter: Herr Alber (Dok. A 2-278/88 — SYN 126);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 77 endg. — C 2-26/88) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie, Dok. KOM(88) 73). Berichterstatter: Herr Alber (Dok. A 2-279/88 — SYN 127);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über eine interne Regelung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bestimmter Dokumente. Berichterstatter: Herr Herman (Dok. A 2-280/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP — EWG im Jahre 1988 in Lomé (Togo) und Madrid. Berichterstatterin: Frau Rabbethge (Dok. A 2-281/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über den Sport in der Europäischen Gemeinschaft und das Europa der Bürger. Berichterstatterin: Frau Larive (Dok. A 2-282/88);

— Zweiter Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Entsendung einer unabhängigen internationalen Expertenkommission, der kompetente Mediziner angehören, nach Französisch-Polynesien. Berichterstatter: Herr Hughes (Dok. A 2-283/88);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über einen Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 483 — C 2-162/88) für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften. Berichterstatter: Herr Cornelissen (Dok. A 2-284/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über das Erziehungswesen in der Europäischen Gemeinschaft (mittelfristige Perspektiven: 1989—1992). Berichterstatterin: Frau Larive (Dok. A 2-285/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Ausarbeitung einer Richtlinie zur Regelung des Verkaufs, der Entsorgung und der Wiederverwertung

Montag, 12. Dezember 1988

bestimmter Arten von Batterien. Berichterstatterin: Frau Squarzialupi (Dok. A 2-286/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über eine Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich. Berichterstatter: Herr Coimbra Martins (Dok. A 2-287/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der Entschließung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 ist. Berichterstatterin: Frau Hoff (Dok. A 2-288/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der Entschließung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 ist. Berichterstatter: Herr Schön (Dok. A 2-289/88);

— Zweiter Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 407 endg. — C 2-179/87) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger. Berichterstatter: Herr Newton Dunn (Dok. A 2-290/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Haushaltskontrolle im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (Sonderbericht des Rechnungshofes Nr. 3/87, ABl. Nr. C 297 vom 6.11.1987). Berichterstatterin: Frau Boserup (Dok. A 2-291/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Auswirkungen der Infrastrukturen und des Dienstleistungssektors auf die regionale Entwicklung — Perspektiven für eine neue Regionalpolitik. Berichterstatter: Herr Mattina (Dok. A 2-292/88);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 393 endg. — C 2-115/88) für einen Beschluß zur Festlegung der Pilotphase eines strategischen Forschungs- und Technologieprogramms im Bereich der Luftfahrt. Berichterstatter: Herr Sälzer (Dok. A 2-293/88 — SYN 144);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen über die Umwelt in städtischen Gebieten. Berichterstatter: Herr Collins (Dok. A 2-294/88);

— Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Ursache der Verzögerung bei der Ausführung der Nahrungsmittelhilfe. Berichterstatterin: Frau Fuillet (Dok. A 2-295/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Probleme im Zusammenhang mit der Haushaltsführung und Verwaltung des Europäischen

Sozialfonds im Zeitraum 1981 bis 1987 (Sonderbericht des Rechnungshofes Nr. 1/88, ABl. Nr. C 126 vom 16.5.1988). Berichterstatter: Herr Wolff (Dok. A 2-297/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 269 endg. — C 2-83/88) für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Berichterstatterin: Frau Larive (Dok. A 2-298/88);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 303 — C 2-90/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln. Berichterstatter: Herr Mühlen (Dok. A 2-299/88);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 466 — Dok. C 2-151/88:

I. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

II. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

III. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

IV. zur Festsetzung des ab dem 1. ... 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter

V. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse.

Berichterstatter: Herr Nielsen (Dok. A 2-300/88);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) andererseits (6053/1/88 — C 2-95/88). Berichterstatter: Herr Hindley (Dok. A 2-301/88);

— ** Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 719 endg. — C 2-305/87) für eine Richtlinie zur Anglei-

Montag, 12. Dezember 1988

chung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Berichterstatter: Herr Adrews (Dok. A 2-302/88 — SYN 116);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 157 endg. — C 2-43/88 für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen. Berichterstatter: Herr Mattina (Dok. A 2-304/88 — SYN 134);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 533 endg. — C 2-197/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands. Berichterstatter: Colino Salamanca (Dok. A 2-305/88);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 343 endg. — C 2-101/88) für einen Beschluß über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen. Berichterstatter: Herr Bardong (Dok. A 2-309/88);

— Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts für 1989. Berichterstatter: Herr Bardong (Dok. A 2-311/88);

c) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (C 2-134/88). Berichterstatterin: Frau Jepsen (Dok. A 2-269/88 — SYN 50);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (C 2-135/88). Berichterstatterin: Frau Schleicher (Dok. A 2-273/88 — SYN 35);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umwelt-

fragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Verabschiedung einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (C 2-136/88). Berichterstatterin: Frau Schleicher (Dok. A 2-274/88 — SYN 48);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (C 2-133/88). Berichterstatter: Herr Pereira (Dok. A 2-277/88 — SYN 84);

d) Anfragen gemäß Artikel 60 der Geschäftsordnung für die Fragestunde am 13. und 14. Dezember 1988 (Dok. B 2-1079/88), die von folgenden Abgeordneten eingereicht wurden:

Visser, Arbeloa Muru, Dupuy, Bru Puron, Hutton, Valverde Lopez, Ephremidis, de la Malène, Lalor, Ewing, Pearce, Cabezon Alonso, Filinis, Newton Dunn, Tzounis, Ephremidis, Dessylas, Mizzau, Iversen, Hindley, Battersby, van der Waal, Zahorka, Raftery, Hutton, Arbeloa Muru, Alavanos, Ford, Saridakis, Garaikoetxea, Cabezon Alonso, Crawley, Oppenheim, Arbeloa Muru, Castle, Gerontopoulos, André, Wijsenbeek, O'Malley, Newens, Newton Dunn, Patterson, Newman, Sir Peter Vanneck, Navarro Velasco, Ramirez Heredia, Anastassopoulos, Clinton, Iversen, Schleicher, Ephremidis, Alavanos, Dessylas, Mouchel, Parodi, Cornelissen, Carossino, Rabbethge, Lord Bethell, Habsburg, Gauthier, Hugot, Pasty, Buchou, Lataillade, Roelants du Vivier, Maher, Lomas, de la Malène, Medeiros Ferreira, Hindley, Fich, Megahy, van der Waal, Cellai, Zahorka, Raftery, Filinis, Hutton, J. Elles, Collinot, Ferrer i Casals, Ca. Jackson, Seal, Ewing, Vandemeulebroucke, Fitzgerald, Killilea, Mattina, Kolokotronis, Ulburghs, Christensen, Mizzau, Valverde Lopez, Sir James Scott-Hopkins, Graziani, Sapena Grannell, McMahon, Hoon, Romeos, Pearce, Cervera Cardona;

e) die folgenden gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von Herrn Pordea zur Perestroika und der Religion in den kommunistischen Ländern (Dok. B 2-901/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Arbeloa Muru zu Opfern der Folter in der Türkei (Dok. B 2-902/88);

federführend: POLI;

— von Frau André zu den „Boat People“ (Dok. B 2-903/88).

Montag, 12. Dezember 1988

federführend: POLI;
mitberatend: HAUS;

— von Herrn Arbeloa Muru zu Folterungen und Morden durch die Sicherheitskräfte in Birma (Dok. B 2-904/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Vandemeulebroucke, Kuijpers und Columbu zum Abschluß eines Abkommens und zur Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie der Menschenrechte und der Grundrechte in Andorra (Dok. B 2-905/88);

federführend: RECH;

— von den Abgeordneten Baudouin, Lalor und Coderch Planas zu den Aussichten auf eine Beilegung des Westsahara-Konflikts (Dok. B 2-906/88);

federführend: POLI;
mitberatend: ENTW;

— von Herrn Arbeloa Muru zu einem internationalen Übereinkommen gegen sexuelle Gewalt, Angriffe und Erniedrigungen gegenüber Frauen (Dok. B 2-907/88);

federführend: POLI;
mitberatend: RECH, FRAU;

— von den Abgeordneten Vandemeulebroucke und Kuijpers zum Verschwinden von Schülern und Lehrkräften in Mexiko (Dok. B 2-908/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Tzounis, Christodoulou, Anastassopoulos, Giannakou-Koutsikou, Lambrias, Saridakis, Stavrou, Gerontopoulos, dos Santos Machado, Poettering, Vanleren Berghe, Habsburg, Giummarra, Ferrer i Casals zum Umgang der albanischen Regierung mit den Griechen in Nord-Epiros (Dok. B 2-909/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Glinne und Frau van den Heuvel im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte auf den Philippinen (Dok. B 2-912/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Pordea zu den neuen Aspekten der sowjetischen Bedrohung (Dok. B 2-913/88);

federführend: POLI;

— von Frau Dury zur Ermordung und Verhaftung von Ausländern in El Salvador (Dok. B 2-914/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Münch, von Wogau, Cassanmagnago Cerretti, Schleicher, Lambrias, Chanterrie, Brok, dos Santos Machado und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Ernennung eines Jugendbeauftragten des EP (Dok. B 2-915/88);

federführend: JUGD;

— von Herrn Pordea zum 40. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte (Dok. B 2-916/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Robles Piquer zur Regelung der vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführten Meinungsumfragen (Dok. B 2-917/88);

federführend: RECH;
mitberatend: POLI;

— von Herrn Pordea zur unzulänglichen Gemeinschaftspolitik für die Beziehungen zum Osten (Dok. B 2-918/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Staes zur Erklärung des Jahres 1992 zum Internationalen Jahr der Eingeborenenbevölkerungen (Dok. B 2-919/88);

federführend: POLI;
mitberatend: UMWE, EMTW;

— von den Abgeordneten Baudouin, Anglade, de la Malène und Coste-Floret zur Wiedereinführung der Todesstrafe für Fälle, in denen Kinder oder Jugendliche unter 13 Jahren perversen oder sadistischen Verbrechen zum Opfer gefallen sind (Dok. B 2-920/88);

federführend: RECH;

— von Herrn Vanleren Berghe zur Verbringung von Abfällen aus den EG-Mitgliedstaaten in die Region Nord/Pas-de-Calais (Dok. B 2-921/88);

federführend: UMWE;

— von den Abgeordneten Zahorka, Boot, von Wogau und Zarges im Namen der EVP-Fraktion zur Freizügigkeit von Dienstleistungen von Rechtsanwälten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Mitgliedstaaten (Dok. B 2-922/88);

federführend: RECH;
mitberatend: AUWI;

— von Frau Cassanmagnago Cerretti zur Funktion der Familienpflegerin im Hinblick auf 1992 (Dok. B 2-923/88);

federführend: SOZA;

— von Herrn Perinat Elio zur Erklärung des „Europatags“ zum Feiertag in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B 2-924/88);

federführend: POLI;

Montag, 12. Dezember 1988

— von Herrn Perinat Elio zum Schutz der Fahrer im Güterkraftverkehr (Dok. B 2-925/88);

federführend: RECH;
mitberatend: VKHR;

— von Herrn Pordea zur Gedenkfeier für den 11. November 1918 (Dok. B 2-926/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Romeos, Avgerinos, Papoutsis, Bombard, Thareau, Cervera Cardona, Verimmen, Belo, Hughes, Carvalho Cardoso, Collins, Diez de Rivera Icaza, Colino Salamanca, Sierra Bardaji, Navarro Velasco und Vazquez Fouz zum Problem des Tabaks in der Gemeinschaft (Dok. B 2-927/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: UMWE, WIRT;

— von Herrn Lomas im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Personen, die in Singapur nach dem Gesetz über die innere Sicherheit inhaftiert sind (Dok. B 2-928/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Ford zur Umweltpolitik in Nicaragua (Dok. B 2-931/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Parodi zur Ernennung Genuas zur europäischen Kulturstadt (Dok. B 2-932/88);

federführend: JUGD;

— von Herrn Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen (Dok. B 2-933/88);

federführend: UMWE;

— von Herrn Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Unterstützung des Internationalen Instituts für Menschenrechte (Dok. B 2-934/88);

federführend: JUGD;

— von Herrn Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den illegalen Wanderbewegungen in Europa (Dok. B 2-935/88);

federführend: RECH;

— von Herrn Linkohr zur Schaffung einer Stiftung „Europäische Stadt“ (Dok. B 2-936/88);

federführend: JUGD;

— von Herrn Vazquez Fouz zu den Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten Spaniens in der Fischerei (Dok. B 2-937/88);

federführend: LAWI;

— von den Abgeordneten Sierra Bardaji und Colino Salamanca zu Agrarversicherungen (Dok. B 2-938/88);

federführend: LAWI;

f) die folgenden gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung eingereichten schriftlichen Erklärungen zur Aufnahme ins Register:

— von den Abgeordneten Pannella, Cantalamessa, Chiabrando, Selva, Borgo, Dalsass, Parodi, Tridente, Negri, Compasso, Gaibisso, di Bartolomei und Schiavinato zu den Wahlgesetzen für die Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Nr. 20/88);

— von den Abgeordneten van der Lek, Dankert, Maij-Weggen, Ford, Rogalla, Tridente, Filinis, Staes, Viehoff, Telkämper, von Uexküll, Nitsch, Bloch von Blotnitz und Van Dijk zur griechischen Gesetzgebung über die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Nr. 21/88/Korr.);

g) vom Rat:

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 4/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-168/88) (Dok. C 2-207/88);

federführend: HAUS;

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 7/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-155/88) (Dok. C 2-208/88);

federführend: HAUS;

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 9/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-156/88) (Dok. C 2-209/88);

federführend: HAUS;

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 12/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-175/88) (Dok. C 2-213/88);

federführend: KONT;

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 13/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-176/88) (Dok. C 2-214/88);

federführend: KONT;

Montag, 12. Dezember 1988

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-177/88) (Dok. C 2-215/88);

federführend: KONT;

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 11/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-174/88) (Dok. C 2-218/88);

federführend: KONT;

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 16/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-180/88) (Dok. C 2-219/88);

federführend: HAUS, KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 21/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Teil B) (Dok. C 2-229/88);

federführend: HAUS, KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 22/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-234/88);

federführend: KONT;

h) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 18/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-196/88);

federführend: KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 19/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-225/88);

federführend: HAUS;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 20/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-226/88);

federführend: KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 21/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Teil A) (Dok. C 2-229/88);

federführend: HAUS, KONT;

— Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend den Binnenmarkt und die industrielle Zusammenarbeit — Statut für die Europäische Aktiengesellschaft — Weißbuch über die Vollen- dung des Binnenmarktes, Rdnr. 137 (Dok. C 2-204/88);

federführend: RECH;

mitberatend: WIRT, SOZA;

— Fünfter Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parla- ment über die Kontrolle der Anwendung des Gemein- schaftsrechts — 1987 (Dok. C 2-228/88);

federführend: RECH.

14. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des am 11. Dezember 1986 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischerei vor der Küste Mosambiks für die Zeit ab 1. Januar 1987;

— Abkommen zwischen der Europäischen Wirt- schaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepu- blik Mosambik über die Fischereibeziehungen;

— Akte über die Notifizierung der Annahme am 14. Juni 1988 der Empfehlung des Rates für die Zusam- menarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 13. Juni 1985 über die vorübergehende Verwendung von Ausrü- stung für Rundfunk und Fernsehen durch die Gemein- schaft;

— Akte über die Notifizierung der Annahme am 14. Juni 1988 der Anlage E.4 zum internationalen Über- einkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren über Zollrückvergütung (Drawback) durch die Gemeinschaft;

— Akte über die Notifizierung der Annahme am 14. Juni 1988 der Anlage B.2 zum internationalen Über- einkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren über die Befreiung von Eingangsab- gaben für zum freien Verkehr angemeldete Waren durch die Gemeinschaft;

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung am 30. Juni 1988 des Zusatzprotokolls zum Kooperations- abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsge- meinschaft und dem Königreich Marokko durch die Gemeinschaft;

Montag, 12. Dezember 1988

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung am 30. Juni 1988 des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko durch die Gemeinschaft.

15. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident teilt mit, daß der Entwurf der Tagesordnung für diese Tagung (PE 128.645) verteilt wurde. Folgende Änderungen wurden vorgeschlagen oder angebracht (Artikel 73 und 74 der Geschäftsordnung):

Montag, 12. Dezember 1988

Der Bericht Donnez über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Bloch von Blotnitz (Dok. A 2-266/88) wird als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt.

Auf Antrag des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Kommission wird eine Erklärung der Kommission über den Stand der Wissenschaft und der Technologie in Europa in die gemeinsame Aussprache über die Berichte Metten (Dok. A 2-252/88) und Braun-Moser (Dok. A 2-259/88) mit aufgenommen.

Dienstag, 13. Dezember 1988

Auf Antrag des Haushaltsausschusses wird das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 im Rahmen der Haushaltsdebatte (Punkt Nr. 360 und 361) geprüft. Am Dienstag, 12.00 Uhr, wird hierüber in Erster Lesung abgestimmt, damit die Zweite Lesung am Donnerstag vormittag im Rahmen der Haushaltsabstimmung stattfinden kann.

Der Bericht Cornelissen über die eigenen Mittel (Dok. A 2-284/88), der am Donnerstag auf der Tagesordnung stand, wird vorgezogen und nach der gemeinsamen Aussprache über den Haushalt behandelt.

Der Bericht Hindley (Dok. A 2-301/88), der am Mittwoch auf der Tagesordnung stand, wird vorgezogen und als letzter Punkt der Tagesordnung am Dienstag behandelt.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Die Sozialistische Fraktion hat beantragt, daß die Berichte Salisch (Dok. A 2-226/88) und Marinaro (Dok. A 2-227/88), die am Freitag auf der Tagesord-

nung standen, vorgezogen werden und am Mittwoch als letzte Punkte behandelt werden.

Es spricht Herr Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion.

Das Parlament stimmt dem Antrag durch elektronische Abstimmung zu.

Der Ausschuß für Regionalpolitik wird heute abend die Gemeinsamen Standpunkte des Rates betreffend die Strukturfonds und den EFRE prüfen. Die Aussprache über die Empfehlung für die Zweite Lesung wird am Mittwoch nach der gemeinsamen Aussprache über das Gipfeltreffen in Rhodos und die halbjährige Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft (Punkte Nr. 375 und 376) behandelt; die Abstimmung findet um 17.00 Uhr statt.

Die fünf Berichte betreffend die Steuergesetzgebung (ein Bericht Metten, zwei Bericht De Gucht und zwei Berichte Patterson) werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Kommission wird vor der Prüfung des Berichts Blumenfeld (Dok. A 2-235/88) gemäß Artikel 56 eine Erklärung zu den GATT-Verhandlungen in Montreal abgeben.

Der Bericht Larive (Dok. A 2-298/88), der am Freitag auf der Tagesordnung stand, wird vorgezogen und am Mittwoch als letzter Punkt behandelt, und zwar vor den Berichten Salisch und Marinaro, deren Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen worden ist.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Auf Antrag der SdED-Fraktion wird die mündliche Anfrage dieser Fraktion an die Kommission über das Einkommen der Landwirte (B 2-1084/88) in die Debatte über den Bericht Nielsen (Dok. A 2-300/88) mit einbezogen.

Die Kommission wird eine Erklärung zu Südafrika betreffende Fragen abgeben. Diese Erklärung wird als letzter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt.

Freitag, 16. Dezember 1988

Antrag auf Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache (Artikel 38 der Geschäftsordnung) für:

— den zweiten Bericht Hughes über Französisch-Polynesien (Dok. A 2-283/88).

Herr Arndt protestiert im Namen der Sozialistischen Fraktion dagegen, daß der Bericht ohne Aussprache behandelt wird. Ferner sprechen Herr Seal und Herr Hughes.

Montag, 12. Dezember 1988

Dieser Bericht wird somit gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung als Bericht mit Aussprache auf die Tagesordnung einer späteren Tagung gesetzt.

Es spricht Frau Schleicher.

— den Bericht Squarcialupi über die Ausarbeitung einer Richtlinie zur Regelung des Verkaufs, der Entsorgung und der Wiederverwertung bestimmter Arten von Batterien (Dok. A 2-286/88).

Es spricht Frau Squarcialupi.

— den Bericht Collins über die städtischen Gebiete (Dok. A 2-294/88);

— den Bericht Hoff über die Weiterbehandlung der Entlastung 1985 (Dok. A 2-288/88);

— den Bericht Schön über die Weiterbehandlung der Entlastung 1986 (Dok. A 2-289/88).

Die SdED-Fraktion beantragt, daß die Kommission eine Erklärung zu den Ergebnissen der Tagung der für Fischereifragen zuständigen Minister vom vergangenen Wochenende abgibt.

Es sprechen die Abgeordneten Ewing im Namen der SdED-Fraktion und Provan.

Das Parlament nimmt den Antrag durch namentliche Abstimmung an:

Abstimmende: 125,
Für: 123,
Gegen: 0,
Enthaltungen: 2.

Dieser Punkt wird als letzter Punkt auf die Tagesordnung vom Freitag gesetzt.

Es spricht Herr Andrews zur Tagesordnung vom Dienstag.

Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 der Geschäftsordnung)

a) des Rates für:

— zwei Verordnungsvorschläge (Dok. C 2-202/88) für den Rindfleischsektor und

die Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands:

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß bis Ende des Jahres eine Entscheidung treffen.

— einen Verordnungsvorschlag betreffend die Bewilligung von Beihilfen für Infrastrukturvorhaben im Verkehrsbereich für die Haushaltsjahre 1988 und 1989:

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß 1989 so bald wie möglich eine Entscheidung treffen.

b) der Kommission für:

— einen Verordnungsvorschlag betreffend das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Dok. KOM(88) 513 endg. — Dok. C 2-186/88):

Begründung der Dringlichkeit: Sollte die Entscheidung zu spät erfolgen, könnte der Rat im Personalbereich nicht die erforderlichen Änderungen durchführen.

Das Parlament wird am Dienstag zu Beginn der Sitzung mit diesen Dringlichkeitsanträgen befaßt (*Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 13. Dezember 1988*).

16. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Berichten, die auf der Tagesordnung stehen, abgelaufen ist.

Die Frist für die Berichte Bardong (Dok. A 2-309 und 311/88) und den Bericht Hindley (Dok. A 2-301/88) wird bis heute abend, 19.00 Uhr, verlängert.

Die Frist für die Berichte von der Vring und Hackel über den Haushalt wird bis Dienstag, 17.00 Uhr, verlängert.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Berichten ohne Aussprache, die auf der Tagesordnung vom Freitag stehen, wird auf Dienstag, 12.00 Uhr, festgesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum gemeinsamen Standpunkt betreffend die Strukturfonds wird auf Dienstag, 18.00 Uhr, festgesetzt. Frau Schleicher protestiert dagegen, daß ihr Bericht Dok. A 2-267/88 mit den Berichten Alber (Dok. A 2-278 und 279/88) im Rahmen einer gemeinsamen Aussprache behandelt werden soll, da die Berichte Alber sich mit anderen Themen befassen. Herr Klepsch äußert sich zur Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen und Herr Eyraud zu den Dringlichkeitsanträgen.

17. Redezeit

Die Redezeit für diese Tagung wird gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung wie folgt aufgeteilt:

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag

Berichterstatter: 25 Minuten (5 × 5 Minuten),

Berichterstatter für Stellungnahmen: 20 Minuten insgesamt,

Montag, 12. Dezember 1988

Kommission: 30 Minuten insgesamt,
 Mitglieder: 90 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 Sozialistische Fraktion: 24 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 18 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Demokraten: 11 Minuten,
 Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 8 Minuten,
 Liberale und Demokratische Fraktion: 8 Minuten,
 Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 6 Minuten,
 Regenbogen-Fraktion: 5 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Rechten: 4 Minuten,
 Fraktionslose: 6 Minuten;

Gesamtredzeit für die Aussprachen am Dienstag

Gesamtberichterstatter für den Haushalt: 15 Minuten,
 Sonstige Berichterstatter: 75 Minuten (15 × 5 Minuten),
 Berichterstatter für Stellungnahmen: 60 Minuten insgesamt,
 Rat: 15 Minuten insgesamt,
 Kommission: 85 Minuten insgesamt,
 Mitglieder: 240 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 Sozialistische Fraktion: 71 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 50 Minuten
 Fraktion der Europäischen Demokraten: 30 Minuten,
 Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 22 Minuten,
 Liberale und Demokratische Fraktion: 20 Minuten,
 Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 14 Minuten,
 Regenbogen-Fraktion: 10 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Rechten: 9 Minuten,
 Fraktionslose: 14 Minuten;

Gesamtredzeit für die Aussprachen am Mittwoch

Rat: 40 Minuten insgesamt,
 Kommission: 50 Minuten insgesamt,
 Berichterstatter: 30 Minuten (6 × 5 Minuten),
 Berichterstatter für die Stellungnahmen: 18 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 150 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 Sozialistische Fraktion: 43 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 31 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Demokraten: 18 Minuten,
 Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 14 Minuten,
 Liberale und Demokratische Fraktion: 13 Minuten,
 Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 9 Minuten,
 Regenbogen-Fraktion: 7 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Rechten: 6 Minuten,
 Fraktionslose: 9 Minuten;

Gesamtredzeit für die Aussprachen am Donnerstag (außer Dringlichkeitsdebatte)

Berichterstatter: 20 Minuten (4 × 5 Minuten),
 Berichterstatter für die Stellungnahmen: 16 Minuten insgesamt,
 Kommission: 30 Minuten insgesamt,
 Mitglieder: 90 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 Sozialistische Fraktion: 24 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 18 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Demokraten: 11 Minuten,
 Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 8 Minuten,
 Liberale und Demokratische Fraktion: 8 Minuten,
 Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 6 Minuten,
 Regenbogen-Fraktion: 5 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Rechten: 4 Minuten,
 Fraktionslose: 6 Minuten.

18. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der ED-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Kristoffersen als Mitglied des Politischen Ausschusses.

19. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität einer Abgeordneten (Aussprache und Abstimmung)

Herr Donnez erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und

Montag, 12. Dezember 1988

Fragen der Immunität über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (Dok. A 2-266/88).

VORSITZ: HERR MEGAHY

Vizepräsident

Es spricht Herr Palmieri im Namen der ER-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II*).

20. Verkehrsunternehmer (Aussprache)*

Herr Sapena Granell erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 95 endg. — Dok. C 2-29/88) für eine Richtlinie zur Änderung

- der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr
- der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr
- der Richtlinie 74/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

(Dok. A 2-257/88).

Es sprechen die Abgeordneten Wijsenbeek, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, der ebenfalls im Namen der Liberalen Fraktion spricht, Lagakos im Namen der Sozialistischen Fraktion, Ebel im Namen der EVP-Fraktion, Romera i Alcazar im Namen der ED-Fraktion, Carosino, Kommunistische Fraktion, Lalor im Namen der SdED-Fraktion, Coderch Planas, fraktionslos, Braun-Moser, Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, und Herr Wijsenbeek.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen um 12.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 13. Dezember 1988*).

21. Gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten (Aussprache)*

Herr van der Waal erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 171 endg. — Dok. C 2-59/88) für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr (Dok. A 2-263/88).

Es sprechen Herr Ebel im Namen der EVP-Fraktion und Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen, 12.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 13. Dezember 1988*).

22. Telekommunikation

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte und eine Erklärung der Kommission.

Herr Metten erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Notwendigkeit, die Zersplitterung im Bereich der Telekommunikation zu überwinden (Dok. A 2-252/88).

Frau Braun-Moser erläutert ihren Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über Post und Telekommunikation (Dok. A 2-259/88).

Herr Narjes, *Vizepräsident der Kommission*, gibt eine Erklärung über den Stand der Wissenschaft und Technologie in Europa ab.

Es sprechen die Abgeordneten Poniatowski im Namen der Liberalen Fraktion, Bueno Vicente im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herman im Namen der EVP-Fraktion, Moorhouse im Namen der ED-Fraktion, Baillot im Namen der Kommunistischen Fraktion, de Vries, Kuijpers, Regenbogen-Fraktion, Cervera Cardona, fraktionslos, Van Hemeldonck und Raftery.

Angesichts der fortgeschrittenen Stunde wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen und am nächsten Vormittag fortgesetzt (*Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 13. Dezember 1988*).

23. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag, 13. Dezember 1988, wie folgt festgelegt wurde:

Montag, 12. Dezember 1988

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und 21.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- Beschluß über die Dringlichkeiten,
- Dringlichkeitsdebatte (Liste der eingereichten Entschließungsanträge),
- Gemeinsame Aussprache über die zwei Berichte über den Haushalt und das Berichtigungsschreiben Nr. 1,
- Bericht Cornelissen über die eigenen Mittel,
- Gemeinsame Aussprache über den Bericht Metten, den Bericht Braun-Moser über Post und Telekommunikation (Fortsetzung der Aussprache) und über die Erklärung der Kommission zur Technologie,
- Bericht Desama über EUROTRA** I,
- Bericht Sälzer über die Luftfahrt** I,
- Empfehlung für die Zweite Lesung von Herrn Pereira über die kosmetischen Mittel** II,
- Gemeinsame Aussprache über drei Empfehlungen für die Zweite Lesung der Abgeordneten Schleicher, Jepsen und Schleicher betreffend die Lebensmittel** II,
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Alber über die Arbeit an Bildschirmgeräten und über persönliche Schutzausrüstungen** I,

- Bericht Schleicher über die Normung,
- Bericht Andrews über Tabakerzeugnisse** I,
- Bericht Mattina über persönliche Schutzausrüstungen** I,
- Bericht Bonaccini über den 17. Bericht über die Wettbewerbspolitik*,
- Bericht Hindley über die Zusammenarbeit EG/Arabische Golfstaaten*;

12.00 Uhr:

Abstimmung über

- die Entschließungsanträge Dok. B 2-936, 970 und 971/88,
- die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist (mit Ausnahmen derjenigen, die mit der Anwendung der Einheitlichen Akte zusammenhängen);

15.00 Uhr bis 16.30 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen),
- Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister).

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
Präsident

Montag, 12. Dezember 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds

— Dok. A 2-266/88

BESCHLUSS**über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz***Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem vom Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland am 4. Februar 1988 übermittelten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz,
 - in Kenntnis von Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie von Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10 Juli 1986,⁽¹⁾
 - in Kenntnis von Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
 - in Kenntnis von Artikel 5 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (Dok. A 2-266/88),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Sammlung der Rechtsprechung 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

Montag, 12. Dezember 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 12. Dezember 1988

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BARROS MOURA, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOSERUP, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CRUSOL, DANKERT, DE PASQUALE, DESAMA, DE WINTER, DEBATISSE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIMOPOULOS, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FELLERMAIER, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAİKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARSHALL, MATTINA, MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MOORHOUSE, MORODO LEONICO, MORRIS, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, PALMIERI, PANNELLA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTO, PIRKL, PISONI N., PLASKOVITIS, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANTANA LOPES, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERGEER, VERGÉS, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, DE VRIES, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

Montag, 12. Dezember 1988

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
(-) = Gegen
(O) = Enthaltung

Tagesordnung

(+)

ADAM, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARGUELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAGET BOZZO, BATTERSBY, BEAZLEY P., BERSANI, BETHELL, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BRAUN-MOSER, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHRISTODOULOU, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, DI BARTOLOMEI, VAN DIJK, DIMOPOULOS, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GAUTHIER, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HERMAN, HOON, HUGHES, HUTTON, JACKSON CH., JEPSEN, KLEPSCH, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LLORCA VILAPLANA, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MÜHLEN, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PFLIMLIN, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, QUIN, RABBETHGE, RAMÍREZ HEREDIA, ROBERTS, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, STAES, STAVROU, STEWART, TOURRAIN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VERGEER, VIEHOFF.

(O)

ESCUDERO LOPEZ, PLASKOVITIS.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 13. DEZEMBER 1988

(89/C 12/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr McMahon spricht zu Punkt 7 von Teil I (Anwendung der Geschäftsordnung).

Herr Griffiths weist darauf hin, daß einige englische Exemplare des Protokolls — u. a. auch sein Protokoll — unvollständig sind.

Herr Klepsch macht darauf aufmerksam, daß seine in Teil I Punkt 4 wiedergegebene Wortmeldung falsch interpretiert wurde.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es spricht Herr Elliott zu Problemen, die sich gestern Besuchern auf der Tribüne stellten, weil sich das Personal streng an einige Sicherheitsvorschriften hielt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat folgende Konsultationen zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat:

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über eine Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Jahren 1988 und 1989 (Dok. C 235/88);

federführend: VKHR;
mitberatend: HAUS, REGI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 805/88, Nr. 1346/86, Nr. 1347/86, Nr. 1357/80, Nr. 1199/82 und Nr. 3697/88 hinsichtlich der im Sektor Rindfleisch für den öffentlichen Ankauf und die Gewährung von Prämien geltenden Fristen (Dok. C 2-240/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Änderungen des Rates an den Abänderungen des Europäischen Parlaments zum Einzelplan I — Parlament, zum Einzelplan II — Rat, *Anlage*: Wirtschafts- und Sozialausschuß, zum Einzelplan IV — Gerichtshof, zum Einzelplan V — Rechnungshof des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989. Berichtersteller: Herr Hackel (Dok. A 2-321/88);

— Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989, Einzelplan III — Kommission — in seiner vom Rat geänderten Fassung (Dok. C 2-220/88). Berichtersteller: Herr von der Vring (Dok. A 2-322/88);

c) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interven-

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichtersteller dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Dienstag, 13. Dezember 1988

tionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Dok. C 2-231/88). Berichterstatter: Herr Avgerinos (Dok. A 2-323/88 — SYN 151);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Dok. C 2-232/88). Berichterstatter: Herr Alvarez de Eulate Peñaranda (Dok. A 2-324/88 — SYN 151).

3. Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Navarro Velasco im Namen der ED-Fraktion zur afrikanischen Pferdepest in Spanien (Dok. B 2-1085/88);

— André im Namen der Liberalen Fraktion zu den nach dem zweiten Weltkrieg in Osteuropa verschollenen Belgiern (Dok. B 2-1086/88);

— Maher im Namen der Liberalen Fraktion zum Wirbelsturm, der Bangladesch und Teile Indiens heimgesucht hat (Dok. B 2-1087/88);

— Bloch von Blottnitz zum Störfall im deutschen Kernkraftwerk Biblis A (Dok. B 2-1088/88);

— Lehideux im Namen der ER-Fraktion zur AIDS-Seuche (Dok. B 2-1089/88);

— Lehideux im Namen der ER-Fraktion zu den Mängeln bei der Nahrungsmittelhilfe (Dok. B 2-1090/88);

— Pordea im Namen der ER-Fraktion zur Menschenrechtskonferenz in Moskau (Dok. B 2-1091/88);

— Tridente und Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Lage im Nahen Osten nach der Erklärung des Palästinensischen Nationalrates von Algier (Dok. B 2-1092/88);

— Van Dijk, Tridente und Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion zum Frauenhandel in Bangladesch und Indien im Zusammenhang mit der kommerziellen Vermittlung von Organen (Dok. B 2-1093/88);

— Nordmann und Gasòliba i Böhm im Namen der Liberalen Fraktion zu den Gefangenen in Syrien (Dok. B 2-1094/88);

— Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion zu den von der Organisation Abu Nidal festgehaltenen Geiseln (Dok. B 2-1095/88);

— Amaral und Gasòliba i Böhm im Namen der Liberalen Fraktion zur Wiederherstellung der Demokratie in Pakistan (Dok. B 2-1096/88);

— Perez Royo, Gutierrez Diaz und Puerta Gutierrez im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Auftreten der Pferdepest in Spanien (Dok. B 2-1097/88);

— Welsh im Namen der ED-Fraktion zur Vollversammlung der Vereinten Nationen in Genf (Dok. B 2-1098/88);

— Battersby im Namen der ED-Fraktion zur humanitären Hilfe für die armenische Bevölkerung (Dok. B 2-1099/88);

— Welsh im Namen der ED-Fraktion zur anhaltenden Besetzung von Laos durch vietnamesische Streitkräfte (Dok. B 2-1101/88);

— Robles Piquer und Welsh im Namen der ED-Fraktion zu Kuba, 30 Jahre nach der Zerschlagung der Batista-Diktatur (Dok. B 2-1102/88);

— Prag im Namen der ED-Fraktion zur Notwendigkeit eines Hilfsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Kambodscha (Dok. B 2-1103/88);

— Beazley im Namen der ED-Fraktion zur Lage in den baltischen Staaten (Dok. B 2-1104/88);

— Pearce im Namen der ED-Fraktion zu den Rassentrennungsmaßnahmen in Südafrika (Dok. B 2-1105/88);

— Pearce und Simpson im Namen der ED-Fraktion zu den Friedensgesprächen im Sudan (Dok. B 2-1106/88);

— Garriga Polledo und Hutton im Namen der ED-Fraktion zum Verbot des Provinzparlaments von Gansu im Norden Chinas, geistig behinderte Kinder zur Welt zu bringen (Dok. B 2-1107/88);

— Robles Piquer, Alvarez de Eulate, Garriga Polledo, Escuder Croft, Llorca Vilaplana und Valverde Lopez im Namen der ED-Fraktion zu neuen Mordanschlägen der ETA in Madrid (Dok. B 2-1108/88);

— Habsburg, Lentz, Gama, Boot, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Lage in den baltischen Staaten (Dok. B 2-1109/88);

— Banotti, Tzounis, Penders, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Situation in Kampuchea (Dok. B 2-1110/88);

— Deprez, Fontaine, Herman, Banotti, Chanterie, Gama, Lentz-Cornette und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum Schicksal von Frau Doina Cornea, die seit dem 15. November 1988 verschwunden ist (Dok. B 2-1111/88);

— Lucas Pires, Carvalho Cardoso, Santos Machado, Gama, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-

Dienstag, 13. Dezember 1988

Fraktion zur Pferdepest in Portugal und Spanien (Dok. B 2-1112/88);

— Lentz-Cornette, Pirkel, Mühlen, Habsburg, Pflimlin, Lentz, Chanterie, Rabbethge, Estgen und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Situation in Angola und Namibia (Dok. B 2-1113/88);

— Habsburg, Fontaine, Chanterie, Lentz-Cornette, Lentz, Pflimlin und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur derzeitigen Lage in Kuba (Dok. B 2-1114/88);

— Suarez Gonzalez, Ligios und Boot im Namen der EVP-Fraktion zur Wiederaufnahme der Friedensgespräche in Zentralamerika (Dok. B 2-1115/88) (zurückgezogen);

— Langes, Chiabrando, Dalsass, Jakobsen, Borgo, Mertens, F. Pisoni, Tolman, Gaibisso, Bocklet, N. Pisoni, Braun-Moser, Anastassopoulos, Ferrer, Gama, Früh und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur diskriminierenden Gesetzgebung über den Verkauf von Alkohol in Irland (Dok. B 2-1116/88);

— Boot, Pirkel, Tzounis, Braun-Moser, Pflimlin, Fontaine, Ebel, Anastassopoulos, Zarges, Mallet und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Erteilung eines Ausreisevisums für Slava Uspenky durch die Behörden der Sowjetunion (Dok. B 2-1117/88);

— Langes, Estgen, Chanterie, Maij-Weggen, Wawrzik, Pflimlin, Tolman, Jakobsen, Tzounis, Lenz, Theato, Lentz-Cornette, Christodoulou und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Katastrophe durch das Erdbeben in Armenien (Dok. B 2-1118/88/rev.);

— Fontaine, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Katastrophe in Bangladesch (Dok. B 2-1119/88);

— Arndt, Hänsch, Glinne, Planas Puchades, van den Heuvel, Dury, Boesmans, Seal, Schinzel, Coimbra Martins, Romeos, Newens, Arbeloa Muru, Medeiros Ferreira, Belo und Madeira im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Lage im Nahen Osten nach der Sitzung des Palästinensischen Nationalrats in Algier (Dok. B 2-1120/88);

— Happart, Desama, Glinne, Dury, Remacle und Belo im Namen der Sozialistischen Fraktion zu Maßnahmen für den Zugang zu den Gemeinschaftsbeständen, die den Armen der Vierten Welt zugeordnet sind (Dok. B 2-1121/88);

— Seal im Namen der Sozialistischen Fraktion zum 40. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte (Dok. B 2-1122/88);

— Seal im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den anhaltenden Inhaftierungen in Südafrika (Dok. B 2-1123/88);

— Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den aktuellen Nationalitätsproblemen und zur Verfassungsreform in der Sowjetunion (Dok. B 2-1124/88);

— Stevenson im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den verheerenden Auswirkungen des Wirbelsturms im Golf Bucht von Bengalen (Dok. B 2-1125/88);

— Newens, Glinne, Ford, Elliott, Stevenson, Dury, Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Massenhinrichtungen im Iran (Dok. B 2-1127/88);

— Motchane und Coimbra im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Menschenrechten in Marokko (Dok. B 2-1128/88);

— Boesmans und Medina Ortega im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Notwendigkeit, die Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen in El Salvador ungehindert aus den Konfliktgebieten zwecks ärztlicher Versorgung im Ausland evakuieren zu können (Dok. B 2-1129/88);

— Boesmans, Garcia Raya und Sakellariou zur brutalen Ermordung von 22 Landarbeitern und ihrer Familien in dem kleinen Dorf El Alguacate (Guatemala) (Dok. B 2-1130/88);

— d'Ancona im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Inhaftierung des Pop-Musikers und Produzenten Petr Cibulka in der Tschechoslowakei (Dok. B 2-1131/88);

— Cantalamessa im Namen der ER-Fraktion zum Drogenproblem (Dok. B 2-1132/88);

— Cellai im Namen der ER-Fraktion zum Problem des Arno (Dok. B 2-1133/88);

— Tridente, Telkämper und Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Verteidigung der Rechte von 220 000 Indios in Brasilien, die vom physischen und kulturellen Untergang bedroht sind, und zu den Hilfen der Weltbank (Dok. B 2-1134/88);

— Nitsch im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Haftpraxis, Folter und Gefahr der Vollstreckung von Todesurteilen in Marokko (Dok. B 2-1136/88);

— Bloch von Blottnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion zu militärischen Tief- und Übungsflügen über gefährlichen Anlagen sowie Wohn- und Stadtgebieten (Dok. B 2-1138/88);

— Telkämper, Staes und Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Wiederbelebung des Friedensprozesses in Zentralamerika (Dok. B 2-1139/88);

— Lhideux im Namen der ER-Fraktion zum Erdbeben in Armenien (Dok. B 2-1142/88);

— Le Chevallier im Namen der ER-Fraktion zur Weigerung, Marc Kotlyar ein Ausreisevisum auszustellen (Dok. B 2-1143/88);

— Le Chevallier im Namen der ER-Fraktion zum vierzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Tibet (Dok. B 2-1144/88);

— Pranchère, Cinciari Rodano, Ephremidis, Puerta Gutierrez und Barros Moura im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Hungerstreik in Marokko (Dok. B 2-1145/88);

— Ligios, Ferrer, Fontaine, Lenz, Lentz-Cornette, Chanterie, Langes und Klepsch im Namen der EVP-

Dienstag, 13. Dezember 1988

Fraktion zu den letzten Ereignissen in Argentinien (Dok. B 2-1147/88);

— Penders, Fontaine, Lenz, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum Nahost-Konflikt (Dok. B 2-1148/88);

— Pranchère, Castellina, Puerta Gutierrez, Wurtz, Boserup, Ephremidis und Aboim Inglez im Namen der Kommunistischen Fraktion zu den Massenhinrichtungen von Gegnern des islamischen Regimes im Iran (Dok. B 2-1149/88);

— Cervera Cardona, Punset i Casals, Pannella, Ciciomessere, Negri, Alvarez de Eulate, Argüelles Salaverria, Battersby, de Courcy-Ling, Escuder Croft, Garcia Amigo, Kilby, Newton Dunn, Robles Piquer, Turner, Romera i Alcazar, Coderch Planas, Ulburghs, Calvo Ortega, Escuder Lopez, Fraga Iribarne, Arias Cañete, Cabanillas Gallas, Valverde Lopez und Perinat Elio zur Pferdepest in Spanien (Dok. B 2-1150/88);

— Bombard, Linkohr, Vayssade, Gadioux, Thareau und Eyraud im Namen der Sozialistischen Fraktion zu dem Vorfall im Kernkraftwerk Biblis (Dok. B 2-1151/88);

— Suarez Gonzalez im Namen der ED-Fraktion, Ligios, Langes, Lenz und Marck im Namen der EVP-Fraktion, Barbarella, Gutierrez Diaz, Pranchère, Miranda da Silva im Namen der Kommunistischen Fraktion, Medina Ortega und Sakellariou im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Wiederaufnahme der Friedensgespräche in Zentralamerika (Dok. B 2-1152/88);

— Medina Orgega, Saby, Gadioux, McGowan, Garcia Arias, Sakellariou, d'Ancona, Kolokotronis, Belo, Morris, Linkohr, Rubert de Ventos und Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den willkürlichen Verhaftungen in Uruguay (Dok. B 2-1153/88);

— Squarcialupi, Chambeiron, Aboim Inglez, Dessylas, Gutierrez Diaz, Iversen und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Flugzeugabsturz in Remscheid (Dok. B 2-1154/88);

— Squarcialupi, Le Roux, Aboim Inglez, Dessylas, Gutierrez Diaz, Iversen und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zum verheerenden Wirbelsturm in Bangladesch (Dok. B 2-1156/88);

— Cervetti, Piquet, Ephremidis, Perez Royo, Miranda da Silva, Filinis, Iversen, Cinciari Rodano und Puerta Gutierrez im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Lage im Nahen Osten (Dok. B 2-1157/88);

— Veil im Namen der Liberalen Fraktion zum vierzigsten Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte (Dok. B 2-1158/88);

— B. Nielsen und Veil im Namen der Liberalen Fraktion zur Unabhängigkeit der baltischen Staaten (Dok. B 2-1159/88);

— Kuijpers, Vandemeulebroucke und Garaikoetxea im Namen der Regenbogen-Fraktion zum Erdbeben in der Sowjetunion (Dok. B 2-1160/88);

— Kuijpers, Vandemeulebroucke und Garaikoetxea im Namen der Regenbogen-Fraktion zu den geplanten Entlassungen bei Philips in Löwen (Dok. B 2-1161/88);

— Miranda da Silva, Barros Moura, Aboim Inglez, Wurtz, Perez Royo, Ephremidis, Trupia, Iversen und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Lage in Ost-Timor (Dok. B 2-1166/88);

— Ulburghs, Squarcialupi, Bloch von Blottnitz, Staes, West, Stewart, Cinciari Rodano, Buchan, Viehoff, d'Ancona, Morris, Ford, Hoon, Balfe, Tongue, Escuder Lopez, Punset i Casals, Cervera Cardona, Pannella, Ciciomessere, Coderch Planas, Negri, Woltjer, Tridente, Van Dijk und Falconer zu den Massenentlassungen bei Philips in Löwen (Dok. B 2-1167/88);

— Ulburghs, Buchan, West, Squarcialupi, Bloch von Blottnitz, Tridente, Staes, d'Ancona, Balfe, Morris, Cervera Cardona, Hoon, Van Dijk, Pannella, Stewart, Escudero Lopez, Punset i Casals, Adam, Ciciomessere, Stevenson, Tongue, Coderch Planas, Hammerich, Negri, Bjørnvig, Crawley und d'Ancona zum Amazonas und zu dem Schicksal der Indianer (Dok. B 2-1168/88);

— Cervetti, Piquet, Ephremidis, Miranda da Silva, Perez Royo, Iversen, Filinis und Pranchère im Namen der Kommunistischen Fraktion zum tragischen Erdbeben in Armenien (Dok. B 2-1169/88);

— Lomas, Newens, Pelikan und Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in der Türkei (Dok. B 2-1170/88);

— Coimbra Martins und Saby im Namen der Sozialistischen Fraktion zum Erdbeben in Armenien (Dok. B 2-1171/88);

— Arndt und Schreiber im Namen der Sozialistischen Fraktion zum Absturz eines Kampfflugzeuges in Remscheid (Dok. B 2-1172/88);

— Veil, Pimenta und Nordmann im Namen der Liberalen Fraktion zur Erklärung des Palästinensischen Nationalrats in Algier (Dok. B 2-1173/88);

— Nordmann im Namen der Liberalen Fraktion zu den Menschenrechten und zur Bekämpfung des Terrorismus (Dok. B 2-1174/88);

— Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion zur Katastrophe in Armenien (Dok. B 2-1176/88);

— de la Malène, Coste-Floret, Ewing, Guermeur, Pasty, Tourrain und Gauthier im Namen der SdED-Fraktion zu den politischen Spannungen in den Sowjetrepubliken (Dok. B 2-1178/88);

— de la Malène, Ewing, Coste-Floret, Pasty, Tourrain, Gauthier, Andrews und Anglade im Namen der SdED-Fraktion zur Gemeinschaftshilfe für Kambodscha (Dok. B 2-1179/88);

— de la Malène, Pasty, Guermeur, Ewing, Andrews, Malaud, Tourrain, Marleix, Mouchel, Killilea und Gauthier im Namen der SdED-Fraktion zur Einfuhr

Dienstag, 13. Dezember 1988

von hormonbehandeltem Fleisch in die Gemeinschaft (Dok. B 2-1181/88);

— Coste-Floret, de la Malène, Malaud, Ewing, Andrews, Guerneur, Pasty, Tourrain, Gauthier und Anglade im Namen der SdED-Fraktion zur Ermordung zweier französischer Mitarbeiter in Peru (Dok. B 2-1182/88);

— Coste-Floret, de la Malène, Ewing, Andrews, Guerneur, Pasty, Tourrain und Gauthier im Namen der SdED-Fraktion zur Hinrichtung politischer Gefangener im Iran (Dok. B 2-1183/88);

— de la Malène, Ewing, Coste-Floret, Andrews, Tourrain, Pasty, Guerneur und Anglade im Namen der SdED-Fraktion zum Erdbeben in Armenien (Dok. B 2-1184/88);

— de la Malène, Guerneur, Coste-Floret, Ewing, Andrews, Pasty, Tourrain, Gauthier und Anglade im Namen der SdED-Fraktion zur Hungersnot im Sudan (Dok. B 2-1185/88);

— de la Malène, Guerneur, Andrews, Ewing, Coste-Floret, Tourrain, Pasty, Gauthier und Anglade im Namen der SdED-Fraktion zum Wirbelsturm in Bangladesch (Dok. B 2-1186/88);

— Pasty, Guerneur, de la Malène, Gauthier, Ewing, Andrews und Tourrain im Namen der SdED-Fraktion zur Heuschreckenplage in Afrika (Dok. B 2-1187/88);

— Hugot, de la Malène, Malaud, Ewing, Andrews, Gauthier, Tourrain, Pasty, Guerneur und Anglade im Namen der SdED-Fraktion zu den Überschwemmungen in Thailand (Dok. B 2-1188/88);

— Lemass, Andrews, Ewing, de la Malène, Coste-Floret, Malaud, Pasty, Gauthier, Tourrain, Guerneur und Anglade im Namen der SdED-Fraktion zum Drogenhandel in Kolumbien, Peru und Bolivien (Dok. B 2-1189/88);

— Coste-Floret, de la Malène, Gauthier, Tourrain, Guerneur und Pasty zum Jahrestag der Machtübernahme durch Fidel Castro in Kuba (Dok. B 2-1190/88);

— Cervetti, Chambeiron, Iversen, Miranda da Silva, Ephremidis, Perez Royo und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zum vierzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Dok. B 2-1191/88).

Der Präsident teilt mit, daß dem Parlament gemäß Artikel 64 der Geschäftsordnung um 15.00 Uhr die Liste der Themen bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 15. Dezember 1988, nach der Abstimmung über den Haushaltsplan stattfindet, behandelt werden.

4. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens für verschiedene Vorschläge:

— Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 513 endg. — Dok. C 2-186/88) für eine Verordnung zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst.

Die Dringlichkeit wird nicht beschlossen.

— Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 529 endg. — Dok. C 2-202/88) für zwei Verordnungen zur Änderung:

der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73

der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82.

Der Präsident teilt mit, daß Herr Eyraud bereits in der gestrigen Sitzung den Standpunkt des Landwirtschaftsausschusses zu diesem Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens dargelegt hat.

Die Dringlichkeit wird nicht beschlossen.

— Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 340 endg. — Dok. C 2-235/88) für eine Verordnung über die Gewährung einer Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Jahren 1988 und 1989.

Es spricht Herr Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung der Sitzung vom Freitag, 16. Dezember 1988, gesetzt. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 14. Dezember 1988, 17.00 Uhr, festgesetzt.

Es spricht Herr Simmonds in einer technischen Angelegenheit.

5. Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für 1989 (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Dok. C 2-227/88) und zwei Berichte im Namen des Haushaltsausschusses.

Herr von der Vring erläutert seinen Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989, Einzelplan III — Kommission — in seiner vom Rat geänderten Fassung (Dok. C 2-220/88) (Dok. A 2-322/88).

Herr Hackel erläutert seinen Bericht über die Änderungen des Rates an den Abänderungen des Europäischen

Dienstag, 13. Dezember 1988

Parlaments zum Einzelplan I — Parlament, zum Einzelplan II — Rat, *Anlage*: Wirtschafts- und Sozialausschuß, zum Einzelplan IV — Gerichtshof, zum Einzelplan V — Rechnungshof, des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (Dok. A 2-321/88).

Es sprechen Herr Papantoniou, *amtierender Ratspräsident*, die Abgeordneten Simpson, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, Argüelles Salaverria, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, und Cervera Cardona, Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses.

VORSITZ: HERR MEGAHY

Vizepräsident

Es sprechen Frau Dury, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, Herr Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, Herr Cot, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Herr Tomlinson im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herr Christodoulou im Namen der EVP-Fraktion, Herr Price im Namen der ED-Fraktion, Frau Barbarella im Namen der Kommunistischen Fraktion, Frau Scrivener im Namen der Liberalen Fraktion und Herr Pasty im Namen der SdED-Fraktion.

VORSITZ: HERR BARON CRESPO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Vandemeulebroucke, Regenbogen-Fraktion, Dimopoulos im Namen der ER-Fraktion, Calvo Ortega, fraktionslos, Papoutsis, Arias Cañete, Chambeiron, Van Dijk, van der Waal, Stevenson, Poulsen, Miranda da Silva, Bardong, Alavanos, Filinis und Pranchère.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über das Berichtigungsschreiben in Erster Lesung heute um 12.00 Uhr (*Teil I Punkt 7*) stattfindet. Die Abstimmung über den Haushaltsplan 1989 sowie die Zweite Lesung des Berichtigungsschreibens finden am Donnerstag, 10.00 Uhr statt (*Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 15. Dezember 1988*).

6. System der eigenen Mittel (Aussprache)*

Herr Cornelissen erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den

Rat (Dok. KOM(88) 483 — C 2-162/88) für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (Dok. A 2-284/88).

VORSITZ: HERR SEEFELD

Vizepräsident

Es spricht Herr Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung um 12.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 11*).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Haushaltsplans 1989 (Abstimmung)

— *Berichtigungsschreiben Nr. 1 — Dok. C 2-227/88:*

Einnahmen:

AE 1: unz. (1)

KOMMISSION — EINZELPLAN III:

Posten 1031, 2070 und 2071:

ÄV 6: abgelehnt

Artikel 202:

ÄV 8: abgelehnt

Posten 2070 und Artikel 295:

ÄV 4: angenommen

Artikel 211:

ÄV 3: unz.

Artikel 293 (neu):

ÄV 5/rev.: unz.

ÄV 2: unz.

Kapitel 104 (neu):

ÄV 7 (der Präsident weist darauf hin, daß es „1 342 000 000“ anstatt „1 342 000“ ECU heißen muß) durch namentliche Abstimmung (SdED) abgelehnt:

(1) unz. = unzulässig, da der AE bzw. ÄV im Haushaltsausschuß keine vier Stimmen erhalten hat.

Dienstag, 13. Dezember 1988

Abstimmende: 178,
Für: 12,
Gegen: 160,
Enthaltungen: 6.

Das Berichtigungsschreiben Nr. 1 und der angenommene ÄV werden dem Rat zur Prüfung übermittelt (*Teil II Punkt 1*).

8. Flächenstilllegungspolitik (Abstimmung)

(Entschließungsanträge Dok. B 2-963, 970 und 971/88)

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Bocklet im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Navarro Velasco im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten, Herrn Woltjer im Namen der Sozialistischen Fraktion, wonach diese drei Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt den Entschließungsantrag an (*Teil II Punkt 2*).

9. Verkehrsunternehmer (Abstimmung)*

(Bericht Sapena Granell — Dok. A 2-257/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie Dok. KOM(88) 95 endg. — Dok. C 2-29/88:*

Artikel 1 Absätze 2 und 3:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 2: Die Liberale Fraktion hat gesonderte Abstimmung über die Worte „einschließlich geleaster Fahrzeuge“ beantragt:

Text ohne diese Worte: angenommen.

Diese Worte: angenommen.

Artikel 1 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 5 und 4: vom Präsidenten für hinfällig erklärt.

Es sprechen Herr Visser, der die Hinfälligkeit seines Änderungsantrags Nr. 4 bestreitet, und der Präsident, der ihm antwortet, daß sein Änderungsantrag nicht zulässig ist, da er im Ausschuß keine 5 Stimmen erhalten hat.

Das Parlament billigt durch namentliche Abstimmung (SOZ) den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abstimmende: 215,
Für: 206,

Gegen: 8,
Enthaltung: 1.

(*Teil II Punkt 3*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Es sprechen die Herren Wijsenbeek im Namen der Liberalen Fraktion und Alavanos, die Erklärungen zur Abstimmung abgeben.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

10. Gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten (Abstimmung)*

(Bericht van der Waal — Dok. A 2-203/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 171 endg. — Dok. C 2-59/88:*

Artikel 3 Absatz 6:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Artikel 5:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

11. System der eigenen Mittel (Abstimmung)*

(Bericht Cornelissen — Dok. A 2-284/88)

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 483 endg. — Dok. C 2-162/88:*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 16: auf Vorschlag des Präsidenten wurde *en bloc* abgestimmt: angenommen.

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 5*).

Dienstag, 13. Dezember 1988

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**12. Telekommunikation** (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über den Bericht Metten (Dok. A 2-252/88), den Bericht Braun-Moser (Dok. A 2-259/88) und eine Erklärung der Kommission.

Es sprechen die Herren Romera i Alcazar, Alavanos, van der Waal, Visser, Topmann und Narjes, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch, 12.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

(*Die Sitzung wird um 12.55 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.*)

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

13. Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen)

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Liste der Themen für die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen aufgestellt wurde.

Diese Liste umfaßt 42 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. ERDBEBEN IN ARMENIEN

- 1099/88/rev. von der ED-Fraktion,
- 1118/88/rev. von der EVP-Fraktion,
- 1142/88 von der ER-Fraktion,
- 1160/88 von der Regenbogen-Fraktion,
- 1169/88 von der Kommunistischen Fraktion,
- 1171/88 von der Sozialistischen Fraktion,
- 1176/88 von der Liberalen Fraktion,
- 1184/88 von der SdED-Fraktion;

II. MENSCHENRECHTE

- 1127/88 von der Sozialistischen Fraktion: Iran,
- 1149/88 von der Kommunistischen Fraktion: Iran,

- 1183/88 von der SdED-Fraktion: Iran,
- 1128/88 von der Sozialistischen Fraktion: Marokko,
- 1136/88 von der Regenbogen-Fraktion: Marokko,
- 1145/88 von der Kommunistischen Fraktion: Marokko,
- 1117/88 von der EVP-Fraktion: UdSSR,
- 1143/88 von der ER-Fraktion: UdSSR,
- 1111/88 von der EVP-Fraktion: Rumänien,
- 1131/88 von der Sozialistischen Fraktion: Tschechoslowakei,
- 1094/88 von der Liberalen Fraktion: Syrien,
- 1095/88 von der Liberalen Fraktion: Geiseln von Abu Nidal,
- 1170/88 von der Sozialistischen Fraktion: Türkei;

III. LAGE IM NAHEN OSTEN

- 1092/88 von der Regenbogen-Fraktion,
- 1098/88 von der ED-Fraktion,
- 1120/88 von der Sozialistischen Fraktion,
- 1148/88 von der EVP-Fraktion,
- 1157/88 von der Kommunistischen Fraktion,
- 1173/88 von der Liberalen Fraktion;

IV. FRIEDENSVERHANDLUNGEN IN MITTELAMERIKA

- 1115/88 von der EVP-Fraktion,
- 1139/88 von der Regenbogen-Fraktion,
- 1152/88 von der ED-Fraktion, EVP-Fraktion und der Kommunistischen Fraktion;

V. KATASTROPHEN

- 1087/88 von der Liberalen Fraktion: Bangladesch,
- 1119/88 von der EVP-Fraktion: Bangladesch,
- 1125/88 von der Sozialistischen Fraktion: Bangladesch,
- 1156/88 von der Kommunistischen Fraktion: Bangladesch,
- 1186/88 von der SdED-Fraktion: Bangladesch,
- 1085/88 von der Fraktion der Europäischen Demokraten: Pferdepest,
- 1097/88 von der Kommunistischen Fraktion: Pferdepest,

Dienstag, 13. Dezember 1988

- 1112/88 von der EVP-Fraktion: Pferdepest,
- 1150/88 von Herrn Cervera Cardona und anderen: Pferdepest,
- 1138/88 von der Regenbogen-Fraktion: Militärflüge — Unglück von Remscheid,
- 1154/88 von der Kommunistischen Fraktion: Militärflüge — Unglück von Remscheid,
- 1172/88 von der Sozialistischen Fraktion: Militärflüge — Unglück von Remscheid.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 64 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird die Gesamtredzeit für diese Debatte vorbehaltlich der Änderung der Liste wie folgt aufgeteilt:

Für einen der Verfasser: 2 Minuten,

Abgeordnete: 60 Minuten insgesamt.

Gemäß Artikel 64 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung sind eventuelle Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten eingereicht werden müssen, heute abend, vor 19.00 Uhr, einzubringen; zu Beginn der Sitzung des folgenden Tages wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

14. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation aus Mittelamerika willkommen, die an einem Seminar über die Zukunft des mittelamerikanischen Parlaments teilnimmt, das gemeinsam von dem Institut für die Beziehungen Europa/Lateinamerika (IRELA) und dem Europäischen Parlament veranstaltet wird. Die Delegation hat auf der Ehrentribüne Platz genommen.

15. Fragestunde (Anfragen an den Rat und die Außenminister)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat, die Außenminister und die Kommission (Dok. B 2-1079/88).

Anfragen an den Rat

Anfrage Nr. 1 von Frau Dury: Soziale Dimension des Binnenmarktes und Anfrage Nr. 2 von Herrn Ephremidis: Einheitlicher Sozialraum und griechische Präsidentschaft

Herr Pangalos, *amtierender Ratspräsident*, beantwortet die Anfragen sowie die Zusatzfragen von Frau Dury, den Herren Ephremidis, McMahon und Cot.

Die Anfragen Nrn. 3 von Herrn Pearce, 4 von Herrn McCartin und 6 von Herrn Cervera Cardona werden

schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 5 von Herrn Calvo Ortega: Ausführung des Haushaltsplans 1988 — Artikel 543 „Unternehmens- und Innovationszentren“

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Calvo Ortega.

Anfrage Nr. 7 von Herrn Hugot: Industrie der Warennachahmung in der Gemeinschaft

Herr Pangalos beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen von Herrn Hugot und Frau Dury.

Anfrage Nr. 8 von Herrn Hutton: Tagung des für „Zivilschutz“ zuständigen Rates

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Hutton.

Anfrage Nr. 9 von Frau Vayssade: Europa-Berzirk

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Vayssade und Herrn Cot.

Anfrage Nr. 10 von Frau Llorca Vilaplana: Kampf gegen die Drogenabhängigkeit

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage.

Es sprechen Frau Llorca Vilaplana und Herr Valverde Lopez.

Herr Pangalos beantwortet eine weitere Zusatzfrage von Herrn Andrews.

Anfrage Nr. 11 von Herrn Robles Piquer: Europäischer Elektrizitätsmarkt

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Robles Piquer, McMahon, Sir James Scott-Hopkins, Frau Dury und Frau Ewing.

Es spricht Herr Fitzgerald zum Verlauf der Fragestunde.

Die Anfragen Nrn. 12 von Herrn Iversen und 13 von Herrn de la Malène werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 14 von Frau Ewing: Verlust von Fischgründen

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Ewing.

Dienstag, 13. Dezember 1988

Anfrage Nr. 15 von Herrn Arbeloa Muru: Leistungen der Sportler aus der Gemeinschaft bei den letzten Olympischen Spielen in Seoul und Möglichkeit einer einzigen Mannschaft bei der nächsten Olympiade

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage.

Es spricht Herr Arbeloa Muru.

Anfrage Nr. 16 von Herrn Alavanos: Unterstützungsmaßnahmen für die Produktion von Mastix auf Chios

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Alavanos.

Anfrage Nr. 17 von Herrn Dessylas: Aufnahme bestimmter Agrarprodukte in die GAP

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Dessylas und Elliott.

Die Anfrage Nr. 18 von Herrn Anastassopoulos wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 19 von Herrn Valverde Lopez: Abwesenheit eines Vertreters des Rates bei der Debatte über die Europäische Union

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Valverde Lopez.

Anfragen an die Außenminister, die im Rahmen der EPZ zusammentreten

Die Anfrage Nrn. 20 von Herrn Pearce und 21 von Herrn Wurtz werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 22 von Frau Simons: Schaffung einer Kontaktgruppe der Zwölf, die mit den durch die Unsicherheit im südlichen Afrika hervorgerufenen Problemen befaßt ist

Herr Pangalos, *amtierender Präsident der Außenminister*, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Frau Simons, Herrn Guermeur und Frau Ewing.

Die Anfrage Nr. 23 von Herrn Mizzau wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 24 von Frau Ewing: Notlage der vietnamesischen „Boat People“

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Ewing und Herrn Guermeur.

Die Anfragen Nrn. 25 von Herrn Robles Piquer und 26 von Herrn Ephremidis werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 28 von Herrn Arbeloa Muru: Schutz der Palästinenser in den besetzten Gebieten

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Herrn Arbeloa Muru und Herrn Falconer.

Die Anfrage Nr. 29 von Herrn Alavanos wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 30 von Herrn Saridakis: Negatives Abstimmungsresultat bei der Kandidatur Griechenlands für den Sicherheitsrat der UNO

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage und eine Zusatzfrage von Herrn Saridakis.

Die Anfrage Nr. 31 von Herrn Newton Dunn wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen.

16. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation griechischer Parlamentarier der Partei „Nea Demokratia“ willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

17. Programm EUROTRA (Aussprache)** I

Herr Desama erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 270 endg. — Dok. C 2-87/88 — 2. Teil) für eine Entscheidung betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUROTRA) (Dok. A 2-275/88).

VORSITZ: HERR MUSSO

Vizepräsident

Es sprechen Herr Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Peus im Namen der EVP-Fraktion, Herr Seligman im Namen der ED-Fraktion, Frau Van Hemeldonck und Herr Narjes, *Vizepräsident der Kommission*.

Dienstag, 13. Dezember 1988

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch, 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

18. Forschungs- und Technologieprogramm für die Luftfahrt (AERONAUTIQUE) (Aussprache) I**

Herr Blumenfeld erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Sälzer im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 393 endg. — Dok. C 2-115/88) für einen Beschluß zur Festlegung der Pilotphase eines strategischen Forschungs- und Technologieprogramms im Bereich der Luftfahrt (Dok. A 2-293/88).

Es sprechen Frau Van Hemeldonck, Berichtsteratterin des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Herr Adam im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herr Turner im Namen der ED-Fraktion, Herr Robles Piquer und Herr Narjes, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch, 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

19. Kosmetische Mittel (Aussprache) I**

Herr V. Pereira erläutert die im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Dok. C 2-133/88 — SYN 84) (Dok. A 2-277/88).

Es sprechen Frau Gredal im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Banotti im Namen der EVP-Fraktion, Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, Frau Gredal, Herr Sherlock und Frau Banotti.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch, 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

VORSITZ: HERR DIDÒ

Vizepräsident

20. Dringlichkeitsantrag

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat einen Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 der Geschäftsordnung) für einen Vorschlag für eine Verordnung hinsichtlich der im Sektor Rindfleisch für den öffentlichen Ankauf und die Gewährung von Prämien geltenden Fristen (Dok. C 2-240/88) erhalten hat.

Begründung der Dringlichkeit: Die derzeitige Regelung läuft am 31. Dezember 1988 aus.

Das Parlament wird mit diesem Dringlichkeitsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung befaßt werden (*Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

21. Lebensmittel (Aussprache) II**

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Empfehlungen für die zweite Lesung.

Frau Schleicher erläutert die im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Dok. C 2-136/88 — SYN 48) (Dok. A 2-274/88).

Frau Jepsen erläutert die im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Dok. C 2-134/88 — SYN 50) (Dok. A 2-269/88).

Frau Schleicher erläutert die im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend tiefgefrorene Lebensmittel (Dok. C 2-135/88 — SYN 35) (Dok. A 2-273/88).

Es sprechen Frau Tongue im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Lentz-Cornette im Namen der EVP-Fraktion, Frau Jackson im Namen der ED-Fraktion, Herr Maher im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Hugot im Namen der SdED-Fraktion, Herr Guermeur und Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Dienstag, 13. Dezember 1988

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch, 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

22. Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (Aussprache)** I

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Alber erläutert seine Berichte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über

— den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 76 endg. — Dok. C 2-26/88 — SYN 126) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer (3. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie Dok. KOM(88) 73) (Dok. A 2-278/88)

— den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 77 endg. — Dok. C 2-26/88 — SYN 127) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (4. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie Dok. KOM(88) 73 endg.) (Dok. A 2-279/88).

Es sprechen Herr Collins im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Lentz-Cornette im Namen der EVP-Fraktion, Herr Poulsen im Namen der ED-Fraktion, Herr Puerta Gutierrez im Namen der Kommunistischen Fraktion, Frau Hammerich, Regenbogen-Fraktion, Frau Van Hemedonck, Frau Tongue und Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch, 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

23. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen zu den Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache über den Europäischen Rat von Rhodos auf Mittwoch, 10.00 Uhr festgesetzt.

(Die Sitzung wird um 19.00 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

24. Technische Harmonisierung und Normung (Aussprache)

Frau Schleicher erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verbrauchersicherheit im Rahmen der neuen Konzeption der Europäischen Gemeinschaft für die technische Harmonisierung und Normung (Dok. A 2-267/88).

Es sprechen Frau Squarcialupi, Kommunistische Fraktion, und Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen, um 12.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

25. Etikettierung von Tabakerzeugnissen (Aussprache)** I

Herr Andrews erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 719 endg. — Dok. C 2-305/87 — SYN 116) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (Dok. A 2-302/88).

Es sprechen die Abgeordneten P. Beazley, Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Tongue im Namen der Sozialistischen Fraktion, Valverde Lopez im Namen der ED-Fraktion, Escuder Lopez, fraktionslos, Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, Cottrell, Ulburghs und Habsburg sowie Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*.

Die Abgeordneten Cottrell, P. Beazley und Habsburg stellen Fragen an die Kommission, die Herr Marin beantwortet. Es sprechen die Abgeordneten Ulburghs, der eine Frage an die Kommission richtet, Squarcialupi zur Wortmeldung von Herrn Cottrell, Banotti, Cottrell, dieser zum Verlauf der Aussprache und um eine Frage an die Kommission zu richten, Sherlock zum Verlauf der Aussprache, der Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, und Herr Marin, der die Fragen beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Dienstag, 13. Dezember 1988

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

26. Persönliche Schutzausrüstungen (Aussprache)** I

Herr Mattina erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 157 endg. — Dok. C 2-43/88 — SYN 134) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Dok. A 2-304/88).

Es sprechen die Abgeordneten Christiansen im Namen der Sozialistischen Fraktion und Hughes sowie Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, der u. a. vorschlägt, dem Parlament ein Dokument vorzulegen, in dem die Kommission ihre Haltung zu den eingereichten Änderungsanträgen darlegt. Der Berichterstatter befürwortet diesen Vorschlag. Es sprechen die Herren Hughes, der eine Frage an die Kommission richtet, Christiansen und Marin, der darauf antwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

27. Wettbewerbspolitik (Aussprache)

Herr Bonaccini erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Siebzehnten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Dok. A 2-260/88).

Es sprechen die Herren F. Pisoni, Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, O'Malley im Namen der EVP-Fraktion, Frau Van Hemeldonck im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren P. Beazley im Namen der ED-Fraktion, Aboim Inglez, Kommunistische Fraktion, Medeiros Ferreira, Frau Braun-Moser, die Herren Sutherland, *Mitglied der Kommission*, und Medeiros Ferreira.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 15. Dezember 1988*).

28. Kooperationsabkommen EWG/arabische Golfstaaten (Aussprache)*

Herr Hindley erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über

den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsabkommens der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) andererseits (6053/1/88 — Dok. C 2-95/88) (Dok. A 2-301/88).

Es sprechen die Herren Habsburgh, Berichterstatter des mitberatenden Politischen Ausschusses, Ford, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Energie, Cheysson, *Mitglied der Kommission*, Newens im Namen der Sozialistischen Fraktion, Zarges im Namen der EVP-Fraktion, Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion, Fourçans im Namen der Liberalen Fraktion, Cheysson und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, 14. Dezember, wie folgt festgesetzt worden ist:

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche),
- Beschluß über die Dringlichkeit,
- Gemeinsame Aussprache über die Erklärungen des Rates und der Kommission über den Gipfel von Rhodos und eine Erklärung des Rates über die halbjährliche Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft,
- Gemeinsame Aussprache über zwei Empfehlungen für die Zweite Lesung von den Herren Avgerinos und Alvarez de Eulate betreffend die Strukturfonds und den EFRE** II,
- Erklärung der Kommission zu den GATT-Verhandlungen in Montreal,
- Bericht Blumenfeld über die multinationalen Unternehmen,
- Bericht Larive über gleiches Entgelt für Männer und Frauen*,
- Bericht Salisch über die Arbeitsumwelt,
- Bericht Marinaro über die Grenzarbeitnehmer;

12.00 Uhr:

- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist (mit Aus-

Dienstag, 13. Dezember 1988

nahme der Berichte im Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte);

17.00 Uhr:

Abstimmung über die Berichte im Zusammenhang mit der Einheitlichen Akte;

18.15 Uhr bis 19.45 Uhr:

— Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

19.45 Uhr bis 20.00 Uhr:

— Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments.

(Die Sitzung wird um 23.45 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
Präsident

Dienstag, 13. Dezember 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Berichtigungsschreiben Nr. 1/89

— Dok. C 2-227/88

ÄNDERUNGSVORSCHLAG Nr. 4

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Kapitel 20: Milch und Milcherzeugnisse

Kapitel 29: Sonstige Ausgaben

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Kapitel 100	Vorentwurf	—	—
Posten 2070: 140 Millionen ECU	Entwurf	—	—
Artikel 295: 60 Millionen ECU	Abänderung	+ 200 000 000	+ 200 000 000
	Neuer Betrag	+ 200 000 000	+ 200 000 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 200 000 000 + 200 000 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 100:

Die Mittel in Kapitel 100 sind für folgende Zahlen bestimmt:

1. Kapitel 20: Milch und Milcherzeugnisse,

Posten 2070: Lineare Abgabe: 140 Millionen ECU.

Die Mittel sind bestimmt zum Abbau der Mitverantwortungsabgabe für Milch für die ersten 60 000 kg Milch pro Jahr pro Erzeuger.

Dienstag, 13. Dezember 1988

2. Artikel 295: Direkte landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen: 60 Millionen ECU.

Diese Mittel sind zur Fortsetzung der direkten Einkommensbeihilfen für Kleinbetriebe bestimmt.

Die Kommission wird außerdem aufgefordert, sofern noch zusätzliche Einsparungen bei Erstattungen im Laufe des Jahres folgen, bei Getreide, Alkohol, Butter, Rindfleisch und Tabak beschleunigte zusätzliche Wertberichtigungen vorzunehmen.

2. Flächenstillegungspolitik

— **Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B 2-963, 970 und 971/88 ersetzt**

ENTSCHLIESSUNG**zur Durchführung der Flächenstillegung in den Mitgliedsländern**

Das Europäische Parlament,

- A. in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88, die alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ab 1. Juli 1988 den Landwirten Maßnahmen der freiwilligen Flächenstillegung anzubieten,
 - B. in der Erwägung, daß eine wirksame Politik der Stillegung landwirtschaftlicher Flächen, der Extensivierung und Umstellung der Produktion Bestandteil einer europäischen Politik zum Abbau der Agrarüberschüsse sein sollte,
 - C. in Kenntnis des Zieles, durch Stillegung von Flächen die Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entlasten,
 - D. in der Erwägung, daß die Stillegung landwirtschaftlicher Flächen und die Extensivierung und die Umstellung der Erzeugung gemäß dem Beschluß des Europäischen Parlaments ab 1. Januar 1989 von allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollten,
 - E. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Programme zur Flächenstillegung mit einer gewissen Verspätung, nämlich nach der vorgesehenen Frist, vorgelegt haben,
 - F. in der Erwägung, daß einige Mitgliedstaaten in ihren nationalen Haushaltsplänen keine angemessenen Mittel für die Durchführung dieses Programms veranschlagt haben,
 - G. in der Erwägung, daß jede Politik zur Überwachung von Nutzland durch eine Politik der Überwachung der Nutzung von neu erschlossenen landwirtschaftlichen Flächen und weiterhin bebauten Flächen begleitet sein muß, um eine intensive Bebauung des bisherigen Nutzlandes zu verhindern,
1. fordert die Mitgliedstaaten, die bisher nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, auf, den Bauern unverzüglich ein ernsthaftes Angebot zur Flächenstillegung zu unterbreiten;
 2. ersucht die Mitgliedstaaten, den politischen Willen zur Durchführung dieses Programms über die Veranschlagung angemessener Mittel in ihren jeweiligen nationalen Haushaltsplänen zu bekunden;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Probleme, die den Landarbeitern durch die Flächenstillegungsregelungen entstehen könnten, in einem allgemein politischen Programm für ländliche Gebiete aufzufangen;
 4. fordert die Kommission auf, die Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 durch alle Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu diesem Zweck nötigenfalls die säumigen Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu verklagen;

Dienstag, 13. Dezember 1988

5. fordert die Kommission auf, den Problemen zwischen Pächtern und Landeigentümern sowie allen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Flächenstillegungsprogramm Rechnung zu tragen;
6. fordert die Kommission auf, angesichts der schlechten Erfahrungen der Landwirte mit europäischen Rechtsvorschriften, dafür Sorge zu tragen, daß das Flächenstillegungsprogramm tatsächlich durchgeführt wird und daß den Landwirten durch seine Durchführung keine Nachteile entstehen;
7. fordert die Kommission dringend auf, dem Europäischen Parlament einen umfassenden Bericht über die Durchführung aller Aspekte der Regelungen für die Flächenstillegung und die Extensivierung und Umstellung der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. April 1989 vorzulegen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

3. Verkehrsunternehmer *

- Vorschlag fur eine Richtlinie betreffend Dok. KOM(88) 95 endg.

Richtlinie des Rates zur nderung

- der Richtlinie 74/561/EWG uber den Zugang zum Beruf des Guterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzuberschreitenden Verkehr
- der Richtlinie 74/562/EWG uber den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzuberschreitenden Verkehr
- der Richtlinie 77/796/EWG uber die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prufungszeugnisse und sonstigen Befahigungsnachweise fur die Beforderung von Gutern und die Beforderung von Personen im Straenverkehr und uber Manahmen zur Forderung der tatsachlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

mit den folgenden nderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPAISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

NDERUNGEN DES
EUROPAISCHEN PARLAMENTS

Artikel 1 Absatz 2

2. Artikel 3 Absatz 2 erhalt folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen der personlichen Zuverlassigkeit besteht nicht allein darin, da die allgemeinen Voraussetzungen erfullt werden, die fur jedes Handelsgewerbe erfullt sein mussen; die betreffenden Verkehrsunternehmer durfen in den letzten drei Jahren auch keiner Verstoe uberfuhrt worden sein, durch die sie nach den einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Beforderungswesens und Straenverkehrs, insbesondere nach den Regeln uber die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Sicherheit im Straenverkehr und der Fahrzeuge,

NDERUNG Nr. 1

Artikel 1 Absatz 2

2. Artikel 3 Absatz 2 erhalt folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen der personlichen Zuverlassigkeit besteht nicht allein darin, da die allgemeinen Voraussetzungen erfullt werden, die fur jedes Handelsgewerbe erfullt sein mussen, die betreffenden Verkehrsunternehmer durfen in den letzten drei Jahren auch keiner Verstoe uberfuhrt worden sein, durch die sie nach den einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Beforderungswesens und Straenverkehrs, insbesondere nach den Regeln uber die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Sicherheit im Straenverkehr und der Fahrzeuge, fur die Aus-

(*) Vollstandiger Text: siehe ABl. Nr. C 102 vom 16. 4.1988, S. 5.

Dienstag, 13. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

für die Ausübung ihres Berufs und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung des Verkehrsunternehmens nicht mehr geeignet sind.“

Artikel 1 Absatz 3

3. In Artikel 3 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck muß das Verkehrsunternehmen ständige Finanzgarantien in Höhe 10 % des Neuwertes jedes im Unternehmen eingesetzten Fahrzeugs nachweisen können. *Dieser Betrag kann von den Mitgliedstaaten nach Konsultation der Kommission unter Berücksichtigung der Situation des Verkehrsunternehmers und insbesondere der Größe des Unternehmens verringert werden.*“

Artikel 1 Absatz 4

4. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen der fachlichen Eignung sind erfüllt, wenn Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebieten vorhanden sind, die im Rahmen einer schriftlichen Prüfung von der vom jeweiligen Mitgliedstaat dafür bestellten Behörde festgestellt worden sind. *Die erforderlichen Kenntnisse können durch den Besuch von Lehrgängen oder durch praktische Erfahrung in einer mindestens fünfmonatigen adäquaten Tätigkeit in einem Verkehrsunternehmen erworben werden.* Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen. Diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet. Als Nachweis der fachlichen Eignung muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der in Unterabsatz 1 genannten Behörde ausgestellt worden ist.“

— Dok. A 2-257/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung

— der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

übung ihres Berufs und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung des Verkehrsunternehmens nicht mehr geeignet sind.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung werden Sanktionen, die gegen Arbeitnehmer eines Transportunternehmens in Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit verhängt wurden, dem sie beschäftigenden Unternehmen zugerechnet.“

ÄNDERUNG Nr. 2

Artikel 1 Absatz 3

3. In Artikel 3 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck muß das Verkehrsunternehmen ständige Finanzgarantien in Höhe von 5 % des Neuwertes jedes im Unternehmen eingesetzten Fahrzeugs, **einschließlich geleaster Fahrzeuge**, nachweisen können.“

ÄNDERUNG Nr. 3

Artikel 1 Absatz 4

4. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen der fachlichen Eignung sind erfüllt, wenn im Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebieten vorhanden sind, die im Rahmen einer schriftlichen **und mündlichen** Prüfung von der vom jeweiligen Mitgliedstaat dafür bestellten **zuständigen** Behörde festgestellt worden sind. Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen. Diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet. Als Nachweis der fachlichen Eignung muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der in Unterabsatz 1 genannten Behörde ausgestellt worden ist. **Der Inhaber der Genehmigung muß fest bei dem Unternehmen angestellt sein und seine Arbeitswoche hauptsächlich für dieses Unternehmen ableisten.**“

Dienstag, 13. Dezember 1988

- der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr
- der Richtlinie 77/790/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C 2-29/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahmen der Ausschüsse für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie für Recht und Bürgerrechte (Dok. A 2-257/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen
 3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, das Parlament erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(1) ABI. Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 5.

4. Gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten *

- Vorschlag für eine Richtlinie betreffend Dok. KOM(88) 171 endg.

Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 3 Absatz 6

(6) Vorbehaltlich einer Konsultierung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß die Binnenschiffer der übrigen

ÄNDERUNG Nr. 1

Artikel 3 Absatz 6

(6) **Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission** und der übrigen Mitgliedstaaten kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß die Binnenschiffer der übrigen Mit-

(*) Vollständiger Text siehe ABI. Nr. C 120 vom 7. 5.1988, S. 7.

Dienstag, 13. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

gen Mitgliedstaaten für die Fahrt auf bestimmten Wasserstraßen, die keine der in Anhang II genannten Seeschiffahrtsstraßen sind, dieselben zusätzlichen Anforderungen an die besonderen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wie seine eigenen Binnenschiffer erfüllen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig, spätestens am 1. Juli 1988, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

gliedstaaten für die Fahrt auf bestimmten Wasserstraßen, die keine der in Anhang II genannten Seeschiffahrtsstraßen sind, dieselben zusätzlichen Anforderungen an die besonderen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wie seine eigenen Binnenschiffer erfüllen.

ÄNDERUNG Nr. 2

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig, spätestens am 1. Juli 1989, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

— Dok. A 2-263/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffgüterverkehr

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-59/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A 2-263/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Information den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 7. 5. 1988, S. 7.

Dienstag, 13. Dezember 1988

5. System der eigenen Mittel *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 483

Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Erwägung 7*

Die Bereitstellung der eigenen Mittel muß in Form einer Gutschrift der fälligen Beträge auf einem Konto erfolgen, das zu diesem Zweck für die Kommission bei einem einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Finanzinstitut eingerichtet wird. Die Guthaben dieser Konten müßten Zinsen tragen. Um diese Bewegungen von Mitteln auf das für die Ausführung des Haushaltsplans erforderliche Maß einzuschränken, muß sich die Gemeinschaft darauf beschränken, eine Entnahme von den vorgenannten Konten nur vorzusehen, um den Kassenmittelbedarf der Kommission zu decken.

Artikel 1

Die eigenen Mittel der Gemeinschaften im Sinne des Beschlusses vom 24. Juni 1988 werden von den Mitgliedstaaten gemäß den Gemeinschaftsvorschriften oder andernfalls gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgestellt. Sie werden der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Verfügung gestellt und kontrolliert.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)

- b) die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchungsvorschriften, welche die Feststellung der eigenen Mittel und deren Bereitstellung für die Kommission betreffen.

Artikel 6 Absatz 1

1. Bei der Haushaltsverwaltung jedes Mitgliedstaates oder bei der von jedem Mitgliedstaat bestimmten

ÄNDERUNG Nr. 1*Erwägung 7*

Die Bereitstellung der eigenen Mittel muß in Form einer Gutschrift der fälligen Beträge auf einem Konto erfolgen, das zu diesem Zweck für die Kommission bei einem einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Finanzinstitut eingerichtet wird. Die Guthaben dieser Konten **müssen** Zinsen tragen. Um die Bewegungen von Mitteln auf das für die Ausführung des Haushaltsplans erforderliche Maß einzuschränken, muß sich die Gemeinschaft darauf beschränken, eine Entnahme von den vorgenannten Konten nur vorzusehen, um den Kassenmittelbedarf der Kommission zu decken.

ÄNDERUNG Nr. 2*Artikel 1*

Die eigenen Mittel der Gemeinschaften im Sinne des Beschlusses vom 24. Juni 1988 **sind Eigentum der Gemeinschaft, sobald der Tatbestand eintritt, an den sie geknüpft werden. Diese eigenen Mittel** werden von den Mitgliedstaaten gemäß den Gemeinschaftsvorschriften oder andernfalls gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgestellt. Sie werden der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung unbeschadet der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Verfügung gestellt und kontrolliert.

ÄNDERUNG Nr. 3*Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)*

- b) die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchungsvorschriften, welche die Feststellung der eigenen Mittel und deren Bereitstellung für die Kommission **sowie die Erhebung** betreffen.

ÄNDERUNG Nr. 4*Artikel 6 Absatz 1*

1. Bei der Haushaltsverwaltung jedes Mitgliedstaates oder bei der von jedem Mitgliedstaat bestimmten

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 255 vom 1. 10.1988, S. 8.

Dienstag, 13. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Einrichtung wird über die eigenen Mittel Buch geführt, und zwar aufgegliedert nach der Art der eigenen Mittel.

Einrichtung wird über die eigenen Mittel Buch geführt, und zwar aufgegliedert nach der Art der eigenen Mittel **entsprechend der Bezeichnung der Kommission.**

Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Vierteljahresübersicht enthält außerdem kurze Angaben über die Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10 000 ECU betreffen.

ÄNDERUNG Nr. 5

Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Vierteljahresübersicht enthält außerdem kurze Angaben über die Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über **5 000 ECU** betreffen. **Aus diesen Angaben gehen etwaige Schwachstellen der Kontrollsysteme und die zur Weiterbearbeitung dieser Fälle von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten ergriffenen Maßnahmen hervor.**

Artikel 8 Unterabsatz 1

Die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erhöhen oder vermindern den Gesamtbetrag der festgestellten Ansprüche. Sie werden in die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Buchführungen sowie in die Übersichten gemäß Artikel 6 Absatz 3, die dem Zeitpunkt dieser Berichtigungen entsprechen, aufgenommen.

ÄNDERUNG Nr. 6

Artikel 8 Unterabsatz 1

Die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erhöhen oder vermindern den Gesamtbetrag der festgestellten Ansprüche. Sie werden in die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Buchführungen sowie in die Übersichten gemäß Artikel 6 Absatz 3, die dem Zeitpunkt dieser Berichtigungen entsprechen, **einzel**n aufgenommen.

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag der festgestellten eigenen Mittel nach Abzug von 10 % für die Erhebungskosten gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 von jedem Mitgliedstaat dem Konto gutgeschrieben, das für die Kommission bei einem zu diesem Zweck einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Finanzinstitut eingerichtet wird.

ÄNDERUNG Nr. 7

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) wird der **Brutto- und Nettobetrag** der festgestellten eigenen Mittel **vor und** nach Abzug von 10 % für die Erhebungskosten gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 von jedem Mitgliedstaat dem Konto gutgeschrieben, das für die Kommission bei einem zu diesem Zweck einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Finanzinstitut eingerichtet wird.

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die MWSt.-Eigenmittel, die zusätzliche Einnahme und gegebenenfalls die auf dem BSP beruhenden Finanzbeiträge werden jedoch nach Maßgabe von Artikel 10 Absätze 3 bis 8 gutgeschrieben. Dieses Konto verzinst sich zu einem Satz, der den Interbanken-Geldmarkt in der betreffenden Devise widerspiegelt.

ÄNDERUNG Nr. 8

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die MWSt.-Eigenmittel, die zusätzliche Einnahme und gegebenenfalls die auf dem BSP beruhenden Finanzbeiträge werden jedoch nach Maßgabe von Artikel 10 Absätze 3 bis 8 gutgeschrieben. Dieses Konto, **das Aktivzinsen für die Gemeinschaft trägt**, verzinst sich zu einem Satz, der den Interbanken-Geldmarkt in der betreffenden Devise widerspiegelt. **Die Zinsen werden der Gemeinschaft alle sechs Monate ausbezahlt.**

Dienstag, 13. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)*

- b) Für die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) in die getrennte Buchführung aufgenommenen Ansprüche hat die Gutschrift spätestens am ersten Werktag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Forderungen eingezogen wurden, zu erfolgen.

Artikel 10 Ziffer 2 Unterabsatz 1

2. Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme einen Monat vorher gutzuschreiben. *Zu diesem Zweck beläuft sich die Gutschrift nach Absatz 1 auf einen doppelten Betrag der Zölle, Agrarabschöpfungen und Lagerkostenabgaben für Zucker.*

Artikel 12 Absätze 2 und 3

2. Übersteigt der Kassenmittelbedarf die Guthaben der Konten, so kann die Kommission Belastungen über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus vornehmen, *sofern Mittel im Haushaltsplan verfügbar sind, und zwar bis zur Höhe der verfügbaren Gesamteinnahmen.* In diesem Fall unterrichtet sie vorher die Mitgliedstaaten über die voraussichtlichen Überschreitungen.
3. *Lediglich bei Verzug des Empfängers eines gemäß den Verordnungen und Entscheidungen des Rates aufgenommen Darlehens, sofern die Kommission nicht rechtzeitig andere in den für diese Darlehen geltenden Finanzvorschriften vorgesehene Maßnahmen in Anspruch nehmen kann, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber ihren Geldgebern zu gewährleisten, können die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 vorübergehend unabhängig von den Bedingungen des Absatzes 2 angewandt werden, um den Schuldendienst der Gemeinschaft zu gewährleisten.*

Artikel 17 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechen-

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**ÄNDERUNG Nr. 9***Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)*

- b) Für die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) in die getrennte Buchführung aufgenommenen Ansprüche hat die Gutschrift spätestens am ersten Werktag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Forderungen eingezogen wurden, zu erfolgen. **Nur die Kommission kann den Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilen, die Bereitstellung eines gemäß Artikel 2 festgestellten Anspruchs auszusetzen. Um derartige Befassungen durch die Mitgliedstaaten einzuschränken, stellt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 19 genannten Ausschusses eine Liste der Fälle auf, in denen diese Bestimmung ohne vorherige Genehmigung Anwendung finden kann.**

ÄNDERUNG Nr. 10*Artikel 10 Ziffer 2 Unterabsatz 1*

2. Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme einen Monat vorher gutzuschreiben.

ÄNDERUNG Nr. 11*Artikel 12 Absätze 2 und 3*

2. Übersteigt der Kassenmittelbedarf die Guthaben der Konten, so kann die Kommission Belastungen über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus vornehmen. In diesem Fall unterrichtet sie vorher die Mitgliedstaaten über die voraussichtlichen Überschreitungen.

Entfällt**ÄNDERUNG Nr. 12***Artikel 17 Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechen-

Dienstag, 13. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

den Beträgen der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Außerdem brauchen die Mitgliedstaaten in Einzelfällen diese Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller sachdienlichen Angaben in dem betreffenden Fall die Erhebung aus Gründen, die ihnen nicht angelastet werden können, endgültig als unmöglich erwies. Diese Fälle müssen in dem Bericht gemäß Absatz 3 erwähnt werden, sofern die Beiträge 10 000 ECU überschreiten.

Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2

Dieser Bericht, der in den beiden Monaten vorzulegen ist, die auf das jeweilige Halbjahr folgen, enthält unter anderem die Zahl der wichtigsten festgestellten Unregelmäßigkeiten bei den Eigenmitteln und eine globale Schätzung der dabei entgangenen eigenen Mitteln.

Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3

Ferner führt dieser Bericht die Fälle schwerer Unregelmäßigkeiten auf, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Eigenmittel haben können.

Artikel 18 Absatz 5

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über das Funktionieren des Kontrollsystems.

Artikel 21

Die Kommission legt spätestens am 1. Dezember 1992 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und schlägt gegebenenfalls die erforderlich gewordenen Änderungen vor.

den Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, **wenn die Kommission die Genehmigung dazu erteilt hat, oder ohne ihre Genehmigung**, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Außerdem **können** die Mitgliedstaaten in Einzelfällen **einen Antrag an die Kommission richten, daß sie ihr** diese Beträge nicht zur Verfügung zu stellen **brauchen**, wenn sich nach eingehender Prüfung aller sachdienlichen Angaben in dem betreffenden Fall die Erhebung aus Gründen, die ihnen nicht angelastet werden können, endgültig als unmöglich erweist. Diese Fälle müssen in dem Bericht gemäß Absatz 3 erwähnt werden, sofern die Beiträge 5 000 ECU überschreiten.

Die finanziellen Auswirkungen sind im Rahmen des Entlastungsverfahrens des folgenden Haushaltsjahres darzustellen.

ÄNDERUNG Nr. 13

Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2

Dieser Bericht, der in den beiden Monaten vorzulegen ist, die auf das jeweilige Halbjahr folgen, enthält unter anderem die Zahl der wichtigsten festgestellten Unregelmäßigkeiten **und Betrügereien** bei den Eigenmitteln und eine globale Schätzung der dabei entgangenen Mittel, **die nicht erhoben werden können und für die ein Antrag auf Aussetzung der Bereitstellung gestellt wurde.**

ÄNDERUNG Nr. 14

Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3

Ferner führt dieser Bericht die Fälle schwerer Unregelmäßigkeiten **und Betrügereien** auf, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Eigenmittel haben können. **Dieser Bericht wird der Entlastungsbehörde zugeleitet.**

ÄNDERUNG Nr. 15

Artikel 18 Absatz 5

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat **alle drei Jahre über die bei der Anpassung der mitgliedstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemachten Fortschritte zur Anpassung an die Gemeinschaftserfordernisse** sowie das Funktionieren des Kontrollsystems.

ÄNDERUNG Nr. 16

Artikel 21

Die Kommission legt spätestens am 1. Dezember 1991 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und schlägt gegebenenfalls die erforderlich gewordenen Änderungen vor.

Dienstag, 13. Dezember 1988

— Dok. A 2-284/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. C 2-162/88),
 - in Kenntnis des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, nachstehend „Beschuß vom 24. Juni 1988“ genannt ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofs,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle zu diesem Vorschlag (Dok. A 2-284/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 1. 10.1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988.

Dienstag, 13. Dezember 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 13. Dezember 1988

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BORGIO, BOSERUP, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DESAMA, DE WINTER, DEPREZ, DEVEZE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DIDÒ, DIMOPOULOS, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GREDAL, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PALMIERI, PANNELLA, PANTAZI, PAPA KYRIAZIS, PARODI, PAŠTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTANA LOPES, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ

Dienstag, 13. Dezember 1988

FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

Dienstag, 13. Dezember 1988

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
 (-) = Gegen
 (O) = Enthaltung

Haushaltsplan — Berichtigungsschreiben

ÄV 7

(+)

ANGLADE, BARRETT, BAUDOUIN, DE BREMOND D'ARS, CHAMBEIRON, COSTE-FLORET, HUGOT, LATAILLADE, LEHIDEUX, DE LA MALÈNE, PASTY, PRANCHÈRE.

(-)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARNDT, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHARZAT, CHIUSANO, CHOPIER, CICCIOMESSERE, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, DE COURCY LING, CRUSOL, DANKERT, DESAMA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, FANTI, FILINIS, FOCKE, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GARCIA, VAYSSADE, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUME, HUTTON, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAMBRIAS, LANGES, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LOO, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DA SILVA, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, PANTAZI, PAPOUTSIS, PEREIRA M., PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STEVENSON, STEWART, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TUCKMAN, VALVERDE LOPEZ, GARCÍA RAYA, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WAWRZIK, WEST, WIJSENBEEK, ZARGES.

(O)

FOURÇANS, LACERDA DE QUEIROZ, NORD, PFLIMLIN, SCHIAVINATO, SCRIVENER.

*Bericht Sapena Granell — Dok. A 2-255/77**Verkehrsunternehmer**Vorschlag für eine Richtlinie*

(+)

ABELIN, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAGET

Dienstag, 13. Dezember 1988

BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BAUDOUIN, BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHARZAT, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CRAWLEY, CRUSOL, DANKERT, DESAMA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FANTI, FATOUS, FILINIS, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FUILLET, GADIOUX, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HABSBURG, HACKEL, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOON, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, JACKSON CH., JAKOBSEN, JEPSEN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LEHIDEUX, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LOO, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MARCK, MARINARO, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NORD, NORMANTON, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPOUTSIS, PASTY, PEREIRA M., PEUS, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STEVENSON, STEWART, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TOPMANN, TUCKMAN, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WEDEKIND, WEST, WOLTJER, ZARGES.

(-)

DE BREMOND D'ARS, DIMOPOULOS, FRÜH, LACERDA DE QUEIROZ, LARIVE, PANTAZI, PEREIRA V., WIJSENBECK.

(O)

PFLIMLIN.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 14. DEZEMBER 1988

(89/C 12/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen

— Herr Sakellariou in einer persönlichen Angelegenheit zu einer Erklärung von Herrn Klepsch am Montag (*Teil I Punkt 4*);

— Herr McMahon, der fragt, ob die Kommission nach der Tagung der Finanzminister am Montag eine Erklärung zur Mehrwertsteuer abgibt (der Präsident verneint dies);

— Frau Maij-Weggen, die Herrn Sakellariou antwortet;

— Herr Musso, der darauf hinweist, daß das Dokument (Dok. C 2-240/88), das Gegenstand eines Antrags auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens ist, noch nicht verfügbar ist.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— * Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. 10174/88 TRANS 187 — C 2-235/88) für eine Verordnung über die Gewährung einer Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Berichterstatter: Herr Georgios Anastassopoulos (Dok. A 2-326/88)

b) die folgende mündliche Anfrage:

— mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Musso im Namen der SdED-Fraktion an die Kommission: Einkommen der Landwirte in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B 2-1084/88).

3. Ausschlußbefassung

Der Ausschuß für Jugend ist als mitberatender Ausschuß mit dem Entschließungsantrag der Herrn Kuijpers und Vandemeulebroucke zur sozialen Dimension im Zusammenhang mit der Schaffung des Binnenmarktes (Dok. B 2-637/87) befaßt worden (federführend: Ausschuß für soziale Angelegenheiten).

4. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an Ausschüsse (Artikel 37 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament die Vorschläge der Ausschüsse für die Anwendung von Artikel 37 der Geschäftsordnung mit:

Ausschuß für Wirtschaft:

— Bericht Raftery über die Nahrungsmittelindustrie;

Ausschuß für Energie:

— Bericht Gauthier über die Abwanderung von Wissenschaftlern,

— Bericht Poniatowski über die europäische Antwort auf die technologische Herausforderung,

— Bericht Pinto über die Gründung einer Europäischen Akademie der Wissenschaften,

— Bericht Poniatowski über Technologiezentren;

Erklärung der benutzten Zeichen

* : einfache Konsultation (eine Lesung)

** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)

** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)

*** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

— falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;

— die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen:

- Bericht Galluzzi über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EWG und der EFTA,
- Bericht Rossetti über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EWG und Rumänien,
- Bericht Costanzo über den Abschluß eines Abkommens zwischen der EWG und Argentinien,
- Bericht Toussaint über die Ausfuhrbeschränkungen bei strategischen Produkten und den Technologietransfer,
- Bericht Zahorka über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EWG und Kanada,
- Bericht Pranchère über die Einfuhr von Rindfleisch,
- Bericht Rossetti über die Verschlechterung der internationalen Handelsbeziehungen;

Ausschuß für soziale Angelegenheiten:

- Bericht McCartin über die Schattenwirtschaft und den Arbeitsmarkt in den Mitgliedsstaaten,
- Bericht Van Dijk über ein europäisches Grundeinkommen-System;

Ausschuß für Regionalpolitik:

- Bericht Sakellariou über die sozio-ökonomische Lage der spanischen Regionen und die Durchführung von Regionalentwicklungsprogrammen,
- Bericht Gerontopoulos über die Problemregionen an den Außengrenzen der Gemeinschaft,
- Bericht Gutierrez Diaz über die portugiesischen Inselgebiete im Atlantik,
- Bericht Machado über die ärmsten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Reform der GAP,
- Bericht Garaikoetxea über den Binnenmarkt und die am stärksten benachteiligten Regionen;

Ausschuß für Jugend:

- Bericht Schleicher über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden,
- Bericht Ramirez Heredia über Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
- Bericht Benhamou über die Rückgabe von Kulturgütern an ihr Herkunftsland;

Institutioneller Ausschuß:

- Bericht Stauffenberg über das Entscheidungsverfahren im Rat,
- Bericht Sutra über die Präsidentschaft der Europäischen Gemeinschaft,
- Bericht Compasso über die Rechte der Bürger von Kleinstaaten;

Ausschuß für die Rechte der Frau:

- Bericht Lehideux über den Status der mitarbeitenden Ehepartner von Freiberuflern,
- Bericht Llorca Vilaplana über den Frauenhandel und die Zwangsprostitution,

- Bericht Hoff über die Unterstützung der Genossenschaften, die von Frauen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen gegründet wurden,
- Bericht Crawley über die Situation der Kinder, deren Mütter in Haft sind,
- Bericht Schmidbauer über die Situation der behinderten Mütter.

Gemäß Artikel 37 Absatz 2 findet die Beschlußfassung über diese Vorschläge zu Beginn der Sitzung am Donnerstag, 15. Dezember 1988, statt (*Teil I Punkt 4*).

5. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf Behandlung im Dringlichkeitsverfahren des Vorschlags der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 755 endg.) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 805/88, Nr. 1346/86, Nr. 1347/86, Nr. 1357/80, Nr. 1199/82 und Nr. 3697/88 hinsichtlich der im Sektor Rindfleisch für den öffentlichen Ankauf und die Gewährung von Prämien geltenden Fristen (Dok. C 2-240/88).

Es spricht Herr Colino Salamanca, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung der Sitzung am Freitag, 16. Dezember 1988, gesetzt. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf 18.00 Uhr, heute abend, festgesetzt.

6. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 64 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung folgende schriftlich begründete Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

II. Menschenrechte

— Einspruch der ED-Fraktion, wonach die drei Entschließungsanträge zu Marokko (Dok. B 2-1128, 1136 und 1145/88) durch drei Entschließungsanträge zur Lage auf Kuba (Dok. B 2-1102, 1114 und 1190/88) ersetzt werden sollen.

Es sprechen Herr Arndt, der darauf hinweist, daß gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung dieser Einspruch in dieser Form nicht zulässig ist, und Herr Welsh, der diesen und den nächsten Einspruch abändert und in einen Antrag auf Hinzufügung umändert.

Dieser Einspruch in Form eines Antrags auf Hinzufügung wird durch namentliche Abstimmung (ED) angenommen:

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Abstimmende: 204,
Für: 103,
Gegen: 98,
Enthaltungen: 3.

— Einspruch der ED-Fraktion, wonach ihr Entschließungsantrag zu den neuen Anschlägen der ETA in Madrid (Dok. B 2-1108/88) hinzugefügt werden soll.

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung (ED) angenommen:

Abstimmende: 208,
Für: 184,
Gegen: 22,
Enthaltungen: 2.

— Einspruch der Kommunistischen Fraktion, wonach ihr Entschließungsantrag zur Lage in Ost-Timor (Dok. B 2-1166/88) eingefügt werden soll.

Dieser Einspruch wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

— von der ER-Fraktion ein Einspruch, wonach ihr Entschließungsantrag zum 40. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zu den Menschenrechten im Tibet (Dok. B 2-1144/88) eingeführt werden soll.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— von der Regenbogen-Fraktion ein Einspruch, wonach ihr Entschließungsantrag zum Frauenhandel in Bangladesch und Indien im Zusammenhang mit der kommerziellen Vermittlung von Organen (Dok. B 2-1093/88) eingefügt werden soll.

Dieser Einspruch wird durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

III. Lage im Nahen Osten

— Einspruch von Herrn Habsburg und anderen, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „Baltische Staaten“, der die Entschließungsanträge Dok. B 2-1104, 1109, 1124, 1159 und 1178/88 umfaßt, ersetzt werden soll.

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung (EVP) abgelehnt:

Abstimmende: 221,
Für: 97,
Gegen: 117,
Enthaltungen: 7.

IV. Friedensverhandlungen in Mittelamerika

— Einspruch der ER-Fraktion, wonach dieser Punkt durch ihren Entschließungsantrag zur Aids-Seuche (Dok. B 2-1089/88) ersetzt werden soll.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

7. Europäischer Rat auf Rhodos — Halbjährliche Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über die Erklärungen des Rates und der Kommission zur Tagung des Europäischen Rates auf Rhodos und die Erklärung der amtierenden Ratspräsidenten zur halbjährlichen Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft.

Der Präsident gibt zuerst eine kurze Erklärung zu seiner Teilnahme am Europäischen Rat ab.

Herr Papoulias, *amtierender Ratspräsident*, und Herr Delors, *Präsident der Kommission*, geben Erklärungen zur Tagung des Europäischen Rates ab, der am 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos stattfand.

Herr Pangalos, *amtierender Ratspräsident*, gibt eine Erklärung zur halbjährlichen Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft ab.

Der Präsident begrüßt die Anwesenheit von Herrn Fernandez Ordonez, Außenminister des Königreichs Spanien und Mitglied des Rates, der auf der Ratsbank Platz genommen hat.

Es spricht Herr Papoutsis im Namen der Sozialistischen Fraktion.

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über den Europäischen Rat auf Rhodos folgende Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung erhalten hat.

— von den Herren Arndt und Seal im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Rhodos vom 2. und 3. Dezember 1988 (Dok. B 2-1126/88);

— von den Herren Prout, Suarez Gonzalez und Frau Jepsen im Namen der ED-Fraktion zu den Erklärungen des Rates und der Kommission zur Tagung des Europäischen Rates auf Rhodos (Dok. B 2-1137/88);

— von den Abgeordneten Cervetti, Barbarella, Bazzanti, Bonaccini, Carossino, Castellina, Cinciari Rodano, De Pasquale, Fanti, Ferrero, Galluzzi, Gatti, Graziani, Marinaro, Natta, Pajetta, Papapietro, Raggio, Rossi, Rossetti, Segre, Squarcialupi, Trivelli, Trupia, Valenzi, Filinis, Perez Royo, Gutierrez Diaz und Puerta Gutierrez zur Tagung des Europäischen Rates zum 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos (Dok. B 2-1140/88);

— von den Abgeordneten Fontaine, von Wogau, Langes, Cassanmagnago Cerretti, Giavazzi, Lentz-Cor-

Mittwoch, 14. Dezember 1988

nette, Brok und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum Europäischen Rat von Rhodos vom 2. und 3. Dezember 1988 (Dok. B 2-1141/88);

— von den Abgeordneten Garaikoetxea, Vandemeulebroucke und Kuipers im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates von Rhodos (Dok. B 2-1155/88);

— von Frau Veil im Namen der Liberalen Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates von Rhodos (Dok. B 2-1164/88);

— von den Abgeordneten de la Malène, Coste-Floret, Ewing, Andrews, Guermeur, Tourrain und Gauthier im Namen der SdED-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates von Rhodos (Dok. B 2-1180/88);

— von den Abgeordneten Arndt und Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion zum Gipfel von Rhodos sowie zu dem von Generalsekretär Gorbatschow vor der UN-Versammlung angekündigten einseitigen Abbau sowjetischer Truppen (Dok. B 2-1165/88);

— von Herrn Welsh im Namen der ED-Fraktion zu dem von Präsident Gorbatschow angekündigten Abzug sowjetischer Truppen (Dok. B 2-1100/88/rev.);

— von den Abgeordneten Penders, Fontaine, Estgen, Mallet, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu Gorbatschows Rede vor der UNO (Dok. B 2-1146/88/rev.);

— von den Abgeordneten Poniatowski und Nordmann im Namen der Liberalen Fraktion zu den Vorschlägen von Gorbatschow vor der UNO (Dok. B 2-1175/88/rev.);

— von den Abgeordneten de la Malène, Coste-Floret, Guermeur, Pasty, Tourrain, Gauthier und Ewing im Namen der SdED-Fraktion zu den Erklärungen Gorbatschows vor der UNO (Dok. B 2-1177/88/rev.);

— von den Abgeordneten Cervetti, Baillot, Gutierrez Diaz, Boserup, Filinis und Aboim Inglez im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Abbau der sowjetischen Streitkräfte (Dok. B 2-1192/88/rev.).

Der Präsident teilt mit, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

Es sprechen anschließend im Rahmen der Aussprache die Abgeordneten Anastassopoulos, EVP-Fraktion, Frage Iribarne, ED-Fraktion, Cervetti, Kommunistische Fraktion, Veil im Namen der Liberalen Fraktion, Lalor im Namen der SdED-Fraktion, Roelants du Vivier, Regenbogen-Fraktion, Petronio im Namen der ER-Fraktion, Calvo Ortega, fraktionslos, Ford, Giavazzi, Kristoffersen, Ephremidis, Coste-Floret, Christensen, Pordea, Cicciolessere, Giannakou-Koutsikou, Filinis, Fitzgerald, Lambrias, Perez Royo, Saridakis, Miranda da Silva, Blumenfeld, Iversen und Pangalos.

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung über 13 Entschließungsanträge. Die Abstimmung über den Inhalt findet am folgenden Tag um 18.30 Uhr statt (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 15. Dezember 1988*).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Telekommunikation (Abstimmung)

(Entschließungsanträge in den Berichten Metten (Dok. A 2-252/88) und Braun-Moser (Dok. A 2-259/88))

— *Dok. A 2-252/88:*

Änderungsantrag Nr. 4: zurückgezogen.

Präambel und Erwägungen A bis G: angenommen.

Erwägung H:

Änderungsantrag Nr. 1: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 13: angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 11: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 2 wird angenommen.

Ziffer 3: angenommen.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 14: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 5: angenommen.

Ziffer 6:

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 24: abgelehnt.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Die ED-Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen über Ziffer 7 beantragt:

Bis „optimal gerecht wird“: angenommen.

Rest: angenommen.

Nach Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 8/rev.: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 27: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 15: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Nach Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 16: durch die Annahme von Änderungsantrag Nr. 27 hinfällig.

Ziffer 9:

Änderungsantrag Nr. 2/rev.: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 17: hinfällig.

Ziffer 9 wird angenommen.

Nach Ziffer 9:

Änderungsantrag Nr. 3/rev.: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 18: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 19: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters zur niederländischen Fassung der Änderungsanträge Nrn. 19 und 21 durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 10:

Änderungsantrag Nr. 6: durch namentliche Abstimmung (EVP) abgelehnt:

Abstimmende: 261,
Für: 100,
Gegen: 157,
Enthaltungen: 4.

Änderungsantrag Nr. 20: angenommen.

Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 11: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 7 und 25: hinfällig.

Ziffer 12: angenommen.

Ziffer 13:

Änderungsantrag Nr. 22: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 14: angenommen.

Ziffer 15:

Änderungsantrag Nr. 23: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffern 16 und 17: angenommen.

Ziffer 18:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 26: hinfällig.

Ziffern 19 und 20: angenommen.

— geänderte Teile des Textes: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

Es sprechen die Herren Bueno Vicente und Herman im Namen der EVP-Fraktion; dieser spricht ebenfalls im Namen der Liberalen Fraktion und der ED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 276,
Für: 141,
Gegen: 131,
Enthaltungen: 4.

— *Dok. A 2-259/88:*

Präambel und Erwägung A: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 1: zurückgezogen.

Erwägung B: angenommen.

Erwägung C:

Änderungsantrag Nr. 2 durch elektronische Abstimmung angenommen.

Erwägung D: angenommen.

Erwägung E:

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen.

Nach Erwägung E:

Änderungsantrag Nr. 8: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Abstimmende: 248,
Für: 127,
Gegen: 76,
Enthaltungen: 45.

Erwägungen F und G und Ziffer 1: die ED-Fraktion hat eine gesonderte Abstimmung über Erwägung G beantragt:

Erwägung F: abgelehnt.

Erwägung G: angenommen.

Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 9 durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 253,
Für: 240,
Gegen: 12,
Enthaltungen: 3.

Änderungsantrag Nr. 4 durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsanträge Nrn. 5 und 6: durch elektronische Abstimmung nacheinander angenommen.

Ziffern 3 bis 6: angenommen.

Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 7: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Es wurde eine Abstimmung nach getrennten Teilen über die Ziffer 7 beantragt:

Erster Teil bis „bestimmten technischen Anforderungen entsprechen“: angenommen.

Rest: angenommen.

Ziffern 8 bis 10: angenommen.

Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 10: abgelehnt.

Es wurde eine Abstimmung nach getrennten Teilen über die Ziffer 2 beantragt:

Einleitender Satz und Buchstabe a): angenommen.

Buchstaben b) bis e): angenommen.

Buchstabe f): angenommen.

Buchstabe g): durch namentliche Abstimmung (SOZ) abgelehnt:

Abstimmende: 253,
Für: 45,

Gegen: 148,
Enthaltungen: 60.

Buchstabe h): angenommen.

Ziffern 12 und 13: angenommen.

— geänderte Teile des Textes: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

Es sprechen Herr Visser im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Braun-Moser, Berichterstatterin, die auch im Namen der EVP-Fraktion spricht.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (SOZ und EVP) an:

Abstimmende: 250,
Für: 206,
Gegen: 17,
Enthaltungen: 27.

(Teil II Punkt 1b)).

9. Technische Harmonisierung und Normung (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Schleicher — Dok. A 2-267/88)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2).

10. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Die Präsidentin teilt mit, daß sie auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 1 der Geschäftsordnung vom Rat gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der dazugehörigen Begründung sowie der Haltung der Kommission zu

— einem Vorschlag für eine fünfte Richtlinie betreffend die Regelung der Sommerzeit (Dok. C 2-241/88)

erhalten hat.

federführend: Verkehrsausschuß.

Die Frist von drei Monaten, innerhalb der das Parlament seine Stellungnahme abgeben muß, beginnt somit morgen, 15. Dezember 1988.

Antrag auf Behandlung im Dringlichkeitsverfahren (Artikel 75 der Geschäftsordnung)

Die Präsidentin teilt mit, daß sie einen Antrag auf Behandlung im Dringlichkeitsverfahren für diesen Vorschlag erhalten hat.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Das Parlament wird sich zu diesem Antrag morgen vormittag äußern (*Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 15. Dezember 1988*).

Der zuständige Ausschuß hat bereits eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Dringlichkeitsantrag abgegeben und diesbezüglich eine Empfehlung für die Zweite Lesung angenommen. Damit sich das Parlament noch in dieser Woche zu dem Gemeinsamen Standpunkt äußern kann, wird auf Vorschlag der Präsidentin die Frist für die Einreichung der Vorschläge zur Ablehnung auf heute abend, 18.00 Uhr, festgesetzt.)

Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR PERINAT ELIO

Vizepräsident

11. Strukturfonds (Aussprache) ** II

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Empfehlungen für die Zweite Lesung.

Herr Avgerinos erläutert die im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung ausgearbeitete Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Dok. C 2-231/88) (Dok. A 2-323/88).

Herr Alvarez de Eulate erläutert den im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf einer Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Dok. C 2-232/88) (Dok. A 2-324/88).

Es sprechen Herr Cot im Namen des mitberatenden Haushaltsausschusses, Frau Theato im Namen des mitberatenden Ausschusses für Haushaltskontrolle, Frau Dury im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Santos Machado im Namen der EVP-Fraktion, C. Beazley im Namen der ED-Fraktion, De Pasquale im Namen der Kommunistischen Fraktion, Barrett im Namen der SdED-Fraktion, Tomlinson, Frau Ewing, Frau Belo sowie die Herren Varfis und Schmidhuber, *Mitglieder der Kommission*.

VORSITZ: HERR CLINTON

Vizepräsident

Es sprechen Frau Ewing, die eine Frage an die Kommission stellt, welche Herr Varfis beantwortet, Herr Cot, der die im Namen des Haushaltsausschusses eingereichten Änderungsanträge zurückzieht, Herr Avgerinos, Berichterstatter, der die im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik eingereichten Änderungsanträge zurückzieht und Herr Alvarez de Eulate, Berichterstatter, der die im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik eingereichten Änderungsanträge zurückzieht.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 15*).

12. Uruguay-Runde

Herr De Clercq, *Mitglied der Kommission*, gibt eine Erklärung zur GATT-Tagung ab, die in Montreal stattfand und bei der der Stand der Verhandlungen nach der Hälfte der Uruguay-Runde geprüft wurde.

Auf Vorschlag des Präsidenten, der im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden gemacht wurde, beschließt das Parlament, daß nach dieser Erklärung eine Aussprache stattfindet.

Es wird beschlossen, daß alle Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder jeweils 5 Minuten Redezeit haben.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Frist für die Einreichung der Entschließungsanträge zum Abschluß der Aussprache auf 19.00 Uhr festgesetzt. Die Frist für die Einreichung der Änderungsanträge zu diesen Entschließungsanträgen wird auf Donnerstag, 17.00 Uhr, festgesetzt. Die Abstimmung findet am Freitag statt.

Es sprechen im Verlauf der Aussprache die Herren Seeler im Namen der Sozialistischen Fraktion, Zahorka im Namen der EVP-Fraktion, Cassidy im Namen der ED-Fraktion, Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion und Latallade im Namen der SdED-Fraktion.

Der Präsident würdigt im Namen des Parlaments die von Herr De Clercq, *Mitglied der Kommission*, geleistete Arbeit, der aus dem Amt scheidet.

Es spricht Herr De Clercq im Rahmen der Aussprache.

VORSITZ: LORD PLUMB

Präsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Wortmeldungen:

— Frau Gredal möchte von der Kommission die Bestätigung erhalten, daß Artikel 100a die Rechtsgrundlage für die Richtlinie über die kosmetischen Mittel ist;

— Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*, bestätigt, daß es sich durchaus um Artikel 100a handelt;

— Herr Killilea weist darauf hin, daß einige Personen über ein Dokument verfügen, das man als „Quästorenblatt“ bezeichnen könnte, und beantragt, daß dies für alle verfügbar ist (der Präsident weist darauf hin, daß die Frage geprüft wird);

— Herr McGowan kommt auf seine Ausführungen bei Eröffnung der Sitzung am Montag zurück, mit denen er gegen die Zusammensetzung der Delegation des Parlaments für die GATT-Tagung in Montreal protestiert hatte (*Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 12. Dezember 1988*). (Der Präsident antwortet, daß diese Frage noch nicht vom Erweiterten Präsidium geprüft wurde).

Der Präsident weist darauf hin, daß zur Annahme der Änderungsanträge zu den Gemeinsamen Standpunkten die Mehrheit der Stimmen der dem Parlament tatsächlich angehörenden Mitglieder — d. h. 259 Stimmen — erforderlich ist.

13. Kosmetische Mittel (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung — Dok. A 2-277/88 Berichterstatter: Herr V. Pereira)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-133/88:

Änderungsantrag Nr. 1: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) abgelehnt:

Abstimmende: 274,

Für: 129,

Gegen: 144,

Enthaltungen: 1.

Das Parlament erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 3*).

14. Lebensmittel (Abstimmung) ** II

(Empfehlungen für die Zweite Lesung: Dok. A 2-274/88 — Berichterstatterin: Frau Schleicher, Dok. A 2-269/88 — Berichterstatterin: Frau Jepsen, Dok. A 2-273/88 — Berichterstatterin: Frau Schleicher)

Dok. A 2-274/88:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-136/88:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Es spricht die Berichterstatterin.

Kompromißänderungsantrag Nr. 3: Das Parlament erklärt sich mit der Abstimmung darüber einverstanden: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 2: hinfällig.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 4 a*).

Dok. A 2-269/88:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-134/88:

Kompromißänderungsantrag Nr. 3 (das Parlament erklärt sich mit der Abstimmung darüber einverstanden): angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2: hinfällig.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 4 b*).

Dok. A 2-273/88:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-135/88:

Es spricht Frau Schleicher zur Vorlage von zwei Kompromißänderungsanträgen Nrn. 8 und 9 (das Parlament erklärt sich mit der Abstimmung darüber einverstanden).

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung abgelehnt (250 Für, 59 Gegen, 7 Enthaltungen).

Änderungsantrag Nr. 2: durch elektronische Abstimmung abgelehnt (240 Für, 70 Gegen, 5 Enthaltungen).

Änderungsanträge Nrn. 3 und 4: nacheinander abgelehnt.

Kompromißänderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 6: durch elektronische Abstimmung angenommen (267 Für, 58 Gegen, 7 Enthaltungen).

Kompromißänderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 7: hinfällig.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 4 c*).

Mittwoch, 14. Dezember 1988

15. Strukturfonds (Abstimmung)

(Empfehlungen für die Zweite Lesung: Dok. A 2-323/88 — Berichterstatter: Herr Averinos, Dok. A 2-324/88 — Berichterstatter: Herr Alvarez de Eulate)

Dok. A 2-323/88:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates — Dok. C 2-231/88:*

Alle Änderungsanträge wurden zurückgezogen.

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 5 a*).

Dok. A 2-324/88:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates — Dok. C 2-232/88:*

Alle Änderungsanträge wurden zurückgezogen.

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 5b*).

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die Tatsache, daß diese Gemeinsamen Standpunkte nur zwei Tage nach ihrem offiziellen Eingang in Zweiter Lesung angenommen wurden, den politischen Willen des Parlaments unter Beweis stellt, auf dem Weg hin zu einem stärkeren Zusammenhang voranzuschreiten und die Annahme der Verordnung noch vor Ende dieses Jahres zu ermöglichen. Er begrüßt die Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den anderen Institutionen sowie die von allen betroffenen Ausschüssen und ihren Mitarbeitern geleistete Arbeit.

Am 22. November 1988 fand eine erfolgreiche Konzentrierungssitzung mit dem Rat und der Kommission bezüglich der Verordnungen über soziale Fragen und Aspekte der Landwirtschaft statt, die Bestandteil dieses Pakets waren. Dabei wurde eine Einigung über eine Reihe von konstruktiven Änderungsanträgen zu dem Text erzielt.

Der Präsident äußert den Wunsch, daß der Rat und die Kommission die heute abend in Zweiter Lesung angenommenen Änderungsanträge zu den anderen Teilen dieses Pakets in der gleichen Weise berücksichtigen mögen.

16. Kooperationsabkommen EG — Arabische Golfstaaten (Abstimmung) *

(Bericht Hindley — Dok. A 2-301/88)

Es spricht der Berichterstatter zu sämtlichen zum Bericht eingereichten Änderungsanträgen, die die Rechtsgrundlage der Konsultation betreffen.

— *Beschluß des Rates 6053/1/88 — C 2-95/88:*

Änderungsantrag Nr. 5: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Beschluß durch elektronische Abstimmung (317 Für, 1 Gegen, 1 Enthaltung) (*Teil II Punkt 6*).

— *Entwurf für eine legislative EntschlieÙung:*

Präambel:

Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 6 und 4: nacheinander angenommen.

Die so geänderte Präambel wird angenommen.

Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Ziffer 2: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

Es spricht Herr Cassidy.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (ED) (*Teil II Punkt 6*) an:

Abstimmende: 326,
Für: 324,
Gegen: 0,
Enthaltungen: 2.

17. Programm EUROTRA (Abstimmung) ** I

(Bericht Desama — Dok. A 2-275/88)

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 270 endg. — Dok. C 2-87/88 — 2. Teil:*

Nach Erwägung 6:

Änderungsantrag Nr. 3: abgelehnt.

Artikel 2 und Anhang:

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2: en *en bloc* angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

Mittwoch, 14. Dezember 1988

18. Forschungs- und Technologieprogramm für die Luftfahrt (AERONAUTIQUE) (Abstimmung) ** I

(Bericht Sälzer — Dok. A 2-293/88)

— *Vorschlag für einen Beschluß* — Dok. KOM(88) 393 endg. — Dok. C 2-115/88:

Erwägung und Artikel 1:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 5: *en bloc* angenommen.

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 10: abgelehnt.

Artikel 3:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 11: hinfällig.

Artikel 6, erster Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Artikel 8:

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Artikel 10:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

19. Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (Abstimmung) ** I

(Berichte Alber — Dok. A 2-278 und 279/88)

Dok. A 2-278/88

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 76 endg. — Dok. C 2-26/88:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 15 (identisch mit Änderungsanträgen, die für den Gesundheitsschutz angenommen wurden (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 16. November 1988*)): *en bloc* angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 16 bis 18: *en bloc* angenommen.

Änderungsantrag Nr. 19: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 20 bis 24: *en bloc* angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9a*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9a*).

Dok. A 2-279/88

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 77 endg. — Dok. C 2-26/88:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 18 (identisch mit Änderungsanträgen, die vom Parlament zum Gesundheitsschutz angenommen wurden (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 16. November 1988*)): *en bloc* angenommen.

Erwägungen und Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 19: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 60: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 344,

Für: 193,

Gegen: 137.

Enthaltungen: 14.

Änderungsantrag Nr. 20: hinfällig.

Änderungsanträge Nrn. 21 und 22: *en bloc* angenommen.

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 23/rev.: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 37: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 24: angenommen.

Artikel 3 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 25: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 38: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 4 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 39: angenommen.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Artikel 4 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 40: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 26: angenommen.

Artikel 5 und 6:

Änderungsanträge Nrn. 27 und 28: *en bloc* angenommen.

Artikel 7 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 41: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 29: hinfällig.

Artikel 7 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 42: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 30: hinfällig.

Nach Artikel 7 bis Artikel 9:

Änderungsantrag Nr. 31: angenommen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 61: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 345,
Für: 186,
Gegen: 152,
Enthaltungen: 7.

Änderungsantrag Nr. 32: hinfällig.

Änderungsanträge Nrn. 33 und 34: *en bloc* angenommen.

Nach Artikel 9:

Änderungsantrag Nr. 43: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Es spricht der Berichterstatter, der vorschlägt, über die restlichen Änderungsanträge von Frau Hammerich *en bloc* abzustimmen. Es spricht Herr Sherlock.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Die Änderungsanträge Nrn. 44 bis 58 werden durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 35 und 36: hinfällig.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9 b*)).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Frau Tongue im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Delorozoy im Namen der Liberalen Fraktion, Sherlock im Namen der ED-Fraktion und Alber, Berichterstatter, der auch im Namen der EVP-Fraktion spricht.

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 9 b*)).

20. Etikettierung von Tabakerzeugnissen (Abstimmung) ** I

(Bericht Andrews — Dok. A 2-302/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 719 endg. — Dok. C 2-305/87 — SYN 116:*

Vor der letzten Erwägung:

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Nach der letzten Erwägung:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 13: durch namentliche Abstimmung (EVP) angenommen:

Abstimmende: 229,
Für: 215,
Gegen: 97,
Enthaltungen: 17.

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Es spricht Herr Tomlinson.

Artikel 3 Absatz 1 und nach Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 3 und 4: *en bloc* angenommen.

Artikel 3 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 19: abgelehnt.

Artikel 4 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 5: Die Liberale Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

Unterabsatz 1: angenommen.

Rest: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 17: hinfällig.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Artikel 4 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 16: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 6/Korr.: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 20: für hinfällig erklärt. Der Berichterstatter schlägt vor, daß Buchstabe ea nicht als hinfällig betrachtet wird, sondern darüber als Zusatz zum vorherigen Änderungsantrag abgestimmt wird. Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Buchstabe ea wird angenommen.

Artikel 4 nach Absatz 4:

Änderungsanträge Nrn. 18 und 14: nacheinander nach einer Wortmeldung des Berichterstatters angenommen.

Änderungsantrag Nr. 15: hinfällig.

Artikel 5:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Artikel 8:

Änderungsantrag Nr. 9: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 11/rev.: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 8: hinfällig.

Anhang:

Änderungsantrag Nr. 21: abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Frau Bloch von Blottnitz und Herr Dessylas.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*).

21. Persönliche Schutzausrüstungen (Abstimmung)
** I

(Bericht Mattina — Dok. A 2-304/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 157 endg. — Dok. C 2-43/88 — SYN 134:*

Herr Christiansen beantragt, daß Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*, eine Erklärung zur Rechtsgrundlage dieser Richtlinie abgibt.

Es spricht Lord Cockfield.

Erwägung 11:

Änderungsantrag Nr. 7: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Nach der letzten Erwägung:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Artikel 3 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Artikel 3 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Artikel 5 nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 6: hinfällig.

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Artikel 7 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 3: abgelehnt.

Artikel 7 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 11: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 4: Herr Metten beantragt, daß über den letzten Teil des Änderungsantrags Nr. 4 als Zusatz zu Änderungsantrag Nr. 11 abgestimmt wird. Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Letzter Satz: angenommen.

Artikel 7 nach Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 5: angenommen.

Anhang III:

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11*).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

Mittwoch, 14. Dezember 1988

22. Konzertierungsverfahren

Der Präsident teilt mit, daß in der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung vom 29. November 1988 ein Meinungs austausch mit dem Rat über die Ergebnisse der Konzertierung vom 22. November über die Reform des Europäischen Sozialfonds stattgefunden hat.

Der Ausschuß hat seine Zufriedenheit darüber geäußert, daß über eine Reihe von Änderungen des Parlaments Einigung erzielt werden konnte.

Andererseits hat er aber seine Unzufriedenheit gegenüber der Kommission zum Ausdruck gebracht, die anstatt die benachteiligten Kategorien, insbesondere die Frauen, die Arbeitnehmer und die Behinderten in die Verordnung selbst aufzunehmen — wie es das Parlament gefordert hatte —, sich damit begnügt hat, eine Erklärung abzugeben, die dem Protokoll des Rates beigefügt und veröffentlicht wird und in der sie ihre Absicht bekundet, im Rahmen der Leitlinien des Europäischen Sozialfonds den Zugang dieser Kategorien zu den Bestimmungen des Fonds zu fördern. In Anbetracht der Bedeutung der Leitlinien des Europäischen Sozialfonds für die Entwicklung der Sozialpolitik wiederholt der Ausschuß seinen Antrag, rechtzeitig zu diesen Leitlinien konsultiert zu werden.

Schließlich schlägt der Ausschuß unter Vorbehalt des zuvor Gesagten vor, das Konzertierungsverfahren zu schließen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Desweiteren teilt der Präsident mit, daß der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Haushaltskontrolle am 28. bzw. 29. November die Ergebnisse der Konzertierung mit dem Rat vom 21. November über die Reform der Strukturfonds, insbesondere des Sozialfonds und des EAGFL — Ausrichtung, geprüft haben.

Beide Ausschüsse haben mit Zufriedenheit festgestellt, daß an der gemeinsamen Ausrichtung des Rates mehrere Verbesserungen vorgenommen werden konnten.

Dennoch haben sie bedauert, daß ihre Änderungen betreffend den Europäischen Sozialfonds und den EAGFL — Ausrichtung nicht berücksichtigt wurden. Ihnen wurde jedoch mitgeteilt, daß für die horizontale Verordnung über die Reform des EFRE bestimmte Änderungen vorgesehen sind, die im wesentlichen die Änderungen des Parlaments aufgreifen; der Gemeinsame Standpunkt des Rates zu dieser Verordnung wird demnächst erwartet.

Unter diesen Bedingungen schlagen die Ausschüsse vor, das Konzertierungsverfahren betreffend die Verordnungen des Sozialfonds und des EAGFL — Ausrichtung zu beschließen, bevor das Parlament die verti-

kale Verordnung und die Verordnung über den Regionalfonds prüfen und ihnen zustimmen kann.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Präsident teilt schließlich mit, daß der Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung in seiner Sitzung vom 22. und 23. November 1988 die Ergebnisse der Konzertierung mit dem Rat über die Strukturfonds (Dok. C 2-122/88), und insbesondere über die Bestimmungen betreffend den EAGFL — Ausrichtung geprüft hat.

Der Ausschuß hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß der Rat die wichtigsten vom Parlament am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen übernommen hat, und schlägt deshalb vor, das Konzertierungsverfahren abzuschließen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

23. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Geschäftsordnung vom Rat gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gemeinsamen Standpunkte des Rates, mit der dazugehörigen Begründung sowie der Haltung der Kommission zu folgenden Vorschlägen erhalten hat:

— einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Dok. C 2-236/88);

federführend: Ausschuß für Wirtschaft;
mitberatend: Verkehrsausschuß, Ausschuß für Umweltfragen;

— einen Vorschlag für einen Beschluß über ein erstes mehrjähriges Programm (1988–1993) für bio-technologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung (ECLAIR) (Dok. C 2-237/88);

federführend: Ausschuß für Energie;
mitberatend: Ausschuß für Landwirtschaft, Haushaltsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Umweltfragen;

— einen Vorschlag für eine Entscheidung zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (1989–1992) (SPES) (Dok. C 2-238/88);

federführend: Ausschuß für Energie,
mitberatend: Haushaltsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft;

Mittwoch, 14. Dezember 1988

— einen Vorschlag für eine Entscheidung über einen Plan der Gemeinschaft zur Unterstützung wissenschaftlicher Großanlagen von europäischem Interesse (1989–1992) (Dok. C 2-239/88);

federführend; Ausschuß für Energie;
mitberatend: Ausschuß für Wirtschaft, Haushaltsaus-
schuß.

Die Dreimonatsfrist, innerhalb derer das Parlament seine Stellungnahme abgeben muß, beginnt somit am Donnerstag, 15. Dezember 1988.

VORSITZ: HERR FANTI

Vizepräsident

24. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung und der Schluß der Fragestunde.

Anfragen an die Kommission

Anfrage Nr. von Herrn Marck: Situation des Religionsunterrichts an den Europäischen Schulen

Herr Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Es spricht Herr Marck.

Herr Christophersen beantwortet noch Zusatzfragen von den Herren Elliot, Paisley und Taylor.

Anfrage Nr. 33 von Herrn Martin: Agrarüberschüsse in der EG

Herr Sutherland, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage und die Zusatzfragen der Herren Martin, Ford, Howell und Guermeur.

Es spricht Herr Ford zur Wortmeldung von Herrn Howell.

Anfrage Nr. 34 von Herrn Barros Moura: Jahreswirtschaftsbericht — Lohnniveau in Portugal

Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage und die Zusatzfragen der Herren Barros Moura und Gutierrez Diaz.

Es spricht Frau Garcia Arias zum Ablauf der Fragestunde.

Anfrage Nr. 35 von Herrn Desama: Verpflichtung zur Ausrüstung mit zusätzlichen Bremshilfen für Lastkraftwagen, die in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft verkehren

Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage und die Zusatzfrage von Herrn Desama.

Anfrage Nr. 36 von Frau Jackson: Fahrerlaubnis

Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Jackson, Herrn Falconer und Frau Braun-Moser.

Anfrage Nr. 37 von Herrn Mattina: Festsetzung von einheitlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Herr Clinton Davis beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Mattina und Habsburg.

Anfrage Nr. 38 von Herrn Anastassopoulos: Sicherheit im Straßenverkehr

Herr Clinton Davis beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Anastassopoulos, McMahon und Martin.

Anfrage Nr. 39 von Herrn McCartin: Revision der Beihilferegelung für den Schaffleischmarkt — Mutterschaftsprämie

Herr Sutherland beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren McCartin, Taylor, Eyraud und Hutton.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht geprüft werden konnten, schriftlich beantwortet werden.

Es sprechen Herr Bru Puron und Frau Garcia Arias zum Ablauf der Fragestunde und Herr Gutierrez Diaz zu diesen Wortmeldungen.

25. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Europäischen Parlament auf den Tagungen Oktober I und II und der November-Tagung angenommenen Stellungnahmen verteilt wurde ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Anlage zum Ausführlichen Sitzungsbericht vom 14. 12. 1988.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

Es sprechen die Herren Hutton, McMahon, Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, und Sutherland, *Mitglied der Kommission*.

26. Uruguay-Runde

Der Präsident teilt mit, daß gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung vier Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission zu den GATT-Verhandlungen eingereicht wurden:

— von Herrn Deveze im Namen der ER-Fraktion zu den landwirtschaftlichen Problemen im Rahmen des GATT (Dok. B 2-1162/88);

— von Herrn Petronio im Namen der ER-Fraktion zu den GATT-Verhandlungen und der Textilindustrie der Gemeinschaft (Dok. B 2-1193/88);

— von Herrn de la Malène im Namen der SdED-Fraktion zur Ministertagung vom Dezember zur Zwischenbilanz der laufenden GATT-Verhandlungen in Montreal (Dok. B 2-1193/88);

— von Herrn Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion über den Stand der GATT-Verhandlungen (Dok. B 2-1194/88).

Die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung findet am Donnerstag, 10.00 Uhr, statt (*Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 15. Dezember 1988*).

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung der Sitzung am Donnerstag, 15. Dezember 1988, wie folgt festgelegt ist:

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

- Beschluß über die Dringlichkeit,
- Beschluß über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Anwendung von Artikel 37 der Geschäftsordnung),
- Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung.
- Dringlichkeitsdebatte,
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Bardong über den Funktionshaushalt der EGKS *,
- Bericht Blumenfeld über die Rolle der multinationalen Unternehmen,
- Bericht Lavive über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern *,
- Bericht Salisch über den Begriff des Arbeitsumfeldes,
- Bericht Marino über die Grenzarbeitnehmer,
- Bericht Mühlen über Mischfuttermittel *,
- Bericht Nielsen über den Milchsektor und die Milcherzeugnisse * ⁽¹⁾,
- Erklärung der Kommission zu Südafrika;

18.30 Uhr:

- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

⁽¹⁾ Die mündliche Anfrage Dok. B 2-1084 wird in die Aussprache miteinbezogen.

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
Präsident

Mittwoch, 14. Dezember 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Telekommunikation

a) Dok. A 2-252/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Notwendigkeit, die Zersplitterung im Bereich der Telekommunikation zu überwinden

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Herman, Bonaccini, Patterson, Gauthier, de Vries und von Wogau zur Notwendigkeit, die Zersplitterung der Europäischen Fernmeldeindustrie zu überwinden (Dok. B 2-1346/87),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Lizin, Duarte Cendan, Liemann, Linkohr und Sanz Fernandez zur Konzentration der Telekommunikationsgesellschaften (Dok. B 2-1328/86),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Roelants du Vivier zu Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Entwicklung der neuen Kommunikationsnetze (Dok. B 2-603/87),
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte (Dok. KOM(87) 290 endg.),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur Verwirklichung des Grünbuchs (Auf dem Wege zu einem wettbewerbsfähigen EG-weiten Telekommunikationsmarkt im Jahre 1992) (Dok. KOM(88) 48 endg.),
 - in Kenntnis der Richtlinie der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf den Märkten für Telekommunikationsgeräte (Dok. KOM(88) 901 endg.),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Verkehrsausschusses (Dok. A 2-252/88),
- A. in der Erwägung, daß kommerzielle und nichtkommerzielle Dienstleistungen einen immer größeren Anteil am BIP der Gemeinschaft ausmachen (1985 59 %) und daß verschiedene Kommunikationsformen dabei eine Hauptrolle spielen,
- B. in der Erwägung, daß die Telekommunikation nicht nur *per se* einen wichtigen Wirtschaftssektor darstellt, sondern auch für das angemessene Funktionieren nahezu aller anderen Sektoren unverzichtbar ist, so daß man von einem strategischen Wirtschaftssektor sprechen kann,
- C. in der Erwägung, daß in der Gemeinschaft eine Million Menschen im Telekommunikationsdienstleistungsbereich tätig sind und weitere 350 000 Arbeitnehmer in der Telekommunikationsindustrie einen Arbeitsplatz finden,
- D. in der Erwägung, daß sich die Einnahmen aus Telekommunikationsdienstleistungen in der Gemeinschaft 1985 auf 62,5 Milliarden ECU beliefen, während gut 17 Milliarden ECU in Telekommunikationsgeräte investiert wurden,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

- E. in der Erwägung, daß im Bereich der Telekommunikation in der Gemeinschaft im wesentlichen noch 12 unterschiedliche Märkte mit stark voneinander abweichenden Normen und erheblicher Bevorzugung nationaler Hersteller bei der Anschaffung existieren, was zu hohen Preisen für die Telekommunikationsbetriebe und ihre Kunden führt,
- F. in der Erwägung, daß keiner der nationalen Märkte der Gemeinschaft groß genug ist, um die Forschungskosten digitaler Schaltzentralen wieder hereinzubringen, und daß daher die Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes vordringlich ist,
- G. in der Erwägung, daß die Telekommunikationsunternehmen in der Gemeinschaft zwar mehr Forschungsmittel als ihre amerikanischen und japanischen Konkurrenten ausgeben, infolge ihrer Zersplitterung jedoch weniger effizient und erfolgreich sind,
- H. im Bewußtsein noch bestehender großer regionaler Unterschiede bei der Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen,
1. ist der Auffassung, daß infolge der zunehmenden Forschungskosten die Zusammenarbeit, die Aufgabenteilung und gegebenenfalls der Zusammenschluß europäischer Hersteller von Telekommunikationsgeräten notwendig ist, um sicherzustellen, daß mittelfristig ausreichend viele unabhängige europäische Hersteller in diesem strategisch wichtigen Wirtschaftszweig überleben;
 2. ist der Auffassung, daß ein europaweiter Binnenmarkt für die Hersteller von Telekommunikationsgeräten geschaffen werden muß, wozu die Öffnung öffentlicher Lieferaufträge auf diesem bisher restriktiven Bereich für Hersteller aus anderen Mitgliedsstaaten dringend geboten ist;
 3. hält es für äußerst wichtig, daß bei dieser notwendigen Umstrukturierung der Telekommunikationsindustrie Arbeitnehmervertreter im vorhinein informiert und ordnungsgemäß konsultiert werden;
 4. ist der Ansicht, daß die in Telekommunikationsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer nach Möglichkeit an den Gewinnen solcher Betriebe beteiligt werden sollten, z.B. durch den Erwerb von Anteilen;
 5. ist der Auffassung, daß die raschen Entwicklungen bei Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen gewaltige Möglichkeiten bieten; hält es jedoch für erforderlich, darauf zu achten, daß die von den Fortschritten bei der Telekommunikation gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft zugute kommen, und begrüßt die im Rahmen des STAR-Programms vereinbarten Maßnahmen, die, falls es sich als notwendig erweisen sollte, verstärkt werden müßten;
 6. ist der Auffassung, daß die Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft auf folgende Ziele ausgerichtet sein muß:
 - a) Verbesserung der Qualität und Auswahl der bestehenden Dienstleistungen und Geräte bei gleichzeitiger Kostensenkung für möglichst viele Benutzer,
 - b) Bereitstellung neuer Dienstleistungen für möglichst viele Benutzer,
 - c) Förderung der Entwicklung und Verbreitung neuer Dienstleistungen;
 7. ist der Auffassung, daß die Telekommunikationspolitik der Kommission, wie sie im Grünbuch zusammengefaßt wird, diesen Zielen noch nicht optimal gerecht wird;
 8. stimmt der Öffnung des Marktes für Telekommunikationsgeräte zu bei strikter Beachtung der Normen für die Netzinfrastruktur und der Dienste, um eine gemeinschaftsweite Kommunikationsstruktur und Interoperabilität zu erhalten oder zu schaffen; hält jedoch die Bezugnahme der Kommission auf Artikel 90 Absatz 3 des Vertrages für nicht gerechtfertigt;
 9. weist darauf hin, daß zu dieser Maßnahme weder das Europäische Parlament noch der Wirtschafts- und Sozialausschuß noch der Rat konsultiert wurden; weist gleichzeitig darauf hin, daß die Zielvorgabe von Artikel 90 Absatz 3 besonders ungeeignet ist für Entscheidungen auf umstrittenen Gebieten wie der Öffnung des Dienstleistungsmarktes oder der Festlegung von Anforderungen an das Netz (Open Network Provision) — Gebieten, auf denen die Kommission bereits den Bezug auf Artikel 90 Absatz 3 angekündigt hat;

Mittwoch, 14. Dezember 1988

10. fordert, daß die Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Einsatz aller geeigneten Techniken auch die Versorgung der Gebiete gewährleisten, die sonst nur schwer zu erfassen sind;
11. hält es für unabdingbar, daß die globale Integrität der Telekommunikations-Infrastruktur auch längerfristig gesichert wird, was bedeutet, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber auch künftig garantiert sein muß, damit Kommunikationseinrichtungen auch dort vorhanden sind, wo ihre Anlage alles andere als rentabel sein wird;
12. ist deshalb der Meinung, daß das Netzmonopol bei den Postverwaltungen liegen muß;
13. hält es für wichtig, daß Dienstleistungen, die der gesamten Bevölkerung zu angemessenen Kosten verfügbar sein müssen, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Postverwaltungen gehören, da ohne dieses Monopol die Gefahr eines reinen Rentabilitätsdenkens besteht, so daß die Versorgung von Benutzerrandgruppen nicht mehr sichergestellt ist;
14. hält es für wichtig, daß Grunddienste gegen angemessene Gebühren von der gesamten Bevölkerung nutzbar sind; die Mitgliedsstaaten müssen die notwendigen Regelungen einführen bzw. aufrechterhalten, die garantieren, daß auch die Versorgung von Bevölkerungsrandgruppen gewährleistet ist;
15. ist der Auffassung, daß Entwicklungen wie Satellitenkommunikation, Zunahme des Mobilfonverkehrs und Einführung des Zweiwegbetriebs im Kabelfernsehen die Integrität des Telekommunikationsnetzes bedrohen können; ist jedoch der Auffassung, daß diese Tätigkeiten in das Postmonopol integriert werden müssen, sobald reine Rentabilitäts Erwägungen in den Vordergrund zu treten drohen;
16. kann die vorgeschlagene Trennung von ordnungspolitischem Bereich und Betreiberbereich billigen; hält es gleichzeitig für notwendig, daß in jedem Mitgliedstaat ein unabhängiges Gremium geschaffen wird, vor dem die Benutzer Schadensersatzansprüche in Fällen berechtigter Klagen wegen minderwertiger Leistungen geltend machen können, damit die Postverwaltungen nicht mehr die Rolle von „beteiligten Schiedsrichtern“ spielen;
17. fordert die Kommission auf, ein europäisches System von Indikatoren für die Qualität von Telekommunikationsdienstleistungen zu entwickeln, an denen die Qualität von Post- und Fernmeldedienstleistungen gemessen werden kann;
18. ist der Auffassung, daß die Entwicklung der Satellitenkommunikation und des Mobilfons — insbesondere seine Anwendung bei der Umsetzung des DRIVE-Programms — sowie die Einführung einer europaweiten Notrufnummer alle technologischen und wirtschaftlichen Kräfte mobilisieren muß, um durch technische Firmenkooperation die für alle Benutzer dringend benötigten Geräte zu schaffen;
19. hält größere Transparenz in den Preisstrukturen von Telekommunikationsdienstleistungen für notwendig; ist jedoch gleichzeitig der Auffassung, daß Änderungen bei der Kostenberechnung nicht ohne vorherige Beratungen mit Vertretern aller Benutzergruppen vorgenommen werden dürfen;
20. fordert, die gemeinsame Handelspolitik der Gemeinschaft auf das Fernmeldewesen anzuwenden und eine abgestimmte Gemeinschaftshaltung für die GATT-Verhandlungen und die Beziehungen mit Drittländern zu entwickeln;
21. ist der Auffassung, daß der Standardisierung im Bereich der Telekommunikation Vorrang einzuräumen ist; nimmt die Schaffung des Europäischen Standardisierungsinstituts für Telekommunikation (ETSI) zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, angesichts der Konvergenz von Informatik und Telekommunikation auf eine gute Koordinierung zwischen ETSI und CEN/CENELEC zu achten; fordert die Kommission gleichzeitig auf, eine weitere Ausbreitung von Standardisierungsinstituten mit den sich daraus ergebenden Kompetenzstreitigkeiten zu verhindern; weist darauf hin, daß der Standardisierung im Bereich der Telekommunikation große Bedeutung beizumessen ist und daß ihr Ziel kurzfristig darin bestehen muß, die sehr leistungsfähige europäische Telekommunikation — und folglich auch die Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig — zu schützen und zu stärken und außerdem der Telekommunikationsindustrie in der Gemeinschaft die Verteidigung ihrer internationalen Position gegenüber der amerikanischen und der japanischen Industrie zu ermöglichen;

Mittwoch, 14. Dezember 1988

22. hält es angesichts der in letzter Zeit eingetretenen Entspannung für notwendig und möglich, daß die Einschränkungen der Ausfuhr von Telekommunikationsgeräten in die COMECON-Staaten aufgehoben werden; weist darauf hin, daß alle in die Sowjetunion dem Umfang nach weltweit den zweitgrößten Markt nach dem der Vereinigten Staaten darstellt;
23. hofft, daß sich die Hersteller von Telekommunikationsgeräten in der Gemeinschaft zu paneuropäischen Unternehmen entwickeln, damit sie mit ihren amerikanischen und japanischen Rivalen konkurrieren können;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) Dok. A 2-259/88

ENTSCHLIESSUNG
zur Post und Telekommunikation

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten EntschlieÙungsanträge Dok. 2-566/84, 2-966/84, 2-1480/84, 2-1571/84, B 2-1534/85, B 2-1655/85, B 2-61/86, B 2-71/86, B 2-83/86, B 2-192/86, B 2-207/86, B 2-628/86, B 2-1362/86, B 2-622/87, B 2-638/87, B 2-1380/87, B 2-1245/87, B 2-354/88,
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte — Dok. KOM(87) 290 endg.,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Verwirklichung des Grünbuchs — auf dem Wege zu einem wettbewerbsfähigen EG-weiten Telekommunikationsmarkt im Jahre 1992 — Dok. KOM(88) 48,
 - in Kenntnis des Statusberichts der Kommission über die Durchführung einer Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Telekommunikation — Dok. KOM(88) 240 endg.,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Koordination und vorbereitende Arbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation im Hinblick auf die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer im Jahre 1992 — Dok. KOM(88) 312 endg.,
 - in Kenntnis der vom Rat am 30. Juni 1988 auf Vorschlag der Kommission Dok. KOM(88) 336 endg. vom 21. Juni 1988 gefaÙten EntschlieÙung über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte bis 1992,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Auf dem Wege zu einem fortgeschrittenen Telekommunikationsnetz für Europa“ — Dok. KOM(88) 341 endg.,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der am 13. Juli 1988 vom VerkehrsausschuÙ durchgeführten Anhörung,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. A 2-259/88),
 - in Erwägung folgender Gründe:
- A. die Entwicklung eines leistungsfähigen Telekommunikationssektors ist von wesentlicher Bedeutung für die weltweite Konkurrenzfähigkeit der europäischen Wirtschaft; Europa muß den auf diesem Gebiet gegenüber den Vereinigten Staaten bestehenden Rückstand baldigst aufholen; im Interesse einer harmonischen Entwicklung müssen hierbei auch die sozialen Aspekte angemessen berücksichtigt werden,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

- B. das Telekommunikationswesen ist gleichzeitig eine Einrichtung im Dienste der Öffentlichkeit, die das Hauptziel verfolgen muß, daß alle Bürger der Gemeinschaft unabhängig vom Wohnort Zugang zu guten und modernen Kommunikationsdienstleistungen zu vertretbaren Tarifen haben,
- C. die Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Telekommunikation umfaßt zur Zeit folgende Aktionsfelder:
 - a) den Ausbau der Netzinfrastruktur,
 - b) die Standardisierung der Dienste und Harmonisierung der technischen Normen,
 - c) die Öffnung der Märkte für andere Dienstleistungen als die Basisdienstleistungen und Endgeräte,
 - d) die Verbesserung des Zugangs benachteiligter Gebiete,
 - e) die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsaktionen,
- D. seit dem Jahr 1984 hat der Rat insgesamt zwölf Rechtsakte verabschiedet, die erste Schritte auf den 5 genannten Aktionsfeldern darstellen,
- E. die Kommission bereitet weitere Vorschläge für Gemeinschaftsmaßnahmen vor, mit denen sie folgende Zielsetzungen verfolgen will:
 - a) freier Wettbewerb für alle Telekommunikationsdienste mit Ausnahme:
 - aa) eines weitgehenden Netzmonopols der Fernmeldeverwaltungen,
 - bb) eines Monopols der Fernmeldeverwaltungen für eine begrenzte Zahl von Basisdiensten,
 - b) Standardisierung der Dienste und Harmonisierung der technischen Normen mindestens auf EG-Ebene,
 - c) Festlegung der Bedingungen für den Zugang privater Anbieter zum Netz,
 - d) Trennung hoheitlicher und unternehmerischer Tätigkeit der Fernmeldeverwaltungen,
 - e) die Herstellung eines gemeinsamen Marktes für Endgeräte,
 - f) die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Fernmeldeverwaltungen und private Anbieter,
 - g) die einheitliche Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gegenüber Drittländern,
- F. nationale Postmonopole verstoßen nicht gegen Artikel 59 ff des EWG-Vertrags, und Artikel 90 impliziert keineswegs ein Verbot von Staatsmonopolen,
- G. die Einrichtung und Nutzung von Kommunikationsnetzen gehört zum Kernbereich des Telekommunikationsmonopols,

Telekommunikation

1. begrüßt die Ratsentschließung vom 30. Juni 1988, bedauert und mißbilligt aber, daß die Kommission ihren diesbezüglichen Vorschlag zu einem so späten Zeitpunkt vorgelegt hat, daß das Parlament unter keinen Umständen in der Lage war, eine Stellungnahme hierzu abzugeben;
2. fordert die Kommission auf, möglichst bald einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Nutzung der Telekommunikationsnetze durch private Dienstleistungsbetriebe in der Gemeinschaft vorzulegen, und weist darauf hin, daß in der Richtlinie folgendes geregelt werden sollte:
 - a) der Grundsatz des freien Wettbewerbs für grenzüberschreitende und innerstaatliche Dienstleistungen,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

- b) das Recht der Mitgliedstaaten, bestimmten Fernmeldeverwaltungen ausschließliche oder besondere Rechte in bezug auf die Bereitstellung und den Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich des ersten Endgerätes (Telefonhauptanschluß) einzuräumen,
 - c) das Recht der Mitgliedstaaten, bestimmten Fernmeldeverwaltungen ausschließliche oder besondere Rechte für die reine Sprachübermittlung (Telefon) und die Erbringung sonstiger Basisdienste einzuräumen und Umgehungsgeschäfte (Weiterverkauf reiner Sprachkapazitäten auf Mietleitungen) zu verbieten,
 - d) die subjektiven Anforderungen an die potentiellen Anbieter (Zuverlässigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Qualifikation),
 - e) die objektiven Anforderungen an die angebotenen Dienste (Grundsätze der Standardisierung und der technischen Kompatibilität),
 - f) das Recht der Mitgliedstaaten, für bestimmte Fernmeldeverwaltungen darüber hinaus ausschließliche oder besondere Rechte dort einzuräumen, wo diese verpflichtet sind, eine flächendeckende Versorgung bei einheitlicher Tarifstruktur anzubieten,
 - g) eine Struktur der Gebühren bzw. Entgeltbemessung, die sich unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und der Bedeutung der universalen Dienstleistungsaufgabe am Kostendeckungsprinzip sowie dem sozialen Auftrag der Fernmeldeverwaltungen orientiert,
 - h) Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes und zur Wahrung der Vertraulichkeit;
3. fordert die Kommission auf, gleichzeitig einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates vorzulegen, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die hoheitlichen und die unternehmerischen Tätigkeiten der Fernmeldeverwaltungen klar zu trennen, wobei die rechtlichen Formen entsprechend den spezifischen Verhältnissen in jedem Mitgliedstaat gewählt werden können;
4. bestärkt die Kommission in ihrer Absicht, auf der Grundlage der bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen verstärkt auf die Standardisierung der Dienste und Harmonisierung der technischen Normen hinzuwirken und fordert die Kommission auf, gegebenenfalls ergänzende Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten; hierbei sollten auch den Bürger unmittelbar betreffende praktische Probleme wie eine einheitliche Notrufnummer in der Gemeinschaft beschleunigt gelöst werden; begrüßt deshalb die von der Kommission vorgelegte Mitteilung und drängt auf eine termingerechte Umsetzung in die Praxis;
5. nimmt die Schaffung eines Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen durch die CEPT zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, durch geeignete Initiativen sicherzustellen, daß die Arbeiten dieses Instituts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft und in Abstimmung mit den bestehenden europäischen Normenorganisationen einen zweckmäßigen Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes liefern;
6. billigt die Absichten der Kommission in bezug auf die Herstellung eines freien Marktes für Endgeräte, die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Fernmeldeverwaltungen und private Anbieter sowie die einheitliche Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gegenüber Drittländern;
7. weist auf die große künftige Bedeutung des Mobilfunks und der Satellitenkommunikation hin; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorzulegen, wonach die Mitgliedstaaten Satelliten-Empfangsantennen zulassen müssen, wenn sie bestimmten technischen Anforderungen entsprechen, sowie die Voraussetzungen für ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten in den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen zu schaffen;
8. fordert die Kommission auf, den Dialog der Sozialpartner und der Nutzer, Hersteller und Leistungsanbieter über die Entwicklung des Telekommunikationswesens auf europäischer Ebene bereits in der Phase der Vorbereitung der künftigen Gesetzgebungsvorschläge aufzunehmen und zu diesem Zweck einen paritätischen Ausschuß für Telekommunikation einzurichten; appelliert an die Sozialpartner, konstruktiv an einer Neuordnung des Telekommunikationswesens in der Gemeinschaft mitzuarbeiten;
9. erinnert die Kommission daran, daß sie die politische Verantwortung dafür trägt, daß gleichzeitig mit der Vorlage der Gesetzgebungsvorschläge zur Öffnung der Telekommunikationsmärkte in den geeigneten juristischen Formen Initiativen zustandekommen, um in der Gemeinschaft personenbezogene Daten und das gewerbliche Eigentum zu schützen;

Mittwoch, 14. Dezember 1988

10. weist auf die große Bedeutung der Entwicklung der Telekommunikationstechnologien für das Verkehrswesen hin, z.B. das Programm DRIVE ⁽¹⁾ zur Erhöhung der Sicherheit des Straßenverkehrs, und fordert die Kommission auf, auch in Kreisen der Verkehrswirtschaft entwickelte Pilotprojekte, z.B. zur Marktbeobachtung im Straßengüterverkehr, finanziell zu unterstützen;

Post

11. begrüßt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der Gemeinschaft und der CEPT zur Prüfung der Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 auf die Postverwaltungen und fordert die Kommission auf, diese Gruppe um Untersuchungen und Vorarbeiten zur Verbesserung des innergemeinschaftlichen Postverkehrs auf den folgenden Gebieten zu bitten:

- a) Harmonisierung des Leistungsauftrags der Postdienste auf hohem Qualitätsniveau,
- b) Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des „europäischen“ Leistungsauftrags,
- c) schrittweise Harmonisierung der Gebührenstrukturen- und Sätze,
- d) Herausgabe einer europäischen Briefmarke für Standardbriefe und Postkarten als erster Schritt der Gebührenharmonisierung unter Berücksichtigung der Überlegungen in dem dieser Entschließung zugrunde liegenden Bericht,
- e) Herausgabe von Postkarten mit einer aufgedruckten europäischen Briefmarke, deren Wert in ECU angegeben ist, in der gesamten Gemeinschaft;
- f) Herausgabe von Standardumschlägen, ebenfalls mit einer aufgedruckten europäischen Briefmarke, deren Wert in ECU angegeben ist;
- g) Schaffung neuer Organisationsformen für die Zusammenarbeit der Postunternehmen, um am Markt konkurrenzfähige Dienste anbieten zu können;

12. fordert die Kommission auf, nach Maßgabe der Ergebnisse der o.g. Arbeitsgruppe zu gegebener Zeit Vorschläge für geeignete Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zu unterbreiten;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit dem Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie der Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) zu übermitteln.

2. Technische Harmonisierung und Normung

— Dok. A 2-267/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Verbrauchersicherheit im Rahmen der neuen Konzeption der Europäischen Gemeinschaft für die technische Harmonisierung und Normung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung, ⁽²⁾
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. April 1987 zu dem gleichen Thema, ⁽³⁾
- in Kenntnis der aufgrund dieser neuen Konzeption inzwischen vorgelegten Richtlinienvorschläge, insbesondere der Richtlinien für einfache Druckbehälter, Spielzeug, Bauprodukte und Maschinen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 6. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 85.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

- in Kenntnis der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Änderungen zu dieser Richtlinie,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Beteiligung der Verbraucher an der Normung vom 11. Dezember 1987,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 10. Dezember 1987 betreffend die Einbeziehung und stärkere Mitwirkung der Verbraucher bei den Normungsarbeiten, ⁽¹⁾
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 7. Juni 1988, ⁽²⁾
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A 2-267/88),
- A. im Bewußtsein der großen Zahl von technischen Normen, die auf europäischer Ebene harmonisiert oder zur Reglementierung der neuen Technologien neu geschaffen werden müssen,
 - B. unter Hinweis darauf, daß viele Normen Bereiche der Gesundheit, der Sicherheit, des Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes betreffen,
 - C. in Kenntnis, daß die Arbeitsgruppe „Normen“ des beratenden Verbraucherausschusses der Kommission zur Zeit an einem Prioritätenprogramm für die Normung von Konsumgütern arbeitet,
 - D. im Bewußtsein, daß die Kommission aufgrund ihrer neuen Konzeption immer häufiger technische Details durch die internationalen Normenorganisationen CEN (Europäisches Komitee für Normung) und CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) regeln läßt,
 - E. in dem Wissen, daß seit 1983 Verbrauchervertreter als Beobachter bei CEN/CENELEC-Verfahren zugelassen sind,
 - F. in Kenntnis der Tatsache, daß von 112 technischen Ausschüssen von CEN und CENELEC 46 direkt oder indirekt mit Verbraucherinteressen konfrontiert sind, aber nur in 12 von diesen Ausschüssen zur Zeit Verbrauchervertreter beteiligt sind,
 - G. in Kenntnis der Tatsache, daß auch in fast allen nationalen Normungsgremien Verbrauchervertreter nur unzureichend an der Normungsarbeit beteiligt sind,
 - H. im Bewußtsein der komplizierten Verfahren, die den Entscheidungsprozeß innerhalb von CEN-CENELEC regeln,
 - I. in Kenntnis der von der Kommission aufgrund der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung vorgelegten Richtlinien, die die Verwendung eines neuen EG-Konformitätszeichens — CE — vorsehen, das die Übereinstimmung mit bestimmten Sicherheitsanforderungen oder Normen dokumentieren soll,
 - J. in Kenntnis der unterschiedlichen Voraussetzungen, die die Verwendung dieses Konformitätszeichens abdeckt von der reinen Herstellerselbstzertifizierung bis hin zur freiwilligen oder vorgeschriebenen Prüfung durch unabhängige Dritte beim Vorliegen besonderer Gefahren,
1. begrüßt die diesbezügliche Mitteilung der Kommission vom Dezember 1988 und die Entschließung des Rates vom Juni 1988;
 2. fordert Kommission und Rat auf, sicherzustellen, daß Verbrauchervertreter an der Erarbeitung harmonisierter europäischer Normen beteiligt werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 153 vom 11. 6. 1988, S. 1.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

3. betont aber, daß dazu Empfehlungen an die Mitgliedstaaten nicht ausreichen, und
 - fordert die Kommission auf, konkrete Durchführungsbeschlüsse zu erlassen, um die anerkannten Verbraucherorganisationen in die Lage zu versetzen, einen Planungs- oder Koordinierungsausschuß einzusetzen und zu unterhalten, und sicherzustellen, daß nur solche Erzeugnisse auf den Markt gelangen, deren Normung gewährleistet ist,
 - fordert, daß dafür auch auf europäischer Ebene die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Verbraucherorganisationen die Hilfe technisch hochqualifizierter Experten in Anspruch nehmen können, die während des Normungsverfahrens in den verschiedenen Bereichen besondere Kompetenzen haben,
 - fordert die Kommission auf, für die spezielle Normenarbeit Finanzhilfen für alle Verbraucherverbände bereitzustellen, damit sie mit Forschungsinstituten zusammenarbeiten können, die ihnen die notwendige Sachkenntnis vermitteln können, um die komplexen Probleme der technischen Harmonisierung und Normung zu bewältigen,
 - fordert, daß über diese finanziellen Hilfen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, unabhängige Experten für die Mitarbeit in den Normungsgremien gewinnen zu können;
4. sieht seine in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 8. April 1987 geäußerten Befürchtungen bestätigt, daß grundlegende Sicherheitsanforderungen für die konkrete Umsetzung in der Praxis einschließlich der Überwachung und Kontrolle nicht ausreichen, andererseits harmonisierte Normen als Voraussetzung für bindende gesetzliche Verweise fehlen und deshalb technische Details in den Richtlinien formuliert werden müssen;
5. glaubt nicht, daß ein wirksamer Schutz der Gesundheit und Sicherheit gewährleistet werden kann, wenn die Konformitätszeichen durch Sicherheitszeichen ersetzt werden können;
6. fordert die Kommission auf, die Verwendung von Zeichen eindeutig und für alle Richtlinien konsequent zu regeln und zwar aufgrund der von ihr selbst vorgelegten neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung, die vom Europäischen Parlament grundsätzlich begrüßt und gebilligt worden ist;
7. befürchtet, daß durch die Verwendung von Symbolen, die Sicherheitszeichen gleichen, wie z.B. das CE-Zeichen, sofern nicht eine Überprüfung durch ein unabhängiges Prüfinstitut stattfindet, große Verwirrung unter den Verbrauchern entsteht, weil die Verbraucher — zumindest in einigen Mitgliedsländern — dahingehend informiert sind, daß solche an den Produkten angebrachte Zeichen bestimmte Sicherheitsprüfungen durch zugelassene Prüfinstitute dokumentieren;
8. hält es für dringend erforderlich, die in neuen Richtlinienvorschlägen enthaltene Hersteller-Selbstzertifizierung durch das Konformitätszeichen CE um eindeutige Hinweise zu ergänzen: auf eine zugelassene Prüf Stelle und/oder durch ein entsprechendes Symbol für alle die Fälle, wo der Nachweis der Übereinstimmung mit bestimmten Sicherheitsanforderungen entweder auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf der Grundlage einer Prüfung durch einen unabhängigen Dritten (zugelassene Prüf Stelle) erfolgt ist;
9. fordert die Kommission deshalb auf, dafür zu sorgen, daß bei allen künftigen Richtlinien zur Sicherheit des Verbrauchers eine klare Unterscheidung zwischen den Marken getroffen wird und zwischen solchen Erzeugnissen unterschieden wird, deren Sicherheit im Hinblick auf die bei ihrer Verwendung möglicherweise auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit ausschließlich von unabhängigen Dritten geprüft und bescheinigt werden muß und Erzeugnissen, bei denen der Hersteller selbst die Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften erklären kann;
10. hält es für erforderlich, bereits verabschiedete Richtlinien hinsichtlich der Kennzeichnung mit Marken und dem Verweis auf Normen anzupassen;
11. fordert schließlich die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, die Rolle der Verbraucherverbände und ggf. der diese im CEN/CENELEC vertretenen Institute gesetzlich anzuerkennen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

3. Kosmetische Mittel ** II

— Dok. A 2-277/88

BESCHLUSS**(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates (Dok. C 2-133/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Lebensmittel ** II

a) Dok. A 2-274/88

BESCHLUSS**(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates (Dok. C 2-136/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS*Erwägung 7*

Es ist vorzusehen, daß die Listen der zulässigen Zusatzstoffe der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt werden können. *Für diesen Fall kann es zweckmäßig sein, wenn zusätzlich zu den Verfahrensvorschriften des Vertrages eine Regelung besteht, nach der die Mitgliedstaaten zeitweilige nationale Maßnahmen erlassen können und so dazu beitragen, daß eine Lösung auf Gemeinschaftsebene gefunden werden kann.*

ÄNDERUNG Nr. 1*Erwägung 7*

Es ist vorzusehen, daß die Listen der zulässigen Zusatzstoffe der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt werden können.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Artikel 5

(1) Ein Mitgliedstaat kann zur Berücksichtigung der wissenschaftlichen oder technischen Entwicklung, die seit Annahme einer Liste nach Artikel 3 eingetreten ist, in seinem Hoheitsgebiet den Handel mit einem Zusatzstoff, der unter eine in Anhang I aufgeführte Kategorie fällt und nicht in der betreffenden Liste vorgesehen ist, und dessen Verwendung unter folgenden Bedingungen vorläufig zulassen:

- a) Die Zulassung muß auf einen Zeitraum von höchstens *drei* Jahren beschränkt sein;
- b) der Mitgliedstaat muß eine amtliche Überwachung derjenigen Lebensmittel durchführen, in denen der von ihm zugelassene Zusatzstoff verwendet wird;
- c) der Mitgliedstaat kann in der Zulassung vorschreiben, daß die so hergestellten Lebensmittel eine besondere Kennzeichnung tragen müssen.

Absatz 2 unverändert

(3) Vor Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Frist von *drei* Jahren kann der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Aufnahme des Zusatzstoffes, der nach Absatz 1 auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen ist, in die nach Artikel 3 angenommene Liste einreichen. Er legt gleichzeitig die Unterlagen vor, die diese Aufnahme seiner Ansicht nach rechtfertigen, und gibt an, für welche Verwendungszwecke der Zusatzstoff bestimmt ist. Hält die Kommission den Antrag für begründet, so leitet sie zur Änderung der nach Artikel 3 angenommenen Liste das Verfahren des Artikels 100a des Vertrages ein. Der Rat beschließt über den Vorschlag der Kommission binnen achtzehn Monaten nach seiner Befassung.

(4) Legt die Kommission innerhalb der in Artikel 1 vorgesehenen Frist nach *drei* Jahren keinen Antrag nach Absatz 3 vor oder faßt der Rat innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist von achtzehn Monaten keinen Beschluß, so ist die einzelstaatliche Zulassung aufzuheben. Jede Zulassung des gleichen Zusatzstoffes durch einen anderen Mitgliedstaat ist ebenfalls aufzuheben.

Absatz 5 unverändert

ÄNDERUNG Nr. 3

Artikel 5

(1) Ein Mitgliedstaat kann zur Berücksichtigung der wissenschaftlichen oder technischen Entwicklung, die seit Annahme einer Liste nach Artikel 3 eingetreten ist, in seinem Hoheitsgebiet den Handel mit einem Zusatzstoff, der unter eine in Anhang I aufgeführte Kategorie fällt und nicht in der betreffenden Liste vorgesehen ist, und dessen Verwendung unter folgenden Bedingungen vorläufig zulassen:

- a) Die Zulassung muß auf einen Zeitraum von höchstens **zwei** Jahren beschränkt sein;
- b) der Mitgliedstaat muß eine amtliche Überwachung derjenigen Lebensmittel durchführen, in denen der von ihm zugelassene Zusatzstoff verwendet wird;
- c) der Mitgliedstaat kann in der Zulassung vorschreiben, daß die so hergestellten Lebensmittel eine besondere Kennzeichnung tragen müssen.

(3) Vor Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Frist von **zwei** Jahren kann der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Aufnahme des Zusatzstoffes, der nach Absatz 1 auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen ist, in die nach Artikel 3 angenommene Liste einreichen. Er legt gleichzeitig die Unterlagen vor, die diese Aufnahme seiner Ansicht nach rechtfertigen, und gibt an, für welche Verwendungszwecke der Zusatzstoff bestimmt ist. Hält die Kommission den Antrag für begründet, so leitet sie zur Änderung der nach Artikel 3 angenommenen Liste das Verfahren des Artikels 100a des Vertrages ein. Der Rat beschließt über den Vorschlag der Kommission binnen achtzehn Monaten nach seiner Befassung.

(4) Legt die Kommission innerhalb der in Artikel 1 vorgesehenen Frist von **zwei** Jahren keinen Antrag nach Absatz 3 vor oder faßt der Rat innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist von achtzehn Monaten keinen Beschluß, so ist die einzelstaatliche Zulassung aufzuheben. Jede Zulassung des gleichen Zusatzstoffes durch einen anderen Mitgliedstaat ist ebenfalls aufzuheben.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

b) Dok. A 2-269/88

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C 2-134/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES**

**ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**
Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 3 kann ein Mitgliedstaat, sofern eine Liste der Stoffe und Zubereitungen gemäß Absatz 3 Buchstabe a des genannten Artikels festgelegt worden ist, in seinem Gebiet die Verwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, unter folgenden Bedingungen zulassen:

- a) die Zulassung muß auf einen Zeitraum von höchstens *drei* Jahren beschränkt sein;
- b) der Mitgliedstaat muß eine amtliche Überwachung derjenigen Bedarfsgegenstände durchführen, die mit dem von ihm zugelassenen Stoff oder der von ihm zugelassenen Zubereitung hergestellt sind;
- c) die so hergestellten Bedarfsgegenstände müssen eine besondere Kennzeichnung tragen, die in der Zulassung festgelegt wird.

Absatz 2 unverändert

(3) Vor Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Frist von *drei* Jahren kann der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Aufnahme des Stoffes oder der Zubereitung, der bzw. die nach Absatz 1 auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen ist, in die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a genannte Liste stellen. Er fügt die Unterlagen bei, aufgrund derer ihm diese Aufnahme gerechtfertigt erscheint und nennt die bestimmungsgemäßen Verwendungszwecke des Stoffes oder der Zubereitung.

Absatz 4 unverändert

ÄNDERUNG Nr. 3*Artikel 4*

(1) Abweichend von Artikel 3 kann ein Mitgliedstaat, sofern eine Liste der Stoffe und Zubereitungen gemäß Absatz 3 Buchstabe a des genannten Artikels festgelegt worden ist, in seinem Gebiet die Verwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, unter folgenden Bedingungen zulassen:

- a) Die Zulassung muß auf einen Zeitraum von höchstens **zwei** Jahren beschränkt sein;
- b) der Mitgliedstaat muß eine amtliche Überwachung derjenigen Bedarfsgegenstände durchführen, die mit dem von ihm zugelassenen Stoff oder der von ihm zugelassenen Zubereitung hergestellt sind;
- c) die so hergestellten Bedarfsgegenstände müssen eine besondere Kennzeichnung tragen, die in der Zulassung festgelegt wird.

(3) Vor Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Frist von **zwei** Jahren kann der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Aufnahme des Stoffes oder der Zubereitung, der bzw. die nach Absatz 1 auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen ist, in die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a genannte Liste stellen. Er fügt die Unterlagen bei, aufgrund derer ihm diese Aufnahme gerechtfertigt erscheint und nennt die bestimmungsgemäßen Verwendungszwecke des Stoffes oder der Zubereitung.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

c) Dok. A 2-273/88

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend tiefgefrorene Lebensmittel

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C 2-135/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Artikel 5 Absatz 3

(3) Während einer Frist von *zehn* Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten beim örtlichen Vertrieb Toleranzen bis zu 6 ° C zulassen.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

b) Zusätzlich zu der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums sind der Zeitraum, während dessen die tiefgefrorenen Erzeugnisse beim Empfänger gelagert werden können, sowie die Aufbewahrungstemperatur und/oder die zur Aufbewahrung erforderliche Anlage anzugeben.

Artikel 13 Absatz 2

(2) Für Tiefkühltruhen *im Einzelhandel* können die Mitgliedstaaten während einer Frist von *zehn* Jahren ab der Bekanntgabe dieser Richtlinie die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften beibehalten.

In diesem Fall setzen die Mitgliedstaaten die Kommission hiervon unter Angabe der Gründe für diese Maßnahme in Kenntnis.

ÄNDERUNG Nr. 8

Artikel 5 Absatz 3

(3) Während einer Frist von **acht** Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten beim örtlichen Vertrieb Toleranzen bis zu 6 ° C zulassen.

ÄNDERUNG Nr. 6

b) Zusätzlich zu der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums sind der Zeitraum, während dessen die tiefgefrorenen Erzeugnisse beim Empfänger gelagert werden können, sowie die Aufbewahrungstemperatur und/oder die zur Aufbewahrung erforderliche Anlage anzugeben. **Grundlage ist das CEN-Normen beruhende „Sternchen-System“, wobei die produktabhängige Lagerzeit dem Mindesthaltbarkeitsdatum entspricht.**

ÄNDERUNG Nr. 9

Artikel 13 Absatz 2

(2) Für Tiefkühltruhen können die Mitgliedstaaten während einer Frist von **acht** Jahren ab der Bekanntgabe dieser Richtlinie die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften beibehalten.

In diesem Fall setzen die Mitgliedstaaten die Kommission hiervon unter Angabe der Gründe für diese Maßnahme in Kenntnis.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

5. Strukturfonds ** II**a) Dok. A 2-323/88****BESCHLUSS**
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C 2-231/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) Dok. A 2-324/88**BESCHLUSS**
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C 2-232/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Kooperationsabkommen EG/Arabische Golfstaaten *

- Beschluß des Rates 6053/1/88

Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) andererseits

mit folgenden Änderungen gebilligt:

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 5

Präambel

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Empfehlung der Kommission,

nach *Stellungnahme* des Europäischen Parlaments,

Präambel

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, 235 und **238**,

auf Empfehlung der Kommission,

nach **Zustimmung** des Europäischen Parlaments,

— Dok. A 2-301/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

zum Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) andererseits

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 113, 235 und 238 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates über die am 15. Juni 1988 erfolgte Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) andererseits (6053/1/88/rev. 1),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. September 1981⁽¹⁾ und vom 20. Februar 1987⁽²⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 238 des EWG-Vertrags konsultiert und künftig gemäß Artikel 238 über die Bedingungen weiterer Handelsabkommen zu konsultieren (Dok. C 2-95/88),
- in der Erwägung, daß die angemessene Rechtsgrundlage für dieses Abkommen Artikel 238 EWGV ist,
- unter Hinweis auf die islamischen und europäischen Erklärungen über Menschenrechte, die auch die Rechte der Frauen und religiöse Toleranz enthalten,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A 2-301/88),

1. stimmt dem Abschluß des Kooperationsabkommens sowie dem Inkrafttreten dieses Dokuments gemäß dem Völkerrecht und internationaler Praxis zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Zustimmung dem Rat sowie — zur Information — der Kommission, der Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EWG und des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 12. 10. 81, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 87, S. 190.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

7. Programm EUROTRA ** I**Entscheidung des Rates betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystem modernster Konzeption (EUROTRA)**— **Vorschlag für eine Entscheidung II — Dok. KOM(88) 275 endg. — SYN 137:**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Artikel 2**Artikel 2*

Unbeschadet des bereits im Beschluß 82/752/EWG veranschlagten Mittelbedarfs in Höhe von 5,5 Millionen ECU wird ein Betrag von weiteren 6,5 Millionen ECU zur Vollendung des EUROTRA-Programms für erforderlich gehalten.

Über den im Beschluß 82/852/EWG ursprünglich veranschlagten Mittelbedarf von 5,5 Millionen ECU hinaus wird ein Betrag von weiteren 7 Millionen ECU zur Vollendung des EUROTRA-Programms für erforderlich gehalten.

Die Kommission schlägt jährlich im Rahmen der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans der Haushaltsbehörde die Einsetzung der entsprechenden Mittel für das Programm unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs des betreffenden Haushaltsjahres und der finanziellen Vorausschau, die in der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehen ist, vor.

*Anhang**Anhang*1. *Ziele*

Ziel des spezifischen Programms ist einerseits die Durchführung zusätzlicher Aufgaben, die in der dritten EUROTRA-Phase durch die Einbeziehung von Spanisch und Portugiesisch erforderlich wurden. Diese Erweiterung hat sich in doppelter Weise auf das ursprüngliche Arbeitsprogramm ausgewirkt:

- (a) die Anzahl der Sprachpaare stieg von 42 auf 72, und*
- (b) die Laufzeit der dritten Phase wurde um sechs Monate verlängert.*

Andererseits sollen mit diesem spezifischen Programm zwei kritische Teilbereiche gefördert werden, die in der während der zweiten Phase durchgeführten Bewertung besonders hervorgehoben wurden, nämlich die Software-Entwicklung und die Vorbereitungsarbeiten für eine Industriebeteiligung.

2. *Regelungen für die Durchführung des Programms*

1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms, insbesondere mit Hilfe von Forschungs- und Beteiligungsverträgen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten und ggf. die Bedingungen und Verfahrensweisen für mögliche Lizenzgebühren sowie die Rückzahlung der von der Gemeinschaft geleisteten Beiträge festgelegt werden.

1. *Ziele*

Ziel dieses spezifischen Programms ist die Fertigstellung eines automatischen Übersetzungssystems modernster Konzeption für alle Amtssprachen der Gemeinschaft, wie es in Anhang I des Ratsbeschlusses 82/852/EWG dargelegt ist.

Auf die Empfehlungen des unabhängigen Bewertungsgremiums hin erfolgt eine Neuorientierung der spezifischen Ziele und Prioritäten.

Diese Neuorientierung betrifft insbesondere folgendes:

(a) Durchführung eines einsatzfähigen Prototypsystems. Die Grundparameter bleiben erhalten, d. h. Schaffung einer Systemprototypoperation für einen begrenzten Fachbereich und eine begrenzte Anzahl von Textarten mit einem Vokabular von ca. 20 000 Einträgen.

Besonderes Augenmerk ist auf folgende Aspekte zu richten:

- **Terminologie: Methoden für die Terminologiekontrolle maschineller Übersetzungen und Nutzung bestehender Terminologiequellen (z. B. Eurodicatom) werden erprobt.**
- **Lexikographie: Methoden für die Erstellung maschineller Wörterbücher werden erforscht, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Herstellern ein- und zweisprachiger Wörterbücher.**

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

(b) Basis-Software

Untersucht werden fortgeschrittene Software-Architekturen im Hinblick auf eine effiziente Implementierung der Basis-Software für EUROTRA und insbesondere für den Regelinterpretierer.

(c) Linguistische Spezifikationen

Besonderes Augenmerk ist auf die Aspekte der Ausbaufähigkeit zu richten, um eine schrittweise Verbesserung des Systems über das Ende des vorliegenden Programms hinaus zu gewährleisten.

(d) Schulung

Um zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen Fachkenntnissen im Bereich der maschinellen Übersetzung und der Sprachdatenverarbeitung zu gelangen, werden die Schulungsaspekte des Programmes verstärkt.

(e) Vorbereitung der industriellen Entwicklung von EUROTRA

Um einen reibungslosen Übergang zur Phase der industriellen Entwicklung des Systems zu gewährleisten, werden die folgenden vorbereitenden Maßnahmen durchgeführt:

- Spezifikation eines praxistauglichen EUROTRA-Systems und möglicher Neben- und Folgeprodukte,
- Definition einer Entwicklungsstrategie,
- Vorbereitung auf die Beteiligung industrieller Partner (technisch und finanziell),
- Klärung organisatorischer und rechtlicher Aspekte, insbesondere in bezug auf die Eigentumsrechte.

2. Die veranschlagten 6,5 Millionen ECU verteilen sich intern etwa wie folgt:

(a) Beiträge der Gemeinschaft an die nationalen Forschungsgruppen	4,4
(b) Basis-Software	1,1
(c) Linguistische Spezifikationen	0,2
(d) Workshops, Materialbedarf usw.	0,1
(e) Vorbereitungsmaßnahmen für den Übergang zu einem industriellen System	0,7
Insgesamt	6,5

Der für den Abschluß des EUROTRA-Programms veranschlagte Mittelbedarf von 7,0 Millionen ECU verteilt sich intern etwa wie folgt:

(a) Beiträge der Gemeinschaft an die nationalen Forschungsgruppen	4,4
(b) Basis-Software	1,1
(c) Linguistische Spezifikationen	0,2
(d) Schulung, Workshops, Materialbedarf usw.	0,3
(e) Vorbereitung auf die industrielle Entwicklung	1,0
Insgesamt	7,0

Mittwoch, 14. Dezember 1988

— Dok. A 2-275/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUROTRA)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-87/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-275/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) Dok. KOM(88) 270 endg.

**8. Forschungs- und Technologieprogramm für die Luftfahrt
(AERONAUTIQUE) ** I**

— Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 393 endg. — SYN 144

Beschluß des Rates zur Festlegung der Pilotphase eines strategischen Forschungs- und Technologieprogramms im Bereich der Luftfahrt

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 6

Ein Gemeinschaftsprogramm entspricht der Notwendigkeit, die Forschungs- und Technologiegrundlage der europäischen Luftfahrtindustrie zu stärken und zu erweitern. Es sollten daher in erster Linie diejenigen

Erwägung 6

Dieses Gemeinschaftsprogramm entspricht der Notwendigkeit, die Forschungs- und Technologiegrundlage der europäischen Luftfahrtindustrie zu stärken und zu erweitern. Es sollten daher in erster Linie diejenigen

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 266 vom 13. 10. 88, S. 5.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren in der Gemeinschaft daran teilnehmen, die zur Erreichung dieser Ziele am besten befähigt sind.

Erwägung 7

Die Aktionen auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung und -technologie, die auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden, müssen vollständig in Einklang stehen.

Erwägung 8

Es ist erforderlich, eine vorbereitende Phase unverzüglich einzuleiten, um neue Verfahren für die Zusammenarbeit und Koordinierung der Luftfahrtforschung in der Gemeinschaft entwickeln zu können, bevor ein Hauptprogramm für Luftfahrtforschung und -technologie durchgeführt werden kann.

Artikel 1

Ein spezifisches Programm für Forschung und Technologieentwicklung im Bereich Luftfahrt, *definiert im technischen Anhang*, wird hiermit für *einen Zeitraum* von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 1989, angenommen.

Artikel 2

Der als notwendig erachtete Aufwand zur Durchführung des Programms einschließlich der Personalausgaben, die nicht mehr als 4,5 % des Gemeinschaftsbeitrags betragen dürfen, wird auf *60 Millionen ECU* für eine Zeitraum von 24 Monaten veranschlagt.

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Unternehmen — **einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen** —, Hochschulen und Forschungszentren in der Gemeinschaft daran teilnehmen, die zur Erreichung dieser Ziele am besten befähigt sind.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 7

Die Aktionen auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung und -technologie, die auf nationaler, **internationaler** und Gemeinschaftsebene durchgeführt werden, müssen vollständig in Einklang sehen.

ÄNDERUNG Nr. 3

Erwägung 8

Es ist erforderlich, eine vorbereitende Phase unverzüglich einzuleiten, um neue Verfahren für die Zusammenarbeit und Koordinierung der Luftfahrtforschung in der Gemeinschaft (**und im Rahmen von EUREKA**) entwickeln zu können, bevor ein Programm für **vorwettbewerbliche** Luftfahrtforschung und -technologie durchgeführt werden kann.

ÄNDERUNG Nr. 4

Erwägung 8a (neu)

Es ist erforderlich, diese Phase zusammen mit den für die Luftfahrtindustrie relevanten Themen in den Programmen BRITE und EURAM durchzuführen.

ÄNDERUNG Nr. 5

Artikel 1

Ein spezifisches Programm für Forschung und Technologieentwicklung im Bereich Luftfahrt wird hiermit für **eine Anfangsperiode** von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 1989, angenommen.

Eine Zusammenfassung des Programms und eine Darstellung der Zielsetzungen finden sich im technischen Anhang.

ÄNDERUNG Nr. 6

Artikel 2

Der als notwendig erachtete Aufwand zur Durchführung des Programms einschließlich der Personalausgaben, die nicht mehr als 4,5 % des Gemeinschaftsbeitrags betragen dürfen, wird auf **35 Millionen ECU** für einen Zeitraum von 24 Monaten veranschlagt.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 3*

Die Vorschriften zur Durchführung des Programms sind im einzelnen im technischen Anhang dargelegt.

Artikel 6 erster Gedankenstrich

- der Beurteilung der vorgeschlagenen Vorhaben und der Frage, wie hoch der Finanzbeitrag der Gemeinschaft hierzu sein soll;

Artikel 8

Die mit der Kommission abgeschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten beider Parteien, einschließlich der Vorschriften über Weitergabe, Verwertung und Schutz der Programmergebnisse.

Artikel 10

Wenn zwischen einem der Gemeinschaft nicht angehörenden europäischen Land und den Europäischen Gemeinschaften Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen worden sind, können sich Organisationen und

Artikel 3

(1) Die dem Programm entsprechenden Vorhaben werden auf der Basis von Kostenteilungsverträgen durchgeführt. Von den Vertragsnehmern wird erwartet, daß sie einen beträchtlichen Teil der Kosten tragen, der in der Regel bei mindestens 50 % der Gesamtausgaben liegen sollte.

Bei Universitäten und Forschungsinstituten, die Vorhaben durchführen, kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben tragen.

(2) Angebote für die Vorhaben werden in der Regel auf offene Ausschreibungen hin unterbreitet und müssen die Beteiligung von voneinander unabhängigen Partnern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten vorsehen. Mindestens zwei der Partner müssen Industrieunternehmen sein. Die Ausschreibung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die Verträge für sämtliche Teile des Aktionsprogramms werden mit Forschungsanstalten, Universitäten, Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und anderen in der Gemeinschaft ansässigen Einrichtungen geschlossen.

ÄNDERUNG Nr. 8

Artikel 6 erster Gedankenstrich

- der Beurteilung der vorgeschlagenen Vorhaben und der Frage, wie hoch der Finanzbeitrag der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 hierzu sein soll;

ÄNDERUNG Nr. 12

Artikel 8

Die mit der Kommission abgeschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten beider Parteien, einschließlich der Vorschriften über Weitergabe, Verwertung und Schutz der Programmergebnisse. **Vor Abschluß eines jeden Vertrags muß die Kommission entsprechende koordinierende Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob der Gegenstand dieser Verträge nicht bereits durch andere Verträge abgedeckt ist, die im Rahmen der übrigen spezifischen Programme wie BRIT/EURAM, ESPRIT und RACE bereits abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden sollen.**

ÄNDERUNG Nr. 9

Artikel 10

Wenn zwischen einem der Gemeinschaft nicht angehörenden europäischen Land und den Europäischen Gemeinschaften Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen worden sind, können sich Organisationen und

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Unternehmen aus diesem Land unter Bedingungen, *die von der Kommission zu definieren sind*, als Partner an Vorhaben beteiligen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden.

Vertragsnehmer außerhalb der Gemeinschaft, die als Partner an einem Projekt des Programms mitwirken, haben keinen Anspruch auf eine Finanzierung durch die Gemeinschaft, wie dies für das Programm ansonsten vorgesehen ist.

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Unternehmen aus diesem Land unter **den Bedingungen des Artikels 3 und nach Durchführung des in Artikel 7 festgelegten Verfahrens** als Partner an Vorhaben beteiligen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden.

Vertragsnehmer außerhalb der Gemeinschaft, die als Partner an einem Projekt des Programms mitwirken, haben keinen Anspruch auf eine Finanzierung durch die Gemeinschaft, wie dies für das Programm ansonsten vorgesehen ist.

Sie beteiligen sich an den allgemeinen Verwaltungskosten.

— Dok. A 2-293/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Festlegung der Pilotphase eines strategischen Forschungs- und Technologieprogramms im Bereich der Luftfahrt

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-115/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A 2-293/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern,
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 13. 10. 1988, S. 5.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

9. Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ** I**a) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 76 endg. — SYN 126****Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT(*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Erwägung 1

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung, insbesondere der Arbeitsumwelt, zu fördern und um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Erwägung 8

Die kollektiven Schutzmaßnahmen sind gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen als prioritär anzusehen.

Erwägung 10

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unumgängliche Mindestvorschriften vor, *ohne aber der Beibehaltung und Festlegung bestimmter weitergehender Maßnahmen für den Schutz der Arbeitsbedingungen durch die Einzelstaaten im Wege zu stehen.*

Erwägung 12

Es ist von größter Bedeutung, die Zusammenarbeit der Sozialpartner bei den Entscheidungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz auf sämtlichen Ebenen zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 1*Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung, insbesondere der Arbeitsumwelt, zu fördern. **Die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ist auf möglichst hohem Niveau zu schützen.**

ÄNDERUNG Nr. 16*Erwägung 8*

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unmittelbar mit den Maschinen zusammenhängende Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen vorzusehen, d. h. daß die kollektiven Schutzmaßnahmen, gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen immer als prioritär anzusehen sind.

ÄNDERUNG Nr. 8*Erwägung 10*

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unumgängliche Mindestvorschriften vor, **und jeder Mitgliedstaat ist nicht nur gehalten, die wirksamsten Schutzmaßnahmen beizubehalten, sondern auch nach verstärkten Schutzmaßnahmen zu suchen.**

ÄNDERUNG Nr. 9*Erwägung 12*

Es ist sinnvoll, eine Anhörung und ausgewogene Mitwirkung der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 88, S. 1.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 2 Absatz 2 einleitender Satz erster bis vierter Gedankenstrich*

2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- *Arbeitsplatz:*
Jeder Ort im Unternehmen und/oder Betrieb, zu dem der Arbeitnehmer Zugang hat.
- *Arbeitnehmer:*
Jede Person, die Leistungen irgendeiner Art erbringt, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge.
- *Unternehmen und/oder Betriebe:*
Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört und insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige, dienstleistungs- bzw. ausbildungsbezogene oder kulturelle Tätigkeit ausübt.
- *Arbeitgeber:*
Die Stelle oder die Person, die die Verantwortung für das Unternehmen und/oder den Betrieb trägt.

Artikel 2 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich Unterabsatz 1— *Persönliche Schutzausrüstung*

Jede Ausrüstung, die vom Arbeitnehmer benutzt wird, um sich gegen ein Risiko oder mehrere Risiken zu schützen, das (die) seine Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit beeinträchtigen könnte(n). *Anlage B des Anhangs III* enthält eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen für persönliche Schutzausrüstungen gemäß dieser Definition.

Artikel 4 Absatz 2

Machen verschiedene Risiken den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber *jeder Gefahr* gewährleistet sein.

Artikel 4 Absatz 6

6. Der Arbeitgeber hat *normalerweise* persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muß durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen gewährleisten.

ÄNDERUNG Nr. 10*Artikel 2 Absatz 2 einleitender Satz erster bis vierter Gedankenstrich*

2. Für die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe „Arbeitsplatz“, „Arbeitnehmer“, „Unternehmer“, „Betriebe“, „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmersvertreter“, „Vertreter für Sicherheit und Gesundheit“ und „Gesundheit“, gelten die entsprechenden Definitionen der Richtlinie des Rates (...) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Des weiteren gilt im Sinne dieser Richtlinie als:

ÄNDERUNG Nr. 17*Artikel 2 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich Unterabsatz 1*— *Persönliche Schutzausrüstung*

Jede Ausrüstung, die vom Arbeitnehmer benutzt wird, um sich gegen ein Risiko oder mehrere Risiken zu schützen, das (die) seine Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit beeinträchtigen könnte(n). *Anhang II* enthält eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen für persönliche Schutzausrüstungen gemäß dieser Definition.

ÄNDERUNG Nr. 18*Artikel 4 Absatz 2*

Machen verschiedene Risiken den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber **dem oder den betreffenden Risiken** gewährleistet sein.

ÄNDERUNG Nr. 19*Artikel 4 Absatz 6*

6. Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muß durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen gewährleisten.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)*

a) Die Untersuchung derjenigen Risiken, die anderweitig nicht verhindert werden können. Anhang I erhält ein Schema für eine derartige Untersuchung.

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Vorschriften enthalten insbesondere Angaben über Situationen, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche, die die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich machen.

Artikel 6 Absatz 3

3. Die einzelnen Mitgliedstaaten konsultieren zunächst die *Sozialpartner* zu den in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften.

ÄNDERUNG Nr. 20*Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)*

a) Die Untersuchung **und Beurteilung** derjenigen Risiken, die anderweitig nicht verhindert werden können. Anhang I enthält ein Schema für eine derartige Untersuchung.

ÄNDERUNG Nr. 21*Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2*

Diese Vorschriften enthalten insbesondere Angaben über Situationen, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche, die die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderliche machen **sowie Belehrungen über die rechtlichen, finanziellen und versicherungsrelevanten Folgen, wenn die Schutzausrüstungen nicht getragen werden.**

ÄNDERUNG Nr. 22*Artikel 6 Absatz 3*

3. Die einzelnen Mitgliedstaaten konsultieren zunächst **die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände** zu den in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften.

ÄNDERUNG Nr. 11*Artikel 6a (neu) Absatz 1*

1. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter werden über alle zu treffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen informiert und auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie (1) (über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz) zu den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Gesundheits- und Sicherheitsaspekten gehört und mitbestimmend beteiligt.

ÄNDERUNG Nr. 12*Artikel 6a (neu) Absatz 2*

2. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter sind auch berechtigt, beim Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu beantragen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleistet wird, bzw. Gefahrenquellen unverzüglich beseitigt werden.

ÄNDERUNG Nr. 13*Artikel 6a (neu) Absatz 3*

3. Im übrigen gelten, falls in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, für die Verantwortung der Arbeitgeber und die Mitwirkung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie die Bestimmungen von Artikel... der Richtlinie über die

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 7 Absatz 2*

2. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 *berühren in keiner Weise die Verantwortung des Arbeitgebers.*

Artikel 8 Absatz 1 einleitender Satz

1. Die Anhänge I, II, III und IV werden *angepaßt* in Abhängigkeit von:

Artikel 8 Absatz 2

2. Für die *Anpassungen* gemäß Absatz 1 bedient sich die Kommission eines Ausschusses gemäß dem in Artikel 14 der Richtlinie ... vorgesehenen Verfahren.

Artikel 9 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. 7. 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung.

ÄNDERUNG Nr. 23*Artikel 7 Absatz 2*

2. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 **entbinden den Arbeitgeber in keiner Weise von der Verantwortung für die eventuelle Unterlassung von Vorschriften und/oder Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer.**

ÄNDERUNG Nr. 14*Artikel 8 Absatz 1 einleitender Satz*

1. Die Anhänge I, II, III und IV werden **verbessert** in Abhängigkeit von:

ÄNDERUNG Nr. 15*Artikel 8 Absatz 2*

2. Für die **Verbesserungen** gemäß Absatz 1 bedient sich die Kommission eines Ausschusses gemäß dem in Artikel 13a der Richtlinie ... vorgesehenen Verfahren **und hört den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz (Dreierausschuß) an.**

ÄNDERUNG Nr. 2*Artikel 9 vor Absatz 1 Absatz -1 (neu)*

-1. In den Mitgliedstaaten, in denen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und anderer Personen an den Arbeitsstätten gewährleisten, gelten diese Vorschriften auch weiterhin. Die Mitgliedstaaten setzen davon die Kommission in Kenntnis, die dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen in Absatz 3b dieses Artikels darüber berichtet.

ÄNDERUNG Nr. 3*Artikel 9 Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. 7. 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Für Spanien und Portugal kann diese Übergangszeit um bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verlängert werden.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 ÄNDERUNGEN DES
 EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 9 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission leitet diese Mitteilungen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 9 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Maßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 in den einzelnen Unternehmen unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner.

*Anhang II Punkt 7**Hautschutz*— *Schutzcremes/Salben***ÄNDERUNG Nr. 4***Artikel 9 Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, **die bereits erlassen sind oder** die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission leitet diese Mitteilungen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

ÄNDERUNG Nr. 5*Artikel 9 Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Maßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 in den einzelnen Unternehmen unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß, den Beraten den Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, den „Dreier-Ausschuß“, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament.

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 9 Absatz 3a (neu)*

3a. Der im vorgenannten Absatz genannten Bericht muß u. a. statistische Angaben über die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige bei der Arbeit entstandene oder mit ihr zusammenhängende Schäden sowie Informationen über die in Anwendung dieser Richtlinie und der in Artikel 13 genannten Richtlinien erlassenen Maßnahmen enthalten.

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 9 Absatz 3b (neu)*

3b. Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwirklichung dieser Richtlinie vor.

Danach erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

ÄNDERUNG Nr. 24*Anhang II Punkt 7**Hautschutz*— **Hautcremes/Salben**

Mittwoch, 14. Dezember 1988

— Dok. A 2-278/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 118a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-26/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A 2-278/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1988, S. 1.

b) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 77 endg. — SYN 127

Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT(*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Erwägung 1 erster Satz

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern und um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 1 erster Satz

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern. **Die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ist auf möglichst hohem Niveau zu schützen.**

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 113 vom 29. 4. 1988, S. 7.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 ÄNDERUNGEN DES
 EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Erwägung 3

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Erwägung 4

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit Bildschirmarbeitsplätzen sind sehr unterschiedlich. Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 sieht ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (*) vor.

Erwägung 7

Die Hinweise für die Arbeit an Bildschirmen sind im wesentlichen als zu erzielende Ergebnisse formuliert.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 3

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen **und sich ständig um Verbesserungen in diesem Bereich zu bemühen.**

ÄNDERUNG Nr. 3 + 18

Erwägung 4

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit **automatisierten Informationssystemen** mit Bildschirmarbeitsplätzen sind sehr unterschiedlich und in einigen Bereichen **völlig unzureichend. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und Gesundheit führen und eine Konkurrenz entstehen lassen, die zu Lasten der Sicherheit und der Gesundheit geht.**

ÄNDERUNG Nr. 11

Erwägung 5a (neu)

Es ist sinnvoll, eine Anhörung und ausgewogene Mitwirkung der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

ÄNDERUNG Nr. 19

Erwägung 6a (neu)

Der Einsatz Schwangerer an Bildschirmgeräten kann zu einer Schädigung des ungeborenen Kindes führen.

ÄNDERUNG Nr. 60

Erwägung 6b (neu)

Intensive Arbeit an Bildschirmgeräten sollte auf 50 % der täglichen Arbeitszeit beschränkt werden.

ÄNDERUNG Nr. 21

Erwägung 7

Die Hinweise für die Arbeit an Bildschirmen **im Rahmen von automatisierten Informationssystemen** sind im wesentlichen als zu erzielende Ergebnisse formuliert.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 1 Absatz 1*

1. Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ... und enthält Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten im Sinne von Artikel 2.

Artikel 2 einleitender Satz sowie erster und zweiter Gedankenstrich

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- „Bildschirm“: Jeder Schirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.
- „Arbeitsplatz“: Gesamtheit aus Bildschirm, Tastatur und Zusatzgeräten einschließlich des Druckers, des die Daten enthaltenden Schriftguts, des Sitzes und des Arbeitstisches sowie der unmittelbaren Arbeitsumgebung.

Artikel 2 dritter Gedankenstrich

— **Arbeitnehmer:**

Jede Person, die ein Bildschirmgerät benutzt.

ÄNDERUNG Nr. 10*Erwägung 8a (neu)*

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, und jeder Mitgliedstaat ist nicht nur gehalten, die wirksamsten Schutzmaßnahmen beizubehalten, sondern auch nach verstärkten Schutzmaßnahmen zu suchen.

ÄNDERUNG Nr. 22*Artikel 1 Absatz 1*

1. Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ... und enthält Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten **im Rahmen von automatisierten Informationssystemen** im Sinne von Artikel 2.

ÄNDERUNGEN Nr. 23/rev. und Nr. 37*Artikel 2 einleitender Satz sowie erster und zweiter Gedankenstrich*

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

Entfällt

- **„Bildschirmarbeitsplatz“: Eine funktionale Gesamtheit zur Benutzung von Bildschirm, Tastatur und Zusatzgeräten, einschließlich der Diskettenstation, des Druckers, des die Daten enthaltenden Schriftguts, des Sitzes und des Arbeitstisches sowie der unmittelbaren Arbeitsumgebung.**

ÄNDERUNG Nr. 24*Artikel 2 dritter Gedankenstrich*

— **Bildschirmbenutzer:**

Jede Person, die als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie des Rates (...) während der üblichen Arbeit überwiegend ein Bildschirmgerät im Rahmen von automatisierten Informationssystemen benutzt.

ÄNDERUNG Nr. 12/rev.*Artikel 2 Absatz 1a (neu)*

Für die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe „Arbeitsplatz“, „Arbeitnehmer“, „Unternehmen“, „Betriebe“, „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmervertreter“, „Vertreter für Sicherheit und Gesundheit“ und „Gesundheit“, gelten die entsprechenden Definitionen der Richtlinie des Rates (...) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 3 Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, die gewährleisten, daß die Arbeit an Bildschirmgeräten die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet.

Artikel 4 Absatz 1

1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, *eine Analyse* der Arbeitsplätze durchzuführen, um die von ihnen ausgehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen.

Artikel 4 Absatz 2

2. *Falls erforderlich, haben sie Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefahren zu treffen.*

Artikel 5

Arbeitsplätze, die zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, müssen mindestens die im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Mindestvorschriften erfüllen.

Artikel 6

Bereits bestehende, *also nicht unter Artikel 5 fallende* Arbeitsplätze, sind *im Rahmen des Möglichen* so umzugestalten, daß sie den im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Mindestvorschriften entsprechen.

ÄNDERUNGEN Nrn. 25 und 38

1. Die Mitgliedstaaten treffen **alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Tätigkeiten, die Arbeit an Bildschirmgeräten umfassen, die Sicherheit und die psychische und körperliche Gesundheit der Arbeitnehmer kurz- oder langfristig nicht gefährden.**

ÄNDERUNG Nr. 39*Artikel 4 Absatz 1*

1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, **neutrale Analysen** der Arbeitsplätze durchzuführen, um die von ihnen ausgehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen.

ÄNDERUNG Nr. 40*Artikel 4 Absatz 2*

2. **Sie haben Maßnahmen zu treffen, durch die die Belastungen durch die Arbeitsbedingungen insgesamt kurz- und langfristig beseitigt werden (Kombinationseffekte).**

ÄNDERUNG Nr. 27*Artikel 5***Entfällt****ÄNDERUNG Nr. 28***Artikel 6*

Bereits bestehende Arbeitsplätze sind so umzugestalten, daß sie den im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Mindestvorschriften entsprechen.

ÄNDERUNG Nr. 13*Artikel 6a (neu) Absatz 1*

1. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter werden über **alle zu treffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen informiert und auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie...** (über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz) zu den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Gesundheits- und Sicherheitsaspekten gehört und mitbestimmend beteiligt.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**ÄNDERUNG Nr. 14***Artikel 6a (neu) Absatz 2*

2. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter sind auch berechtigt, beim Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu beantragen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleistet wird, bzw. Gefahrenquellen unverzüglich beseitigt werden.

ÄNDERUNG Nr. 15*Artikel 6a (neu) Absatz 3*

3. Im übrigen gelten, falls in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, für die Verantwortung der Arbeitgeber und die Mitwirkung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie die Bestimmungen von Artikel ... der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung.

ÄNDERUNG Nr. 41*Artikel 7 Absatz 1*

1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmer, die Bildschirmarbeit verrichten, **gründlich** zu schulen:

- Bedienung neuer Geräte und neuer Systeme sowie fortlaufende Weiterbildung,
- Kenntnisse über die im Unternehmen verwendeten technischen Geräte und Systeme, und
- allgemeine Information über EDV, darunter auch Technologieverständnis und Technologiebewertung.

ÄNDERUNG Nr. 42*Artikel 7 Absatz 2*

2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmer und ihre Berufsorganisationen so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich beraten und zu den Auswirkungen der Arbeitsplätze auf die Arbeitsbedingungen Stellung nehmen können. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Arbeitsplatz unter Sicherheits- und Gesundheitsaspekten voll verantwortlich gestaltet wird. Insbesondere sollen alle Informationen über physische oder psychische Probleme, die sich aus der Bildschirmarbeit ergeben (darunter Seh-, Schwangerschafts-, Fruchtbarkeits- oder Streßprobleme und ergonomische Probleme) (darunter Monotonie und einseitig belastende Arbeit), im Hinblick auf die Verminderung der Belastung durch die Arbeit fortlaufend gegeben werden.

Artikel 7 Absatz 1

1. *Sämtliche Arbeitnehmer, die Bildschirmarbeit verrichten, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Bildschirm wie auch im Verlauf ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen zu schulen.*

Artikel 7 Absatz 2

2. *Die Arbeitnehmer sind umfassend über gesundheits- und sicherheitsrelevante Fragen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz zu unterrichten; dazu gehört auch die Unterrichtung über mögliche Auswirkungen auf das Sehvermögen sowie über körperliche und psychische Belastungen.*

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind vom Arbeitgeber zu den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen und sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen anzuhören, insbesondere zu Maßnahmen nach Artikel 6.

Artikel 9 Absatz 1

Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Bildschirm oder bei Klagen über Augenbeschwerden, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit stehen, einer eingehenden augenärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Artikel 10 Absatz 1

1. Die Kommission *paßt* den Anhang zu dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt und an die Entwicklung der Vorschriften unter vorrangiger Berücksichtigung der Europäischen Normen (EN) an.

ÄNDERUNG Nr. 31*Artikel 7a (neu)*

Weibliche Bedienungspersonen von Bildschirmgeräten, die nachweislich schwanger sind, teilen dies dem Arbeitgeber mit, der sie während der Zeit ihrer Schwangerschaft und darüber hinaus während der von ihrem Arzt bestimmten Zeit ohne Verdienstaustausch an einem anderen Arbeitsplatz einsetzt.

ÄNDERUNG Nr. 61*Artikel 7b (neu)*

Intensive Arbeit an Bildschirmgeräten wird auf 50 % der täglichen Arbeitszeit beschränkt. Die Arbeitgeber sorgen dafür, daß die Arbeit so organisiert wird, daß bei intensiver Bildschirmarbeit jede Stunde und bei anderer Bildschirmarbeit alle zwei Stunden während 15 Minuten eine andere Arbeit verrichtet werden kann.

ÄNDERUNG Nr. 33*Artikel 8*

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind vom Arbeitgeber **zur Überprüfung der Tauglichkeit** der in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen und sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen zu hören, insbesondere zu Maßnahmen nach Artikel 6.

ÄNDERUNG Nr. 34*Artikel 9 Absatz 1*

Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, **die die ständige Benutzung von Bildschirmen im Rahmen von automatisierten Informationssystemen umfaßt**, oder bei Klagen über Augenbeschwerden, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit stehen, einer **gezielten vorbeugenden ärztlichen Untersuchung, einschließlich einer eingehenden augenärztlichen Untersuchung im regelmäßigen Abstand von drei Jahren** zu unterziehen.

ÄNDERUNG Nr. 43*Artikel 9a (neu)*

Die Arbeitgeber dürfen das EDV-System nicht zur Kontrolle der einzelnen Arbeitnehmer einsetzen.

ÄNDERUNG Nr. 16*Artikel 10 Absatz 1*

1. Die Kommission **verbessert** den Anhang dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklung der Vorschriften unter vorrangiger Berücksichtigung der Europäischen Normen (EN).

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 10 Absatz 2*

2. Bei der *Anpassung* des Anhangs nach Absatz 1 wird die Kommission nach dem in Artikel 14 der Richtlinie ... festgelegten Verfahren von einem Ausschuß unterstützt.

Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. 1. 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 11 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über Bildschirmgeräte unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den „Dreier-Ausschuß“.

ÄNDERUNG Nr. 17*Artikel 10 Absatz 2*

2. Bei der **Verbesserung** des in Absatz 1 genannten Anhangs wird die Kommission gemäß den in Artikel 13a der Richtlinie ... festgelegten Verfahren von einem Ausschuß unterstützt **und hört den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz (Dreierausschuß) an.**

ÄNDERUNG Nr. 4*Artikel 11 vor Absatz 1 Absatz -1 (neu)*

-1. In den Mitgliedstaaten, in denen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und anderer Personen an den Arbeitsstätten gewährleisten, gelten diese Vorschriften auch weiterhin. Die Mitgliedstaaten setzen davon die Kommission in Kenntnis, die dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen in Absatz 3b dieses Artikels darüber berichtet.

ÄNDERUNG Nr. 5*Artikel 11 Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. 1. 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Für Spanien und Portugal kann diese Übergangszeit um bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verlängert werden.

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, **die bereits erlassen sind oder** die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 11 Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über Bildschirmgeräte unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß, **den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, den „Dreier-Ausschuß“, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament.**

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 8

Artikel 11 Absatz 3a (neu)

3a. Der im vorgenannten Absatz genannte Bericht muß u. a. statistische Angaben über die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige bei der Arbeit entstandene oder mit ihr zusammenhängende Schäden sowie Informationen über die in Anwendung dieser Richtlinie und der in Artikel 13 genannten Richtlinien erlassenen Maßnahmen enthalten.

ÄNDERUNG Nr. 9

Artikel 11 Absatz 3b (neu)

3b. Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwirklichung dieser Richtlinie vor.

Danach erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

ÄNDERUNG Nr. 44

Anhang Punkt 1 Absatz 1

Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und **auch am Rand des Bildschirms** deutlich **erkennbar sein**, sie sollen **mindestens 4 mm hoch sein (insbesondere die Großbuchstaben)** und sie müssen mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt sein. Das Bild muß stabil, flimmerfrei und **ohne Doppelabbildung sein**. Flimmern, das auf Fehlerhaftigkeit oder Verschleiß der Bildröhre oder einzelner Gerätekomponenten zurückzuführen ist, ist unverzüglich abzustellen.

ÄNDERUNG Nr. 45

Anhang Punkt 1 Absatz 3

Der Bildschirm muß zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Benutzers **einfach und ungehindert höher- und tiefergestellt, geneigt oder gedreht werden können**. Das kann durch Verwendung eines besonderen Bildschirmfusses oder durch eine verstellbare Einrichtung am Tisch ermöglicht werden. Der Bildschirm muß frei sein von störenden Lichtreflexen und Spiegelungen.

ÄNDERUNG Nr. 46

Anhang Punkt 2 Absatz 2

Die Tastatur **darf nicht mit dem Bildschirm zusammengebaut sein** und das Kabel zur Verbindung von Tastatur und Bildschirm muß **ausreichend lang sein**, damit die Tastatur ohne große Schwierigkeiten bewegt werden kann. **Besondere Tasten (z. B. häufig benutzte Funktionstasten) sollen durch eine besondere Farbe und/oder Größe gekennzeichnet und der Funktion der Hände ent-**

Anhang Punkt 1 Absatz 1

Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt sein. Das Bild muß stabil und frei von Flimmern und anderen Arten der Instabilität sein.

Anhang Punkt 1 Absatz 3

Nach Möglichkeit muß der Bildschirm zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Benutzers **drehbar, neigbar und versetzbar sein**.

Anhang Punkt 2 Absatz 2

Die Tastatur **muß eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein**, damit der Benutzer eine für Hände und Arbeit ermüdungsfreie Haltung einnehmen kann. In unmittelbarer Umgebung der Tastatur ist eine ausreichend große Fläche als Hand- und Armauflage vorzusehen.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Anhang Punkt 3 Absatz 1*

Der Arbeitstisch muß eine entsprechend große und reflexionsarme Arbeitsfläche besitzen und eine flexible Anordnung von Bildschirm, Tastatur, Schriftgut und sonstigen Arbeitsmitteln ermöglichen.

Anhang Punkt 3 Absatz 2

Der Manuskriphalter ist *auf dem Arbeitstisch in Bildschirmhöhe anzuordnen, damit rasche Änderungen der Kopfhaltung und Blicksprünge* so weit wie möglich eingeschränkt werden.

Anhang Punkt 3 Absatz 3

Ausreichender Beinraum muß vorhanden sein.

Anhang Punkt 4 Absatz 1

Der Arbeitsstuhl muß *kippsicher sein, darf jedoch die Bewegungsfreiheit des Benutzers nicht einschränken.*

Anhang Punkt 4 Absatz 2

Der Sitz muß in der Höhe, die Rückenlehne muß in Höhe und Neigung verstellbar sein. *Falls erforderlich ist eine Fußstütze vorzusehen.*

sprechend angeordnet sein. Die Tastatur soll so flach wie möglich sein — möglichst nicht mehr als drei Zentimeter über der Tischplatte — und eine passende Neigung haben, damit der Benutzer eine für Hände und Arme ermüdungsfreie Haltung einnehmen kann: In unmittelbarer Umgebung der Tastatur ist eine ausreichend große Fläche als Hand- und Armauflage vorzusehen.

ÄNDERUNG Nr. 47*Anhang Punkt 3 Absatz 1*

Der Arbeitstisch muß eine genügend große und reflexionsarme Arbeitsfläche besitzen **und höhenverstellbar sein, um eine individuelle Anordnung** von Bildschirm, Tastatur, **Manuskriphalter**, Schriftgut und sonstigen Arbeitsmitteln zu ermöglichen.

ÄNDERUNG Nr. 48*Anhang Punkt 3 Absatz 2*

Der Manuskriphalter ist **stabil anzubringen, er soll in der Höhe verstellbar und neigbar sein. Der Manuskriphalter kann häufig zweckmäßig zwischen Tastatur und Bildschirm angeordnet werden, damit rasche Kopf- und Augenbewegungen sowie eine schiefe Kopfhaltung** so weit wie möglich eingeschränkt werden.

ÄNDERUNG Nr. 49*Anhang Punkt 3 Absatz 3*

Tischplatte und -zarge (Metallrahmen) sollen so dünn wie möglich sein (höchstens 2,5 cm), damit Platz für die Beine vorhanden ist.

ÄNDERUNG Nr. 50*Anhang Punkt 4 Absatz 1*

Der Arbeitsstuhl **muß stabil und durch fünf Rollen gegen Kippen gesichert sein. Der Sitz muß ausreichend groß sein und eine feste Kante haben, die Polsterung muß fest und aus Wolle oder Baumwolle sein.**

ÄNDERUNG Nr. 51*Anhang Punkt 4 Absatz 2*

Der Sitz muß **(möglichst hydraulisch) in der Höhe verstellbar und drehbar sein. Die Rückenlehne muß vertikal und horizontal einstellbar sein. Fußstützen sollten generell nicht benutzt werden, da sie die Bewegungsfreiheit der Beine einschränken. (Der Tisch soll stattdessen höhenverstellbar sein.) Ist die Benutzung einer Fußstütze nicht zu vermeiden, so soll sie höhenverstellbar und schräg gestellt sein und stabil stehen.**

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Anhang Punkt 5 Absatz 1*

Die Raumbelichtung ist so zu gestalten, daß zufriedenstellende Arbeitsbedingungen und ein ausreichender Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebungshintergrund gewährleistet sind.

Anhang Punkt 6

Bildschirmgeräte sind so aufzustellen, daß weder der Bildschirm noch der Benutzer auf Fenster ausgerichtet ist.

Fenster müssen mit geeigneten Lichtschutzvorrichtungen versehen werden können.

Anhang Punkt 7

Drucker sind so aufzustellen, daß Konzentration und Sprachverständlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

ÄNDERUNG Nr. 52*Anhang Punkt 5 Absatz 1*

Die Raumbelichtung soll zweckmäßigerweise aus einer Allgemeinbeleuchtung, ergänzt durch punktuelle Spezialbeleuchtung bestehen. Die Allgemeinbeleuchtung soll leicht gedämpft sein mit 200 bis 300 LUX, damit befriedigende Arbeitsbedingungen und ein ausreichender Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebungshintergrund gewährleistet sind. Die Deckenbeleuchtung ist zweckmäßig im Hinblick auf die Aufstellung des Bildschirmgeräts anzuordnen (möglicherweise auf jeder Seite und hinter dem Bildschirm, um Lichtreflexe zu vermeiden). Lichtdämpfungsgitter werden in vielen Fällen vorteilhaft sein. Die Spezialbeleuchtung sollte aus asymmetrischen Lichtquellen mit variabler Lichtstärke bestehen, damit die Beleuchtung sowohl auf die Tastatur bzw. das Manuskript ausgerichtet als auch auf die gleiche Leuchtintensität wie Bildschirm, Tastatur und Manuskript eingestellt werden kann.

ÄNDERUNG Nr. 53*Anhang Punkt 6*

Der Bildschirm ist in einem gewissen Abstand von Fenstern und in paralleler Blickrichtung zu Fenstern aufzustellen.

Fenster müssen mit Vorrichtungen zur Begrenzung des Lichteinfalls versehen sein. Die Lichtschutzvorrichtung muß horizontal auf und ab beweglich sein und nicht vertikal, damit der Blick nach außen nach wie vor möglich ist.

ÄNDERUNG Nr. 54*Anhang Punkt 7*

Der Lärm von EDV-Geräten (Drucker, Diskettenstation, Gebläse im Bildschirm usw.) ist bei der Einrichtung der Arbeitsräume zu berücksichtigen. Drucker sind in einem getrennten Druckerraum aufzustellen, so daß sie keine Störungen oder Verunreinigungen verursachen (Ozon oder Lösungsmittel) (z. B. Tinte). Der Lärmpegel ist zu senken und darf 40 db(A) nicht übersteigen, damit eine normale Unterhaltung ohne Störung möglich ist.

ÄNDERUNG Nr. 56*Anhang Punkt 7a (neu)***Wärme**

Die EDV-Ausrüstung darf keine störende Wärme abgeben.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Anhang Punkt 9 Absatz 1*

Bei der Bildschirmarbeit und der Entwicklung von Programmen (Software) ist den psychosozialen Faktoren Rechnung zu tragen.

ÄNDERUNG Nr. 57*Anhang Punkt 7b (neu)***Strahlung**

Strahlung von Bildschirmen ist eine unerwünschte Eigenschaft, die durch ständige Anstrengung zu begrenzen und soweit wie möglich zu verringern ist. Die Strahlungsstärke soll unter 20 mT/s liegen, im Zuge der technologischen Entwicklung ist eine Strahlung von 0 mT/s anzustreben. Das elektromagnetische Feld soll am Bildschirm nicht stärker als 0,5 kV sein und ebenfalls auf 0 kV gesenkt werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, Arbeitnehmer (sowohl Männer als auch Frauen, die Kinder bekommen wollen), von der Bildschirmarbeit an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen.

ÄNDERUNG Nr. 55*Anhang Punkt 9 Absatz 1*

Bei der Bildschirmarbeit und der Entwicklung von Programmen (Software) ist den psychosozialen Faktoren Rechnung zu tragen, u. a. dürfen keine Maßnahmen zur Kontrolle des Einzelnen in die Programme einbezogen werden.

ÄNDERUNG Nr. 58*Anhang Punkt 9a (neu)***Arbeitsgestaltung**

Bei der Arbeitsgestaltung- und Organisation ist es von besonderer Bedeutung,

- daß die einzelne Arbeit abwechslungsreich ist und aus einer Mischung von Bildschirmarbeit und anderer Arbeit besteht,
- daß in jeder Stunde eine zehnmünütige Pause eingelegt wird,
- daß die Bildschirmarbeit maximal 50 % der täglichen Arbeitszeit ausmachen darf.

— Dok. A 2-279/88

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 118a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-26/88),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 113 vom 29. 4. 1988, S. 7.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A 2-279/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern,
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Etikettierung von Tabakerzeugnissen ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 719 endg.

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 12

Neue Erwägung vor der letzten Erwägung

Für Tabak für handgedrehte Zigaretten liegen noch keine ISO-Normen für die Ermittlung der Nikotin- und Kondensatwerte vor. Eine Einbeziehung dieser Produkte ist erforderlich und vorgesehen sobald die laufenden Arbeiten der Normenorganisationen abgeschlossen sind.

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 8a (neu)

Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Initiativen können sich nur dann positiv auf die Volksgesundheit auswirken, wenn sie von Programmen im Bereich der Gesundheitserziehung ab der Pflichtschule und von regelmäßigen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen flankiert werden.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988, S. 8.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „Tabakerzeugnisse“: Erzeugnisse, die zum Rauchen, *Schnupfen*, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen;

Ziffern 2 und 3 unverändert

Artikel 3 Absatz 1

(1) Der auf den Zigarettenpackungen anzugebende Teer- bzw. Nikotingehalt wird gemessen nach der Methode ISO 4387 bzw. ISO 3400 oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse erbringt.

Artikel 4 Absatz 2

2. Bei Zigarettenpackungen muß auf *der anderen Breitseite* eine spezifische Warnung in der (den) Amtssprache(n) der Verbraucherländer stehen.

Hierfür *stellt jeder Mitgliedstaat aus den im Anhang aufgeführten Warnungen eine eigene Liste auf. Dabei muß jede Liste folgende zwei Warnungen enthalten:*

- a) Rauchen verursacht Krebs;
- b) Tabak verursacht Herzgefäßkrankheiten.

Die so ausgewählten Warnungen *erscheinen auf den Verpackungen nach einem von dem Mitgliedstaat aufgestellten Rotationsplan. Danach muß jede Warnung mit der gleichen Häufigkeit auftreten.*

ÄNDERUNGEN Nrn. 13 und 2

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „Tabakerzeugnisse“: Erzeugnisse, die zum Rauchen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen;

3a. Die Begriffe „Zigarette“ und „Zigaretten“ umfassen auch Rauchtabak für handgedrehte Zigaretten bzw. Rauchtabak zur Verwendung in manuell betätigten Geräten zum Drehen von Zigaretten.

ÄNDERUNG Nr. 3

Artikel 3 Absatz 1

(1) Der auf den Zigarettenpackungen anzugebende Teer- bzw. Nikotingehalt wird gemessen nach der Methode ISO 4387, ISO 3400 bzw. **ISO 8243** oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse erbringt.

ÄNDERUNG Nr. 4

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

1a. Auf der Verpackung von Tabak für handgedrehte Zigaretten werden Teer- und Nikotingehalt mittels einer Methode angegeben, die auf vergleichbaren Bandbreiten basiert.

ÄNDERUNG Nr. 5

Artikel 4 Absatz 2

2. Bei Zigarettenpackungen muß auf **einer anderen Seite der Packung** eine spezifische Warnung in der (den) Amtssprache(n) des Verbraucherlandes angebracht werden.

Hierfür **verwenden die Mitgliedstaaten die nachstehend aufgeführten Warnhinweise:**

- a) Rauchen verursacht Krebs;
- b) Tabak verursacht Herzgefäßkrankheiten.

Die so ausgewählten Warnungen **erscheinen übereinstimmend und mit der gleichen Häufigkeit auf den Verpackungen, wobei eine Abweichung von $\pm 5\%$ für jede Warnung zulässig ist.**

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 4 Absatz 3

3. Die Warnungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen *in Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe angebracht sein und mindestens 2 % der Gesamtoberfläche der entsprechenden Seite der Verpackung bedecken.*

4. Die Angaben auf beiden Breitseiten der Verpackung

- a) müssen deutlich lesbar sein;
- b) müssen in fetten Buchstaben gedruckt sein;
- c) müssen auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein;
- d) dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, wo sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können;
- e) dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigen Verpackungspapier angebracht sein, das die Packung umhüllt.

Artikel 5

Die Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 6 beschränkt sich auf die vorgeschriebenen

ÄNDERUNGEN Nrn. 6 und 20

Artikel 4 Absatz 3

3. Die Warnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 müssen wie folgt angebracht sein:

- a) **in Ländern mit einer Amtssprache: in der Amtssprache und so, daß sie mindestens 4 % der Gesamtfläche der entsprechenden Seite der Verpackung bedecken;**
- b) **in Ländern mit zwei Amtssprachen: in beiden Amtssprachen und so, daß sie mindestens 6 % der Gesamtfläche der entsprechenden Seite der Verpackung bedecken;**
- c) **in Ländern mit drei Amtssprachen: in den drei Amtssprachen und so, daß sie mindestens 8 % der Gesamtfläche der entsprechenden Seite der Verpackung bedecken.**

4. Die Angaben auf beiden Breitseiten der Verpackung

- a) müssen deutlich lesbar sein;
- b) müssen in fetten Buchstaben gedruckt sein;
- c) müssen auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein;
- d) dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, wo sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können;
- e) dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigen Verpackungspapier angebracht sein, das die Packung umhüllt.
- ea) **müssen mit der Bezeichnung „Warnung der Regierung“ enden.**

ÄNDERUNG Nr. 18

Artikel 4 Absatz 4a (neu)

4a. Auf den Kleinverkaufspackungen für Zigarren und Zigarillos ist der Warnhinweis gemäß Absatz 1 dieses Artikels auf den amtliche Tabaksteuerzeichen in einer Schriftgröße von 3 mm anzubringen. In den Mitgliedstaaten, in denen Tabaksteuerzeichen nicht vorgeschrieben sind, kann der Warnhinweis auch auf Verschuß-Etiketten (Vignetten) gedruckt werden.

ÄNDERUNG Nr. 14

Artikel 4 Absatz 4b (neu)

4b. Diese Regelung gilt analog auch für die Kleinverkaufsverpackungen für Pfeifentabake.

ÄNDERUNG Nr. 7

Artikel 5

Die Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 6 beschränkt sich auf **die Meßverfahren zur**

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Angaben auf den Zigarettenpackungen nach Artikel 3 Absatz 1 sowie auf die medizinischen Warnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, weder untersagen noch einschränken.

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Ermittlung der vorgeschriebenen Angaben zum Teer- und Nikotingehalt auf den Zigarettenpackungen nach Artikel 3 Absatz 1.

ÄNDERUNG Nr. 11

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit **eingeführten Tabakerzeugnissen aufgrund der Etikettierung** weder untersagen noch einschränken, sofern die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.

2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie beeinträchtigen ansonsten nicht das Recht der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag für den Verkauf und den Konsum von neuen Tabakerzeugnissen Vorschriften zu erlassen, die sie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit für notwendig erachten.

— Dok. A 2-302/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-305/87),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A-302/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988, S. 8.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

11. Persönliche Schutzausrüstungen ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 157 endg. — SYN 134:

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Erwägung 11**Erwägung 11*

Bei der Normung und der Durchführung dieser Richtlinie muß eine *angemessene* Konsultation der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerorganisationen gewährleistet sein.

Bei der Normung und Durchführung dieser Richtlinie müssen Konsultation der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerorganisationen **sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit** gewährleistet sein.

ÄNDERUNG Nr. 1*Neue Erwägung nach der letzten Erwägung*

Zusammen mit den Sozialpartnern wird die Kommission die **gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern, um einen wirksamen und angemessenen Beitrag von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Prozeß der Normung zu gewährleisten; dies sollte spätestens bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie erreicht sein.**

ÄNDERUNG Nr. 8*Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich**Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich*

— sonstigen technischen Spezifikationen, sofern diese sicherstellen, daß die PSA das gleiche Maß an Schutz bieten, wie es in den wesentlichen Sicherheitsanforderungen festgelegt und von einer in Artikel 9 genannten zugelassenen Prüfstelle nach dem in Artikel 10 Absatz 3 angegebenen Verfahren bewertet worden ist.

— sonstigen technischen Spezifikationen, sofern diese sicherstellen, daß die PSA das gleiche Maß an Schutz bieten, wie es in den wesentlichen **in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten** Sicherheitsanforderungen und von einer in Artikel 9 genannten zugelassenen Prüfstelle nach dem in Artikel 10 Absatz 3 angegebenen Verfahren bewertet worden ist.

ÄNDERUNG Nr. 9*Artikel 3 Absatz 3**Artikel 3 Absatz 3*

3. Bei den in Artikel 8 Absatz 2 genannten PSA, für die keine harmonisierten Normen zur Verfügung stehen, können weiterhin für eine Übergangszeit — *längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992* — die einzelstaatlichen Regelungen, *die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie in Kraft sind*, angewandt werden, *vorausgesetzt, daß diese Regelungen mit den Bestimmungen des Vertrages zu vereinbaren sind.*

3. Bei den in Artikel 8 Absatz 2 genannten PSA, für die keine harmonisierten Normen zur Verfügung stehen, können weiterhin für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 die einzelstaatlichen Regelungen angewandt werden, **sofern die bestehenden einzelstaatlichen Regelungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen in Anhang II erfüllen. Genügen bestehende einzelstaatliche Regelungen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen in Anhang II nicht, so soll die Übergangszeit am 31. Dezember 1990 auslaufen.**

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 14.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 6 Absatz 1*

Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, daß die harmonisierten Normen nach Artikel 5 die sie betreffenden wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 nicht oder nicht mehr vollständig erfüllen, so befaßt die Kommission oder der Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten ständigen Ausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt. Der Ausschuß nimmt unverzüglich Stellung.

Artikel 7 Absatz 2

Die Kommission konsultiert die betroffenen Parteien umgehend. *Stellt sie nach dieser Konsultation fest, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Initiative ergriffen hat, sowie die übrigen Mitgliedstaaten.* Wird die Entscheidung nach Absatz 1 durch einen Mangel der Normen begründet, so befaßt die Kommission den Ausschuß innerhalb einer Frist von zwei Monaten, wenn der Mitgliedstaat, der den Beschluß gefaßt hat, ihn aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und leitet die Verfahren nach Artikel 6 ein.

ÄNDERUNG Nr. 2*Artikel 5 Absatz 1a (neu)*

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Beteiligung der Sozialpartner am einzelstaatlichen Beschlußfassungsverfahren für die Ausarbeitung und die Umsetzung der in Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Artikels genannten harmonisierten Normen.

ÄNDERUNG Nr. 10*Artikel 6 Absatz 1*

Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, daß die harmonisierten Normen nach Artikel 5 die sie betreffenden wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 nicht oder nicht mehr vollständig erfüllen, so befaßt die Kommission oder der Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten ständigen Ausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt. Der Ausschuß nimmt unverzüglich Stellung. **Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Überweisung an den Ausschuß im Sinne dieses Artikels eine Gefahr für die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern darstellt, so weist sie die Mitgliedstaaten auf die festgestellte Gefahr hin, bevor die Angelegenheit an den Ausschuß überwiesen wird.**

ÄNDERUNGEN Nrn. 11 und 4*Artikel 7 Absatz 2*

Nachdem die Kommission davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß ein Mitgliedstaat ein Produkt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 vom Markt genommen oder verboten hat, unterrichtet sie unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten über diesen Sachverhalt und die bekannten Gründe hierfür und teilt ihnen mit, daß die Verfahren nach Artikel 7 eingeleitet wurden. Anschließend konsultiert die Kommission die betroffenen Parteien umgehend. Nach der Konsultation entscheidet die Kommission, ob die Aktion gerechtfertigt war oder nicht, und unterrichtet die Mitgliedstaaten entsprechend. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 durch einen Mangel der Normen begründet, so befaßt die Kommission den Ausschuß innerhalb einer Frist von zwei Monaten, wenn der Mitgliedstaat, der den Beschluß gefaßt hat, ihn aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und leitet die Verfahren nach Artikel 6 ein. **Ist die Kommission der Ansicht, daß der erwähnte Mangel der Normen eine Gefahr für die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern darstellt, unterrichtet sie die Mitgliedstaaten hiervon, bevor der Ausschuß mit der Angelegenheit befaßt wird. Stellt die Kommission nach dieser Konsultation fest, daß die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie unverzüglich den Hersteller und den Mitgliedstaat, der die Initiative ergriffen hat.**

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 5

Artikel 7 Absatz 4a (neu)

4a. Die Kommission richtet eine Datenbank ein, in der alle einschlägigen Beschlüsse der Mitgliedstaaten, über die die Kommission gemäß den Bestimmungen dieses Artikels unterrichtet wurde, gespeichert sind. Diese Informationen sind den Sozialpartnern zugänglich.

ÄNDERUNG Nr. 12

Anhang III Abschnitt II Ziffer 4 erster Gedankenstrich

Ahang III Abschnitt II Ziffer 4

— gute technische Berufsausbildung,

— gute technische Berufsausbildung mit dem Nachweis staatlich bzw. zwischenstaatlich anerkannter technischer oder beruflicher Qualifikationen auf dem entsprechenden Gebiet;

— Dok. A 2-304/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-43/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A 2-304/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Bericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 14.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. Dezember 1988

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BORGO, BOSERUP, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DERMAUX, DE PASQUALE, DESAMA, DEBATISSE, DEPREZ, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÓ, DIMOPOULOS, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGÈS, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MARTINA, MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAISLEY, PALMIERI, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PÉRINAT ELIO, PÉRY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANNELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THEATO, THAREAU, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
 (-) = Gegen
 (O) = Enthaltung

Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Punkt II — Marokko/Kuba

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANGLADE, ANTONY, ARGÜELLES SALAVERRIA, BARDONG, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BLUMENFELD, BRAUN-MOSER, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CLINTON, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CROUX, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DIMOPOULOS, EBEL, ELLES J., ESCUDERO LOPEZ, FERRER CASALS, FONTAINE, FORMIGONI, FRAGA IRIBARNE, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GIAVAZZI, GUERMEUR, HABSBURG, HERMAN, HOFFMANN K.-H., HUTTON, JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LEHIDEUX, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MAHER, MALAUD, MARTIN D., MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MERTENS, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, PATTERSON, PERINAT ELIO, PEUS, PISONI F., POETSCHKI, PORDEA, PRAG, PRICE, PROUT, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SELVA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, TAYLOR, THEATO, TRAVAGLINI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VAN DER WAAL, WELSH, ZARGES.

(-)

ADAM, ALAVANOS, ALEXANDRE, AMADEI, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BAGET BOZZO, BAILLOT, BARBARELLA, BARROS MOURA, BARZANTI, BELO, BESSE, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CASTLE, CERVETTI, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRUSOL, DE PASQUALE, DELOROZOY, DESAMA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EYRAUD, FANTI, FATOUS, FORD, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HITZIGRATH, HOFF, HOON, KOLOKOTRONIS, MARINARO, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DA SILVA, MORÁN LOPEZ, MOTCHANE, NEUGEBAUER, NEWENS, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PETERS, PONS GRAU, PRANCHÈRE, RAMÍREZ HEREDIA, ROSSETTI, ROSSI T., RUBERT DE VENTÓS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SAKELLARIOU, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SEAL, SEELER, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, STEVENSON, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WEBER, WEST, WOHLFART.

(O)

DANKERT, FOCKE, ROELANTS DU VIVIER.

Türkei/Madrid

(+)

ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANGLADE, ANTONY, ARBELOA MURU,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, BAGET BOZZO, BARDONG, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BIRD, BLUMENFELD, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DESAMA, VAN DIJK, DIMOPOULOS, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES J., ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FATOUS, FERRER CASALS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FRAGA IRIBARNE, FUILLET, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GIAVAZZI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, HABSBURG, HÄNSCH, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUTTON, JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LEHIDEUX, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MALAUD, MCCARTIN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORÁN LOPEZ, MOTCHANE, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PALMIERI, PAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PATTERSON, PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PISONI F., POETSCHKI, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PRICE, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROMERA I ALCÁZAR, RUBERT DE VENTÓS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEELER, SELIGMAN, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAVAGLINI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VÁZQUEZ FOUZ, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WEBER, WELSH, WOHLFART, ZARGES.

(-)

ALAVANOS, BAILLOT, BARBARELLA, BARROS MOURA, BARZANTI, BONACCINI, CASTELLINA, CERVETTI, CINCIARI RODANO, DANKERT, DE PASQUALE, DELOROZOY, FANTI, GARCÍA ARIAS, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, LOUWES, MARINARO, PRANCHÈRE, PUERTA GUTIÉRREZ, ROSSETTI, SQUARCIALUPI.

(0)

CHRISTIANSSEN, ROSSI T.

Punkt III — Baltische Staaten

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ARGÜELLES SALAVERRIA, BARDONG, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, CLINTON, CORNELISSEN, CROUX, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DELOROZOY, EBEL, ELLES J., FERRER CASALS, FONTAINE, FORMIGONI, FRAGA IRIBARNE, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GIAVAZZI, GUERMEUR, HABSBURG, HERMAN, HOFFMANN K.-H., HUGOT, HUTTON, JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MAHER, MALAUD, MARTIN D., MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MERTENS, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., PATTERSON, PERINAT ELIO, PEUS, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, PRAG, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, RUBERT DE VENTÓS, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SELVA, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, TAYLOR, THEATO, TUCKMAN, TURNER, VEIL, VAN DER WAAL, WELSH, ZARGES.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

(—)

ADAM, ALAVANOS, ALEXANDRE, AMADEI, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BAGET BOZZO, BAILLOT, BARBARELLA, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BELO, BESSE, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, CRUSOL, DANKERT, DE PASQUALE, DESAMA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EPHREMIDIS, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FANTI, FATOUS, FOCKE, FORD, FUILLET, GALLUZZI, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, KOLOKOTRONIS, LALOR, MARINARO, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MORÁN LOPEZ, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PETERS, PONS GRAU, PRANCHÈRE, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, RAMÍREZ HEREDIA, ROELANTS DU VIVIER, ROSSETTI, ROSSI T., SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SQUARCIALUPI, STEVENSON, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VITTINGHOFF, WALTER, WEBER, WEST, WOHLFART.

(O)

ANTONY, BUTTAFUOCO, DIMOPOULOS, GAUCHER, LEHIDEUX, PALMIERI, PORDEA.

Telekommunikation

a) Bericht Metten — Dok. A 2-252/88

Änderungsantrag Nr. 6

(—)

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BESSE, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CAROSSINO, CASTLE, CERVETTI, CHARZAT, COHEN, COLUMBU, COT, CRUSOL, DANKERT, DE PASQUALE, DESAMA, DIDÒ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FANTI, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA RAYA, GATTI, GRAZIANI, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LINKOHR, LOO, MATTINA, METTEN, MORÁN LOPEZ, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PETERS, RAGGIO, ROGALLA, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, ULBURGHES, VAYSSADE, VERNIMMEN, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

(—)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BORGIO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COSTE-FLORET, CROUX, DALSSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FITZGERALD, FLANAGAN, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

FRAGA IRIBARNE, FRÜH, GARCÍA ARIAS, GARRÍGA POLLEDO, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HERMAN, HINDLEY, HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LÉMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIZZAU, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, D'ORMESSON, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PEREIRA V., PEUS, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PROUT, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHLEY, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SMITH, STARITA, STAVROU, STEVENSON, STEWART, THEATO, TUCKMAN, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VIEHOFF, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, VON WOGAU, ZARGES.

(0)

VAN DIJK, MEDEIROS FERREIRA, PLANAS PUCHADES, TRIDENTE.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASTLE, CERVETTI, CHARZAT, CHOPIER, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLUMBU, COT, CRUSOL, DANKERT, DE PASQUALE, DESAMA, DIDÒ, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, FANTI, FATOUS, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GLINNE, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HOON, HUGHES, KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LINKOHR, LOO, LOUWES, MADEIRA, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PERY, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PUNSET I CASALS, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

(-)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARDONG, BEAZLEY C., BERSANI, BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CONDESSO, COSTE-FLORET, CROUX, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DELOROZOY, DEPREGZ, DERMAUX, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, FAITH, FERRER CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRÜH, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GUERMEUR, HABSBURG, HERMAN, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN S., MCCARTIN, MERTENS, MIZZAU, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜNCH, MUSSO,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, D'ORMESSON, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PEREIRA V., PEUS, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, PONIATOWSKI, PRAG, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SELVA, STARITA, STAVROU, STEWART-CLARK, THEATO, TUCKMAN, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VANNECK, VEIL, VERGEER, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WEDEKIND, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

FALCONER, SMITH, STEVENSON, STEWART.

b) Bericht Braun-Moser — Dok. A 2-259/88

Änderungsantrag Nr. 8

(+)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASTLE, CERVETTI, CHARZAT, CHOPIER, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLUMBU, COT, LATAILLADE, DANKERT, DESAMA, DIDÓ, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FALCONER, FANTI, FATOUS, FILINIS, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HOON, KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LINKOHR, LOO, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MORÁN LOPEZ, MÜNCH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PAPA KYRIAZIS, PAPOUTSIS, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEWART, THAREAU, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, ULBURGH, DANKERT, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BETHELL, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, CATHERWOOD, CODERCH PLANAS, CONDESSO, COSTE-FLORET, DE VRIES, DELOROZOY, DERMAUX, ELLES D. L., ESCUDER CROFT, FAITH, FONTAINE, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HABSBURG, HINDLEY, JACKSON C., HUGHES, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LÉMASS, LENTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MAHER, MARSHALL, MARTIN S., MERTENS, MIZZAU, MOORHOUSE, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, D'ORMESSON, PASTY, PATTERSON, PEREIRA V., PISONI F., PONIATOWSKI, PRAG, PROUT, PUNSET I CASALS, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SANTOS MACHADO, SCHIAVINATO, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, STAVROU, STEWART-CLARK, TUCKMAN, VANNECK, WEDEKIND, ZARGES.

(O)

ABELIN, ALBER, BANOTTI, BARDONG, BERSANI, BEUMER, BOCKLET, BORGO, BRAUN-MOSER, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, FERRER CASALS, FORMIGONI, FRÜH, HERMAN, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, LAMBRIAS, LENZ, LIGIOS, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, MÜHLEN,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

PEUS, PIRKL, POETSCHKI, RABBETHGE, RAFTERY, SCHLEICHER, SELVA, STARITA, THEATO, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VEIL, WAWRZIK, VON WOGAU.

Änderungsantrag Nr. 9

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARZANTI, BEAZLEY C., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, MÜLLER, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BORGIO, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLUMBU, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DESAMA, DIDÒ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FERRER CASALS, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FRAGA IRIBARNE, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PETERS, PEUS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PROUT, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHKE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STARITA, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, THAREAU, THEATO, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TZOUNIS, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VANNECK, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER, ZARGES.

(-)

ANDRÉ, DE BREMOND D'ARS, CONDESSO, DELOROZOY, DERMAUX, LARIVE, LOUWES, MAHER, MARTIN S., PEREIRA V., SCHIAVINATO, VON WOGAU.

(0)

VAN DIJK, STAES, TRIDENTE.

Ziffer 11 Buchstabe g)

(+)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BETHELL, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, CATHERWOOD, CODERCH PLANAS, VAN DIJK, ESCUDER CROFT, FAITH, FRAGA

Mittwoch, 14. Dezember 1988

IRIBARNE, FRÜH, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HABSBURG, HOWELL, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LLORCA VILAPLANA, MARSHALL, MERTENS, MOORHOUSE, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, D'ORMESSON, PATTERSON, PRAG, PROUT, PUNSET I CASALS, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, STAES, STEWART-CLARK, TRIDENTE, TUCKMAN, VANNECK.

(—)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CAROSSINO, CASTELLINA, CASTLE, CERVETTI, CHARZAT, CHUPIER, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COSTE-FLORET, COT, CRUSOL, DANKERT, DE PASQUALE, DERMAUX, DESAMA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FALCONER, FANTI, FATOUS, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HOON, HUGHES, HUGOT, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LOO, MALLET, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIZZAU, MORÁN LOPEZ, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PASTY, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONIATOWSKI, PONS GRAU, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SQUARCIALUPI, THAREAU, TONGUE, TOPMANN, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER, ZARGES.

(O)

ABELIN, ALBER, ANDRÉ, BANOTTI, BARDONG, BERSANI, BEUMER, BOCKLET, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CROUX, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, FERRER CASALS, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, GAWRONSKI, HERMAN, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, LAMBRIAS, LARIVE, LENZ, LIGIOS, LOUWES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARTIN S., MCCARTIN, MÜHLEN, PEREIRA V., PEUS, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, RAFTERY, RINSCHKE, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SCHLEICHER, SELVA, STAVROU, THEATO, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VON WOGAU.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CERVETTI, CHARZAT, CHIABRANDO, CHUPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DIDÒ, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, FALCONER, FANTI, FATOUS, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAWRONSKI, GLINNE, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HOON, HUGHES, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LALOR, LANGES, LARIVE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LINKOHR, LOO, LOUWES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PENDERS, PEREIRA V., PETERS, PEUS, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, STAES, STAVROU, THAREAU, THEATO, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TZOUNIS, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEDEKIND, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZARGES.

(—)

ANGLADE, BIRD, ELLIOTT, FORD, HINDLEY, HUGOT, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEGAHY, MUSSO, NEWENS, NEWMAN, PASTY, SMITH, STEWART, WEST.

(O)

ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BETHELL, CABANILLAS, GALLAS, ESCUDER CROFT, FAITH, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HOWELL, HUTTON, JEPSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, PATTERSON, PRAG, PROUT, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, SELIGMAN, STEWART-CLARK, TUCKMAN, VANNECK, VAN DER WAAL.

Bericht Pereira — Dok. A 2-277/88

Kosmetische Mittel

Änderungsantrag Nr. 2

(+)

ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDENNA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONDE, BOSERUP, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CERVERA CARDONA, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COT, DE PASQUALE, DESAMA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, FALCONER, FATOUS, FOCKE, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAMMERICH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LOO, MADEIRA, MARINARO, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MORÁN LOPEZ, MORRIS, NEUGEBAUER, NEWENS, OLIVA GARCÍA, PANTAZI, PELIKAN, PERY, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, ROELANTS DU VIVIER, ROMEOS, ROSSI T., ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, TOMLINSON, TONGUE, TRIVELLI, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WEBER, WEST, WETTIG, WOLTJER.

Mittwoch, 14. Dezember 1988

(—)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANTONIOZZI, ARGÜELLES SALAVERRIA, BANOTTI, BARRETT, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BETHELL, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BORGIO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIUSANO, CLINTON, COLINO SALAMANCA, COSTE-FLORET, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DEBATISSE, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, EBEL, ELLES D. L., ERCINI, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAITH, FITZGERALD, FLANAGAN, FONTAINE, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GARRÍGA POLLEDO, GAWRONSKI, GUERMEUR, HABSBURG, HERMAN, HOFFMANN K.-H., HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN S., MCCARTIN, MERTENS, MIZZAU, MOORHOUSE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORMANTON, O'MALLEY, D'ORMESSON, PAISLEY, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PENDERS, PEREIRA V., PERINAT ELIO, PEUS, PIMENTA, PIRKL, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PRAG, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RINSCHKE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, STARITA, STEWART-CLARK, THEATO, SMITH, TURNER, TZOUNIS, VANNECK, VERNIER, VAN DER WAAL, WEDEKIND, WELSH, VON WOGAU, ZAHORKA.

(O)

ESCUDERO LOPEZ.

*Bericht Hindley — Dok. A 2-301/88**Kooperationsabkommen EG/arabische Golfstaaten**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BORGIO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHUPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DEBATISSE, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DIDÒ, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STARITA, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

GAMA, PUERTA GUTIÉRREZ.

*Bericht Alber — Dok. A 2-279/88**Persönliche Schutzausrüstungen**Kompromißänderungsantrag Nr. 60*

(+)

ABENS, ADAM, ALAVANOS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOSERUP, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COSTE-FLORET, COT, CRUSOL, DANKERT, DESAMA, DESSYLAS, DIDÒ, VAN DIJK, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAMMERICH, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUME, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LALOR, LARIVE, LE ROUX, LEMASS, LOO, LOUWES, MADEIRA, MARINARO, TORRES MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PELIKAN, PERY, PEREIRA V., PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RIGO, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

ULBURGHS, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

(-)

ABELIN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANTONIOZZI, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DELOROZOY, DEPREZ, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ERCINI, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAITH, FERRER CASALS, FONTAINE, FORMIGONI, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, HABSBURG, HACKEL, HERMAN, HOFFMANN K.-H., HOWELL, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIMA, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN S., MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MERTENS, MICHELINI, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NEWTON DUNN, NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PASTY, PEARCE, PENDERS, PERINAT ELIO, PEUS, PFLIMLIN, POETSCHKI, POETTERING, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, RINSCHÉ, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, STARITA, STAVROU, STEWART-CLARK, THEATO, TOLMAN, TUCKMAN, TURNER, VANLERENBERGHE, VANNECK, VERNIER, VAN DER WAAL, WEDEKIND, WELSH, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(0)

ALBER, BERSANI, BOCKLET, DE VRIES, FOURÇANS, GAWRONSKI, HUGOT, LAGAKOS, LATAILLADE, MOUCHEL, NIELSEN T., PATTERSON, PIRKL, WAWRZIK.

Kompromißänderungsantrag Nr. 61

(+)

ABENS, ADAM, ALAVANOS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, D'ANCONA, ANDENNA, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BOSERUP, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COT, CRUSOL, DESAMA, DESSYLAS, DIDÓ, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, HÄNSCH, HAMMERICH, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUME, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LALOR, LEMASS, LOO, MADEIRA, MARINARO, TORRES MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PANTAZI, PAPA KYRIAZIS, PAPOUTSIS, PELIKAN, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RIGO, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI T., ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, ULBURGHS, VANDEMEULEBROUCKE,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

(-)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BETHELL, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BORGIO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, COSTE-FLORET, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DELOROZOY, DERMAUX, DI BARTOLOMEI, DONNEZ, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ERCINI, ESTGEN, FAITH, FERRER CASALS, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, HABSBURG, HACKEL, HERMAN, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN S., MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MERTENS, MICHELINI, MOORHOUSE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUSSO, NEWTON DUNN, NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PENDERS, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, RINSCHKE, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, STARITA, STAVROU, STEWART-CLARK, THEATO, TOLMAN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAN DER WAAL, WEDEKIND, WELSH, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(0)

DE VRIES, DEPREZ, ESCUDERO LOPEZ, LARIVE, MUNS ALBUIXECH, SARIDAKIS, WAWRZIK.

Bericht Andrews — Dok. A 2-302/88

Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Änderungsantrag Nr. 13

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDREWS, ANTONIOZZI, ARNDT, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRETT, BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BONIVER, BORGIO, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COSTE-FLORET, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEPREZ, DESAMA, DIDÒ, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FANTON A., FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZGERALD, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUGOT, JANSSEN VAN RAAY, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LALOR, LANGES, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAIJ-WEGGEN,

Mittwoch, 14. Dezember 1988

MALANGRÉ, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NEWENS, NEWMAN, NORD, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPOUTSIS, PELIKAN, PERY, PETERS, PEUS, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, RIGO, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, STARITA, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TZOUNIS, ULBURGHS, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOLTJER, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ALAVANOS, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAILLOT, BARBARELLA, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, CABANILLAS, GALLAS, CAROSSINO, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVETTI, CINCIARI RODANO, DE PASQUALE, DE VRIES, DELOROZOY, DERMAUX, DESSYLAS, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, FAITH, FANTI, FILINIS, FLANAGAN, FRAGA IRIBARNE, GALLUZZI, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAWRONSKI, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOWELL, HUCKFIELD, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LÓPEZ, LARIVE, LE ROUX, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MARINARO, MARSHALL, MATTINA, MCMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORMANTON, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PANTAZI, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PFLIMLIN, PIMENTA, PONIATOWSKI, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, RAGGIO, ROBERTS, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., SCHIAVINATO, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SHERLOCK, SIMPSON, SQUARCIALUPI, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, WELSH.

(O)

ALEXANDRE, BUCHOU, DONNEZ, FALCONER, FATOUS, FOURÇANS, GADIOUX, GREDAL, HÄNSCH, LAGAKOS, MEDEIROS FERREIRA, MIHR, NORDMANN, PASTY, PERY, SABY, TAYLOR.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 15. DEZEMBER 1988

(89/C 12/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

Präsident

(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende schriftliche Erklärungen zur Aufnahme in das Register gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung erhalten hat:

— von den Abgeordneten Ford, Bird, Tongue, Balfe, McGowan, Hoon, McMahon, Quin, Tomlinson, Griffiths, West, Crawley, Hughes, Morris, Falconer, Stewart und Castle zur Einführung eines Ausweissystems für den Besuch von Fußballveranstaltungen im Vereinigten Königreich (Nr. 22/88);

— von den Abgeordneten Mavros, Rothe, Lomas, Lambrias, Ephremidis, Coste-Floret, Elliott, Gazis, Kolokotronis, Lagakos, Newens, Papakyriazis, Plaskovitis, Gerontopoulos, Saridakis, Tzounis, Dessylas und Filinis zur Zerstörung und Plünderung des kulturellen Erbes in den türkisch besetzten Gebieten Zyperns (Nr. 23/88).

3. Mittelübertragung

Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Haushaltskontrolle haben den Teil der Mittelübertragung Nr. 16/88 (Dok. C 2-180/88), der in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fällt, gebilligt.

4. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an Ausschüsse (Artikel 37 der Geschäftsordnung)

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Vorschläge der Ausschüsse zur Anwendung von Artikel 37 der Geschäftsordnung (*siehe Liste der Vorschläge Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

Es sprechen die Herren Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion, der gegen die Anwendung von Artikel

37 auf den Bericht Sakellariou über die sozio-ökonomische Lage der spanischen Regionen und die Durchführung von Regionalentwicklungsprogrammen Einspruch erhebt, und Gutierrez Diaz, der gegen die Anwendung dieses Artikels auf seinen Bericht über die portugiesischen Inselgebiete im Atlantik Einspruch erhebt.

Der Präsident stellt fest, daß hinsichtlich des ersten Antrags die Voraussetzungen für Artikel 37 Absatz 2 erfüllt sind und bittet die Abgeordneten, die für den zweiten Antrag sind, sich zu erheben.

Er stellt fest, daß mehr als 52 Abgeordnete den Antrag von Herr Gutierrez Diaz unterstützen, dem somit stattgegeben wird.

Für diese beiden Berichte, wird somit die Entscheidungsbefugnis wieder dem Plenum übertragen.

Es sprechen die Herren Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu diesen beiden Einsprüchen und Newton Dunn zur Anwendung von Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

5. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

für den Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Regelung der Sommerzeit (Dok. C 2-241/88).

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung vom Freitag, 16. Dezember 1988, gesetzt.

6. Uruguay-Runde

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung über die vier Entschließungsanträge, die zum Abschluß der Aussprache über die GATT-Verhandlungen eingereicht wurden (*Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 14. Dezember 1988*).

Der Präsident beschließt, eine elektronische Abstimmung durchführen zu lassen, um im Hinblick auf die Haushaltsabstimmung die Zahl der im Plenum Anwesenden zu überprüfen.

Die baldige Abstimmung wird beschlossen (255 Abgeordneten haben abgestimmt).

Die Abstimmung über den Inhalt dieser Entschließungsanträge findet am folgenden Tag um 9.00 Uhr statt.

Da die zur Annahme der Abänderungen für den Haushalt erforderliche Mehrheit nicht gegeben ist, läßt der Präsident erneut zur Kontrolle elektronisch abstimmen: 265 Mitglieder nehmen daran teil.

7. Tagesordnung

Frau Larive beantragt, daß ihr Bericht Dok. A 2-298/88 vorgezogen und zwischen die Berichte Bardong (Dok. A 2-311 und 309/88) und den Bericht Blumenfeld (Dok. A 2-235/88) eingefügt wird.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Der Präsident unterbreitet dem Parlament diesen Antrag, das seine Zustimmung gibt.

8. Vom Rat geänderter Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Haushaltsjahr 1989 (Abstimmung) ⁽¹⁾

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über — die Abänderungen zu den Einzelplänen I, II, IV und V des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der EG

(¹) Die bei der Abstimmung verwendeten Abkürzungen und Zeichen bedeuten:
 — + : angenommen,
 — - : abgelehnt,
 — h : hinfällig.
 Die angenommenen Abänderungen sind in Anlage IV zu diesem Protokoll enthalten.

für das Haushaltsjahr 1989, in seiner vom Rat geänderten Fassung,

— die Entschließungsanträge in den Berichten Hackel (Dok. A 2-321/88) und von der Vring (Dok. A 2-322/88),

— den Vorschlag zur globalen Ablehnung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1989, eingereicht von den Abgeordneten Van Dijk, Tridente, Telkämper und Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion und Herrn Ulburghs gemäß Artikel 203 Absatz 8 des EWG-Vertrags und Artikel 6 der Anlage IV der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. B 2-1135/88).

Durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion und SOZ) lehnt das Parlament den Vorschlag ab:

Abstimmende: 277,
 Für: 17,
 Gegen: 253,
 Enthaltungen: 7.

EINZELPLAN II — RAT

Abänderungen Nrn. 131 und 128: *en bloc*: +

EINZELPLAN IV — GERICHTSHOF

Änderungsanträge Nrn. 127, 126 und 124: *en bloc*: +

EINZELPLAN V — RECHNUNGSHOF

Abänderungen Nrn. 125, 129 und 130: *en bloc*: +

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Es spricht Herr von der Vring, Berichterstatter, der vorschlägt, daß über die Abänderungen *en bloc* abgestimmt wird, mit Ausnahme einiger Abänderungen, zu denen der Haushaltsausschuß eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat.

Herr de la Melène spricht sich im Namen der SdED-Fraktion dagegen aus.

Dem Antrag von Herrn von der Vring wird somit nicht stattgegeben.

Stellenplan

Abänderungen Nrn. 45, 46 und 47: *en bloc*: +

Donnerstag, 15. Dezember 1988

TEIL A

TITEL 1

Artikel 130:

Abänderung Nr. 48: +

TITEL 2

Kapitel 20:

Abänderung Nr. 49: +

Kapitel 21:

Abänderung Nr. 50: +

Posten 2204:

Abänderung Nr. 51: +

Posten 2210:

Abänderung Nr. 52: +

Posten 2256:

Abänderung Nr. 53: +

Artikel 241:

Abänderung Nr. 54: +

Artikel 250:

Abänderung Nr. 55: +

Posten 2510:

Abänderung Nr. 56: +

Artikel 254:

Abänderung Nr. 7: +

Posten 2553:

Abänderung Nr. 57: +

Artikel 260:

Abänderung Nr. 58: +

Artikel 262:

Abänderung Nr. 59: +

Kapitel 28:

Abänderung Nr. 60: +

Kapitel 29:

Abänderung Nr. 61: +

TITEL 3

Posten 3000:

Abänderung Nr. 62: +

Artikel 303:

Abänderung Nr. 63: +

Abänderung Nr. 64: +

Artikel 304:

Abänderung Nr. 8: +

Artikel 306 (neu):

Abänderung Nr. 65: +

Artikel 307:

Abänderung Nr. 9: +

Artikel 308:

Abänderung Nr. 10: +

Artikel 310 (neu):

Abänderung Nr. 11: +

Artikel 322:

Abänderung Nr. 12: +

Artikel 326:

Abänderung Nr. 66: +

Posten 3268:

Abänderung Nr. 13: +

TEIL B

TITEL 3:

Posten 3010 und 3011:

Abänderung Nr. 67: +

Artikel 382:

Abänderung Nr. 133: +

Artikel 383:

Abänderung Nr. 68: +

Artikel 386:

Abänderung Nr. 69: +

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Artikel 387:

Abänderung Nr. 134: +

TITEL 4

Es spricht Herr Price, der den Vorschlag von Herrn von der Vring aufgreift, *en bloc* über die Abänderungen abzustimmen. Der Präsident weist darauf hin, daß Herr de la Malène im Namen der SdED-Fraktion Einspruch dagegen erhebt.

Titel 4:

Abänderung Nr. 1: +

Kapitel 40:

Abänderung Nr. 2: +

Artikel 460:

Abänderung Nr. 3: +

Kapitel 47:

Abänderung Nr. 4: +

Artikel 474 (neu):

Abänderung Nr. 5: +

Artikel 475 (neu):

Abänderung Nr. 6: +

Artikel 478:

Abänderung Nr. 135: +

TITEL 5

Artikel 501 (neu):

Abänderung Nr. 70: +

Posten 5010 und 5011 (neu):

Abänderung Nr. 71: +

Posten 5411:

Abänderung Nr. 72: +

Posten 5412 (neu):

Abänderung Nr. 136: +

Artikel 543:

Abänderung Nr. 137: +

Artikel 548:

Abänderung Nr. 73: +

Posten 5481 (neu):

Abänderung Nr. 138: +

Artikel 549:

Abänderung Nr. 139: +

Posten 5491 (neu):

Abänderung Nr. 74: +

Artikel 581:

Abänderung Nr. 166: -

Artikel 583:

Abänderung Nr. 75: +

Artikel 584:

Abänderung Nr. 76: +

Artikel 588:

Abänderung Nr. 77: +

TITEL 6

Artikel 600:

Abänderung Nr. 78: +

Artikel 632:

Abänderung Nr. 14: -

Abänderung Nr. 140: +

Posten 6330:

Abänderung Nr. 15: +

Posten 6331:

Abänderung Nr. 141: +

Abänderung Nr. 16: h

Posten 6332 (neu):

Abänderung Nr. 142: +

Abänderung Nr. 17: h

Artikel 635:

Abänderung Nr. 18: +

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Artikel 636:	Posten 6610:
Abänderung Nr. 168: +	Abänderung Nr. 148: +
Abänderung Nr. 19: h	Posten 6612:
Artikel 639 (neu):	Abänderung Nr. 86: +
Abänderung Nr. 20: –	Posten 6618 (neu):
Abänderung Nr. 143: +	Abänderung Nr. 170: –
Artikel 640:	Posten 6621 (neuer Posten 6620):
Abänderung Nr. 169: –	Abänderung Nr. 87: +
Abänderung Nr. 144: + durch namentliche Abstimmung (SOZ):	Posten 6621 (neu):
Abstimmende: 336, Für: 316, Gegen: 15, Enthaltungen: 5.	Abänderung Nr. 88: +
Artikel 641:	Posten 6630 (neu):
Abänderung Nr. 79: +	Abänderung Nr. 89: +
Artikel 642:	Posten 6670 (neu):
Abänderung Nr. 80: + durch elektronische Abstimmung (300 für, 22 gegen, 4 Enthaltungen)	Abänderung Nr. 149: +
Posten 6421 (neu):	Artikel 668:
Abänderung Nr. 81: +	Abänderung Nr. 90: +
Posten 6422 (neu):	Artikel 669:
Abänderung Nr. 82: +	Abänderung Nr. 150: +
Artikel 643:	Artikel 674:
Abänderung Nr. 83: +	Abänderung Nr. 21: +
Artikel 646:	Posten 6750:
Abänderung Nr. 145: +	Abänderung Nr. 22: +
Posten 6472:	Posten 6751:
Abänderung Nr. 84: +	Abänderung Nr. 23: +
Artikel 650:	Posten 6752:
Abänderung Nr. 146/rev. +	Abänderung Nr. 24: +
Kapitel 66:	Posten 6754 (neu):
Abänderung Nr. 85: +	Abänderung Nr. 151: +
Artikel 660:	Abänderung Nr. 25: h
Abänderung Nr. 147: +	TITEL 7
	Posten 7011:
	Abänderung Nr. 91: +

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Artikel 704:	Posten 7361:
Abänderung Nr. 152: +	Abänderung Nr. 103: +
Artikel 706:	Posten 7371:
Abänderung Nr. 92: +	Abänderung Nr. 104: +
Artikel 707:	Posten 7381:
Abänderung Nr. 93: +	Abänderung Nr. 105: +
Artikel 712:	Posten 7385:
Abänderung Nr. 94: +	Abänderungen Nrn. 106 und 107: <i>en bloc</i> +
Posten 7300:	Posten 7386:
Abänderung Nr. 95: +	Abänderung Nr. 108: +
Posten 7309 (neu):	Posten 7387:
Abänderung Nr. 96: +	Abänderung Nr. 109: +
Posten 7312:	Posten 7388:
Abänderung Nr. 97: +	Abänderung Nr. 110: +
Posten 7321:	Posten 7389:
Abänderung Nr. 98: +	Abänderung Nr. 111: +
Posten 7326:	Posten 7390:
Abänderung Nr. 167: +	Abänderung Nr. 112: +
Posten 7332:	Posten 7521 (neu):
Abänderung Nr. 99: +	Abänderung Nr. 113: +
Posten 7333:	Artikel 761:
Abänderung Nr. 44: +	Abänderung Nr. 172: +
Posten 7344:	Abänderung Nr. 27: h
Abänderung Nr. 153: + durch namentliche Abstimmung (SdED):	Posten 7703:
Abstimmende: 334,	Abänderung Nr. 154: +
Für: 306,	Posten 7704:
Gegen: 25,	Abänderung Nr. 155: +
Enthaltungen: 3.	Artikel 773:
Posten 7352:	Abänderung Nr. 156: +
Abänderung Nr. 100: +	Artikel 774:
Posten 7353:	Abänderung Nr. 114: +
Abänderung Nr. 101: +	Posten 7550:
Posten 7356:	Abänderung Nr. 157: +
Abänderung Nr. 102: +	

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Posten 7552:	Artikel 943:
Abänderung Nr. 115: +	Abänderung Nr. 31: +
Posten 7753:	Artikel 944:
Abänderung Nr. 116: +	Abänderung Nr. 32: +
Posten 7756 (neu):	Artikel 946:
Abänderung Nr. 117: +	Abänderung Nr. 163: +
Posten 7757 (neu):	Abänderung Nr. 33: h
Abänderung Nr. 158: +	Artikel 951:
Posten 7760:	Abänderung Nr. 34: –
Abänderung Nr. 159: +	Posten 9531:
Posten 7761:	Abänderung Nr. 35: + durch elektronische Abstimmung (316 für, 9 gegen, 2 Enthaltungen)
Abänderung Nr. 160: +	Abänderung Nr. 42: h
Posten 7762:	Artikel 955:
Abänderung Nr. 118: +	Abänderung Nr. 36: +
Posten 7763 (neu):	Artikel 956:
Abänderung Nr. 119: +	Abänderung Nr. 121: +
TITEL 9	Artikel 966:
Kapitel 90 und 91:	Abänderung Nr. 164: +
Abänderung Nr. 120/rev.: +	Abänderung Nr. 37: h
Kapitel 92:	Posten 9671:
Abänderung Nr. 171: +	Abänderung Nr. 38: +
Abänderungen Nrn. 26 und 41: h	Artikel 990:
Es sprechen Herr Colom i Naval zu den Abänderungen Nrn. 171 und 26 sowie der Berichterstatter.	Abänderung Nr. 173: +
Artikel 936:	Abänderung Nr. 39: h
Abänderung Nr. 28: –	Artikel 992:
Abänderung Nr. 161: +	Abänderung Nr. 40: +
Artikel 941:	Artikel 993:
Abänderung Nr. 29: –	Abänderung Nr. 122: +
Abänderung Nr. 43: h	Artikel 994:
Abänderung Nr. 162: +	Abänderung Nr. 165: +
Artikel 942:	Anhang II
Abänderung Nr. 30: +	Abänderung Nr. 123: +

Donnerstag, 15. Dezember 1988

— *Entschließungsantrag im Bericht Hackel* — Dok. A 2-321/88:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 a*)).

— *Entschließungsantrag im Bericht von der Vring* — Dok. A 2-322/88:

Es spricht der Berichterstatter zu den Änderungsanträgen.

Präambel:

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2: nacheinander angenommen.

Die Präambel wird angenommen.

Erwägungen und Ziffern 1 bis 4: angenommen.

Nach Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 3: abgelehnt.

Ziffern 5 bis 20:

Es spricht der Berichterstatter, der darauf hinweist, daß in Ziffer 12 eine Korrektur vorzunehmen ist und der Schluß wie folgt lauten soll: „... begrüßt die Entscheidung des Rates bezüglich der Rechtsgrundlage;“.

Es wurde eine gesonderte Abstimmung über die Ziffer 6 von Frau Barbarella beantragt:

Ziffer 5: angenommen.

Ziffer 6: angenommen.

Ziffern 7 bis 20 (mit der Änderung zu Ziffer 12): angenommen.

Anhang: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Klepsch im Namen der EVP-Fraktion, Pasty im Namen der SdED, S. Martin, Dury, Tomlinson, Saby, dieser im Namen der britischen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion, Saby, dieser im Namen der französischen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion und De Courcy Ling.

Es sprechen die Herren von der Vring, Berichterstatter, Cot, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, und Papantoniou, *amtierender Ratspräsident*.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung an:

Abstimmende: 343,
Für: 289,
Gegen: 19,
Enthaltungen: 35.

(*Teil II Punkt 1 b*)).

Der Präsident gibt eine Erklärung ab, in der er den Geist der interinstitutionellen Zusammenarbeit, der bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans 1989 vorherrschte, und die sich dadurch eröffnenden Perspektiven begrüßt. Ferner unterstreicht er, daß sich der Rat und das Parlament zum ersten Mal seit Inkrafttreten des Haushaltsverfahrens im Jahre 1983 vor Ende des Haushaltsjahres auf einen Haushaltsplan geeinigt haben.

Er weist darauf hin, daß der Rat gemäß Ziffer 15 der interinstitutionellen Vereinbarung und gemäß Artikel 203 Absatz 9 des EWG-Vertrags erklärt hat, daß die Höhe der Ausgaben nach der heutigen Abstimmung im Parlament akzeptiert werden könnte. Ferner erklärt er den Haushalt der EG für das Haushaltsjahr 1989 für endgültig festgestellt und unterzeichnet ihn feierlich vor dem Plenum in Anwesenheit von Herrn Papantoniou, *amtierender Ratspräsident*, und Herrn Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*.

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

DEBATE ÜBER AKTUELLE, DRINGLICHE UND WICHTIGE FRAGEN

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 13. Dezember 1988*).

9. Erdbeben in Armenien (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über acht Entschließungsanträge (Dok. B 2-1099/rev., 1118/rev., 1142, 1160, 1169, 1171, 1176, 1184/88).

Herr Battersby erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1099/88/rev.

Herr Langes erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1118/88/rev.

Frau Lehideux erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1160/88.

Herr Kuijpers erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1160/88.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Herr Baillot erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1169/88.

Herr Coimbra Martins erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1171/88.

Frau Veil erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1176/88.

Herr Coste-Floret erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1184/88.

Es sprechen die Herren Saby im Namen der Sozialistischen Fraktion, Perinat Elio im Namen der ED-Fraktion, Trivelli im Namen der Kommunistischen Fraktion, Ulburghs, fraktionslos, Guermeur im Namen der SdED-Fraktion und Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, sowie von der Vring.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-1099/rev., 1118/rev., 1160, 1169, 1171, 1176, 1184/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von den Abgeordneten Coimbra Martins, Saby und Schinzel im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herrn Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion, der Kommunistischen Fraktion, den Abgeordneten Veil, Baur, Bremond d'Ars, Delorozoy, Dermaux, Donnez, Fourçans, S. Martin, Poniatowsky, André, V. Garcia, Gasòliba, Gawronski, Larive, Maher, T. Nielsen und Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, den Abgeordneten Anglade, Coste-Floret, Fitzgerald und Barrett im Namen der SdED-Fraktion, Herrn Nitsch im Namen der Regenbogen-Fraktion, Herrn Coderch Planas, wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*).

(Der Entschließungsantrag Dok. B 2-1142/88 wird hinfällig.)

10. Menschenrechte (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 18 Entschließungsanträge (Dok. B 2-1127, 1149, 1183, 1128, 1136, 1145, 1117, 1143, 1111, 1131, 1094, 1095, 1170, 1102, 1114, 1190, 1166, 1108/88).

Herr Martin erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1127/88.

Herr Alavanos erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1149/88.

Es spricht Herr De Gucht, der gegen den Beschluß des Erweiterten Präsidiums protestiert, seinen Jahresbericht über die Menschenrechte auf die Tagesordnung der Sitzung am Freitag der Januar-Tagung zu setzen; er beantragt, daß dieser Beschluß noch einmal überprüft wird.

Herr Coste-Floret erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1183/88.

Herr Telkämper erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 3-1136/88.

Herr Chambeiron erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1145/88.

Frau Boot erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1117/88.

Herr Dimopoulos erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1143/88.

Herr Deprez erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1111/88.

Frau d'Ancona erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1131/88.

Herr Nordmann erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1094/88.

Herr Beyer de Ryke erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1095/88.

Herr Megahy erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1170/88.

Es spricht Herr Welsh zur Wortmeldung von Herrn Megahy.

Herr Robles Piquer erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1102/88.

Herr Habsburg erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1114/88.

Herr Coste-Floret erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1190/88.

Herr Barros Moura erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1166/88.

Herr Robles Piquer erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1108/88.

Es sprechen die Abgeordneten Van Hemeldonck im Namen der Sozialistischen Fraktion, Croux im Namen

Donnerstag, 15. Dezember 1988

der EVP-Fraktion, der im Einvernehmen mit dem Verfasser daraus hinweist, daß der Titel des Dok. B 2-1095/88 abgeändert werden sollte in „zu den von der Organisation Abu Nidal festgehaltenen Geiseln und allen weiteren Geiseln“, Simpson im Namen der ED-Fraktion, der darauf hinweist, daß in Ziffer 2 die Namen der drei Geiseln hinzugefügt werden sollten, Gutierrez Diaz, Kommunistische Fraktion, De Gucht im Namen der Liberalen Fraktion, Guermeur im Namen der SdED-Fraktion, Telkämper, Regenbogen-Fraktion, Boesmans, Montero Zabala und Robles Piquer zur vorangegangenen Wortmeldung.

(Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR DANKERT

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Gama, Iversen, Condesso, Arbeloa Muro, Coderch Planas und Ulburghs.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1127 und 1149/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Newens im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herrn Pranchère im Namen der Kommunistischen Fraktion, wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 a*)).

(Der Entschließungsantrag Dok. B 2-1183/88 wird hinfällig.)

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1128, 1136 und 1145/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Motchane im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herrn Pranchère im Namen der Kommunistischen Fraktion, Herrn Nitsch im Namen der Regenbogen-Fraktion, wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1117/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 c*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1143/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 3 d*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1111/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 e*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1131/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 f*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1094/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 g*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1095/88:*

Erwägungen A bis C: angenommen.

Nach Erwägung C:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Ziffern 1 bis 3: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 h*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1170/88:*

Die EVP-Fraktion hat gesonderte Abstimmung über die Ziffer 2 beantragt.

Erwägungen und Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 3: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3 i*)).

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-1102, 1114 und 1190/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion, Herrn Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Coste-Floret im Namen der SdED-Fraktion, wonach diese drei Ent-

Donnerstag, 15. Dezember 1988

schließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch namentliche Abstimmung (ED) an:

Abstimmende: 112,
Für: 60,
Gegen: 51,
Enthaltungen: 1.

(Teil II Punkt 3 j)).

— Entschließungsantrag Dok. B 2-1166/88:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 3 k)).

— Entschließungsantrag Dok. B 2-1108/88:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 3 l)).

11. Lage in Nahost (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (Dok. B 2-1092, 1098, 1120, 1148, 1157 und 1173/88).

Herr Telkämper erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1092/88.

Herr Frage Iribarne erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1098/88.

Herr Planas Puchades erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1120/88.

Herr Penders erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1148/88.

Frau Cinciari Rodano erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1157/88.

Herr Pimenta erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1173/88.

Es sprechen die Herren Schinzel im Namen der Sozialistischen Fraktion, Croux im Namen der EVP-Fraktion, de Courcy Ling im Namen der ED-Fraktion, Perez Royo, Kommunistische Fraktion, Nordmann, Liberale Fraktion, Musso im Namen der SdED-Fraktion, Medeiros Ferreira, Blumenfeld, Price, Filinis und Iversen.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— Entschließungsanträge Dok. B 2-1092, 1120 und 1157/88:

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion, den Herren Schinzel, Planas Puchades, Hänsch und Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herrn Cervetti im Namen der Kommunistischen Fraktion, wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind.

Es spricht Herr Welsh zur Einhaltung der Bestimmung, die vorsieht, daß die gemäß Artikel 63 eingereichten Entschließungsanträge auf 200 Worte beschränkt sind, und deren Anwendung auf die gemeinsamen Entschließungsanträge

Herr Croux hat eine Abstimmung über jede einzelne Ziffer beantragt.

Die Erwägungen und Ziffern 1 bis 9 werden nacheinander angenommen; die Erwägungen B und K durch elektronische Abstimmung.

Es spricht Herr Sutra, der eine getrennte Abstimmung über Ziffer 10 beantragt:

Erster Teil bis „eine aktive Rolle“ spielt: angenommen.

Rest: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Es spricht Herr Sutra, der einen mündlichen Änderungsantrag zu Ziffer 11 vorschlägt, der im Parlament auf Ablehnung stößt und über den der Präsident unter diesen Umständen nicht abstimmen läßt.

Ziffer 11 wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

Es spricht Herr Sutra.

Ziffern 12 und 13: nacheinander angenommen.

Ziffern 14 und 17: *en bloc* angenommen.

Die Sozialistische Fraktion hat namentliche Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag beantragt:

Abstimmende: 111,
Für: 64,
Gegen: 24,
Enthaltungen: 23.

Das Parlament nimmt somit die Entschliebung an (Teil II Punkt 4).

(Die Entschließungsanträge Dok. B 2-1098, 1148 und 1173/88 werden hinfällig.)

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Es spricht Frau Fontaine zum Verfahren.

12. Friedensgespräche in Zentralamerika (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Entschließungsanträge (Dok. B 2-1115, 1139 und 1152/88).

Es spricht Herr Telkämper, der gegen die Tatsache protestiert, daß die Änderungsanträge, die seine Fraktion zum Entschließungsantrag Dok. B 2-1152/88 eingebracht hat, nicht ins Spanische und Portugiesische übersetzt wurden.

Der Präsident antwortet ihm, daß er das Präsidium mit dieser Frage befassen wird.

Es spricht Frau Lenz, Mitunterzeichnerin des Entschließungsantrags Dok. B 2-1115, die ebenfalls im Namen der EVP-Fraktion spricht und diesen Antrag zurückzieht.

Herr Tridente erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1139/88.

Herr Cabanillas Gallas erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1152/88.

Es sprechen die Herren Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion und Tuckman im Namen der ED-Fraktion.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1139/88:*

Durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) abgelehnt:

Abstimmende: 61,
Für: 7,
Gegen: 45,
Enthaltungen: 9.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1152/88:*

Erwägungen und Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 4: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 1: hinfällig.

Ziffer 3:

Änderungsantrag Nr. 5: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 2: hinfällig.

Nach Ziffer 3:

Änderungsantrag Nr. 3: abgelehnt.

Ziffer 4: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 5*).

13. Katastrophen (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwölf Entschließungsanträge (Dok. B 2-1087, 1119, 1125, 1156, 1186, 1085, 1097, 1112, 1150, 1138, 1154 und 1172/88).

Alle Redner haben darauf verzichtet, das Wort zu ergreifen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-1087, 1119, 1125, 1156 und 1186/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Stevenson im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Fontaine im Namen der EVP-Fraktion, Frau Squarcialupi im Namen der Kommunistischen Fraktion, Herrn Maher im Namen der Liberalen Fraktion, Herrn de la Malène im Namen der SdED-Fraktion, wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 a*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1085, 1097, 1112 und 1150/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Navarro Velasco im Namen der ED-Fraktion, Herrn Perrez Royo im Namen der Kommunistischen Fraktion, Herrn Carvalho Cardoso im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Cervera Cardona, wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 b*)).

Donnerstag, 15. Dezember 1988

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-1138, 1154 und 1172/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von den Herren Nitsch und von Uexkküll im Namen der Regenbogen-Fraktion, Frau Squarcialupi im Namen der Kommunistischen Fraktion, den Abgeordneten Schreiber, Rothe, Rothley, Topmann und Hitzigrath im Namen der Sozialistischen Fraktion, wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) an:

Abstimmende: 78,
Für: 38,
Gegen: 32,
Enthaltungen: 2.

(Teil II Punkt 6 c)).

ENDE DER DEBATTE ÜBER AKTUELLE,
DRINGLICHE UND WICHTIGE FRAGEN

14. EGKS-Umlagesatz — Stahlpolitik (Aussprache)*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Haushaltsausschusses.

Herr Bardong erläutert seine Berichte über

— die Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts für 1989 (Dok. A 2-311/88)

— den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 343 endg. — Dok. C 2-101/88) für einen Beschluß über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen (Dok. A 2-309/88)*.

VORSITZ: HERR AMARAL

Vizepräsident

Es sprechen die Herrn Argüelles Salaverria, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Adam, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Energie, Frau Hoff im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Price im Namen der ED-Fraktion, Gauthier im Namen der SdED-Fraktion, Calvo Ortega, fraktionslos, Stevenson, Fitzgerald, Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, der Berichterstatter und

Frau Hoff, diese zur Abwesenheit des Vertreters des Rates.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 21*).

15. Gleiches Entgelt für Frauen und Männer (Aussprache)*

Frau Larive erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Dok. KOM(88) 269 endg. — Dok. A 2-298/88).

VORSITZ: HERR CLINTON

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Vayssade im Namen der Sozialistischen Fraktion, Fontaine im Namen der EVP-Fraktion, Llorca Vilaplana im Namen der ED-Fraktion, Cinciari Rodano im Namen der Kommunistischen Fraktion, Lemass im Namen der SdED-Fraktion, Van Dijk im Namen der Regenbogen-Fraktion, van der Waal, fraktionslos, Lenz, Maij-Weggen, Herr Mosar, *Mitglied der Kommission*, die Abgeordneten Vayssade, die eine Frage an die Kommission stellt, Cinciari Rodano, die auf Unterschiede in den verschiedenen Übersetzungen des Richtlinienvorschlags aufmerksam macht, Maij-Weggen, die ebenfalls eine Frage an die Kommission stellt, und Herr Mosar, der diese Fragen beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 22*).

16. Rolle der multinationalen Unternehmen (Aussprache)

Herr Blumenfeld erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Rolle der multinationalen Unternehmen in der EG und im Außenhandel der EG (Dok. A 2-235/88).

Es spricht Herr Pimenta, der im Namen der Liberalen Fraktion gemäß Artikel 103 der Geschäftsordnung die Überweisung des Berichts an den Ausschuß beantragt.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Bericht wird somit an den Ausschuß zurücküberwiesen.

17. Begriff der Arbeitsumwelt (Aussprache)

Frau Dury erläutert in Vertretung der Berichterstatterin den Bericht von Frau Salisch im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Begriff der Arbeitsumwelt und den Anwendungsbereich von Artikel 118 a des EWG-Vertrags (Dok. A 2-226/88).

Es sprechen die Herren Brok im Namen EVP-Fraktion, Tuckman im Namen der ED-Fraktion, und Mosar, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 23*).

18. Grenzarbeitnehmer (Aussprache)

Frau Marinaro erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über die Probleme der Grenzarbeitnehmer in der Gemeinschaft (Dok. A 2-227/88).

Es sprechen die Herren Alvarez de Paz im Namen der Sozialistischen Fraktion, McCartin im Namen der EVP-Fraktion, Tuckman im Namen der ED-Fraktion.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

Es spricht Herr Tridente, Regenbogen-Fraktion.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen; sie wird nach den Abstimmungen wiederaufgenommen (*Teil I Punkt 25*).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Es spricht Herr McMillan-Scott zur ersten Tagung des Rates der für Fremdenverkehr zuständigen Minister, die in Brüssel stattfand.

19. Wettbewerbspolitik (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Bonaccini — Dok. A 2-260/88)

Es spricht der Berichterstatter zu den Änderungsanträgen.

Präambel: angenommen.

Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 21: angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 1 (Der Berichterstatter beantragt, diesen Änderungsantrag als Zusatz zu betrachten):

Ziffer 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 22: abgelehnt.

Ziffer 12:

Änderungsantrag Nr. 4: abgelehnt.

Ziffer 17:

Änderungsantrag Nr. 17: angenommen.

Nach Ziffer 22:

Änderungsantrag Nr. 6: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Nach Ziffer 31:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Ziffer 35:

Änderungsantrag Nr. 18: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 41:

Änderungsantrag Nr. 7: Der Berichterstatter beantragt, diesen Änderungsantrag als Zusatz zu betrachten; der Verfasser, Herr Metten, lehnt dies ab: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Zimmer 43:

Änderungsantrag Nr. 19: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Nach Ziffer 48:

Änderungsantrag Nr. 20: angenommen.

Ziffer 50:

Änderungsantrag Nr. 3: Der Berichterstatter beantragt, diesen Änderungsantrag als Zusatz zu betrachten:

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Ziffer 50: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen.

Nach Ziffer 51:

Änderungsanträge Nrn. 8 bis 16: *en bloc* durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— nicht geänderte Teile des Textes: angenommen.

— geänderte Teile des Textes: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 7*).

20. Europäischer Rat auf Rhodos — Halbjährliche Tätigkeit der griechischen Präsidentschaft (Abstimmung)

(Entschließungsanträge Dok. B 2-1126, 1137, 1140, 1141, 1155, 1164, 1180, 1165, 1100/rev., 1146/rev., 1175/rev., 1177/rev., 1192/rev./88)

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-1126, 1127, 1137, 1141 und 1164/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion, den Abgeordneten Fontaine, von Wogau, Langes, Cassanmagnago Cerretti im Namen der EVP-Fraktion, Patterson, Oppenheim und Argüelles Salaverria im Namen der ED-Fraktion, Herrn Amaral im Namen der Liberalen Fraktion, wonach diese vier Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 8 a*)).

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-1140, 1155 und 1180/88:*

Das Parlament lehnt die Entschließungsanträge nacheinander ab.

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-1165, 1100/rev., 1146/rev. und 1192/rev./88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Ford im Namen der Sozialistischen Fraktion, den Herren Penders und Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Welsh im Namen der ED-Fraktion, Herrn Cerretti und anderen im Namen der Kommunistischen Fraktion, wonach diese vier Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 8 b*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1175/rev./88:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1177/rev./88:*

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 8 c*)).

Es sprechen Herr Maher, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt, und Frau Dury zu dieser Wortmeldung.

21. EGKS-Umlagesatz — Stahlindustrie (Abstimmung)*

(Berichte Bardong) — Dok. A 2-311 und 309/88)

— *Entschließungsantrag in Dok. A 2-311/88:*

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 3: angenommen.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Ziffern 5 bis 9: angenommen.

Ziffer 10:

Änderungsantrag Nr. 2: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffern 11 und 12: angenommen.

Nach Ziffer 12:

Änderungsanträge Nrn. 4 und 5: nacheinander angenommen.

Ziffern 13 bis 15: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Herr Argüelles Salaverria im Namen der ED-Fraktion und Frau Garcia Arias im Namen der spanischen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch namentliche Abstimmung (ED) an:

Abstimmende: 191,
Für: 188,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Gegen: 1,
Enthaltungen: 2.

(Teil II Punkt 9 a)).

Dok. A 2-309/88:*

— *Vorschlag für einen Beschluß* — Dok. KOM(88) 343
— C 2-101/88:

Bezugsvermerk 1 der Präambel:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: hinfällig.

Erwägungen und einziger Artikel:

Änderungsanträge Nrn. 2 bis 4: *en bloc* angenommen.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (ED):

Abstimmende: 192,
Für: 189,
Gegen: 1,
Enthaltungen: 2.

(Teil II Punkt 9 b)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 9 b)).

22. Gleiches Entgelt für Frauen und Männer (Abstimmung)*

(Bericht Larive — Dok. A 2-298/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 269
— C 2-83/88:

Erwägungen und bis Artikel 2:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 7: nacheinander angenommen.

Artikel 3 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 20: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 22/rev.: hinfällig.

Es sprechen Frau Cinciari Rodano zu den Unterschieden in den verschiedenen Übersetzungen des Richtlinienvorschlags, Frau Larive, Berichterstatterin, Frau Cinciari Rodano, die Berichterstatterin, und Frau Cinciari Rodano.

Artikel 3 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Artikel 3 nach Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 21: abgelehnt.

Artikel 4 bis 8:

Es spricht Frau Cinciari Rodano zur italienischen Fassung des Änderungsantrags Nr. 13.

Änderungsanträge Nrn. 10 bis 19: nacheinander angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 10).

23. Begriff der Arbeitsumwelt (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Salisch — Dok. A 2-226/88)

Präambel und Erwägung A: angenommen.

Erwägung B:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Erwägungen C bis F und Ziffern 1 bis 10: angenommen.

Nach Ziffer 10:

Änderungsantrag Nr. 1: abgelehnt.

Ziffern 11 und 12: angenommen.

Erklärungen und Abstimmung:

Es spricht Herr Tuckman im Namen der britischen Mitglieder der ED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 11).

24. Schriftliche Erklärung (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die schriftliche Erklärung

— von Herrn De Gucht zu der Menschenrechtskampagne von Amnesty International „Human Rights

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Now“ (Nr. 18/88), die 304 Unterschriften erhalten hat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedsstaaten und dem Generalsekretär der UNO sowie die

— von Herrn Mavros und anderen zur Zerstörung und Plünderung des kulturellen Erbes in den türkisch besetzten Gebieten Zyperns (Nr. 23/88)

dem Rat, den Regierungen der Türkei und Zyperns sowie der UNESCO übermittelt werden (*siehe Anlagen II und III*).

25. Grenzarbeitnehmer (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Herren Ulburghs und Mosar, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Vormittag stattfindet (*Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 16. Dezember 1988*).

26. Mischfuttermittel (Aussprache)*

Herr Mühlen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 303 endg. — C 2-90/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (Dok. A 2-299/88).

Es sprechen die Herren Nielsen, Liberale Fraktion, und Mosar, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Vormittag stattfindet (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 16. Dezember 1988*).

27. Milch und Milcherzeugnisse (Aussprache)*

Herr Nielsen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 466 endg. — C 2-151/88) für Verordnungen

- I. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- II. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

III. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

IV. zur Festsetzung des ab dem 1. ... 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter

V. zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

(Dok. A 2-300/88).

(Die mündliche Anfrage Dok. B 2-1084/88 wird in die Aussprache mit einbezogen.)

Es sprechen die Herren Eyraud, Sozialistische Fraktion, Bocklet im Namen der EVP-Fraktion, Navarro Velasco im Namen der ED-Fraktion, Dessylas, Kommunistische Fraktion, Maher im Namen der Liberalen Fraktion, Cervera Cardona, fraktionslos, Iversen, Deveze im Namen der ER-Fraktion und Christensen, Regenbogen-Fraktion.

Es spricht Herr Mosar, *Mitglied der Kommission*.

Angesichts der fortgeschrittenen Stunde wird die Aussprache in dieser Stelle unterbrochen; sie wird am folgenden Vormittag fortgesetzt (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 16. Dezember 1988*).

28. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung der Sitzung am Freitag, 16. Dezember 1988, wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

— Verfahren ohne Bericht,

— Bericht Colino Salamanca über die Agrarentwicklung in Griechenland (ohne Aussprache)*,

— Bericht Crusol über die finanzielle Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika (ohne Aussprache)*,

— Bericht Squarcialupi über bestimmte Arten von Batterien (ohne Aussprache),

— Bericht Collins über die Umwelt in städtischen Gebieten (ohne Aussprache),

— Bericht Hoff über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1985 (ohne Aussprache),

— Bericht Schön über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1986 (ohne Aussprache),

Donnerstag, 15. Dezember 1988

— Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist,

— Bericht Anastassopoulos über Verkehrsinfrastrukturvorhaben* (1),

— Vorschlag für eine Verordnung betreffend den Rindfleischsektor* (1),

(1) Über die Texte wird jeweils nach Abschluß der Aussprache abgestimmt.

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Regelung der Sommerzeit** (1),

— Bericht Nielsen über Milcherzeugnisse (Fortsetzung der Aussprache)* (1),

— Erklärung der Kommission zu Südafrika,

— Erklärung der Kommission zur Tagung der Minister für Fischerei.

(Die Sitzung wird um 20.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Pieter DANKERT
Vizepräsident

Donnerstag, 15. Dezember 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Vom Rat geänderter Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1989

a) Dok. A 2-321/88

ENTSCHLIESSUNG

zu den Änderungen des Rates an den Abänderungen des Parlaments zum Einzelplan I — Parlament, Einzelplan II — Rat (Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß), Einzelplan IV — Gerichtshof und Einzelplan V — Rechnungshof des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die vom Parlament in der ersten Lesung vom 27. Oktober 1988 angenommenen Abänderungen und die Entschließung zum Entwurf des Haushaltsplans für 1989 (1),
- in Kenntnis der Beschlüsse des Rates vom 22. November 1988 zu dem vom Parlament in der ersten Lesung abgeänderten Entwurf des Haushaltsplans (Dok. C 2-220/88),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-321/88),

I. hinsichtlich des Europäischen Parlaments

1. stellt fest, daß die vom Parlament zu seinem eigenen Haushaltsplan vorgelegten Abänderungen vom Rat nicht geändert worden sind;
2. beauftragt seinen Haushaltsausschuß und seinen Ausschuß für Geschäftsordnung, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen, die feststellen soll, welche Änderungen in der Geschäftsordnung erforderlich sind, damit der in die Entschließungen des Parlaments aufzunehmenden Erklärung zu ihren finanziellen Auswirkungen Rechnung getragen wird, und spätestens bis 31. März 1989 dem Plenum darüber zu berichten;

II. hinsichtlich der anderen Institutionen

3. bedauert, daß der Rat nicht sämtliche Abänderungen in bezug auf die anderen Institutionen gebilligt und die Gründe für seine Beschlüsse nicht angegeben hat;
4. ist der Auffassung, daß die vom Parlament in der ersten Lesung beantragte geringfügige Aufstockung der Mittel den notwendigen Mindestansatz darstellte, um die Gemeinschaftsinstitutionen in die Lage zu versetzen, die ihnen auferlegten Pflichten wirksam zu erfüllen;
5. kann daher die vom Rat eingenommene Haltung nicht akzeptieren und beschließt, sämtliche Abänderungen, die es in seiner ersten Lesung angenommen hatte und die vom Rat abgelehnt wurden, wiedereinzusetzen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den betreffenden Institutionen zu übermitteln.

(1) Teil II Punkt 1 des Protokolls vom 27. Oktober 1988 und Anhang II.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

b) Dok. A 2-322/88

ENTSCHLIESSUNG

zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989, Einzelplan III — Kommission, in seiner vom Rat geänderten Fassung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorentwurfs des Haushaltsplan (Dok. KOM(88) 290 — C 2-101/88) und des Berichtigungsschreibens Nr. 1 (Dok. KOM(88) 601),
 - in Kenntnis des vom Rat am 26. Juli 1988 verabschiedeten Entwurfs des Haushaltsplans (Dok. C 2-112/88),
 - in Kenntnis seiner bei der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans am 27. Oktober 1988 getroffenen Entscheidungen,
 - in Kenntnis der Beratungen des Rates über den abgeänderten und mit Änderungsvorschlägen versehenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (Dok. C 2-220/88),
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-322/88),
- A. unter Hinweis auf die am 29. Juni 1988 verabschiedete Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens,
- B. unter Hinweis darauf, daß diese Vereinbarung zum ersten Mal seit vielen Jahren wieder eine konfliktfreie und rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans ermöglicht hat,
- C. in der Erwägung, daß vom Rat weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um ganz im Sinne dieser Vereinbarung zu handeln;
1. erkennt die deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde an und unterstreicht den Beitrag, den die Interinstitutionelle Vereinbarung hierzu geleistet hat;
 2. hebt hervor, daß es sich auch in seiner abschließenden Lesung streng an die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung gehalten hat; betont, daß seine Position zu den Fragen der Klassifizierung dadurch nicht berührt wird;
 3. hat — wie angekündigt — die operationelle Reserve aus der 1. Lesung aufgelöst;
 4. bedauert, daß es dem Rat nicht vollständig gelungen ist, sich auf die veränderte Situation einzustellen, die sich aus der Logik der Interinstitutionellen Vereinbarung und der Finanziellen Vorausschau ergibt; bedauert insbesondere die pauschale Ablehnung der Mehrzahl seiner Abänderungsentwürfe durch den Rat, die dem angestrebten Dialog über die einzelnen Haushaltszeilen nicht entspricht und einem Verzicht des Rates auf budgetäre Mitverantwortung im Bereich der nicht-obligatorischen Ausgaben gleichkommt; stellt deshalb die Ergebnisse seiner 1. Lesung in diesem Bereich weitgehend wieder her;
- zum Berichtigungsschreiben**
5. erhebt große Bedenken gegen die vorzeitige Aufnahme des „verfügbaren Überschusses“ aus 1988 in den Haushalt 1989, verzichtet aber darauf, mit diesem Einwand die Verabschiedung des Haushalts 1989 zu verzögern;
 6. betrachtet die im Berichtigungsschreiben der Kommissionen übermittelten Informationen, die es bereits in 1. Lesung verarbeitet hat, mit der 2. Lesung des Berichtigungsschreibens durch den Rat für erledigt; besteht jedoch erneut auf der Notwendigkeit, die wirtschaftliche Situation der kleinen Bauern zu verbessern;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

zur Nahrungsmittelhilfe

7. unterstreicht bezüglich seiner Vorschläge aus der 1. Lesung folgende Tatsachen:
 - es geht darum, mit einer dauerhaften Regelung zu gewährleisten, daß die Gemeinschaft nicht Jahr für Jahr mit der Gefahr konfrontiert wird, die Menge der Nahrungsmittelhilfe aus technischen Gründen verringern zu müssen,
 - die Gesamtsumme der gemeinschaftlichen Aufwendungen wird durch eine solche Regelung nicht betroffen;
8. bedauert außerordentlich die Unbeweglichkeit, mit der der Rat diesem Anliegen des Parlaments zur Sicherstellung des Umfangs der Nahrungsmittelhilfe begegnet ist, um die Wirksamkeit der Nahrungsmittelhilfeaktionen sicherzustellen;
9. begrüßt die vom Rat geäußerte Bereitschaft, die vom Parlament benannten Schwierigkeiten im Vollzug des Haushalts 1989 konstruktiv zu lösen;
10. beharrt aber weiterhin auf einer Dauerlösung und erwartet vom Rat die Bereitschaft, sofort nach Beendigung des Haushaltsverfahrens mit dem Parlament eine entsprechende Vereinbarung zu treffen;
11. ersucht seinen Präsidenten, unverzüglich in einen Trilog mit den Präsidenten der übrigen am Haushaltsverfahren beteiligten Institutionen einzutreten, um eine dauerhafte Lösung für die Ausführung der Nahrungsmittelhilfepolitik zu finden, und verweist dazu auf den Entwurf einer Erklärung, der dieser Entschließung beigefügt ist;

zu den fehlenden Rechtsgrundlagen

12. hebt die Annahme des Abänderungsentwurfs betreffend die Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch den Rat als Beispiel konstruktiver Zusammenarbeit hervor und begrüßt die Entscheidung des Rates bezüglich der Rechtsgrundlage;
13. nimmt die Ablehnung eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages zur Förderung des Transitverkehrs zur Kenntnis; begrüßt die positive Entscheidung des Rates zum Mandat der Kommission für Verhandlungen mit den betroffenen Ländern; hält dazu nach wie vor ein finanzielles Engagement der Gemeinschaft für notwendig;
14. akzeptiert die Abänderung des Rates betreffend eine „Sonderaktion zur Reinhaltung der Strände und Kostengewässer der Irischen See sowie der Nord- und Ostsee und des Atlantik“ als positives Votum in der Sache und fordert die Kommission auf, den betreffenden Vorschlag unverzüglich vorzulegen;
15. ist enttäuscht über die wenig engagierte Behandlung des Abänderungsentwurfs betreffend „Maßnahmen und Untersuchungen in den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des europäischen Sozialraumes“ durch den Rat und bekräftigt erneut seine Auffassung, daß ein europäischer Sozialraum auch ein finanzielles Engagement der Gemeinschaft erfordert;

zum Stellenplan

16. sieht ohne ausdrückliche Zustimmung des Rates keine Möglichkeit, auf das prinzipiell gebilligte Personalpaket der Kommission zurückzukommen; erwartet 1989 die Vorlage eines entsprechenden Übertragungsvorschlags der Kommission; kündigt schon jetzt an, daß es in diesem Zusammenhang die Bewilligung einer angemessenen Zahl von Sicherheitsinspektoren für den Bereich von Euratom verlangen wird.
17. unterstreicht noch einmal die Bedeutung der Ausbildung von Beamten der nationalen Verwaltungen durch die Kommission und der Einstellung von Fachleuten, um bei den Strukturfonds einen rascheren Mittelabfluß an die Mitgliedstaaten sicherzustellen;
18. begrüßt die Zustimmung des Rates in seiner 2. Lesung zu den 20 Stellen für das Personal in Drittländern und erinnert die Kommission daran, daß eine Priorität im Außenbüro für Stockholm besteht;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

19. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat bis spätestens 30. September 1989 einen Bericht über die Schritte zu unterbreiten, die sie unternommen hat, um a) die in den Haushaltsplänen 1988 und 1989 bewilligten zusätzlichen Stellen zu besetzen und b) in ihrer Personalpolitik (vor allem beim Personaleinsatz) Werte der Effizienz zu erzielen, die mit dem höchstmöglichen Standard in der Gemeinschaft — ob im privaten oder im öffentlichen Sektor — vergleichbar sind;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie die zum Entwurf des Haushaltsplans angenommenen Abänderungen dem Rat und der Kommission als Ergebnis der zweiten Lesung des Parlaments zu übermitteln.

ANLAGE

Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zur Nahrungsmittelhilfe

Das Parlament, der Rat und die Kommission,

- in Erwägung des notwendigen und positiven Beitrags, den die Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft zu den vorrangigen Entwicklungszielen der Entwicklungsländer leistet,
 - in der Erwägung, daß im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund der Entwicklung der Marktpreise Probleme im Bereich der Nahrungsmittelhilfe auftreten können,
 - in der Erwägung, daß bei einer gleichen Nahrungsmittelhilfemenge die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Weltmarktpreise in der Regel mit entsprechenden Einsparungen bei den Agrarausgaben im Rahmen des EAGFL — Garantie — einhergehen,
1. verpflichten sich, 1989 die für 1988 von der Gemeinschaft zugestandenen Mengen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe beizubehalten und gegebenenfalls die Mittel in Kapitel 92 (Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung) durch eine Mittelübertragung aus Artikel 292 (Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft) aufzustocken;
 2. beauftragen ihre Präsidenten, im Rahmen des Verfahrens des Trilogs einen Zusatz zur Interinstitutionellen Vereinbarung auszuarbeiten, der es ermöglicht, die Lieferung festgesetzter Mengen der den Entwicklungsländern bewilligten Nahrungsmittelhilfe auf Dauer sicherzustellen.

2. Erdbeben in Armenien

- **Gemeinsame Entschließung, die DOK. B 2-1099, 1118, 1160, 1169, 1171, 1176 und 1184/88 ersetzt**

**ENTSCHLISSUNG
zum Erdbeben in Armenien**

Das Europäische Parlament,

- A. betroffen über die Zahl der Toten, Verletzten und Obdachlosen, die das Erdbeben vom Mittwoch, 7. Dezember 1988, in der Sozialistischen Sowjetrepublik Armenien gefordert hat,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

- B. in Anbetracht der Berichte über Zehntausende von Toten und Verwundeten und Hunderttausende von Obdachlosen,
- C. angesichts der fast völligen Zerstörung von Städten wie Leninakan, Kirowakan, Stepawan, Akhurjan, Spitak und anderen Orten,
- D. angesichts des einsetzenden Winters im Kaukasus und der Tatsache, daß deshalb Unterkünfte für die Obdachlosen sowie die medizinische Versorgung der Überlebenden erforderlich sind,
- E. erfreut über die Soforthilfe, die die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft unverzüglich angeboten hat, und über die Reaktion der Mitgliedstaaten,
1. spricht dem armenischen Volk und den sowjetischen Behörden sein tiefstes Mitgefühl aus;
 2. ersucht die Kommission, in ausreichendem Umfang medizinische Hilfsgüter für die Schwerverletzten bereitzustellen;
 3. fordert die Kommission und die Regierungen der Mitgliedsstaaten auf, umgehend zügige und wirksame Hilfsmaßnahmen einzuleiten und mittelfristige Programme zur technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützung zu entwickeln, um zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete beizutragen;
 4. drängt darauf, daß die Kommission
 - in diesem Jahr einen Gesamtbetrag von 10 Millionen ECU als Katastrophenhilfe bereitstellt.
 - diesen Betrag im Haushaltsplan für 1988 mit Hilfe von Mittelübertragungen aufbringt;
- billigt hiermit im voraus die entsprechenden Anträge auf Mittelübertragungen und fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß der Betrag so entschlossen und zügig ausgegeben wird, wie es die armenische Tragödie erfordert;
5. ersucht die sowjetischen Behörden, die armenische Kirche und sonstige einschlägige Organisationen, die Kommission über die erforderlichen Hilfsgüter und die zu ihrer Verteilung notwendigen Maßnahmen zu unterrichten, und ersucht die Nichtregierungsorganisationen in der Gemeinschaft, ihre Dienste dem armenischen Volk zur Verfügung zu stellen;
 6. ist der Auffassung, daß der Erfahrungsaustausch im Bereich der Vorkehrungen gegen Erdbeben und des Wohnungsbaus optimal zu gestalten ist, um künftig die Gefahr von Zerstörungen bei Erdbeben zu mindern;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den sowjetischen Behörden, der armenischen Regierung und dem Katholikos der armenischen Kirche zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

3. Menschenrechte

a) Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B 2-1127 und 1149/88 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG

zum Iran

Das Europäische Parlament,

- A. entsetzt über die Berichte, daß im Iran in den letzten vier Monaten Tausende von Gegnern des Khomeini-Regimes, darunter Mitglieder der Fedaijin, der Tudeh-Partei, der Mudschadheddin, Dissidenten aus dem Klerus und sonstige Personen, hingerichtet wurden,
 - B. unter Hinweis darauf, daß die Tudeh-Partei kürzlich eine Liste mit den Namen von 41 ihrer führenden Mitglieder, die hingerichtet wurden veröffentlicht hat,
 - C. bestürzt darüber, daß viele der Opfer wohl schon seit Jahren in Haft waren, mißhandelt und gefoltert wurden und in einigen Fällen fünf oder sechs Mitglieder derselben Familie hingerichtet wurden,
 - D. in der Erwägung, daß die Oppositionsparteien an die Vereinten Nationen, den Ausschuß für Menschenrechte, an Amnesty International und alle humanitären Organisationen appelliert haben, damit sie sich für die Beendigung der Massaker im Iran einsetzen,
 - E. zutiefst beunruhigt darüber, daß die iranischen Behörden nicht bereit sind, eine Politik der physischen Eliminierung von Gegnern aufzugeben, obwohl Proteste von vielen Organisationen und Einzelpersonen aus der ganzen Welt erfolgten und sich Reynaldo Galindo Pohl in einem Bericht an die Vereinten Nationen besorgt über die Menschenrechtsverletzungen äußert,
1. fordert die iranische Regierung erneut auf, die Hinrichtungen sofort zu stoppen und die Mißhandlungen und Folterungen politischer Häftlinge aufzugeben;
 2. fordert die Vereinten Nationen auf, die bisherigen Bemühungen, das Regime zum Verzicht auf die Hinrichtungen zu bewegen, fortzusetzen;
 3. fordert nachdrücklich, gegenüber den iranischen Behörden darauf zu drängen, daß sie es einer Gruppe internationaler Beobachter gestatten, Gefängnisse zu besuchen und die Berichte über die Hinrichtungen zu prüfen;
 4. fordert die Behörden in Teheran auf, alle Informationen über die Massenhinrichtungen, von denen die iranische Opposition berichtet hat, zu übermitteln;
 5. weist darauf hin, daß jeder Rechtsstaat verpflichtet ist, die Menschenrechtsgrundsätze und die daraus resultierenden Verpflichtungen für die Behandlung von politischen Gefangenen und Gegnern zu respektieren;
 6. fordert, unverzüglich die Organisation und Verhängung eines internationalen Embargos für die Lieferung sämtlicher Rüstungsgüter an den Iran zu erwägen;
 7. fordert, daß die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, und die Botschafter der Mitgliedstaaten diese Themen gegenüber der iranischen Regierung zur Sprache bringen und gemeinsam alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um mit Hilfe energischer Schritte gegenüber der iranischen Regierung das Leben der politischen Häftlinge im Iran zu retten;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Außenministern, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, der Regierung des Iran und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

b) **Gemeinsame Entschließung, die Dok. B 2-1128, 1136 und 1145/88 ersetzt**

**ENTSCHLIESSUNG
zu Marokko**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Stellungnahmen,
- unter Hinweis auf die Verhaftung zahlreicher Jugendlicher bei Straßendemonstrationen im Januar 1984 und ihre Verurteilung zu schweren Haftstrafen von 1 bis 15 Jahren Gefängnis,
 - A. unter Hinweis auf die Lage von Ahmed Chaib und Ahmed Chamid, die zu Haftstrafen im Gefängnis Kenitra verurteilt wurden, obwohl ihnen keine Gewalttaten vorgeworfen wurden,
 - B. in der Erwägung, daß Hassan Aharat, Hocine Bari, Moulay Douray und Kaural Skiti seit Mai 1984 in marokkanischen Gefängnissen einsitzen,
 - C. in der Erwägung, daß sie wiederholt aus Protest gegen ihre Haftstrafen von 1 bis 15 Jahren in den Hungerstreik getreten sind,
 - D. in der Erwägung, daß sie wiederholt eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen gefordert haben, insbesondere das Recht auf Studium, das Recht auf Presseinformationen und das Besuchsrecht für ihre Verwandten,
 - E. in der Erwägung, daß bereits zwei Häftlinge, Abdel Hakim Meskini und Beni Hallal, infolge von Mißhandlungen im Gefängnis gestorben sind,
 - F. unter Hinweis auf die besorgniserregenden Aussagen eines vor kurzem aus der Haft Entlassenen über den Gesundheitszustand der sogenannten „Häftlinge von Marakesch“, die in den Hungerstreik getreten sind,
- 1. ist besorgt über die anhaltenden Verstöße gegen die Rechte der politischen Gefangenen in den marokkanischen Gefängnissen und die Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit;
- 2. fordert die marokkanische Regierung und König Hassan II auf, auf eine Vollstreckung der Todesurteile zu verzichten und die Todesstrafe generell abzuschaffen;
- 3. spricht sich dafür aus, daß die marokkanische Regierung die menschenrechtlich begründeten Forderungen auf eine Verbesserung der Haftbedingungen durch Gewährung der Rechte auf Familienbesuch, Studium und Zeitungsbezug umgehend erfüllt;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten und fordert die Kommission auf, die marokkanischen Behörden von ihrer Besorgnis zu unterrichten und von ihrem Wunsch, Marokko möge seinen Zusagen im Bereich der Menschenrechte auch tatsächlich gerecht werden;
- 5. fordert die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, auf, humanitäre Schritte zugunsten der in Marakesch in den Hungerstreik getretenen Häftlinge zu unternehmen;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern sowie der marokkanischen Regierung zu übermitteln.

c) Dok. B 2-1117/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Erteilung eines Ausreisevisums an Slava Uspensky durch die Behörden der Sowjetunion

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Behörden der Sowjetunion am 1. Dezember 1988 zugesagt haben, die Begründung des „Zugangs zu Staatsgeheimnissen“ als Ursache für die Verweigerung eines Ausreisevisums weniger streng zu handhaben,
- B. in der Erwägung, daß der neunzehnjährige Slava Uspensky, Student der Chemie, Biologie und der hebräischen Sprache, am 24. November in den Hungerstreik getreten ist, um ein Visum zur Ausreise nach Israel zu erwirken;
- C. in der Erwägung, daß seine Eltern, Ina Yoffe und Igor Uspensky, 1979 zum ersten Mal ein Ausreisevisum beantragt haben, das ihnen mit der Begründung des „Zugangs zu Staatsgeheimnissen“ verweigert wurde,
- D. in der Erwägung, daß Slava im April 1987 und im März 1988 für sich selbst ein Ausreisevisum beantragte, das ihm durch Verknüpfung seines Falles mit dem seiner Eltern mit derselben Begründung verweigert wurde,
- E. in der Erwägung, daß die Eltern Slavas den eigenständigen Antrag ihres Sohnes voll unterstützen,
- F. unter Hinweis auf die begrüßenswerte Tatsache, daß die Auswanderungspolitik 1988 erheblich gelockert wurde,
- G. unter Hinweis auf die Schlußakte von Helsinki, wo es heißt, daß jedem, der sein Land verlassen möchte, dies erlaubt werden muß,
- H. unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 1. fordert die Behörden der Sowjetunion auf, Slava Uspensky baldmöglichst ein Ausreisevisum zu erteilen;
 2. fordert die Außenminister auf, innerhalb und außerhalb des Rahmens der Europäischen Politischen Zusammenarbeit alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Behörden der Sowjetunion auf den Fall Uspensky aufmerksam zu machen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung der Sowjetunion zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

d) Dok. B 2-1143/88**ENTSCHLIESSUNG****zur Weigerung, Marc Kotlyar ein Ausreisevisum auszustellen.**

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die sowjetischen Behörden trotz ihrer jüngsten Erklärungen zur Öffnung der Grenzen immer noch grundlos Tausende von Ausreisewilligen zurückhalten,
 - B. in der Erwägung, daß folglich die Situation von Marc Kotlyar keine Ausnahme darstellt, sondern der Regelfall ist,
 - C. unter Hinweis darauf, daß Marc Kotlyar und seine Familie 1977 ein Ausreisevisum beantragt haben, das ihnen seither systematisch aus „militärischen Gründen“ verweigert wird,
 - D. unter Hinweis darauf, daß ein Bruder von Herrn Kotlyar bereits ausgewandert war und die Familie somit getrennt wurde, was schon zum Tod des Vaters von Herrn Kotlyar geführt hat, der aus Kummer starb,
 - E. mit der Feststellung, daß einer der bekanntesten Refuseniks, Wladimir Kislik, auf den Fall von Herrn Kotlyar aufmerksam gemacht hat.
1. fordert die Sowjetunion auf, gemäß der von ihr unterzeichneten Schlußakte der Konferenz von Helsinki ihre Grenzen zu öffnen;
 2. fordert die sowjetischen Behörden auf, für Marc Kotlyar und seine Familie sowie für alle betroffenen sowjetischen Bürger unverzüglich das Ausreiseverbot aufzuheben;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern und Michail Gorbatschow, Präsident der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, zu übermitteln.

e) Dok. B 2-1111/88**ENTSCHLIESSUNG****zum Schicksal von Doina Cornea, rumänische Staatsbürgerin, die seit dem 15. November 1988 verschwunden ist**

Das Europäische Parlament,

- in zunehmender Sorge wegen der erschütternden Nachrichten über die Situation in Rumänien und die schweren Menschenrechtsverletzungen in diesem Lande, die in krassem Widerspruch zur allgemeinen Menschenrechtserklärung stehen,
 - davon unterrichtet, daß Frau Doina Cornea, die in der Stadt Cluj wohnhaft ist und bereits unter Schikanen und diskriminierenden Maßnahmen der rumänischen Behörden leiden mußte, weil sie für sich und ihre Mitglieder die Anwendung von Artikel 19 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung forderte, der jedem das Recht auf freie Meinungsäußerung zusichert, seit dem 15. November 1988 verschwunden ist,
1. fordert die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf, möglichst rasch von den rumänischen Behörden Auskünfte über die Lage von Doina Cornea sowie die Zusage zu erwirken, daß sie nicht gegen ihren Willen festgehalten wird und das Recht auf freie Meinungsäußerung zugestanden erhält;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, der Kommission und den rumänischen Behörden zu übermitteln.

f) Dok. B 2-1131/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Inhaftierung des Pop-Musikers und Produzenten Petr Cibulka in der Tschechoslowakei

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die Artikel 18 und 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - B. unter Hinweis auf Artikel 19 Absatz 1 und 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
 - C. in Kenntnis der Tatsache, daß der Pop-Musiker und -produzent Petr Cibulka am 14. Oktober dieses Jahres in seiner Wohnung in Brno (Tschechoslowakei) aufgrund von Artikel 100 Absatz 3 des tschechoslowakischen Strafgesetzbuchs („subversive Aktivitäten“) verhaftet wurde, so daß er mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis rechnen muß,
 - D. in Kenntnis der Tatsache, daß diese „subversiven Aktivitäten“ aus der Aufnahme, Produktion und Verbreitung unabhängiger Pop-Musik bestehen,
 - E. in der Erwägung, daß Petr Cibulka Unterzeichner der Charta 77 sowie Mitglied des „Komitees zur Verteidigung von zu Unrecht Verfolgten in der Tschechoslowakei“ ist,
 - F. in der Erwägung, daß Cibulka bereits 1978 aufgrund von Artikel 100 Absatz 2 wegen Verbreitung unabhängiger Musikaufnahmen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden war,
 - G. in Kenntnis der Tatsache, daß er während seiner Haft in einen Hungerstreik gegen körperliche Mißhandlung trat, wofür er zu einem weiteren Jahr Gefängnis verurteilt wurde,
 - H. in Kenntnis der Tatsache, daß Cibulka nur durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung in der ganzen Welt 1981 aus dem Gefängnis entlassen wurde,
 - I. in Kenntnis der Tatsache, daß Cibulka 1985 erneut inhaftiert und aufgrund von Artikel 198 b wegen Diffamierung des Staates zu sieben Monaten Gefängnis und drei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde,
 - J. in der Erwägung, daß Cibulkas Gesundheit durch seinen ersten Haftaufenthalt so stark angegriffen ist, daß eine erneute Gefängnisstrafe sein Leben gefährden würde,
 - K. in der Erwägung, daß Cibulka im November 1988 auch noch wegen „illegaler kommerzieller Aktivitäten“ (Artikel 117 und 118) angeklagt wurde, worauf drei bis zehn Jahre Gefängnis stehen,
1. verurteilt die Verhaftung von Petr Cibulka;
 2. fordert die tschechoslowakischen Behörden auf, Cibulka unverzüglich freizulassen und ihn nicht weiter zu verfolgen;
 3. ersucht die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, alles zu tun, um die Tschechoslowakei zu bewegen, dieser Aufforderung nachzukommen;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten und den Behörden der Tschechoslowakei zu übermitteln.

g) **Dok. B 2-1094/88**

ENTSCHLIESSUNG
zu den Gefangenen in Syrien

Das Europäische Parlament,

A. in tiefer Besorgnis wegen der Lage der 5 000 in Syrien lebenden Juden,

B. in Kenntnis der Tatsache, daß

- Ibrahim Laham
- Victor Laham
- Selim Sued

eingekerkert wurden und daß

- Ely Sued
- Jacques Lalo
- Zaki Mamroud — dem vorgeworfen wird, er habe versucht, aus Syrien auszureisen

seit ihrer Verhaftung als vermißt gelten,

1. fordert die syrischen Behörden auf, diese Gefangenen freizulassen und ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Ausreise aus Syrien zu gestatten, falls sie dies wünschen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern und der syrischen Regierung zu übermitteln.

h) **Dok. B 2-1095/88**

ENTSCHLIESSUNG
zu den von der Organisation Abu Nidal festgehaltenen Geiseln und zu allen weiteren Geiseln

Das Europäische Parlament,

A. bestürzt über die Tatsache, daß die arabische Terroristenorganisation Abu Nidal acht Personen, darunter zwei kleine Mädchen im Alter von 6 und 7 Jahren, seit mehr als einem Jahr gefangenhält, nachdem sie sie auf See gekidnappt haben,

B. in der Feststellung, daß die Terroristen angekündigt haben, daß eine der Geiseln, Frau Valente, ein Kind zur Welt gebracht hat, und daß dieses folglich auch als Geisel festgehalten wird,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

- C. unter Hinweis auf die Pflicht der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, diesen Gemeinschaftsbürgern ihre Solidarität dadurch zu beweisen, daß sie sich für ihre Freilassung einsetzen,
- D. unter Hinweis auf die Entführung von Dr. Cools,
 - 1. fordert die unverzügliche Freilassung aller Geiseln;
 - 2. fordert die arabische Regierungen und die arabischen politischen Organisationen nachdrücklich auf, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Freilassung dieser Geiseln, insbesondere auch die Freilassung von John Mc Carthy, Terry Waite und Brian Keenan, zu gewährleisten;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie dem Generalsekretär der Arabischen Liga zu übermitteln.

i) **Dok. B 2-1170/88**

ENTSCHLIESSUNG
zu den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- A. in Kenntnis der Tatsache, daß am 10. Dezember 1988, dem Tag der Menschenrechte, neun im europäischen Exil lebende türkische Bürger in ihr Heimatland zurückkehrten,
- B. besorgt darüber, daß sechs Bürgern die Einreise in die Türkei verweigert wurde und daß drei weitere festgenommen und inhaftiert wurden,
- C. in der Erwägung, daß sich einer der sechs Bürger, denen die Einreise verweigert wurde, Nafiz Boztanci, am 26. Dezember 1988 in der Türkei wegen angeblicher Aktivitäten dort verantworten soll,
- D. besorgt darüber, daß Herr Boztanci unmittelbar nach seiner Landung gewaltsam in einem Lastwagen abtransportiert wurde und einem MEP, einem MP und Anwälten jeglicher Zugang zu ihm oder Informationen über seinen Aufenthaltsort und sein Befinden verweigert wurden,
- E. in Kenntnis der Tatsache, daß Herr Boztanci verhört und dann gewaltsam wieder in das Flugzeug zur Rückkehr nach London gebracht wurde,
 - 1. fordert die türkische Regierung auf, Herrn Boztanci und allen anderen Exiltürken, denen Vernehmungen bevorstehen, die Rückkehr in die Türkei zu gestatten, damit sie sich verteidigen können;
 - 2. fordert die türkische Regierung auf, ihr unmenschliches Verhalten gegenüber ihren Bürgern aufzugeben;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Türkei zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

j) Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B 2-1102, 1114 und 1190/88 ersetzt**ENTSCHLIESSUNG****zu der derzeitigen Lage in Kuba, insbesondere in bezug auf die Menschenrechte***Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß am 1. Januar 1989 30 Jahre seit dem Sturz des Diktators Batista in Kuba vergangen sind,
- B. in der Erwägung, daß die Volkserhebung unter der Führung von Fidel Castro in Kuba Hoffnungen weckte, da eine repräsentative Regierung, freie Wahlen und Pressefreiheit in Aussicht gestellt wurden,
- C. in der Erwägung, daß Fidel Castro jedoch eine Diktatur errichtete, die die vorige an Härte noch übertrifft, wobei Hinrichtungen, politische Gefangene und 1 Million Verbannte zu verzeichnen sind,
- D. in der Erwägung, daß die kubanische Verfassung nur die Kommunistische Partei anerkennt und daß „Perestroika“ und „Glasnost“-Politik nach sowjetischem Muster abgelehnt werden,
 1. verurteilt die menschenrechtsfeindliche und totalitäre Politik des Castro-Regimes;
 2. erklärt sich mit den Opfern der Diktatur solidarisch;
 3. fordert die Einlösung der alten Versprechungen Castros im Hinblick auf eine Demokratisierung;
 4. fordert die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, auf, ihrer Hoffnung auf eine rasche und geordnete Wiederherstellung der Demokratie in Kuba Ausdruck zu verleihen und ihr Interesse an freien und demokratischen Wahlen in diesem Land zu bekunden, wie sie es in ihren Erklärungen vom 9. Oktober 1987 und 8. Juli 1988 in bezug auf Chile getan haben;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, dem Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, der Kommission und der Regierung Kubas zu übermitteln.

k) Dok. B 2-1166/88**ENTSCHLIESSUNG****zur Lage in Ost-Timor***Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. September 1988 zur Lage in Ost-Timor ⁽¹⁾,
- B. in der Erwägung, daß vor, während und nach dem Besuch von Präsident Suharto in dem besetzten Gebiet rund 3 000 Menschen festgenommen wurden, die offiziell der „Subversion“ bezichtigt wurden,

(1) Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

- C. in der Erwägung, daß diese von den internationalen Presseagenturen veröffentlichten Fakten von der katholischen Kirche in Ost-Timor und sogar von den indonesischen Behörden bestätigt werden,
1. verurteilt schärfstens die Verhaftungen vor allem zwischen dem 26. Oktober und dem 21. November 1988 sowie andere Verletzungen der Menschenrechte zum Zeitpunkt des Besuchs Suhartos im militärisch besetzten Gebiet von Ost-Timor;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den im Rahmen der EPZ zusammen-tretenden Außenministern, der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Außenministern der ASEAN zu übermitteln.

1) Dok. B-2-1108/88

ENTSCHLIESSUNG
zu neuen Mordanschlägen der ETA in Madrid

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Terrororganisation ETA am 22. November einen brutalen Anschlag vor dem Gebäude der Guardia Civil in Madrid verübte,
 - B. in der Erwägung, daß durch die Autobombe ein Kind und ein Jugendlicher getötet wurden, die am Ort den barbarischen Attentats vorbeikamen,
 - C. in der Erwägung, daß ferner etwa 40 Menschen verletzt wurden, darunter die schwangere Mutter des toten Kindes, deren Zustand sehr besorgniserregend ist,
1. verurteilt diesen grausamen Anschlag und fordert, daß alle nach spanischem Recht möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die Demokratie gegen die Terroranschläge zu verteidigen;
 2. verurteilt ferner das, was eine Madrider Tageszeitung als „das nachhaltige Schweigen derer, die ihren Bekanntheitsgrad der Tatsache verdanken, daß andere töten“ bezeichnet hat;
 3. vertritt die Ansicht, daß mit dieser Aussage die Koalition „Herri Batasuna“ angesprochen wird, die diese verbrecherischen Anschläge gegen die Menschenrechte und die Freiheiten von Einzelnen oder Gruppen nie kritisiert hat;
 4. fordert die Minister der Europäischen Gemeinschaft, die in der „Trevi-Gruppe“ zusammentreten, auf, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die mörderische Geißel Terrorismus wirksam zu bekämpfen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der spanischen Regierung und den Institutionen der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes in Spanien zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

4. Lage in Nahost

Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B 2-1092, 1120 und 1157/88 ersetzt

**ENTSCHLIESSUNG
zur Lage im Nahen Osten**

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung der vom Plästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 in Algier angenommenen Erklärung,
- B. in der Erwägung, daß die PLO durch diese Erklärung die Resolutionen 242 und 338 akzeptiert, was die Anerkennung des Staates Israel einschließt, aber auch auf die Resolution 181 der Vereinten Nationen Bezug nimmt, die von jedem der Zwölf im Jahr 1947 gebilligt wurde und worin ausdrücklich von der Gründung von zwei Staaten die Rede ist, wodurch sie den Ausgangspunkt für die Legitimität des Staates Israel, aber auch eines Palästinenserstaates bildet,
- C. in Erwägung der in Algier erfolgten feierlichen Proklamation des palästinensischen Staates,
- D. in Erwägung der am 21. November 1988 in Brüssel abgegebenen Erklärung der Zwölf,
- E. in der Erwägung, daß der Palästinenserstaat bisher von 65 Ländern anerkannt wurde, darunter zwei ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, China und die Sowjetunion,
- F. unter Hinweis auf die Weigerung der Vereinigten Staaten, Yassir Arafat ein Visum zu erteilen, um vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York sprechen zu können,
- G. unter Hinweis auf die Entscheidung der Vereinten Nationen, ihre Sitzung in Genf abzuhalten, um so dem PLO-Führer die Möglichkeit einer Ansprache vor der Vollversammlung zu eröffnen,
- H. begrüßt, daß die Zwölf am 2. und 3. Dezember 1988 in Rhodos beschlossen, auf der Sondersitzung der Vereinten Nationen in Genf mit einer Stimme zu sprechen,
- I. unter Hinweis darauf, daß die Zwölf in Rhodos keine konkrete Initiative zu einer eventuellen Anerkennung eines Palästinenser-Staates ergriffen haben,
- J. in der Erwägung, daß die Zwölf der Tatsache Rechnung tragen müssen, daß sowohl die Palästinenser als auch die Israelis von der Europäischen Gemeinschaft erwarten, daß diese eine entscheidende Rolle unter den am Friedensprozeß im Nahen Osten beteiligten Kräften spielt,
- K. unter erneuter Verurteilung der immer brutaleren Unterdrückungsmaßnahmen der militärischen Besatzungsbehörden gegenüber der Zivilbevölkerung und Kindern in den besetzten palästinensischen Gebieten,
- L. unter Verurteilung des erneuten israelischen Angriffs gegen die libanesische Bevölkerung, die bereits unter den seit Jahren andauernden Kriegshandlungen und Massakern schwer zu leiden hat,
- M. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Lage im Nahen Osten,
 - 1. begrüßt die Erklärung von Algier und hält sie für einen ermutigenden Schritt, mit dem alle Voraussetzungen zur Einberufung einer internationalen Friedenskonferenz unter Leitung der Vereinten Nationen gegeben sind, an der die beteiligten Parteien einschließlich der PLO mitwirken, um eine gerechte und dauerhafte Friedenslösung für diese Region zu ermöglichen,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

2. ist der Ansicht, daß der Palästinensische Nationalrat bereits positiv auf die Bemühungen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft reagiert hat, deren Aufgabe es nun ist, geeignete Schritte zu unternehmen, um diese Bereitschaft zum Dialog und zum Frieden zu fördern, und sich um möglichst umfassende positive Reaktionen auf den Antrag auf Anerkennung des palästinensischen Staates zu bemühen;
3. fordert, daß alle beteiligten Parteien ihren guten Willen im Hinblick auf die Erreichung eines dauerhaften Friedens beweisen, und erwartet, daß Israel an seiner Weigerung, die Ergebnisse von Algier als konstruktiv und als eine angemessene Verhandlungsgrundlage anzusehen, nicht festhält;
4. bedauert, daß die Regierung der Vereinigten Staaten Yassir Arafat ein Einreisevisum zu einem für den Friedensprozeß im Nahem Osten so wichtigen Zeitpunkt verweigert hat;
5. fordert die neue Regierung der Vereinigten Staaten auf, ihre Beziehungen zu den Palästinensern und deren Organisationen zu überdenken und Gespräche aufzunehmen;
6. fordert die Regierungen der Sowjetunion und der Volksrepublik China mit Nachdruck auf, im Hinblick auf die internationale Konferenz normale diplomatische Beziehungen zum Staate Israel aufzunehmen;
7. ersucht die Zwölf, den Vorschlag des Palästinensischen Nationalrates zu unterstützen, die besetzten Gebiete, darunter auch Jerusalem, für eine bestimmte Zeit der Kontrolle der Vereinten Nationen zu unterstellen, um die Sicherheit seines Volkes zu gewährleisten und eine Atmosphäre zu schaffen, die einen guten Verlauf der Arbeiten der internationalen Konferenz begünstigt;
8. ersucht die Zwölf, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der besetzten Gebiete zu unterstützen;
9. betont, daß eine jede Lösung die Festlegung eines definierten Hoheitsgebiets für den Palästinenserstaat einschließt, der Israel das Existenzrecht innerhalb von sicheren und international anerkannten Grenzen garantiert;
10. ist der Auffassung, daß die Erklärung der Zwölf vom 21. November 1988 positiv ist, erwartet aber von Europa, daß es eine aktive Rolle spielt, um die internationalen Bemühungen zu beschleunigen, die darauf abzielen, der Besetzung der palästinensischen Gebiete ein Ende zu setzen und es dem palästinensischen Volk zu ermöglichen, sein Recht auf Selbstbestimmung und auf Gründung eines Staates auszuüben;
11. ersucht daher die Zwölf, bereits jetzt der PLO den Status einer palästinensischen Exilregierung zuzuerkennen;
12. ist außerdem davon überzeugt, daß ein Treffen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten und Yassir Arafat zweckdienlich wäre, da bei dieser Gelegenheit in direkten Gesprächen neue konkrete Möglichkeiten des Dialogs und des Friedens geprüft werden könnten, einschließlich Initiativen zur Stärkung der Rolle der PLO bei der Vorbereitung der internationalen Friedenskonferenz und auf europäischer Ebene;
13. fordert alle im Palästinensischen Nationalrat vereinigten Partner auf, sich jeglichen Terrorakts in Einhaltung der Erklärung von Algier zu enthalten, die den Terrorismus ausdrücklich verurteilt;
14. fordert die israelische Regierung auf, sich jeglichen Akts der Gewalt und/oder der Provokation in den besetzten Gebieten zu enthalten;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

15. fordert ferner die Regierung Israels auf, sich strikt an die Bestimmungen des Genfer Abkommens über die besetzten Gebiete zu halten;

16. begrüßt die Erklärung, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Javier Perez de Cuellar, am 25. November 1988 am Sitz dieser Weltorganisation abgegeben hat, und in der folgendes aufgeführt ist: a) die allgemeine Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten hat sich verschlechtert; b) es sind zahlreiche Tote, Verletzte und weitere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu beklagen; c) die Verschleppungen, Inhaftierung politischer Gefangener sowie Restriktionen wie z. B. abendliche Ausgangssperre oder die Zerstörung von Wohnhäusern haben die Spannungen nur noch weiter verschärft;

17. fordert den Präsidenten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf, gemäß Ziffer 7 Absatz 2 des Beschlusses vom 28. Februar 1986 förmlich seine Bemerkungen zu der vorliegenden Entschließung zu übermitteln;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Präsidenten, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, der israelischen Regierung, den Regierungen der Sowjetunion, Chinas und der Vereinigten Staaten, der PLO und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

5. Friedensgespräche in Zentralamerika

a) Dok. B 2-1152/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Wiederaufnahme der Friedensgespräche in Zentralamerika

Das Europäische Parlament,

- A. unter Bekräftigung seiner Unterstützung des Friedensprozesses in Zentralamerika, der mit der Unterzeichnung der Abkommen von Esquipulas am 7. August 1987 eingeleitet wurde,
- B. in der Erwägung, daß die internationale Gemeinschaft in den Abkommen von Esquipulas zur Solidarität aufgerufen wird, damit die wirtschaftliche und politische Unterstützung dieser Friedensinitiative gewährleistet ist,
- C. in Erwägung der Sitzung der fünf zentralamerikanischen Außenminister in Mexiko am 30. November 1988,
- D. unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 30. Oktober 1987 zum Friedensplan für Zentralamerika ⁽¹⁾, 11. Februar 1988 zu Zentralamerika ⁽²⁾, 11. März 1988 zur Lage in Zentralamerika ⁽³⁾ und 5. Juli 1988 zur Lage in Zentralamerika ⁽⁴⁾;

1. nimmt mit Interesse den Vorschlag zur Kenntnis, den Costa Rica am 15. November 1988 der Generalversammlung der OAS in San Salvador vorgelegt hat und der auf die Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen in Zentralamerika abzielt; verweist ferner auf den Antrag, den die zentralamerikanischen Außenminister am 30. November 1988 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtet haben und der die Steuerung und Koordinierung eines unparteiischen Gremiums betrifft, durch das an Ort und Stelle überprüft und kontrolliert werden soll, ob die Verpflichtungen bezüglich des Verzichts auf die Hilfe für die illegalen Gruppen eingehalten werden und ihnen von diesem Territorium aus keine Unterstützung gewährt wird;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 30. 11. 1987, S. 146.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1988, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 185.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 235 vom 12. 9. 1988, S. 31.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

2. untersteicht in Übereinstimmung mit den in den letzten Monaten von Honduras, Nicaragua, Costa Rica und El Salvador in diesem Sinne unterbreiteten Vorschlägen, daß es wichtig ist, die Herstellung eines festen und dauerhaften Friedens in der Region Zentralamerika zu erreichen;
3. wiederholt ferner seinen Appell zur Wiederaufnahme des nationalen Dialogs zwischen den Regierungen von El Salvador, Nicaragua und Guatemala und den jeweiligen Oppositionskräften in diesen Ländern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den Außenministern, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Regierungen des zentralamerikanischen Isthmus zu übermitteln.

6. Katastrophen

- a) **Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B 2-1087, 1119, 1125, 1156, 1186/88 ersetzt**

ENTSCHLIESSUNG

zu den verheerenden Auswirkungen des Wirbelsturms im Golf von Bengalen

Das Europäische Parlament,

- A. entsetzt über die Folgen des Wirbelsturms, der am 29. November mit Windgeschwindigkeiten von über 160 km/h und meterhohen Flutwellen über die Küste von Bengalen hereingebrochen ist,
 - B. unter Hinweis darauf, daß Tausende von Menschen entlang der Küste von Bangladesch und West-Bengalen ums Leben gekommen sind, Zehntausende von Tieren getötet wurden und die Springflut erhebliche Schäden an Ernteerträgen, Wohnhäusern und Fischerbooten anrichtete,
 - C. bestürzt über die hygienische Situation und die Schwierigkeiten bei der Versorgung der vom Wirbelsturm betroffenen Bevölkerung mit Lebensmitteln,
 - D. unter Hinweis darauf, daß dieser jüngsten Katastrophe erst im August sintflutartige Monsunregen von nie erlebtem Ausmaß vorausgegangen sind, bei denen mehr als 2 000 Menschen ertranken,
1. bekundet dem Volk von Bangladesch und West-Bengalen sein Mitgefühl angesichts dieser jüngsten Naturkatastrophe;
 2. fordert die Kommission auf, in aller Dringlichkeit einen auf das Ausmaß dieser Katastrophe abgestellten Sonderhilfsplan einzuleiten, der die sofortige Lieferung von Arzneimitteln und eine Wiederaufbaubehilfe vorsieht, und ein umfassendes Programm für den Wiederaufbau von Landwirtschaft und Fischerei in Bangladesch und West-Bengalen vorzubereiten, und ersucht die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, eine Soforthilfe bereitzustellen;
 3. weist darauf hin, daß insbesondere Einrichtungen zur Wasserdesinfektion und zur Unterbringung erforderlich sind, da Millionen von Menschen obdachlos geworden sind;
 4. vertritt die Auffassung, daß angesichts der äußerst problematischen topographischen Beschaffenheit der Region Infrastrukturarbeiten größeren Umfangs erforderlich sind, um einerseits weitere Überschwemmungen von tiefergelegenen Gebieten zu verhindern und andererseits die Fischereiflotte besser zu schützen; ersucht die Kommission, ihre Beteiligung an der Verwirklichung dieser Projekte sicherzustellen;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

5. ersucht den Rat, eine internationale Zusammenarbeit zu organisieren, um Bangladesch und West-Bengalen in die Lage zu versetzen, die Überschwemmungen, die diese Region in regelmäßigen Abständen zu verwüsten, zu bekämpfen;
6. verweist auf die Gespräche, die nach den Monsunüberschwemmungen zwischen Präsident Ershad und Premierminister Ghandi in Delhi stattgefunden haben, ist jedoch der Ansicht, daß umfassende Präventivmaßnahmen nur dann erfolgreich sein können, wenn sich Indien und Bangladesch sowie die örtlichen Behörden in Bangladesch und West-Bengalen um eine sehr viel umfassendere Zusammenarbeit als bisher bemühen;
7. begrüßt den Beschluß des SAARC, die Meteorologie in sein Programm von Kooperationsprojekten aufzunehmen, und hält den Aufbau eines Frühwarnsystems für erforderlich, mit dessen Hilfe die Küstenbewohner in Bangladesch und West-Bengalen rasch auf drohende Gefahren aufmerksam gemacht werden können;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen der übrigen OECD-Länder, den Regierungen von Bangladesch und Indien sowie der Regierung des Bundesstaates West-Bengalen und schließlich dem SAARC-Sekretariat zu übermitteln.

b) Gemeinsame Entschliebung, die Dok. B 2-1085, 1097, 1112 und 1150/88 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG
zur afrikanischen Pferdepest in Spanien und Portugal

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß von den spanischen Behörden das Auftreten der afrikanischen Pferdepest (*pestis equorum*) bestätigt worden ist, die bereits im zweiten Jahr den Pferdebestand in Südspanien befallen hat und der bei einer Zahl von mehr als 200 Erkrankungen über 40 Pferde zum Opfer gefallen sind,
 8. in der Erwägung, daß die wirtschaftlichen Verluste auf mehrere Milliarden Peseten geschätzt worden sind, da die Krankheit die besten „Vollblüter“ spanischer und arabischer Rasse, die hauptsächlich in Andalusien beheimatet sind, befallen hat,
 - C. in der Erwägung, daß es sich bei der Pferdepest um eine endemische Tierseuche auf dem afrikanischen Kontinent handelt, die, wie auch andere afrikanische Seuchen über die Iberische Halbinsel aufgrund ihrer geographischen Lage als Brücke zwischen zwei Kontinenten nach Europa gelangt, ebenso wie die Tollwut, die eine ständige Gefahr für Spanien und Portugal darstellt,
 - D. in der Erwägung, daß nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft Erzeugnisse aus Nordafrika über Portugal und Spanien in die Gemeinschaft gelangen,
1. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den spanischen und portugiesischen Behörden ein Programm zur Früherkennung von Tierseuchen und zur Einleitung von Sofortmaßnahmen anzunehmen, um jedes Auftreten afrikanischer Tierseuchen feststellen und kontrollieren zu können;
 2. weist mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß die Ausgleichszahlungen, die den betroffenen Züchtern gewährt werden, den Marktpreisen entsprechen müssen, damit die Früherkennung und die Kontrolle der Krankheit gewährleistet sind;
 3. ersucht in diesem Zusammenhang um die erforderliche Wirtschaftshilfe für ein Labor zur Verwirklichung der obengenannten Ziele in der Algarve und in Andalusien, um zu verhindern, daß über diese Gebiete Tierseuchen in die Europäische Gemeinschaft eingeschleppt werden;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

4. weist mit Nachdruck auf die Bedeutung einer strikten Einhaltung der Hygienevorschriften an den Grenzen hin;
5. fordert die Kommission auf, ebenfalls in Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden unverzüglich Finanzmittel in Höhe von 10 Millionen ECU zur Entschädigung der betroffenen Züchter bereitzustellen, damit diesen aufgrund realistischer Kriterien die erlittenen Verluste ersetzt werden;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

c) **Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B 2-1138, 1154 und 1172/88 ersetzt**

ENTSCHLIESSUNG
zur Katastrophe von Remscheid

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis darauf, daß am 8. Dezember 1988 ein in Bentwaters (Vereinigtes Königreich) stationiertes amerikanisches Kampfflugzeug der NATO-Streitkräfte während eines Übungsflugs in geringer Höhe im Zentrum der Stadt Remscheid abstürzte und bei diesem Unglück mindestens sechs Todesopfer und 40 Verletzte zu beklagen waren,
- B. — unter Hinweis auf die Flugzeugkatastrophe von Ramstein,
— unter Hinweis auf die jüngsten Abstürze einer französischen Mirage nahe den bundesdeutschen Kernkraftwerken OHU I und II sowie einer amerikanischen Militärmaschine nahe dem Atomkraftwerk Phillipsburg,
— angesichts des hohen Unfallrisikos, das militärische Übungsflüge und insbesondere Tiefflüge mit sich bringen,
- C. — unter Hinweis auf die hohe Absturzrate von Militärflugzeugen sowie die Zahl der in den letzten Jahren durch diese Unfälle verursachten Todesopfer und Verletzten,
— in Kenntnis der Empörung der tagtäglich durch Tiefflüge belästigten Bevölkerung, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten und Ballungszentren,
— in Anbetracht der Entspannungspolitik in Mitteleuropa,
— in Kenntnis der neuen Abrüstungsvorschläge der Sowjetunion und der NATO und der dadurch verringerten Notwendigkeit derartiger Übungsflüge,
- D. in der Erwägung, daß in vielen Regionen der Gemeinschaft Anlagen der Chemie- und Atomindustrie angesiedelt sind, die ein erhebliches Gefahrenpotential durch Lagerung und Verarbeitung hochgiftiger, leichtentzündlicher oder radioaktiver Stoffe darstellen,
- E. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft ein dicht besiedelter Lebensraum ist,
 1. spricht den Familien der Opfer sein Mitgefühl und seine Solidarität aus;
 2. fordert einen sofortigen Stopp für alle militärischen Tief- und Übungsflüge über gefährlichen Anlagen sowie Wohn- und Stadtgebieten;
 3. fordert ein Verbot aller militärischen Schauflugveranstaltungen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommissionen, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der NATO zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

7. Wettbewerbspolitik

— Dok. A 2-260/88

ENTSCHLIESSUNG

zum Siebzehnten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Siebzehnten Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Dok. C 2-76/88),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lizin zur Organisation des europäischen Marktes der Vertriebsgesellschaften für Presseerzeugnisse (Dok. B 2-1401/87),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Wettbewerbspolitik,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A 2-260/88) und des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung,

Allgemeine Bemerkungen

1. betont, daß aufgrund der bisherigen Fortschritte auf dem Weg zu einem echten Binnenmarkt im Jahr 1992 eine effiziente und kohärente gemeinsame Wettbewerbspolitik noch vorrangiger geworden ist,
 - um in einem Raum, in dem alle nationalen Hemmnisse ausgeräumt werden sollen, die Ressourcen noch besser und wirksamer einsetzen zu können,
 - um eine bessere und wirtschaftlichere Verteilung der Produkte und die sich daraus ergebenden positiven sozialen Auswirkungen zu ermöglichen,
 - um zu vermeiden, daß es irgendwo auf dem Gemeinschaftsmarkt zu einer unerwünschten Konzentration wirtschaftlicher Macht auf staatlicher oder privater Ebene kommt,
 - um die Gewährung unfundierter und ungerechtfertigter staatlicher Beihilfen zu verhindern, die zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem gemeinsamen Markt führen,
 - um die Fähigkeit der Gemeinschaft zum Zusammenhalt und Wettbewerb gegenüber den anderen großen Wirtschafts- und Handelsmächten der Welt voll zum Tragen zu bringen und effizient zu gestalten, was eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, daß die europäischen Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt auf internationaler Ebene und zur weiteren Liberalisierung des Welthandels den größtmöglichen Beitrag leisten können;
2. möchte von der Kommission und den Mitgliedstaaten erfahren, wie sie erreichen wollen, daß die Kostenverringerung dank des einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen den Verbrauchern zugute kommt und nicht zu einem Mehrgewinn führt und durch Rückverlagerung von administrativen und bürokratischen Aufgaben von der Grenze weg hin in die Betriebe kompensiert wird;
3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den im vergangenen Jahr im Bereich der Anwendung der Wettbewerbspolitik erzielten beträchtlichen Fortschritten, insbesondere betreffend
 - die Maßnahmen zur Eröffnung des Wettbewerbs im Luftfahrtsektor,
 - die energischen Bemühungen der Kommission um die Zustimmung des Rates in der Frage der Fusionskontrollen,
 - bestimmte Aktionen der Kommissionen im umstrittenen Bereich der staatlichen Beihilfen;
4. vertraut darauf, daß die Kommission auch in Zukunft der Entwicklung und Anwendung der Wettbewerbspolitik gleich hohe Priorität wie bisher einräumt und auch die politisch heiklen Probleme mit der gleichen Entschlossenheit in Angriff nimmt;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

5. betont, daß das gemischtwirtschaftliche System der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht wirklich effizient funktionieren kann, wenn es nicht den sozialen und regionalen Zielsetzungen folgt, die die Verträge der Gemeinschaft kennzeichnen; ist folglich der Auffassung, daß stets ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wettbewerbspolitik und anderen Gemeinschaftszielen, beispielsweise im Bereich der Regional- und Sozialpolitik, der Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft sowie der industriepolitischen Probleme, angestrebt werden muß; fordert die Kommission jedoch auf, wachsam zu bleiben und Mißbräuche zu verhindern, wenn die Verfolgung dieser Ziele zur Umgehung der gemeinsamen Wettbewerbsregeln in betrügerischer Absicht geschützt wird;
6. ist insbesondere der Auffassung, daß bei der Verwirklichung der gemeinsamen Wettbewerbspolitik der jeweiligen internationalen Wettbewerbslage sowie der für die europäischen Unternehmen bestehenden Notwendigkeit, sich auf dem Weltmarkt zu behaupten, gebührend Rechnung getragen werden muß;
7. ist jedoch der Ansicht, daß die Durchführung der Wettbewerbspolitik in der Europäischen Gemeinschaft angesichts der zunehmenden Interdependenz der Weltwirtschaft durch eine aktive und wirksame Kontrolle und Reduzierung wettbewerbsbeschränkender internationaler Geschäftspraktiken ergänzt werden muß; dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit der OECD und den Vereinten Nationen anzustreben; die verstärkte Mitarbeit in dem Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik der OECD wird begrüßt; es wäre nämlich paradox, wenn die gemeinsame Wettbewerbspolitik den Erwerb von Marktanteilen durch in Drittländern ansässige Monopol- und Oligopol-Unternehmen begünstigte;
8. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine früheren Forderungen nach der Ausarbeitung eines internationalen Verhaltenskodexes betreffend die Leitlinien des GATT, den Technologietransfer und die Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen und fordert die Kommission im übrigen auf, ihre Gründe für die wiederholten Verzögerungen bei der Verabschiedung des von den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften darzulegen;

Spezifische Bemerkungen

9. fordert die Kommission auf, für eine möglichst weitgehende Durchsetzung des 1987 bereits beschlossenen Maßnahmenpakets über Liberalisierungsmaßnahmen im Verkehrssektor zu sorgen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung von drei Verordnungsvorschlägen der Kommission für den Luftfahrtsektor betreffend die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen (Dienstleistungen am Boden in den Flughäfen, computergestützte Buchungssysteme, gemeinsame Planung und Koordinierung der Kapazitäten, Teilung der Einnahmen, Konsultationen für die Erstellung von Vorschlägen für die Tarife im Fluglinienverkehr und Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen);
10. verweist nochmals mit allem Nachdruck auf seine frühere Stellungnahme, wonach das Maßnahmenpaket für den Luftfahrtsektor nur vorläufigen Charakter haben und die Kommission schon bald Vorschläge zur weiteren Liberalisierung unterbreiten sollte, mit denen zufriedenstellendere Maßnahmen im Bereich der Flugsicherheit einhergehen müssen;
11. stellt fest, daß den Wirtschaftsstudien der Kommission zufolge, die im Siebzehnten Bericht zusammenfassend dargestellt werden, die Fusionen in letzter Zeit beträchtlich zugenommen haben, insbesondere Fusionen unter Beteiligung börsennotierter Großunternehmen, und sieht darin einen Beweis für die Notwendigkeit eines im Interesse der Wettbewerbspolitik zu schaffenden Gemeinschaftssystems für die Präventivkontrolle von Fusionen;
12. bekräftigt die Bedeutung der Schlußfolgerungen, zu denen das Parlament in bezug auf die Kommissionsvorschläge zur Kontrolle von Fusionen und Zusammenschlüssen gekommen ist; fordert den Rat auf, den betreffenden Beschluß möglichst bald durchzuführen;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

13. nimmt zur Kenntnis, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache Philip Morris befunden hat, daß das Verbot von Vereinbarungen, wie in Artikel 85 festgelegt, möglicherweise auch auf einige Fusionen Anwendung finden könnte; ist demnach der Auffassung, daß die Kommission die Befugnisse, über die sie gemäß Artikel 85 und 86 des Vertrags verfügt, voll ausschöpfen sollte, falls der Rat den Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Fusionskontrollen nicht annimmt;

14. nimmt ferner die noch weiterreichenden Folgen des Urteils in der Rechtssache Philip Morris für die Wettbewerbspolitik zur Kenntnis, da selbst der Erwerb eines Aktienpakets einer Gesellschaft in manchen Fällen einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft darstellen kann;

15. begrüßt es, daß laut Feststellung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft uneingeschränkt auf die Versicherungswirtschaft anwendbar sind; nimmt die nach wie vor bestehenden Unterschiede im Bereich der Versicherungsprämien zur Kenntnis und fordert eine möglichst baldige weitere Öffnung dieses Marktes;

16. bedauert den Beschluß der Kommission, keine neuen Leitlinien betreffend die Gemeinschaftsunternehmen vorzulegen, bevor nicht ihre Vorschläge bezüglich der Fusionskontrollen geprüft wurden, und würde es begrüßen, wenn es die besagten Vorschläge so bald wie möglich prüfen könnte;

17. begrüßt die von der Kommission erzielten Fortschritte und die jüngsten Beschlüsse des Rates im Bereich der Gruppenfreistellungen betreffend das Franchising und die Vereinbarungen über Know-how-Lizenzen;

18. unterstreicht, daß der Siebzehnte Bericht über die Wettbewerbspolitik ein neues Kapitel über das Funktionieren der geltenden Verordnungen über Gruppenfreistellungen enthält; ist der Ansicht, daß dies eine zweckmäßige Ergänzung des Berichts darstellt, und ersucht darum, derartige Analysen auch in künftige Jahresberichte einzubeziehen;

19. fordert die Kommission jedoch auf, deutlichere Angaben zu dem Verhältnis zwischen den Verordnungen über allgemeine Gruppenfreistellungen und den Verordnungen über Gruppenfreistellungen für einen spezifischen Sektor zu machen;

20. ersucht die Kommission, die weitere Entwicklung des Preisgefälles sowie der Lieferzeiten und anderer Modalitäten beim Verkauf von Kraftfahrzeugen in den einzelnen Mitgliedstaaten als wichtigen Indikator für die Intensität des Wettbewerbs in diesem Sektor aufmerksam zu verfolgen;

21. bedauert, daß die Kommission dem vom Parlament an sie gerichteten Wunsch (s. beispielsweise Ziffer 19 seiner Entschließung vom 17. Dezember 1987 ⁽²⁾), die potentiellen Wettbewerbsprobleme in Dienstleistungssektoren wie Fremdenverkehr, Industrieberatung und freie Berufe zu erläutern, in so wenig befriedigender Weise entsprochen hat; fordert die Kommission auf, ihm mitzuteilen, ob im Zusammenhang mit den von ihr im Siebzehnten Bericht genannten Studien Folgemaßnahmen getroffen werden;

22. fordert die Kommission auf, ab sofort die Wettbewerbslage im Banksektor der Gemeinschaft unter dem Aspekt des Angebots von Bankdiensten und der Vereinbarungen über Zinssätze mit größerer Aufmerksamkeit zu verfolgen;

23. ersucht die Kommission,

- die Wettbewerbssituation in der pharmazeutischen Industrie strenger zu beaufsichtigen,
- die Ursachen der erheblichen Preisunterschiede zwischen identischen Erzeugnissen, die von denselben Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten auf den Markt gebracht werden, zu untersuchen,
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das durchschnittliche Preisniveau in der Gemeinschaft zu senken;

⁽¹⁾ Urteil in der Rechtssache Verband der Sachversicherer vom 27. Januar 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 18. 1. 1988, S. 120.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

24. stellt fest, daß sich eine ganze Reihe neuer Wettbewerbsprobleme in den sich rasch entwickelnden Sektoren der Massenmedien und des Fernmeldewesens abzeichnet;
25. ist der Auffassung, daß die Medienindustrie durch folgende Faktoren gekennzeichnet ist:
 - neue Konzentrationen wirtschaftlicher Macht, auch auf internationaler Ebene;
 - die Zunahme von Eigentumsverflechtungen in den einzelnen Sektoren wie Zeitungswesen, Zeitschriften, Fernsehen und Film sowie im Bereich der neuen Übertragungstechniken, beispielsweise Übertragung über Kabel und Satelliten;
 - eine rasche Entwicklung in den Beziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor mit einer starken Tendenz zur Abkehr vom Staatsmonopol;
26. nimmt die Studie der Kommission über die Auswirkungen der neuen technologischen Rahmenbedingungen auf den Wettbewerb im Fernsehen, die im Siebzehnten Bericht zusammengefaßt wird, zur Kenntnis; fordert die Kommission auf mitzuteilen, wie sie der Schlußfolgerung der Studie Rechnung zu tragen gedenkt, wonach der Marktzugang durch die Betreiber von Kabelnetzen oder Satelliten, die bestimmte Fernsehprogramme nicht weiterreichen wollen, behindert werden könnte;
27. ist der Auffassung, daß die Kommission die Wechselbeziehungen zwischen den Massenmedien eingehender prüfen sollte, und fordert sie auf, ihm über die Zweckmäßigkeit der Einführung von „Multimedien“-Verordnungen der Gemeinschaft zu berichten;
28. ist der Ansicht, daß der rasche technologische Wandel im Telekommunikationssektor eine zunehmende Öffnung dieses Sektors für den Wettbewerb auf europäischer und internationaler Ebene, insbesondere in den Bereichen der Endgeräte und der Mehrwertdienste, erfordert;
29. ist der Ansicht, daß der Festlegung der Alleinvertriebsrechte der nationalen Post- und Telefonverwaltungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, auch um zu verhindern, daß es bei den Subventionen für Tätigkeiten des Post- und Fernmeldewesens im wettbewerbsfähigen Sektor der Dienstleistungen durch Überschneidungen mit Tätigkeiten in den anderen Sektoren zu Mißbräuchen kommt;
30. weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Kommission vor kurzem auf eigene Initiative gemäß Artikel 90 Absatz 3 des EWG-Vertrags eine Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Endgeräte im Telekommunikationssektor angenommen hat; ist der Auffassung, daß es der Kommission dadurch möglich wurde, rasch tätig zu werden, vertritt jedoch die Ansicht, daß diese Vorgehensweise ohne eine angemessene Konsultation auch Gefahren in sich birgt; fordert die Kommission auf, sich zu verpflichten, dem Parlament solche Texte in Zukunft gemäß einem vereinbarten Zeitplan zu unterbreiten, damit es vor der endgültigen Annahme des Textes durch die Kommission seine Stellungnahme dazu abgeben kann;
31. befürchtet, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich strengen Wettbewerbsvorschriften zu Ungleichgewichten im wettbewerbspolitischen Umfeld innerhalb der Gemeinschaft führen können;
32. ist daher der Auffassung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, wenn in den Mitgliedstaaten, die bisher über gar keine oder nur über unzulängliche einzelstaatliche Wettbewerbsvorschriften verfügten, mit Ausnahme vielleicht der Länder, in denen es nur einen kleinen oder mittelgroßen Markt gibt, so schnell wie möglich effizientere Bestimmungen und Praktiken ausgearbeitet werden, die nicht gegen die Rahmenregelung der EG verstoßen; fordert insbesondere die italienische Regierung auf, eine nationale Wettbewerbsrahmenpolitik zu verabschieden;
33. ist außerdem der Auffassung, daß den Mitgliedstaaten, deren Wirtschaftskraft über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, ein rechtlich gesicherter angemessener Handlungsspielraum für eine eigenständige wirksame regionale Wirtschaftspolitik verbleiben muß, deren materieller Umfang den bisherigen Rahmen nicht überschreiten darf;
34. bedauert in bezug auf die Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in den Mitgliedstaaten, daß die einzelstaatlichen Behörden der Kommission nicht mehr Information zur Verfügung gestellt haben;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

35. unterstreicht, daß der Kontrolle der staatlichen Beihilfen durch die Kommission auch deshalb wesentliche Bedeutung zukommt, weil durch sie festgestellt werden kann, ob diese Beihilfen zu Wettbewerbsverzerrungen auf EG-Ebene führen;
36. stellt fest, daß die Zahl der der Kommission notifizierte staatlichen Beihilfen (die Beihilfen für die Landwirtschaft, die Fischerei und die Verkehrswirtschaft ausgenommen) sehr stark gestiegen ist, und zwar von 124 im Jahr 1986 auf 326 im Jahr 1987;
37. begrüßt die sich offenbar abzeichnende Tendenz zu einer größeren Transparenz bei der Gewährung von Beihilfen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere was die staatlichen Beihilfen für die Stahlindustrie betrifft, stellt sich jedoch die Frage, ob die Kommission über die notwendigen Mittel verfügt, um einen solchen Anstieg der Zahl der Notifizierungen und die damit verbundene Bewertungsarbeit zu bewältigen;
38. ist der Auffassung, daß die Tätigkeit der Task Force für staatliche Beihilfen für die Beurteilung der verschiedenen Formen der staatlichen Beihilfen und der Probleme, die damit für die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft einhergehen, von großer Bedeutung ist; bedauert den Beschluß der Kommission, die Mitgliedstaaten zum Abschluß des Weißbuchs der Task Force über staatliche Beihilfen zu konsultieren, ohne zugleich auch das Parlament um seine Stellungnahme zu ersuchen;
39. ist in bezug auf die Veröffentlichung des Weißbuches der Auffassung, daß die Kommission besser daran täte, anstatt einer Politik der Geheimhaltung, die sie mit dem Scheinargument eines notwendigen Schutzes der Handelsverhandlungen begründet, eine Politik der Transparenz zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, den Text ungekürzt zu veröffentlichen;
40. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Kommission in bezug auf die Kumulierung von Beihilfen, die unterschiedlichen politischen Zielen entsprechen, sowie die Notwendigkeit der Rückzahlung der illegal gewährten Beihilfen, wovon 1987 22 verzeichnet wurden, nach wie vor unnachgiebig zeigt;
41. nimmt den jüngsten Beschluß der Kommission über die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a), wonach in den am wenigsten entwickelten Regionen der Gemeinschaft die Anwendung einer breiteren Palette von Beihilfeinstrumenten zuzulassen ist, mit Befriedigung zur Kenntnis und erinnert hinsichtlich der regionalen Beihilfen an die Schlußfolgerungen in seiner Entschließung vom 15. Oktober 1987⁽¹⁾; hält es für äußerst wichtig, daß die Wettbewerbspolitik die schwierige Lage der benachteiligten Regionen sowie der vom industriellen Niedergang schwer betroffenen Regionen nicht noch weiter verschlechtert;
42. bekräftigt, daß es durch geeignete Anpassung auch Griechenland und Portugal ermöglicht werden muß, sich voll an der Wettbewerbspolitik zu beteiligen, die für die Unternehmen dieser beiden Staaten erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt; von der Kommission werden hierfür kohärente Studien und Vorschläge für entsprechende Maßnahmen erwartet;
43. nimmt das Urteil des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 (Rechtssache 213/85)⁽²⁾ zu den Präferenztarifen für Erdgas für den niederländischen Gartenbau zur Kenntnis und weist darauf hin, daß dieses Urteil besagt, daß die Niederlande seit der ersten Juni-Woche 1985 die dem Land aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen eingehalten haben;
44. erwartet, daß die Kommission in Kürze mit einem umfassenden organischen Vorschlag dem Erfordernis entspricht, auch im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit der Umsetzung der Wettbewerbsprinzipien und -regeln in der Gemeinschaft zu beginnen;
45. ist der Auffassung, daß die Kommission in Anbetracht dessen, daß zahlreiche der in jüngster Vergangenheit umstrittensten Fälle staatliche Beihilfen für den Automobilsektor betrafen, und angesichts der Tatsache, daß der Wettbewerb bei Automobilen mittlerweile weltweite Dimensionen angenommen hat, die Initiative ergreifen und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Prüfung der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Kraftfahrzeugsektor vornehmen sollte;

(1) ABl. Nr. C 305 vom 16. 11. 1987, S. 127.

(2) ABl. Nr. C 55 vom 26. 2. 1988, S. 8.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

46. fordert eine strikte Anwendung der sechsten Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau und die Schiffsreparatur, ist jedoch der Auffassung, daß das Parlament regelmäßig über die Entwicklung in diesem Sektor informiert und zu den Änderungen der für Produktionsbeihilfen festgelegten Höchstgrenze konsultiert werden sollte;
47. unterstützt die Kommission in ihren Aktionen zur Umformung der staatlichen Handelsmonopole, insbesondere in Griechenland, Spanien, Portugal und Frankreich;
48. bedauert, daß die Kommissionen den vom Parlament in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 17. Dezember 1987, insbesondere in Ziffer 49 und 50, geäußerten Wünschen zu Verfahrensfragen bisher nicht entsprochen hat; fordert insbesondere, in den Bericht vom nächsten Jahr eine vollständige Analyse der Aktivitäten des „Hearing Officer“ (Anhörungsbeauftragten) einzubeziehen;
49. ist der Auffassung, daß der Frage der Verbesserung der Kommissionsverfahren durch das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 223/85 (RSU/Kommission), mit dem der Gerichtshof eine Entscheidung der Kommission mit der Begründung aufhob, sie habe sich mit der Annahme zuviel Zeit gelassen (26 Monate), noch weiterer Nachdruck verliehen wurde;
50. stellt fest, daß in den Wirtschaftstudien der Kommission zu wettbewerbspolitischen Fragen verschiedene wichtige einschlägige Probleme, wie die Fusionen und die Gemeinschaftsunternehmen, die wahrscheinlichen Auswirkungen der Deregulierungsmaßnahmen auf die Industriestrukturen und den Wettbewerb in der Gemeinschaft, der Fernsehsektor und die öffentlichen Unternehmen in den neuen Mitgliedstaaten, behandelt wurden;
51. unterstreicht die außerordentliche Bedeutung des jüngsten Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache „Wood pulp“ (Nr. 98/85), wonach gegen ausländische Unternehmen im Falle eines wettbewerbsschädigenden Verhaltens außerhalb der Gemeinschaft vorgegangen werden kann, und wünscht, daß in ähnlichen Fällen einer extraterritorialen Rechtsprechung eine internationale Lösung angestrebt wird;
52. fordert jedoch, daß die genauen Titel der Studien zusammen mit den Namen der jeweiligen Berater am Ende der nächsten Jahresberichte genannt werden, damit sich das Parlament eine bessere Vorstellung von diesen Studien und den darin gezogenen Schlußfolgerungen machen kann;
53. hebt die starken Verzerrungen hervor, denen das Wettbewerbssystem durch die instabilen gegenseitigen Währungsbeziehungen der Mitgliedstaaten und insbesondere durch die expliziten Abwertungen/Aufwertungen und durch die Vorteile/Nachteile, die sich dadurch bieten oder ergeben, unterliegt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß weiterhin die Notwendigkeit besteht, das Europäische Währungssystem zu verbessern und auszubauen und zu einer europäischen Währung zu kommen sowie das System der Währungsausgleichsbeträge in der Landwirtschaft so bald wie möglich abzuschaffen;
54. stellt fest, daß der Siebzehnte Bericht über die Wettbewerbspolitik zwar früher als der Sechzehnte, jedoch lediglich in drei Sprachen und zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt, als es das Parlament gefordert hatte (bis Ende April), vorgelegt wurde; besteht erneut darauf, daß dieser Bericht im nächsten Jahr zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wird; hält es für absolut unerläßlich, daß die Mittel und die Zahl der mit den Arbeiten der Generaldirektion IV betrauten Beamten in Anbetracht der neuen und höchst wichtigen Aufgaben entsprechend erhöht werden;
55. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den einzelstaatlichen Kartellbehörden und dem Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

8. Europäischer Rat auf Rhodos

a) Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B 2-1126, 1137, 1141 und 1164/88 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG zum Europäischen Rat von Rhodos

Das Europäische Parlament,

- A. in Kenntnis der Schlußerklärung des Europäischen Rates von Rhodos,
- B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. November 1988 ⁽¹⁾,
- B. unter Hinweis darauf, daß unter der griechischen Ratspräsidentschaft wichtige Fortschritte bei der Verwirklichung des Binnenmarktes erzielt wurden,
- D. in Erwägung der Tatsache, daß der Rat im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Schaffung der Europäischen Union einige wesentliche Themenbereiche zwar angesprochen hat, daß er dabei jedoch die schwierigsten Fragen außer acht gelassen hat und die dringenden Entscheidungen hinsichtlich der Abschaffung der Grenzen, der Währungspolitik, der Steuerpolitik, der sozialen Dimension und der institutionellen Aspekte auf den nächsten Gipfel von Madrid verschoben hat, weil die Positionen der Mitgliedstaaten in den Kernfragen weiterhin auseinanderlaufen,
- E. insbesondere in der Erwägung, daß der Rat auf seiner Tagung auf Rhodos zwar die Bedeutung der sozialen Dimension als unerläÙlichen Faktor des Binnenmarktes unterstrichen und auch die Notwendigkeit der Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen parallel zur Verwirklichung des Binnenmarkts bekräftigt hat, daß er jedoch keine entsprechenden Beschlüsse gefaÙt hat und damit den Forderungen des Europäischen Parlaments, die auch von den Vertretern der Parlamente der Mitgliedstaaten anläÙlich der Begegnung in Brüssel vom 28. und 29. November 1988 unterstützt worden sind, nicht nachgekommen ist,
- F. im Bewußtsein, daß die im Weißbuch der Kommission enthaltenen Beschlüsse bis zum Dezember 1990 im Ministerrat verabschiedet sein müssen, um den Mitgliedstaaten die notwendige Zeit zu ihrer Umsetzung zu geben,
- G. in Erwägung des Standpunktes des Europäischen Parlaments betreffend das demokratische Defizit,
- H. ernsthaft besorgt darüber, daß die Mitgliedstaaten nach der Anerkennung der EWG durch den RGW und der Aufnahme von Verhandlungen zwischen den beiden Parteien über den Abschluß eines Kooperationsabkommens einzig und allein bestrebt scheinen, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zum RGW auf rein bilateraler Ebene auszubauen,
- I. in Kenntnis der Tatsache, daß der Europäische Rat in seiner Erklärung zur Umwelt anerkannt hat, daß verstärkt Maßnahmen gegen die Bedrohungen auf der Erde getroffen werden müssen, und dabei Probleme wie die allmähliche Zerstörung der Ozonschicht, den „Treibhauseffekt“, die Bodenerosion und den sauren Regen betont und darauf hingewiesen hat, daß die Vollendung des Binnenmarktes mit der Durchführung des Umweltschutzes auf einem hohen Niveau einhergehen muß,
- J. in der Erwägung, daß die europäische Identität in diesem Bereich gleichermaßen von der Entwicklung der audiovisuellen Industrie abhängt wie von der Förderung ihrer Produktionen,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 5 Buchstaben a), b) und c) des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

I. Binnenmarkt

1. nimmt von der Absicht des Europäischen Rates Kenntnis, den Rat aufzufordern, die Texte zur Vollendung des Binnenmarkts auf den vordringlichen Gebieten des öffentlichen Auftragswesens, der Banken und Finanzdienstleistungen, der Annäherung technischer Normen und des geistigen Eigentums anzunehmen, und seine Anstrengungen in allen rückständigen Bereichen wie Transport, Energie, Kontrolle von pflanzlicher und tierischer Hygiene, freier Personenverkehr zu intensivieren;
2. bedauert, daß der Europäische Rat in Rhodos keine konkreten Fortschritte bei der Verwirklichung des Gesetzgebungsprogramms zur Vollendung des Binnenmarktes und dem fristgemäßen Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zum 31. Dezember 1992 gezeitigt hat, und fordert die Kommission und den Ministerrat auf, das Gesetzgebungsprogramm der Gemeinschaft insbesondere auf die Beschlüsse zu konzentrieren, welche absolut unverzichtbar sind, um die Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedsländern bis 31. Dezember 1992 aufzuheben, und dazu gemeinsam mit dem Parlament ein abgestimmtes Gesetzgebungsprogramm für die Jahre 1989 und 1990 zu erarbeiten;
3. ist sich bewußt, daß zwischen der Verwirklichung eines Raums ohne Binnengrenzen und Fortschritten bei der Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus, des internationalen Verbrechens, des Drogenhandels und jeder Form des illegalen Handels ein Zusammenhang besteht;
4. betont die Notwendigkeit, einen Gemeinschaftsrahmen für die internationalen Handelsbeziehungen, auch zu den RGW-Ländern, festzulegen;

II. Soziale Dimension

5. erinnert an seine Forderung, daß der Aufbau des Binnenmarktes nur möglich sein wird, wenn der Fortschritt bei der Schaffung eines freien Marktes Hand in Hand geht mit dem Fortschritt bei einer Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes;
6. kritisiert daher, daß die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zur sozialen Dimension lediglich eine Wiederholung der Bestimmungen der EEA darstellen; fordert erneut die Vorlage eines Weißbuchs mit einem präzisen Zeitplan und konkreten Etappen für die Verwirklichung des sozialen Raumes, und fordert mit Nachdruck eine wirkliche Sozialpolitik auf der Grundlage der Einheitlichen Akte und insbesondere deren Artikel 118a und 118b;
7. fordert die zügige Erstellung von Instrumenten zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts; die Kommission sollte eigene Maßnahmen vorschlagen, sobald sie ihre Analyse über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Regionen abgeschlossen hat;

III. Umwelt

8. ist der Auffassung, daß die großen Probleme, vor allem die Zerstörung der Ozonschicht und der Treibhauseffekt, die Leben und Umwelt bedrohen, wegen ihres universellen Charakters geeignete und sofortige Entscheidungen nötig machen, die eine große Entschlossenheit und einen entsprechenden politischen Willen zum Ausdruck bringen müssen, wie beispielsweise die Ratifizierung der Konvention von Montreal durch die Mitgliedsländer;
9. nimmt zur Kenntnis, daß der Europäische Rat zwar eine Absichtserklärung mit ehrgeizigen Zielsetzungen zur Umwelt abgegeben hat, stellt jedoch fest, daß die jüngsten Entscheidungen des Umweltministerrats, die Kompromisse auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner darstellen, in krassem Widerspruch zu dieser Erklärung stehen;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

IV. Audio-visueller Sektor

10. begrüßt, daß der Europäische Rat mit seinen Vorschlägen zum Aufbau eines europäischen audio-visuellen Marktes endlich den langjährigen Forderungen des Europäischen Parlamentes nachgekommen ist, und fordert, daß der Ministerrat umgehend seinen Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über „Fernsehen ohne Grenzen“ festlegt, zu der sich das Europäische Parlament in Erster Lesung bereits am 20. Januar 1988 geäußert hat ⁽¹⁾, und fordert, daß das Europäische Parlament sich an der Ausarbeitung der Initiative „Eureka — audio-visuell“ und an den Studientagen beteiligt;

11. nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß der Europäische Rat davon ausgeht, daß die Kommission „ihren Vorschlag unter Berücksichtigung des Übereinkommens des Europarats anpassen wird“, und fordert, daß neue Vorschläge zum „Fernsehen ohne Grenzen“ die bisherigen Arbeiten des Parlaments und der Kommission angemessen berücksichtigen;

V. Demokratisches Defizit

12. nimmt die Würdigung der Rolle des Europäischen Parlamentes bei der Verwirklichung der Ziele der Einheitlichen Akte, die auf dem Gipfel von Rhodos zum Ausdruck gebracht wurde, zur Kenntnis, erinnert jedoch an seinen Wunsch, daß das auf der Ebene der europäischen Institutionen bestehende Defizit ohne weitere Verzögerung ausgefüllt wird, um zu verhindern, daß durch die Vollendung des Binnenmarktes Ungleichgewichte in der Europäischen Gemeinschaft entstehen;

13. begrüßt die Entscheidung, daß jeder Mitgliedstaat eine verantwortliche Person für die Koordinierung des freien Personenverkehrs benennen soll; erachtet es jedoch als notwendig, daß die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Kontrolle der Außengrenzen verstärken; fordert, daß das Europäische Parlament rechtzeitig informiert wird.

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) Gemeinsame Entschliebung, die Dok. B 2-1165, 1100/rev., 1146/rev. und 1192/88 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG

zur Tagung des Europäischen Rates von Rhodos und zu den Vorschlägen von Michail Gorbatschow für einseitige Abrüstungsmaßnahmen

Das Europäische Parlament,

- A. voller Genugtuung über die von den Zwölf auf der Tagung des Europäischen Rates von Rhodos abgegebene Erklärung, wonach sie bei künftigen Abrüstungsverhandlungen alle Bemühungen um die Schaffung eines sicheren und stabilen Gleichgewichts bei den konventionellen Streitkräften in Europa auf einem niedrigeren Niveau unterstützen wollen,
- B. voller Genugtuung über die von Präsident Gorbatschow am 7. Dezember vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen gehaltene Rede, in der er seine Absichten erklärt hat, einseitige Verringerungen der Streitkräfte vorzunehmen,
- C. in der Erwägung, daß es sich um eine bedeutende Kürzung handelt, die — zusammen mit den von den westlichen Ländern bei den laufenden Verhandlungen über konventionelle Waffen unterbreiteten Vorschlägen — den Abschluß eines Übereinkommens bei den Wiener Gesprächen erleichtern könnte,
- D. in Erwägung der Erklärung des Nordatlantikrats vom 8. und 9. Dezember 1988 in Brüssel,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 22. 2. 1988, S. 64.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

1. begrüßt die Ankündigung von Präsident Gorbatschow, eine einseitige Verringerung der sowjetischen Streitkräfte in Europa vorzunehmen, als ermutigendes Zeichen für die bevorstehenden Verhandlungen über die Verringerung der konventionellen Streitkräfte in Europa;
2. betrachtet diese Ankündigung als wichtige vertrauensbildende Maßnahme und als Geste des guten Willens der Sowjetunion im Hinblick auf ein erfolgreiches Ergebnis der Konferenz in Wien über den Abbau der konventionellen Rüstung;
3. verweist darauf, daß weitere asymmetrische Verringerungen im Rahmen der internationalen Abrüstungsgespräche ausgehandelt werden müssen, wenn ein wirkliches Kräftegleichgewicht hergestellt werden soll;
4. ist der Auffassung, daß eine derartige Reaktion den verschiedenen Abrüstungsverhandlungen größeren Aufschwung verleihen würde, und erwartet Fortschritte insbesondere bei den Gesprächen über die vollständige Abschaffung chemischer Waffen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit tagenden Außenministern sowie dem Obersten Sowjet und der Regierung der UdSSR zu übermitteln.

c) B 2-1177/88/rev.

ENTSCHLIESSUNG

zu den Erklärungen von Michail Gorbatschow vor den Vereinten Nationen

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung der jüngsten Erklärungen Michail Gorbatschows vor den Vereinten Nationen,
 - B. in der Erwägung, daß er sich insbesondere zum einseitigen Abbau der sowjetischen Streitkräfte in Afghanistan und zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet hat,
 - C. in der Erwägung, daß der sowjetische Staatschef am 1. November vor dem Kommunistischen Jugendverband in Moskau dargelegt hat, daß eine Verringerung der Streitkräfte nicht einseitig erfolgen kann,
 - D. in Erwägung der gewaltsam unterdrückten Unruhen in zahlreichen Sowjetrepubliken, insbesondere in Armenien,
1. nimmt die sowjetischen Erklärung zur Kenntnis, wünscht jedoch, daß über die Erklärung hinaus rasch konkrete Schritte erfolgen;
 2. ist beunruhigt angesichts des verzögerten Rückzugs der Truppen aus Afghanistan und weist darauf hin, daß im Genfer Abkommen der 15. Februar 1989 als letzter Termin festgesetzt wurde;
 3. begrüßt den Vorschlag für einen uneingeschränkten Waffenstillstand ab 1. Januar 1989 und eine internationale Konferenz über die Neutralität Afghanistans;
 4. bekräftigt jedoch, daß es uneingeschränkt an dem Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Völker festhält, und wünscht, daß dieser sowohl in Kabul als auch anderswo Gültigkeit haben soll;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

5. begrüßt den Tenor der Erklärungen des sowjetischen Staatschefs zu den Menschenrechten;
6. würde es befürworten, wenn das von ihm zitierte römische Sprichwort „pacta sunt servanda“ auch auf die Abkommen von Helsinki zuträfe;
7. erwartet ungeduldig, daß sich diese Erklärungen konkretisieren und nicht am darauffolgenden Tag widerrufen werden, wie es bei neuen Unruhen in Armenien am 11. Dezember 1988 der Fall war;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den Außenministern, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, und der sowjetischen Regierung zu übermitteln.

9. EGKS-Umlagesatz — Stahlpolitik *

a) Dok. A 2-311/88

ENTSCHLIESSUNG

zu den Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1989

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Erläuterungen zur Festlegung des Umlagesatzes des EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1989 (Dok. KOM(88) 456 — Dok. C 2-147/88),
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. A 2-311/88),
- A. in der Erwägung, daß der Funktionshaushaltsplan der EGKS nur ein Bruchteil der Gesamtaktivitäten dieser Gemeinschaft darstellt,
 - B. in der Erwägung, daß die Entwicklung des Umlageaufkommens keine großen Möglichkeiten zur Lösung der Probleme im Kohle- und Stahlsektor auf der Grundlage der im Vertrag vorgesehenen Vorschriften zuläßt,
 - C. in der Erwägung, daß eine gemeinsame Anstrengung seitens der Produzenten, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wünschenswert ist, um die auf Grund der Umstrukturierung der Stahlindustrie aufgetretenen sozialen Probleme lösen zu helfen,
 - D. in der Erwägung, daß es sich beim EGKS-Funktionshaushaltsplan nicht um einen echten Haushaltsplan mit Trennung der Mittel in Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen handelt,

Zu den Vorschlägen der Kommission

1. kann den Vorschlägen der Kommission hinsichtlich des Einnahmeplans der EGKS in dieser Form nicht zustimmen;
2. lehnt insbesondere den Vorschlag für eine beträchtliche Erhöhung des Umlagesatzes von 0,31% auf 0,39% ab;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

3. ist der Auffassung, daß eine derartige Erhöhung auf Grund der Situation in den betroffenen Industrien, insbesondere im Kohlesektor aber auch auf Grund der hohen Liquidität der EGKS nicht gerechtfertigt ist;
4. spricht sich für die Durchführung der von der Kommission vorgeschlagenen Sozialmaßnahmen in der Stahlindustrie aus und ist der Auffassung, daß die Finanzierung nicht von den betroffenen Industrien selbst getragen werden kann, sondern 1989 aus den EGKS-Rückstellungen bereitgestellt werden sollte;
5. unterstreicht noch einmal seine Auffassung, daß mit der Abführung der Zolleinnahmen auf EGKS-Produkte zu den Eigenmitteln der Gemeinschaften ein Anspruch der EGKS zumindest auf einen Teil der Zölle zur Finanzierung von Maßnahmen besteht;
6. erinnert jedoch daran, daß beim Abschluß der Interinstitutionellen Vereinbarung und der Aufstellung der darin enthaltenen Finanzvorausschau keine Ausgaben für diesen Bereich vorgesehen waren;
7. bedauert in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Rates, den Vorschlag von Kommission und Parlament zur Direktübertragung eines Teils des Zollaufkommens abzulehnen;
8. schlägt daher der Kommission einen geänderten Ausgaben- und Einnahmenplan vor, der insbesondere
 - den Vorschlag der Kommission für einen „revolving-credit“ im Haushalt von 50 Millionen ECU berücksichtigt
 - eine höhere Aufhebung von Mittelbindungen vorangegangener Haushaltsjahre vorsieht und
 - eine realistischere Einschätzung der nicht verwendeten Einnahmen des Haushaltsjahres 1988 vornimmt;
9. fordert daher die Kommissionen auf, falls erforderlich, die internen Vorschriften dahingehen zu ändern, daß eine flexiblere Handhabung der Mittelbindungen für bestimmte Maßnahmen erfolgen kann, wenn die Vorausschätzungen auf der Einnahmeseite nicht völlig mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen;
10. fordert die Kommission auf, die vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen am Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1989 zu übernehmen und den EGKS-Umlagesatz von 0,31% für 1989 beizubehalten;

Zu den prinzipiellen Problemen der EGKS

11. wiederholt seine Ansicht, daß die vom Europäischen Rat im Februar 1988 beschlossene Einbeziehung der Zölle auf EGKS-Produkte in die Eigenmittel der Gemeinschaften die Notwendigkeit einer engen Verzahnung und späteren Integration des EGKS-Haushalts mit dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften deutlich macht;
12. unterstreicht angesichts des absehbaren Auslaufens des Vertrages über die Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahre 2002 die Bedeutung der allmählichen Integration der Aktionen in die entsprechenden Politikbereiche der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; weist in diesem Zusammenhang auf die bereits bestehende Verflechtung und teilweise Überschneidung einzelner Maßnahmen mit den Aktionen des Regional- und Sozialfonds hin; besteht daher mittelfristig auf einer Integration des EGKS-Haushalts mit dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften;
13. fordert die Kommission auf, die finanzielle Vorausschau zu überprüfen und zu berücksichtigen, daß ein zusätzliches Kapitel erforderlich ist, damit die Sozialmaßnahmen der EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften finanziert werden können;
14. fordert die Kommission auf, unverzüglich zu prüfen, ob zusätzliche Mittel aus den EGKS-Rückstellungen als Beitrag zur Finanzierung der Sozialmaßnahmen bereitgestellt werden können;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

15. fordert die Kommission auf, schon jetzt Vorschläge auszuarbeiten und vorzulegen, die aufzeigen, wie in den nächsten Jahren die Anleihe- und Darlehenstransaktionen angesichts der zwangsläufig kürzer werdenden Laufzeiten gestaltet werden sollen;

16. erwartet, daß die Kommission eine Ausarbeitung über Optionen für die weitere Entwicklung der gemeinschaftlichen Politik im Kohle- und Stahlsektor nach dem Jahre 2002 vorlegt;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und die Entscheidungen des Europäischen Parlaments zur Festlegung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts für 1989 der Kommission zu übermitteln.

b) Vorschlag für einen Beschluß Dok. KOM(88) 343 endg. *

Beschluß des Rates über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen *Wirtschaftsgemeinschaft*, insbesondere auf Artikel 235.

Erwägung 5

Die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Einnahmen reichen zur Finanzierung dieser Maßnahmen nicht aus. Für 1989 und 1990 ist daher *ein außerordentlicher Beitrag zu Lasten des Gesamthaushaltsplans* der Gemeinschaften *in Höhe von 85 Millionen Ecu (65 Millionen Ecu im Jahr 1989 und 20 Millionen Ecu im Jahr 1990)* erforderlich.

Erwägung 6

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel sind die Zölle auf die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse (nachstehend „EGKS-Zölle“ genannt) eigene Mittel der Gemeinschaften. *Der* vorerwähnte außerordentliche *Beitrag* kann durch Zahlung eines Betrags geleistet werden, der einem Teil dieser Zölle entspricht —

ÄNDERUNG Nr. 1

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen *Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, insbesondere auf Artikel 49,

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 5

Die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Einnahmen reichen zur Finanzierung dieser Maßnahmen nicht aus. Für 1989 und 1990 ist daher **eine außerordentliche unentgeltliche Zuwendung aus den Eigenmitteln** der Gemeinschaften erforderlich.

ÄNDERUNG Nr. 3

Erwägung 6

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel sind die Zölle auf die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse (nachstehend „EGKS-Zölle“ genannt) eigene Mittel der Gemeinschaften. **Die** vorerwähnte außerordentliche **unentgeltliche Zuwendung** kann durch Zahlung eines Betrags geleistet werden, der einem Teil dieser Zölle entspricht —

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 194 vom 23. 7. 1988, S. 23.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 4

Einziges Artikel

Zur *gemeinschaftlichen* Finanzierung sozialer Begleitmaßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie wird der EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften 1989 ein Betrag von 65 Millionen Ecu und 1990 ein Betrag von 20 Millionen Ecu gewährt, der einen Teil der EGKS-Zölle bildet.

Einziges Artikel

Zur Finanzierung **außerordentlicher** sozialer Begleitmaßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie wird der EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften 1989 **oder durch Beiträge der Mitgliedstaaten, eine unentgeltliche Zuwendung** gewährt.

— Dok. A 2-309/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. C 2-101/88),
 - unter Hinweis auf Artikel 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung, nach dem die Kommission nach Anpassung der finanziellen Vorausschau einen entsprechenden Vorentwurf des Haushaltsplans vorlegen muß,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A 2-309/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 23. 7. 1988, S. 23.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

10. Gleiches Entgelt für Frauen und Männer *

— Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 269 endg.

Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT(*)ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**ÄNDERUNG Nr. 1***Erwägung 8*

Diese Erwägung betrifft nicht die deutsche Fassung

ÄNDERUNG Nr. 2*Erwägung 9*

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung

ÄNDERUNG Nr. 3*Erwägung 10**Erwägung 10*

In den Mitgliedstaaten bestehen in diesem Bereich nach wie vor Unterschiede. Daher sind die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes einander anzunähern.

In den Mitgliedstaaten bestehen in diesem Bereich nach wie vor Unterschiede. Daher sind die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes **auch angesichts der zunehmenden Mobilität auf dem Arbeitsmarkt mit Blick auf 1992** einander anzunähern.

ÄNDERUNG Nr. 4*Artikel 1 Absatz 1*

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung

ÄNDERUNG Nr. 5*Artikel 1 Absatz 2*

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)*

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 2 Absatz 2**Artikel 2 Absatz 2*

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Strafverfahren, *auch wenn diese nach einzelstaatlichem Recht verfügbar sind zur Durchführung der in Artikel 1 angeführten Maßnahmen.*

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Strafverfahren, **sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen.**

(*) Vollständiger Text siehe Abl. Nr. C 176 vom 5. 7. 1988, S. 5.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 3 Absatz 1*

1. Wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für beschwert halten, zu einem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Umstände darlegen, die eine Vermutung für das Vorliegen einer Diskriminierung begründen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Gegenpartei den Beweis dafür anzutreten hat, daß kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorliegt. Der verbleibende Zweifel wird zugunsten der beschwerdeführenden Partei entschieden.

Artikel 3 Absatz 2

2. Eine Vermutung für das Vorliegen einer Diskriminierung entsteht, wenn die beschwerdeführende Partei eine Tatsache oder eine Reihe von Tatsachen belegt, die eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung ergeben, wenn sie nicht widerlegt werden.

*Artikel 4 einleitender Satz und Buchstabe a)**Verfahren*

Die Mitgliedstaaten führen in ihren einzelstaatlichen Rechtsordnungen Maßnahmen ein, durch die sichergestellt wird, daß

a) Gerichte und andere zuständige Stellen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, die eine wirksame Sachverhaltsaufklärung bei Beschwerden wegen Diskriminierung gewährleisten;

Artikel 4 Buchstabe b)

b) den Parteien des Streitverfahrens alle maßgeblichen Auskünfte erteilt werden, die im Besitz einer der beiden Parteien sind oder ihnen ohne unangemessenen Aufwand zugänglich sind, damit diese ihre Rechte geltend machen können. Dabei sollten nur solche Informationen offengelegt werden, welche nicht die Interessen der anderen Partei aus Gründen, die mit dem Rechtsstreit in keinem Zusammenhang stehen, erheblich schädigen.

ÄNDERUNG Nr. 8*Artikel 3 Absatz 1*

1. Wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für beschwert halten, vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle in ihrem Besitz befindliche Fakten vorbringen, die eine Vermutung für das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung begründen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Gegenpartei den Beweis dafür anzutreten hat, daß kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorliegt. Der verbleibende Zweifel wird zugunsten der beschwerdeführenden Partei entschieden.

ÄNDERUNG Nr. 9*Artikel 3 Absatz 2***Entfällt****ÄNDERUNG Nr. 10***Artikel 4 einleitender Satz und Buchstabe a)**Verfahren*

Die Mitgliedstaaten untersuchen, wie in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen Maßnahmen eingeführt werden können, durch die sichergestellt wird, daß

a) Gerichte und andere zuständige Stellen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, die eine wirksame Sachverhaltsaufklärung bei Beschwerden wegen Diskriminierung gewährleisten, wobei ein unmittelbar dem Richter Bericht erstattendes unabhängiges Organ eingeschaltet werden kann;

ÄNDERUNG Nr. 11*Artikel 4 Buchstabe b)*

b) den Parteien des Streitverfahrens alle maßgeblichen Auskünfte erteilt werden, die im Besitz einer der beiden Parteien sind oder ihnen ohne unangemessenen Aufwand zugänglich sind, damit diese ihre Rechte geltend machen können. Dabei sollten nur solche Informationen offengelegt werden, welche nicht die Interessen der anderen Partei oder Dritter aus Gründen, die mit dem Rechtsstreit in keinem Zusammenhang stehen, erheblich schädigen.

ÄNDERUNG Nr. 12*Artikel 5 Titel*

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung

Donnerstag, 15. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**ÄNDERUNG Nr. 13***Artikel 5 Absatz 1*

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung

Artikel 5 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Würdigung der Frage, ob in einem Einzelfall gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde, nicht von den Absichten des Beschwerdegegners abhängt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Anwendung dieser Richtlinie ergehenden Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in jeder geeigneten Form bekanntgemacht werden, *beispielsweise* in den Betrieben.

Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 7 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten beseitigen alle dieser Richtlinie zuwiderlaufenden Vorschriften und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß solche Vorschriften in Tarifverträgen, Einzelarbeitsverträgen, Betriebsordnungen von Unternehmen oder Statuten für selbständig Erwerbstätige und freie Berufe ebenso aufgehoben oder geändert werden.

ÄNDERUNG Nr. 14*Artikel 5 Absatz 2*

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob in einem Einzelfall gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde, ist es unerheblich, ob eine Diskriminierungsabsicht bestand.

ÄNDERUNG Nr. 15*Artikel 5 Absatz 2a (neu)*

2a. Diese Richtlinie steht Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere durch Abschaffung faktischer Ungleichheiten, wodurch die Chancen von Frauen auf Gebieten beeinträchtigt werden, die in den Geltungsbereich des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Artikels und der dort erwähnten Richtlinien fallen, nicht im Wege.

ÄNDERUNG Nr. 16*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Anwendung dieser Richtlinie ergehenden Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in jeder geeigneten Form bekanntgemacht werden, **auf jeden Fall in den Betrieben.**

ÄNDERUNG Nr. 17*Artikel 7 Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, **und erstatten Bericht über die Anwendung von Artikel 4** und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

ÄNDERUNG Nr. 18*Artikel 7 Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten beseitigen, **soweit es sich um den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 handelt**, alle dieser Richtlinie zuwiderlaufenden Vorschriften und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß solche Vorschriften in Tarifverträgen, Einzelarbeitsverträgen, Betriebsordnungen von Unternehmen oder Statuten für selbständig Erwerbstätige und freie Berufe ebenso aufgehoben oder geändert werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 8 Absatz 2

2. Anschließend übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre Angaben über den weiteren Verlauf der Anwendung dieser Richtlinie, die bereits geltenden Bestimmungen sowie Tendenzen in der Inanspruchnahme ihrer Vorschriften und ihrer Entwicklung, damit die Kommission für den Rat und das Parlament alle drei Jahre einen Bericht erstellen kann.

ÄNDERUNG Nr. 19

Artikel 8 Absatz 2

2. Anschließend übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre Angaben über den weiteren Verlauf der Anwendung dieser Richtlinie, die bereits geltenden Bestimmungen sowie Tendenzen in der Inanspruchnahme ihrer Vorschriften und ihrer Entwicklung, damit die Kommission für den Rat und das Parlament alle drei Jahre **innerhalb eines Jahres** einen Bericht erstellen kann.

— Dok. A 2-298/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 und 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-83/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A 2-298/88) und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte,
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 5. 7. 1988, S. 5.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

11. Begriff der Arbeitsumwelt

— Dok. A 2-226/88

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Begriff der Arbeitsumwelt und den Anwendungsbereich von Artikel 118a des EWG-Vertrags

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Präambel und Artikel 2 des EWG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf das die Sozialvorschriften betreffende Kapitel des EWG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf Artikel 68 Absatz 2 des EGKS-Vertrags,
 - unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission und die darin für die Verwirklichung des großen einheitlichen Binnenmarktes festgelegten Ziele,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden — Eine neue Perspektive für Europa“ ⁽¹⁾ und auf seine Entschließung vom 13. Mai 1987 zu diesem Thema ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. April 1987 zur Anwendung der in der Einheitlichen Akte vorgesehenen Verfahren auf die beim Rat anhängigen Vorschläge der Kommission ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der Anhörung juristischer Sachverständiger für Gemeinschaftsrecht und Arbeitsrecht vor dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung vom 22. Juni 1988,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A 2-226/88),
- A. unter Hinweis darauf, daß in der Sozialpolitik der Gemeinschaft der ständigen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte weiterhin größter Vorrang eingeräumt wird, daß der derzeitige Stand in diesem Bereich der Politik jedoch nicht befriedigend ist, da in diesem Sektor in legislativer Hinsicht seit 1980 keine echten Fortschritte erzielt wurden,
- B. im Bedauern über die Untätigkeit des Rates, dem seit Jahren — weil der Einspruch eines einzigen Mitgliedstaates schon ausreicht — Sozialgesetzgebungsvorschläge vorliegen, deren Annahme grundlegende Fortschritte für die Gemeinschaftsbürger bedeuten würde,
- C. unter erneutem Hinweis darauf, daß die Vollendung des Binnenmarktes 1992 nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und sozialer Hinsicht eine Herausforderung darstellt, und daß die Grundvoraussetzung für das Funktionieren und den Erfolg des Binnenmarktes die Verabschiedung konkreter Maßnahmen im Sozialbereich ist,
- D. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 1986, zum europäischen Sozialraum, in der es die Kommission ersuchte, „einen Plan auszuarbeiten, der im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes alle Elemente für die Verwirklichung des europäischen Sozialraums umfaßt, damit der wirtschaftliche und soziale Fortschritt Hand in Hand gehen“ ⁽⁴⁾,
- E. in der Überzeugung, daß die Beseitigung der technischen und steuerlichen Hemmnisse zur Schaffung des großen Binnenmarktes ein Mittel zur Herbeiführung eines Wachstums, das Arbeitsplätze schafft, und zur Herbeiführung von Fortschritten im gesamten Sozialwesen sein muß,

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 100 endg. — Dok. C 2-224/86.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 137.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986, S. 49.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

- F. in Erwägung der Erklärungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 27./28. Juli 1988 in Hannover, in denen deutlich bekräftigt wurde, daß die soziale Dimension des Binnenmarktes ein Schlüsselfaktor für dessen Erfolg ist,
1. wiederholt, daß der Erfolg des großen Binnenmarktes vom Grad des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts abhängig ist, und fordert in diesem Zusammenhang von der Kommission dringend
 - eine sektorale Prüfung der sozialen Auswirkungen der Beseitigung der nichttarifären Hemmnisse,
 - flankierende soziale Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich der beruflichen Bildung, Qualifikation, Mobilität der Arbeitskräfte sowie der Flexibilität des Arbeitsmarktes;
 - die Ausarbeitung eines genauen Zeitplans, für die dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegenden Sozialbestimmungen;
 2. macht darauf aufmerksam, daß in einem Wirtschaftsraum ohne Grenzen Entscheidungen über den Standort von Unternehmen durch die unterschiedlichen Lohnkosten in verschiedenen Mitgliedstaaten beeinflusst werden können, fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, die Gefahr von Verzerrungen, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen und erhebliche soziale Spannungen hervorrufen können, ernstzunehmen;
 3. erinnert daran, daß die Organe und die Mitgliedstaaten zur Wahrung von Geist und Buchstaben der Verträge bei der Vollendung des Binnenmarktes ein „Sozial-Dumping“ auch gemäß Artikel 68 Absatz 2 des EGKS-Vertrags sowie der Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen verhindern müssen;
 4. unterstreicht, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Binnenmarkts zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer führen muß, daß dazu ein Rechtsrahmen, der einen hohen Stand des Schutzes im Bereich der Arbeitshygiene und -sicherheit gewährleistet, erforderlich ist und hält Artikel 118a für die geeignete Rechtsgrundlage für legislative Tätigkeiten in diesem Bereich;
 5. ist darüber hinaus der Auffassung, daß Artikel 118a
 - nicht ausschließlich auf Arbeitshygiene und -sicherheit im engeren Sinne beschränkt werden darf, sondern auch Vorschriften über Ergonomie und Arbeitsumfeld sowie alle direkten und indirekten materiellen oder psychischen Belange der Arbeitnehmer/innen umfassen muß,
 - daher die Einzelbereiche von Artikel 118 umfassen muß, wenn mit diesen Bestimmungen im Entscheidungsprozeß der gemeinschaftlichen Sozialpolitik ein konkreter Schritt nach vorn getan werden soll, wenn sie den Sozialvorschriften des Vertrags entsprechen und die Maßnahmen, die das Arbeitsumfeld betreffen, echte Fortschritte darstellen sollen,
 - als feste, grundlegende Bezugsnorm dienen muß, die bei allen die Arbeitnehmer/innen betreffenden Bestimmungen im Gegensatz zu Artikel 100a zugrunde gelegt werden muß, der wegen seines eng auf ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zugeschnittenen Geltungsbereichs eher eine Abweichung zu Artikel 100 darstellt;
 6. verweist darauf, daß Artikel 118a, der zusammen mit Artikel 118b nach Inkrafttreten der Einheitlichen Akte die im Vertrag vorgesehenen sozialpolitischen Bestimmungen umfaßt, unklar und ungenau formuliert ist;
 7. stellt klar, daß zum Begriff „Arbeitsumfeld“ auch Dauer, Organisation und Inhalt der Tätigkeit gehören, da diese Faktoren sich auf Arbeitssicherheit und -hygiene auswirken, wie beispielsweise die Nachtarbeit oder bestimmte Formen von Tätigkeiten, die Arbeitnehmer/innen besonders belasten (Schichtarbeit) und gefährden;
 8. weist ferner darauf hin, daß der technologische Fortschritt einen globalen Ansatz bezüglich der vielfältigen Beziehungen erfordert, die das Leben des arbeitenden Menschen bestimmen;

Donnerstag, 15. Dezember 1988

9. fordert daher die Kommission auf, bis März 1989 eine Rahmenrichtlinie über die Arbeitsorganisation (Nacht- und Schichtarbeit, Zeitarbeit, Teilzeitarbeit usw.) und das Verbot von nichtgeschützten Tätigkeiten vorzulegen und Artikel 118a als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie heranzuziehen;

10. fordert daher die Kommission ferner auf — unter Berücksichtigung des in der Begründung zu dieser Entschließung Gesagten (Dok. A 2-227/88) — bis spätestens Februar 1989 eine klare und eindeutige Auslegung von Artikel 118a und seines Anwendungsbereichs vorzulegen und seinem zuständigen Ausschuß darüber zu berichten;

11. verweist auf die redaktionellen Unklarheiten von Artikel 118a und auf die in den verschiedenen Amtssprachen nicht immer übereinstimmende Fassung dieses Artikels, und weist darauf hin, daß dies zu Verwirrung bei der Auslegung dieses Textes führt und im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 234 der Allgemeinen und Schlußbestimmungen des Vertrages steht; fordert daher die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dieses Problem auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Europäischen Rates zu setzen, damit eine Auslegung dieses Artikels vorgenommen werden kann, die mit der Präambel, den Zielen und der eigentlichen Philosophie, von der sich die Verfasser des Vertrags bei der Ausrichtung der Sozialpolitik der Gemeinschaft leiten ließen, in Einklang steht;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 15. Dezember 1988

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BOOT, BORGO, BOSERUP, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, CRYER, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DERMAUX, DESAMA, DEPREZ, DEVEZE, DESSYLAS, DIDÔ, DIMOPOULOS, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEHIDEUX, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARLEIX, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAISLEY, PALMIERI, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIER,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER
VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH,
WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, WURTZ, ZAGARI,
ZARGES.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
 (-) = Gegen
 (O) = Enthaltung

Gesamthaushaltsplan der EG für 1989

Vorschlag zur globalen Ablehnung

(+)

BLOCH VON BLOTTNITZ, CALVO ORTEGA, CODERCH PLANAS, VAN DIJK, DÜHRKOP
 DÜHRKOP, ESCUDERO LOPEZ, FALCONER, MIHR, NEWMAN, NITSCH, PAISLEY,
 PUNSET I CASALS, STEWART, TELKÄMPER, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, WEST.

(-)

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE
 PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA,
 ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT,
 BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA,
 BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BETHELL, BEUMER,
 BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN,
 BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS,
 CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI,
 CASSIDY, CATHERWOOD, CERVETTI, CHANTERIE, CHIUSANO, CHOPIER,
 CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS,
 COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT,
 COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DE BACKER-VAN
 OCKEN, DEL DUCA, DEPRez, DESAMA, DURY, EBEL, ELLIOTT, ERCINI, ESTGEN,
 EYRAUD, FAITH, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FICH, FITZGERALD, FOCKE,
 FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX,
 GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA
 POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GRAZIANI, GRIMALDOS
 GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH,
 HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HUME,
 HUTTON, JACKSON CH., JAKOBSEN, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KRISTOFFERSEN,
 KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE,
 LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOUWES,
 LUSTER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO,
 MARSHALL, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA
 ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜNCH,
 MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD,
 NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PANTAZI,
 PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PARODI, PEARCE, PEREIRA V., PERINAT ELIO, PETERS,
 PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS,
 POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT,
 RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS,
 ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE
 VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ,
 SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN,
 SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING,
 SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI,
 STAUFFENBERG, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, THAREAU,
 THEATO, TOMLAN, TOMLINSON, TOPMANN, TRAVAGLINI, TRIVELLI, TUCKMAN,
 TURNER, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I
 ALDEA, VERGEER, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON
 DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH,
 WETTIG, WOLTJER, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

(O)

BOSERUP, CHAMBEIRON, MAHER, PALMIERI, PASTY, ROELANTS DU VIVIER, SMITH.

Abänd. 144

(+)

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOSERUP, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COT, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ERCINI, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HUCKFIELD, HUTTON, JACKSON CH., JAKOBSEN, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LE ROUX, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PARODI, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, MCGOWAN, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, 429 THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANDREWS, BARRETT, BUCHOU, COSTE-FLORET, COTTRELL, GUERMEUR, KILLILEA, LALOR, DE LA MALÈNE, MUSSO, D'ORMESSON, PASTY, TAYLOR, THOME-PATENÔTRE, VAN DER WAAL.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

(O)

DE VRIES, DEVEZE, LEHIDEUX, PALMIERI, VERNIER.

Abänd. 153

(+)

ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BESSE, BETHELL, BEUMER, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOSERUP, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ERCINI, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FICH, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HUTTON, JAKOBSEN, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LE ROUX, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LINKOHR, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PARODI, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RIGO, RINSCHKE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANDRÉ, ANDREWS, BARRETT, BERSANI, DE BREMOND D'ARS, BUCHOU, CARVALHO CARDOSO, CHIABRANDO, COTTRELL, DEVEZE, EWING, FITZGERALD, FOURÇANS, GUERMEUR, KILLILEA, LALOR, LEHIDEUX, DE LA MALÈNE, MARTIN S., NIELSEN J. B., D'ORMESSON, PALMIERI, SABY, VERNIER, WEDEKIND.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

(O)

MALLET, MCCARTIN, PERY.

*Bericht Hackel — Dok. A 2-322/88**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAGET BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DEL DUCA, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ERCINI, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FATOUS, FELLERMAIER, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MOORHOUSE, MORRIS, MÜLLER, MÜNCH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PANTAZI, PAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PERY, PETERS, PEUS, PIMENTA, PIRKL, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VON DER WAAL, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

BONDE, DEVEZE, DIMOPOULOS, FALCONER, HINDLEY, HUCKFIELD, HUGHES, LEHIDEUX, MCGOWAN, MÜHLEN, MUSSO, NEWMAN, NITSCH, PALMIERI, PASTY, STEWART, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, WEST.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

(O)

ALAVANOS, ANDREWS, BAILLOT, BARBARELLA, BARRETT, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, BUCHOU, CAROSSINO, CERVETTI, CHAMBEIRON, CINCIARI RODANO, DELOROZOY, VAN DIJK, FILINIS, FITZGERALD, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, IVERSEN, LALOR, LE ROUX, LEMASS, MAHER, MARINARO, MARTIN S., NIELSEN J. B., PÉREZ ROYO, PFLIMLIN, RAGGIO, SEGRE, SMITH, SQUARCIALUPI, TELKÄMPER, TRIVELLI.

*Dringlichkeitsdebatte**Gemeinsamer Entschließungsantrag zu Kuba*

(+)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARDONG, BATTERSBY, BEAZLEY P., BETHELL, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CODERCH PLANAS, CORNELISSEN, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, DEPREZ, ESCUDERO LOPEZ, FERRER CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, GARRÍGA POLLEDO, GERONTOPOULOS, GUERMEUR, HUTTON, JACKSON CH., KILBY, KILLILEA, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARSHALL, MARTIN S., NAVARRO VELASCO, NORDMANN, NORMANTON, OPPENHEIM, PATTERSON, PEARCE, PENDERS, PRAG, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMPSON, THEATO, TUCKMAN, TURNER, WELSH.

(-)

ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARBELOA MURU, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CHAMBEIRON, CHARZAT, CHUPIER, CINCIARI RODANO, COLINO SALAMANCA, CRUSOL, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HUGHES, LAGAKOS, MARINARO, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MORRIS, PAPOUTSIS, PERY, RAMÍREZ HEREDIA, ROMEOS, RUBERT DE VENTÓS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SEELER, SMITH, SQUARCIALUPI, TELKÄMPER, TRIDENTE, TRIVELLI, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, ZAGARI.

(O)

SUTRA DE GERMA.

Gemeinsamer Entschließungsantrag zu Nahost

(+)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, BAILLOT, BARBARELLA, BARZANTI, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CERVETTI, CHAMBEIRON, CINCIARI RODANO, DESAMA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, FILINIS, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GLINNE, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOFF, HUGHES, IVERSEN, LAGAKOS, LAGAKOS, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MARINARO, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, METTEN, PÉREZ ROYO, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRICE, RAMÍREZ HEREDIA, ROBLES PIQUER, ROMEOS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHINZEL, SCOTT-HOPKINS, SEGRE, SIMPSON, SQUARCIALUPI, TELKÄMPER, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, ULBURGHES, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VISSER, WEDEKIND, ZAGARI.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

(—)

BETHELL, BLUMENFELD, CASSIDY, CATHERWOOD, COSTE-FLORET, DE COURCY LING, DE VRIES, ELLES J., FONTAINE, FRIEDRICH I., GARCÍA AMIGÓ, GAUTHIER, GUERMEUR, LARIVE, MARSHALL, NORDMANN, NORMANTON, PRAG, ROBERTS, SCHIAVINATO, SCHÖN, SELIGMAN, TOUSSAINT, VAN DER WAAL.

(O)

ARIAS CAÑETE, BARDONG, BATTERSBY, BEAZLEY C., CARVALHO CARDOSO, CHARZAT, CHOPIER, CLINTON, CORNELISSEN, CROUX, DEPREZ, GAIBISSO, HUTTON, LENZ, MALLET, PENDERS, PERY, PORDEA, PROUT, TUCKMAN, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, WELSH.

Entschließungsantrag B 2-1139/88 zu Zentralamerika

(—)

BAILLOT, BARBARELLA, BLOCH VON BLOTTNITZ, CANO PINTO, GUTIÉRREZ DÍAZ, TRIDENTE, VÁZQUEZ FOUZ.

(—)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARDONG, BATTERSBY, BLUMENFELD, BOESMANS, BOMBARD, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CARVALHO CARDOSO, CHARZAT, CHOPIER, CLINTON, COSTE-FLORET, DEPREZ, ELLIOTT, FONTAINE, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAUTHIER, GLINNE, GRIMALDOS GRIMALDOS, HOFF, LARIVE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, MALLET, METTEN, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, PASTY, PONIATOWSKI, PRAG, RAMÍREZ HEREDIA, SCOTT-HOPKINS, SPÁTH, TOPMANN, TUCKMAN, VAYSSADE, WELSH.

(O)

BOSERUP, CALVO ORTEGA, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CODERCH PLANAS, ESCUDERO LOPEZ, MARINARO, PORDEA, VIEHOFF.

Gemeinsamer Entschließungsantrag zur Katastrophe von Remscheid

(—)

ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, BAILLOT, BOESMANS, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOMBARD, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHOPIER, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GLINNE, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOFF, HOON, MARINARO, METTEN, PÉREZ ROYO, PRAG, RAMÍREZ HEREDIA, SANZ FERNÁNDEZ, SCHINZEL, STEVENSON, TONGUE, TOPMANN, ULBURGHES, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VISSER.

(—)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BATTERSBY, BEAZLEY C., BLUMENFELD, CONDESSO, COSTE-FLORET, DEPREZ, FRAGA IRIBARNE, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, GUERMEUR, HUTTON, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LARIVE, LLORCA VILAPLANA, MALLET, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, PONIATOWSKI, PRAG, PRICE, PROUT, ROBERTS, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SPÁTH, TUCKMAN, WELSH.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

(O)

CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CODERCH PLANAS, CROUX, ESCUDERO LOPEZ, PORDEA.

Bericht Bardong — Dok. A 2-311/88

EGKS-Umlagesatz — Stahlindustrie

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASSIDY, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHAPIER, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE VRIES, DEPREZ, DESAMA, DIDÒ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FERRER CASALS, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FONTAINE, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRÜH, FUILLET, SEIBEL-EMMERLING, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄRLIN, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUTTON, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, TORRES MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MÜHLEN, MÜNCH, NEWTON DUNN, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PENDERS, PEREIRA V., PETERS, PIRKL, POETSCHKI, PONS GRAU, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, ZAHORKA.

(-)

VON WOGAU.

(O)

FOURÇANS.

Bericht Bardong — Dok. A 2-309/88

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARIAS CAÑETE, ARNDT, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BEAZLEY P., BERSANI, BESSE, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASSIDY, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, DANKERT, DE VRIES, DEPREZ, DESAMA, DIDÒ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FERRER CASALS, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FONTAINE, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRÜH, FUILLET, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUTTON, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEMASS, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, TORRES MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NEWTON DUNN, NIELSEN T., PAPAKYRIAZIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PETERS, PIRKL, POETSCHKI, PONS GRAU, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

OLIVA GARCÍA.

(0)

BJØRNVIG, HÄRLIN.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ANLAGE II

Dok. 18/88

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zu der Menschenrechtskampagne von Amnesty International „Human Rights Now“

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis darauf, daß sich 1988 die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum 40. Mal jährt,

1. schließt sich der gegenwärtigen Kampagne von Amnesty International für die Verwirklichung der Menschenrechte („Human Rights Now“), die anlässlich des 40jährigen Bestehens der Erklärung geführt wird, an und unterstützt die nachstehende Deklaration, für die Amnesty International im Rahmen der Kampagne weltweite Unterstützung mobilisieren will:

„Alle Menschen sind frei geboren und gleich an Würde und Rechten.

Dies ist die historische Aussage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Mit unserer Unterschrift bekräftigen wir diese bedeutende Erklärung und fordern alle Regierungen der Welt auf, sie zu respektieren.

In vielen Staaten wird Menschen das Recht verweigert, für die Menschenrechte einzutreten. Tausende sind inhaftiert und gefoltert worden, weil sie ihre Rechte eingefordert und ausgeübt haben. Viele sind „verschwunden“ oder wurden umgebracht.

Um dem ein Ende zu bereiten, fordern wir alle Regierungen auf, die internationalen Menschenrechtsabkommen zu ratifizieren, ihre nationalen Gesetze und ihre Rechtspraxis mit diesen in Einklang zu bringen und sich für den Schutz der Menschenrechte in aller Welt einzusetzen.

Im Namen der Opfer, die festgenommen und zum Schweigen gebracht wurden, appellieren wir an alle Regierungen der Welt und an die Vereinten Nationen, diejenigen zu schützen, die in ihren Ländern ihre Stimme für die Verteidigung der Menschenrechte erheben.“

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner

ABELIN, ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DE PASQUALE, DESAMA, DEPREZ, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMOPOULOS, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAİKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUME, JACKSON C., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA
VILAPLANA, LOMAS, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK,
MARINARO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MAVROS,
MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA
ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIZZAU, MONTERO ZABALA,
MOORHOUSE, MORRIS, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS
ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS,
NEWMAN, NEWTON DUNN, NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, OLIVA
GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, PANNELLA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO,
PAPOUTSIS, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ
ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PISONI F., PLANAS
PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PUERTA
GUTIÉRREZ, QUIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ,
ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T.,
ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS
MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO,
SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER,
SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN,
SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES,
STARITA, STAVROU, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU,
TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TRIDENTE,
TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK,
VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL,
VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER,
VITTINGHOFF, DE VRIES, VAN DER WAAL, WALTER, WEBER, WELSH, WEST,
WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ANLAGE III

Dok. 23/88

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zur Zerstörung und Plünderung des kulturellen Erbes in den türkisch besetzten Gebieten Zyperns

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Mai 1988 zur Lage auf Zypern (1),
- B. unter Hinweis auf die große Bedeutung, die der Schutz und die Erhaltung der christlichen und hellenischen Kultur, die sich auf Zypern im Verlauf von 9 000 Jahren entwickelt hat, für die Völker Europas und die europäische Kultur hat,
- C. in großer Sorge über die fortgesetzte Zerstörung und Plünderung des christlichen und hellenischen Kulturerbes in den besetzten Gebieten Zyperns,
 1. verurteilt die andauernde Zerstörung und Plünderung des christlichen und hellenischen Kulturerbes in den besetzten Gebieten;
 2. fordert den Ministerrat auf, gemäß Ziffer 11 seiner obengenannten EntschlieÙung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich die türkischen Behörden und die Vertreter der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft damit einverstanden erklären, der UNESCO einen Auftrag zur Erhaltung des christlichen und hellenischen Kulturerbes in dem besetzten Teil der Insel zu erteilen;
 3. ist der Auffassung, daß die Türkei, wenn sie ihre Bindungen zur Europäischen Gemeinschaft verstärken will, u. a. unter Einhaltung der Übereinkommen und Grundsätze des Völkerrechts ein zutiefst europäisches Kulturerbe respektieren sollte;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese schriftliche Erklärung dem Rat den Regierungen der Türkei und Zyperns sowie der UNESCO zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDREWS, ANGLADE, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BEUMER, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BORGO, BOUTOS, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DE PASQUALE, DESAMA, DEPREZ, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESTGEN, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FITZSIMONS, FLANAGAN, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAUTHIER, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUGOT, IVERSEN, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAGAKOS, LAMBRIAS, LARIVE, LE ROUX, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, MAFFRE-BAUGÉ, MALLET, MARINARO, MARLEIX, MARSHALL, MARTIN D., MATTINA, MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORAVIA, MORRIS, MOTCHANE, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORMANTON, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, PANTAZI,

(1) ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988, S. 440.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPOUTSIS, PELIKAN, PÉREZ ROYO, PERINAT ELÍO, PERY, PETERS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, PORDEA, PRANCHÈRE, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAVROU, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TZOUNIS, ULBURGHS, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, WOHLFART, WOLTJER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ANLAGE IV

**ENTWURF DES GESAMTHAUSHALTSPLANS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1989 IN SEINER VOM RAT GEÄNDERTEN FASSUNG**

Vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 1988 angenommene Abänderungen

ABÄNDERUNG Nr. 131

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 469 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN II — RAT

Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stellenplan**ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG**

- a) Schaffung von 9 Planstellen (1 A 4, 2 A 7, 2 LA 7, 2 C 3 und 2 C 5) — für 6 Monate
 b) Höherstufung von 4 Planstellen (1 A 4 nach A 3, 1 LA 7 nach LA 4, 1 B 1 nach A 7 und 1 C 4 nach C 1)

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Kapitel 11: Personal im aktiven Dienst	Vorentwurf		27 330 300
	Entwurf		26 585 064
	Abänderung		+ 204 064
	Neuer Betrag		26 789 128 (gemäß der nachstehenden Aufgliederung)

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 204 064

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 204 064

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Anlage

Haushaltlinien		ECU
<i>Ausgaben</i>		
1100	Grundgehälter	158 263
1101	Familienzulagen	17 646
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	22 616
1130	Krankenversicherung	4 273
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	1 266
	Insgesamt	204 064
<i>Einnahmen</i>		
400	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	19 783
401	Beitrag der Beamten zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung	10 683
402	Krisenabgabe	4 748
	Insgesamt	35 214
	Nettoauswirkung	168 850

ABÄNDERUNG Nr. 128

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 470 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN II — RAT

Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß

Posten 2391: Gemeinsamer Dolmetscherdienst

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 2391: Gemeinsamer Dolmetscherdienst	Vorentwurf		2 860 000
	Entwurf		2 700 000
	Abänderung		+ 90 000
	Neuer Betrag		2 790 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 90 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen	+ 90 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 127

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 472 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN IV — GERICHTSHOF**Stellenplan**

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

- a) Schaffung von 10 Planstellen (1 A 2, 3 A 5/4, 3 B 2/3, 1 C 1, 1 C 2 und 1 D 2) für vier Monate
- b) Anhebung von 11 Stellen (8 A 5 nach A 4 und 3 A 5 nach A 3)

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Kapitel 11: Personal im aktiven Dienst	Vorentwurf		39 961 580
	Entwurf		37 485 177
	Abänderung		+ 198 880
	Neuer Betrag		37 684 057 (gemäß der nachstehenden Aufgliederung)

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 198 880
D — Auswirkung auf die Einnahmen	+ 198 880

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Anlage

Haushaltslinien		ECU
Ausgaben		
1100	Grundgehälter	152 070
1101	Familienzulagen	13 230
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	23 730
1103	Sekretariatszulage	1 260
1130	Krankenversicherung	4 100
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	1 020
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel	3 470
	Insgesamt	198 880
Einnahmen		
400	Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten	16 700
401	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	10 270
402	Krisenabgabe	4 220
	Insgesamt	31 190
	Nettoauswirkung	167 690

ABÄNDERUNG Nr. 126

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 473 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN IV — GERICHTSHOF

Kapitel 11: Personal im aktiven Dienst

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Kapitel 11: Personal im aktiven Dienst (Verringerung des pauschalen Abschlags von 6 % auf 4,5 %)	Vorentwurf	39 961 580
	Entwurf	37 765 177
	Abänderung	+ 300 000
	Neuer Betrag	38 065 177

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 300 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen	+ 300 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 124

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 477 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN IV — GERICHTSHOF

Posten 2204: Hardware für die Büroautomation

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 2204: Hardware für die Büroautomation	Vorentwurf		1 409 110
	Entwurf		1 326 250
	Abänderung		+ 82 860
	Neuer Betrag		1 409 110

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 82 860
D — Auswirkung auf die Einnahmen	+ 82 860

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 125

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 480 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN V — RECHNUNGSHOF**Stellenplan**

ARTIKEL/POSTEN BEZEICHNUNG

Schaffung einer A 5-Planstelle (für die Datenverarbeitung)

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Kapitel 11: Personal im aktiven Dienst	Vorentwurf		22 528 500
	Entwurf		22 347 600
	Abänderung		+ 46 900
	Neuer Betrag		22 394 500 (gemäß der nachstehenden Aufgliederung)
B — <i>Ausgleich</i>			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>			+ 46 900
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 46 900

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Anlage

Haushaltsbezeichnungen		ECU
<i>Ausgaben</i>		
1100	Grundgehälter	25 500
1101	Familienzulagen	2 800
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	4 000
1130	Krankenversicherung	700
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	200
1132	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit	200
1141	Reisekosten anlässlich des Jahresurlaubs	800
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen	1 200
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)	400
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen	4 100
1183	Umzugskosten	3 100
1184	Zeitweilige Tagegelder	3 200
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel	700
	Insgesamt	46 900
<i>Einnahmen</i>		
400	Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten	3 500
401	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 700
402	Ertrag der besonderen Abgabe auf die Dienstbezüge	900
	Insgesamt	6 100
	Nettoauswirkung	43 800

ABÄNDERUNG Nr. 129

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 481 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN V — RECHNUNGSHOF

Artikel 214: Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 214	Vorentwurf		60 000
	Entwurf		40 000
	Abänderung		+ 20 000
	Neuer Betrag		60 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

+ 20 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen

+ 20 000

ABÄNDERUNG Nr. 130

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 482 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN V — RECHNUNGSHOF

Artikel 260: Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

Artikel 260: Konsultationen,
Untersuchungen und Erhebun-
gen über Einzelprobleme

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

60 000

47 000

+ 13 000

60 000

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

+ 13 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen

+ 13 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 45

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 563 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Personalbestand: Verwaltungsmittel

BEZEICHNUNG

Personalbestand

- 65 Umwandlungen von operationellen Mitteln in Dauerplanstellen
- 70 Höherbewertungen (45 C 2-Stellen zu C 1-Stellen, 25 D 2-Stellen zu D 1-Stellen)

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Kapitel 11: Personal im aktiven Dienst	Vorentwurf	696 641 000	696 641 000
	Entwurf	684 809 000	684 809 000
	Abänderung	+ 2 368 000	+ 2 368 000
	Neuer Betrag	687 177 000	687 177 000 (gemäß der nachstehenden Aufgliederung)

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 2 368 000 + 2 368 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 2 368 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Anlage

Aufschlüsselung der Ausgaben		ECU
1100	Grundgehälter	1 833 000
1101	Familienzulagen	198 000
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	232 000
1130	Krankenversicherung	49 000
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	14 000
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel	42 000
		2 368 000

ABÄNDERUNG Nr. 46

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 97 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Stellenplan — Forschungs- und Investitionstätigkeiten

Gemeinsame Forschungsstelle

Höherbewertung von Stellen:

1 A 4 ST in 1 A 3 ST
 12 A 7 ST in 12 A 6 ST
 15 B 3 ST in 15 B 2 ST
 6 B 2 AD in 6 B 1 AD
 5 B 3 AD in 5 B 2 AD
 2 B 4 AD in 2 B 3 AD Insgesamt: 41

Stellenumwandlung:

15 C 1 ST in 15 A 6 ST
 15 C 2 ST in 15 A 7 ST
 2 C 1 AD in 2 B 5 AD
 1 C 2 AD in 1 B 5 AD Insgesamt: 33

ABÄNDERUNG Nr. 47

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 96 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Stellenplan — Forschungs- und Investitionstätigkeiten

Forschungsprogramme auf Kostenteilungsbasis

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Höherbewertung von Stellen:

5 A 5 ST in 5 A 4 ST
 4 A 6 ST in 4 A 5 ST
 2 A 7 ST in 2 A 6 ST und: (Aufstiegsmöglichkeiten bei JET) 2 A 4 ST in 2 A 3

 2 B 2 ST in 2 B 1 ST
 1 B 2 AD in 1 B 1 AD
 1 B 3 AD in 1 B 2 AD
 1 B 4 AD in 1 B 3 AD
 1 B 5 AD in 1 B 4 AD

 4 C 2 AD in 4 C 1 AD
 3 C 3 AD in 3 C 2 AD
 2 C 4 AD in 2 C 3 AD

Gesamtzahl der betroffenen Stellen: 29

ABÄNDERUNG Nr. 48

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 567 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 130: Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	16 854 000	16 854 000
Entwurf	15 167 500	15 167 500
Abänderung	+ 1 686 500	+ 1 686 500
Neuer Betrag	16 854 000	16 854 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* +1 686 500 +1 686 500

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* +1 686 500

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 49

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 558 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Kapitel 20: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten (Artikel 200 bis 209)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	114 108 000	114 108 000
Entwurf	110 474 000	110 474 600
Abänderung	+ 3 633 000	+ 3 633 400
Neuer Betrag	114 108 000	114 108 000
B — <i>Aufteilung</i>		
Posten 2000	+ 935 900	+ 935 900
Posten 2010	+ 30 000	+ 30 000
Posten 2030	+ 422 000	+ 422 000
Posten 2040	+ 385 000	+ 385 000
Posten 2050	+ 448 000	+ 448 000
Posten 2060	+ 1 345 000	+ 1 345 000
Posten 2080	+ 21 000	+ 21 000
Posten 2090	+ 46 000	+ 46 000
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>	+ 3 633 400	+ 3 633 400
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>		+ 3 633 400

ABÄNDERUNG Nr. 50

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 557 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Kapitel 21: Ausgaben für die Datenverarbeitung

Artikel 210: Datenverarbeitung im Rechenzentrum

Artikel 211: Datenübertragungsnetz

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	37 357 000	37 357 000
Entwurf	36 096 000	36 096 000
Abänderung	+ 1 261 000	+ 1 261 000
Neuer Betrag	37 357 000	37 357 000
B — <i>Aufteilung</i>		
Artikel 210	+ 957 500	+ 957 500
Artikel 211	+ 303 500	+ 303 500
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>	+ 1 261 000	+ 1 261 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>		+ 1 261 000

ABÄNDERUNG Nr. 51

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 556 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Posten 2204: Hardware für die Büroautomation

ARTIKEL/POSTEN BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	10 552 000	10 552 000
Entwurf	9 632 000	9 632 000
Abänderung	+ 920 000	+ 920 000
Neuer Betrag	10 552 000	10 552 000
B — <i>Ausgleich</i>		
Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	—	—
Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+	920 000	+	920 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen	—		+	1 720 000

ABÄNDERUNG Nr. 52

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 555 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Posten 2210: Erstausrüstung — Mobiliar

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	3 364 000	3 364 000
Entwurf	2 708 000	2 708 000
Abänderung	+ 480 000	+ 480 000
Neuer Betrag	3 188 000	3 188 000

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+	480 000	+	480 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+	480 000

ABÄNDERUNG Nr. 53

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 554 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Donnerstag, 15. Dezember 1988

TEIL A

Posten 2256: Mehrsprachige terminologische Datenbank (Eurodicautom)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	1 069 000	1 069 000
Entwurf	517 000	517 000
Abänderung	+ 552 000	+ 552 000
Neuer Betrag	1 069 000	1 069 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	—	—
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 552 000 + 552 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 552 000*ABÄNDERUNG Nr. 54*

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 553 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 241: Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	23 745 000	23 745 000
Entwurf	21 200 000	21 200 000
Abänderung	+ 1 845 000	+ 1 845 000
Neuer Betrag	23 045 000	23 045 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 1 845 000		+ 1 845 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 1 845 000

ABÄNDERUNG Nr. 55

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 547 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 250: Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

ARTIKEL/POSTEN BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	8 497 000	8 497 000
Entwurf	8 000 000	8 000 000
Abänderung	<input type="text" value="+ 400 000"/>	<input type="text" value="+ 400 000"/>
Neuer Betrag	8 400 000	8 400 000

B — Ausgleich

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 400 000		+ 400 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 400 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 56

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 48 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Posten 2510: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 2510	Vorentwurf	7 404 000	7 404 000
	Entwurf	6 885 000	6 885 000
	Abänderung	- 500 000	- 500 000
	Neuer Betrag	6 385 000	6 385 000
B — <i>Ausgleich</i>			
Kapitel 100 (Posten 2510)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 500 000	+ 500 000
	Neuer Betrag	500 000	500 000
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		—	—
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			—

ERLÄUTERUNGEN

Ein Betrag von 500 000 ECU wird unter Kapitel 100 gesperrt. Er kann nach Prüfung eines Berichts der Kommission an das Parlament über ihre Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeitsweise der Ausschüsse freigegeben werden. Die Kommission muß in erster Linie die Maßnahmen zur Angleichung der Befugnisse der Ausschüsse an die Bestimmungen der Artikel 205 und 145 des EWG-Vertrags, in denen die ausschließliche Verantwortung der Kommission für die Durchführung des Haushaltsplans festgelegt ist, erläutern.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 7

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 341 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL A**

Artikel 254: Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 254:	Vorentwurf		730 000
	Entwurf		695 000
	Abänderung	<input type="text"/>	+ 35 000
	Neuer Betrag		730 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 35 000**D — Auswirkung auf die Einnahmen** + 35 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 57

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 552 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Posten 2553: Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die Mittel bewirtschaften und Ausgaben kontrollieren, durch das Organ

ARTIKEL/POSTEN BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf		250 000
Entwurf		162 000
Abänderung		+ 238 000
Neuer Betrag		400 000
B — <i>Ausgleich</i>		
Posten 2510: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist	Vorentwurf	7 404 000
	Entwurf	6 885 000
	Abänderung	- 238 000
	Neuer Betrag	6 647 000

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel*

—

D — *Auswirkung auf die Einnahmen*

—

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 58

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 568 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 260: Untersuchungen und Konsultationen

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	2 316 000	2 316 000
Entwurf	1 822 000	1 822 000
Abänderung	+ 400 000	+ 400 000
Neuer Betrag	2 222 000	2 222 000
B — <i>Ausgleich</i>		
Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>	+ 400 000	+ 400 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>		+ 400 000

ABÄNDERUNG Nr. 59

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 561 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 262: Sektorale Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	500 000	500 000
Entwurf	278 000	278 000
Abänderung	+ 222 000	+ 222 000
Neuer Betrag	500 000	500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — *Ausgleich*

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 222 000	+ 222 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 222 000

ABÄNDERUNG Nr. 60

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 560 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Kapitel 28: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben in Drittländern

Artikel 280: Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Artikel 282: Mobiliar und Büromöbel

Artikel 287: Mobiliar und Ausstattung von Wohnungen

Artikel 288: Post- und Fernmeldebühren

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Kapitel 28 (in Kapitel 100)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 1 666 000	+ 1 666 000
	Neuer Betrag	1 666 000	1 666 000

B — *Aufteilung*

Artikel 280	+ 805 000	+ 805 000
Artikel 282	+ 500 000	+ 500 000
Artikel 287	+ 177 000	+ 177 000
Artikel 288	+ 184 000	+ 184 000
	+ 1 666 000	+ 1 666 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 1 666 000	+ 1 666 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 1 666 000

ABÄNDERUNG Nr. 61

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 559 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL A**

Artikel 290 (neu): Ausgaben für die Verwaltung der Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Artikel 290 (neu): Ausgaben für die Verwaltung der Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 290	Vorentwurf	p.m.	p.m.
	Entwurf		
	Abänderung	+ p.m.	+ p.m.
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.

B — Ausgleich

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	—	—
--	---	---

D — Auswirkung auf die Einnahmen		—
----------------------------------	--	---

ERLÄUTERUNGEN

Neuer Artikel:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Gebäude und Ausrüstungen sowie für verschiedene Sachausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis, für die Personalausgaben, ebenso wie die Interventionsausgaben bei Kapitel 73 (Forschungs- und Investitionsausgaben) des Teils B verbucht werden. Die Mittel werden eingesetzt, sobald neue Maßnahmen in Angriff genommen werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 62

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 548 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 300: Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur

Posten 3000: Zuschuß zur Versorgungsagentur

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 3000	Vorentwurf	1 854 355	1 854 355
	Entwurf	1 600 000	1 600 000
	Abänderung	+ 250 000	+ 250 000
	Neuer Betrag	1 850 000	1 850 000
B — <i>Ausgleich</i>			
Entfällt	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 250 000	+ 250 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 250 000

ABÄNDERUNG Nr. 63

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderungen Nr. 434 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 303: Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 303	Vorentwurf	795 000	795 000
	Entwurf	795 000	795 000
	Abänderung	+ 500 000	+ 500 000
	Neuer Betrag	1 295 000	1 295 000
B — <i>Ausgleich</i>			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 500 000	+ 500 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 500 000

ERLÄUTERUNGEN

Ein Satz ist hinzuzufügen:

Ein Teil der beantragten zusätzlichen Mittel wird zur Einrichtung des Europäischen Forums der Wanderarbeitnehmer (ungefähr 13 Millionen) dienen, so wie es die Erklärung vom 11. Juni 1986 in ihrem Punkt 3 empfiehlt.

ABÄNDERUNG Nr. 64

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 115 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 303: Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen

ERLÄUTERUNGEN

Bei den Erläuterungen ist der folgende Text hinzuzufügen:

Ein Teil dieser Hilfe erfolgt in Form von Zuschüssen zugunsten folgender Bereiche:

- Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer sowie von sonstigen NRO, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe gewähren,
- Stimulierung der Forschung in Bereichen, die im Hinblick auf die Menschenrechte und die Europäische Gemeinschaft von besonderem Interesse sind,

Donnerstag, 15. Dezember 1988

- Stimulierung der Zusammenarbeit im Bereich der Forschung bzw. Entwicklung gemeinsamer Forschungsprogramme im Hinblick auf die Menschenrechte in den Mitgliedstaaten der EG,
- Stimulierung des Einsatzes fortgeschrittener Technologien innerhalb der Forschungsprogramme und in der Kommunikation zwischen Instituten, die Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Menschenrechte durchführen.

ABÄNDERUNG Nr. 8

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 447 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL A**

Artikel 304: Zuschüsse an Europabewegungen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 304	Vorentwurf	700 000	700 000
	Entwurf	650 000	650 000
	Abänderung	+ 100 000	+ 100 000
	Neuer Betrag	750 000	750 000
B — Ausgleich			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 100 000	+ 100 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 100 000

ERLÄUTERUNGEN

Die Aufstockung der in dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel soll es durch die Erhöhung des Zuschusses der Gemeinschaft an die Europäische Bewegung von 120 000 ECU auf 200 000 ECU dieser Organisation ermöglichen, die zahlreichen Tätigkeiten wahrzunehmen, die von ihr nach dem Erfolg des Europäischen Kongresses in Den Haag erwartet werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 65

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 49 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL A**

Kapitel 30: Zuschüsse im Interesse des Haushaltsausgleichs

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Folgender neuer Artikel ist einzufügen:

Artikel 306: Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 306 (neu)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung		+ 180 000
	Neuer Betrag		180 000
B — Ausgleich			
Artikel 2510: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist	Vorentwurf	7 404 000	7 404 000
	Entwurf	6 885 000	6 885 000
	Abänderung	— 180 000	— 180 000
	Neuer Betrag		6 705 000
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		—	—
D — Auswirkung auf die Einnahmen			—

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Folgende Erläuterungen sind einzufügen:

Mit diesem Artikel sollen die Ausgaben für Verwaltungsmittel (insbesondere Kosten für Dienstreisen, Sitzungen und Vorladungen, Repräsentationskosten, Kosten für Studien und Konsultationen sowie Ausgaben für EDV-Material) der Dienststelle für die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien gedeckt werden, die von der Kommission damit beauftragt ist,

- sämtliche Informationen über Betrügereien zusammenzutragen, zu prüfen und weiterzuleiten;
- die von den Dienststellen der Kommission eingeleiteten Maßnahmen zu koordinieren und weiterzuverfolgen;
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort einzuleiten und gegebenenfalls daran mitzuwirken;
- gemeinsame Infrastrukturen, insbesondere EDV-Anlagen, zu konzipieren, zu entwickeln und zu verwalten;
- die Kommission im Falle von Betrügereien bei den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Gemeinschaft zu vertreten;
- alle möglichen Initiativen zur Verbesserung der Ausbildung des Personals zu ergreifen und die Beziehungen zu den nationalen Verwaltungsbehörden zu intensivieren.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 9

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 346 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 307: Zuschüsse an Hochschulen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 307	Vorentwurf		450 000
	Entwurf		435 000
	Abänderung		+ 15 000
	Neuer Betrag		450 000

B — *Ausgleich*

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 15 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 15 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 10

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 347 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 308: Errichtung einer Europäischen Stiftung für Osteuropa-Forschung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 308	Vorentwurf		p.m.
	Entwurf		p.m.
	Abänderung		+ 100 000
	Neuer Betrag		100 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 100 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen*

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 11

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 550 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Kapitel 30: Zuschüsse im Interesse des Haushaltsausgleichs

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Artikel 310 mit folgender Bezeichnung einzusetzen:

Städtepartnerschaften in der Europäischen Gemeinschaft

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 310 (neu)		
Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text" value="+ 3 000 000"/>
Neuer Betrag		+ 3 000 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 3 000 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 3 000 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Artikel 310: Partnerschaften zwischen Gebietskörperschaften in der Europäischen Gemeinschaft

Diese Mittel dienen dazu, Partnerschaften mit Gebietskörperschaften aus Regionen zu fördern, die wegen ihrer Lage oder wegen ihrer gering verbreiteten Sprache oder durch ihre kurze Zugehörigkeit zur Gemeinschaft schwächer gestellt sind. Sie sollen auch die Möglichkeit zur qualitativen Verbesserung von Partnerschaften dadurch schaffen, daß sie auf konkrete Ziele des europäischen Einigungswerks ausgerichtet sind.

Dieses Programm soll in Zusammenarbeit mit den Gremien der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden, deren spezifische Aufgabe die Förderung von Partnerschaften in der Europäischen Gemeinschaft ist. Für den Start im Jahr 1989 erscheint ein Betrag von 3 000 000 ECU, der in eine eigens für diesen Zweck zu schaffende Haushaltslinie einzusetzen ist, angemessen.

ABÄNDERUNG Nr. 12

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 348 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL A

Artikel 322: Förderung internationaler politischer Jugendorganisationen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 322	Vorentwurf		315 000
	Entwurf		315 000
	Abänderung		+ 85 000
	Neuer Betrag		400 000
B — Ausgleich			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel			+ 85 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 85 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 66

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 253 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL A.**

Artikel 326: Europäische und andere Schulen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
	Vorentwurf		
	Entwurf	61 578 136	61 578 136
	Abänderung	- 10 000 000	- 10 000 000
	Neuer Betrag	51 578 136	51 578 136
B — Ausgleich			
	In Kapitel 100 einzusetzen (für Artikel 326)		
	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 10 000 000	+ 10 000 000
	Neuer Betrag	10 000 000	10 000 000
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		—	—
D — Auswirkung auf die Einnahmen			—

ERLÄUTERUNGEN

Es sind Mittel in Höhe von 10 Millionen ECU in Kapitel 100 zu blockieren. Dieser Betrag kann nach dem üblichen Verfahren auf diesen Artikel übertragen werden, sobald ein Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Maßnahmen, die im Anschluß an die in den Entlastungsberichten und dem Zwischenbericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Europäischen Schulen geäußerten Bemerkungen getroffen wurden, vom Parlament angenommen wurde.

ABÄNDERUNG Nr. 13

zu der vom Rat vorgenommenen Änderungen an der Abänderung Nr. 562 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Donnerstag, 15. Dezember 1988

TEIL A

Posten 3268: Andere Schulen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	122 000	122 000
Entwurf	p.m.	p.m.
Abänderung	+ 122 000	+ 122 000
Neuer Betrag	122 000	122 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 122 000 + 122 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 122 000

ERLÄUTERUNGEN

Diese Mittel sind dazu bestimmt, teilweise die Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (externe Büros), keinen Schulunterricht in einer europäischen Schule erhalten können.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind					
Restmittel aus 1987					
Mittel 1988					
Mittel 1989					
Insgesamt					

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 67

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 459 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 3010: Verbesserungen der Agrarstrukturen — Dienstleistungen für die Landwirte — Infrastrukturen des Mittelmeerraums

Posten 3011: Andere Strukturmaßnahmen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

ERLÄUTERUNGEN

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Ein Teil der Mittel für die in diesen Verordnungen vorgesehenen Projekte soll für die Marktforschung und Absatzförderung der Produkte verwendet werden.

ABÄNDERUNG Nr. 133

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 546 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 382: Kontrollen in der Landwirtschaft

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 382	Vorentwurf	30 000 000	30 000 000
	Entwurf	30 000 000	30 000 000
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag	30 000 000	30 000 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Vorentwurf	—	—
Entwurf	—	—
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel**D — Auswirkung auf die Einnahmen****ERLÄUTERUNGEN**

Die Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

Zu Artikel 382:

Richtlinie 88/146/EWG vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich

Der Abschnitt „Die Kommission muß . . .“ ist wie folgt zu ergänzen:

Die immer wieder vorkommende unerlaubte Verwendung von Hormonen in der Tiermast erfordert verschärfte Kontrollen in der gesamten Gemeinschaft.

ABÄNDERUNG Nr. 68

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 315 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 383: Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 383	Vorentwurf	6 700 000	6 100 000
	Entwurf	6 700 000	5 510 500
	Abänderung	<input type="text" value="—"/>	<input type="text" value="+ 589 500"/>
	Neuer Betrag	6 700 000	6 100 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 589 500

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 589 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 453 018 ⁽¹⁾	2 090 000	2 850 000	513 019		1 000 000 ⁽²⁾
Restmittel aus 1987	10 937			10 937		
Mittel 1988	6 740 000	3 190 000		3 550 000		
Mittel 1989	6 700 000		3 250 000		3 450 000	
Insgesamt	19 903 955	5 280 000	6 100 000	4 073 955	3 450 000	1 000 000

⁽¹⁾ Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (7 310 371 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (857 353 ECU).⁽²⁾ Voraussichtliche Aufhebung der Mittelbindungen.**ABÄNDERUNG Nr. 69**

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 317 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 386: Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung der Landwirte

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 386	Vorentwurf	350 000	350 000
	Entwurf	300 000	300 000
	Abänderung	+ 50 000	+ 50 000
	Neuer Betrag	350 000	350 000

B — *Ausgleich*C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 50 000 + 50 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 50 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 134

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 484 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 387: Wälder

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 387	Vorentwurf	9 600 000	7 200 000
	Entwurf	8 500 000	7 200 600
	Abänderung	+ 1 450 000	+ 349 400
	Neuer Betrag	9 950 000	7 550 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 1 450 000	+ 349 900
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 349 900

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 262 872 ⁽¹⁾	5 500 000	1 100 000	662 872		
Restmittel aus 1987	890 223		500 000	300 000	90 223	
Mittel 1988	5 500 000		3 700 000	1 100 000	450 000	250 000
Mittel 1989	9 950 000		2 250 000	6 100 000	1 600 000	
Insgesamt	23 603 095	5 500 000	7 550 000	8 162 872	2 140 223	250 000

(¹) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen sind (10 762 872 ECU), abzüglich der automatischen Übertragung (3 500 000 ECU).

ABÄNDERUNG Nr. 1

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 16 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Titel 4: Gemeinsame Fischerei- und Seepolitik (nur Erläuterungen)

ERLÄUTERUNGEN

Die Mittel für die Durchführung der gemeinsamen Fischerei- und Seepolitik entfallen auf:

- den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, was die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Kapitel 40) betrifft;
- den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, was die gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereistrukturen (Kapitel 46) betrifft;
- den Europäischen Ausrichtungsfonds für die Fischerei, was die Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Meeresressourcen (Kapitel 47) betrifft;
- den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, was die übrigen Kapitel betrifft, und insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und der Verarbeitung der Fischereierzeugnisse (Artikel 301), die Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen (Artikel 41), die finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen (Kapitel 42), die Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung (Artikel 634) bzw. im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit (Artikel 648), die Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung (Artikel 661) und die Meeresforschungsprogramme (Artikel 737 und 448).

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 2

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 13 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Kapitel 40: Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (nur Bezeichnung)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Kapitel 40: Fischerei-Garantiefonds

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel**D — Auswirkung auf die Einnahmen****ERLÄUTERUNGEN**

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 3

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 18 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Titel 4: Gemeinsame Fischerei- und Seepolitik

Artikel 460: EAGFL — Abteilung Ausrichtung — Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 460: Gemeinsame Maßnahmen	Vorentwurf	—	50 000 000
	Entwurf	—	43 504 200
	Abänderung	—	+ 1 495 800
	Neuer Betrag	—	45 000 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* — + 1 495 800D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 1 495 800

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	121 320 489	50 000 000	45 000 000	26 320 489		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt	121 320 489	50 000 000	45 000 000	26 320 489		

ABÄNDERUNG Nr. 4

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 19 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Donnerstag, 15. Dezember 1988

TEIL B

Titel 4: Gemeinsame Fischerei- und Seepolitik

Kapitel 47: Strukturmaßnahmen für den Sektor Fischerei- und Meeresressourcen (nur Bezeichnung)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Kapitel 47: Europäischer Ausrichtungsfonds für die Fischerei

ERLÄUTERUNGEN

Der Europäische Ausrichtungsfonds für die Fischerei ist neben dem EFRE, dem Europäischen Sozialfonds und dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, einer der Strukturfonds der Gemeinschaft denen die Mitfinanzierung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik durchgeführten Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Meeresressourcen obliegt.

Er ist zuständig für die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986), die Maßnahmen für die Umstellung der Sardinenverarbeitungsindustrie (Verordnung (EWG) Nr. 3722/85, ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985), die allgemeine Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 355/77, ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977) und die Förderung der Gründung von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor (Verordnung (EWG) Nr. 3140/82, ABl. Nr. L 331 vom 26. 11. 1982).

ABÄNDERUNG Nr. 5

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 20 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Titel 4: Gemeinsame Fischerei- und Seepolitik

Kapitel 47: Strukturmaßnahmen für den Sektor Fischerei und Meeresressourcen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Schaffung eines neuen Artikels 474:

Vermarktung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 474 (neu): Vermarktung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	p.m.	p.m.
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel**D — Auswirkung auf die Einnahmen****ERLÄUTERUNGEN**

Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977) nach Aufhebung des Teils über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Diese Mittel sind zur Verbesserung der industriellen Verarbeitung und der Vermarktung der Fischereierzeugnisse im Hinblick auf die Festsetzung angemessener Erzeugerpreise für die Fischereigründerzeugnisse, die Verstärkung und Regulierung des Angebots an Verarbeitungserzeugnissen und die Förderung der Ausfuhren bestimmt.

Der endgültige Betrag wird den Umfang der vorangegangenen Jahre für die Fischereierzeugnisse (ungefähr 10 % des gesamten Mittelansatzes für die Verordnung (EWG) Nr. 355/77) erreichen.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 6

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 221 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Titel 4: Gemeinsame Fischerei- und Seepolitik

Kapitel 47: Strukturmaßnahmen für den Sektor Fischerei und Meeresressourcen

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Schaffung eines neuen Artikels 475:

Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Äbänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 475 (neu): Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 400 000	+ 400 000
	Neuer Betrag	400 000	400 000
B — <i>Ausgleich</i>			
Artikel 461: Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, für die Landwirtschaft: Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor	Vorentwurf	400 000	400 000
	Entwurf	400 000	400 000
	Abänderung	- 400 000	- 400 000
	Neuer Betrag	—	—
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		—	—
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			—

ERLÄUTERUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 (ABl. Nr. L 359 vom 21. 12. 1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3140/82 des Rates vom 22. November 1982 über die Gewährung und die Finanzierung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (ABl. Nr. L 331 vom 26. 11. 1982, S. 7).

Einführung einer Regelung mit der die Gründung von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor durch Starthilfen gefördert werden soll.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				Spätere Haushaltsjahre
		1988	1989	1990	1991	
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987	452 261	452 261				
Mittel 1988	400 000	400 000				
Mittel 1989	400 000		400 000			
Insgesamt	1 252 261	852 261 ⁽¹⁾	400 000			

⁽¹⁾ Davon 452 261 ECU an automatischen Übertragungen.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 135

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 485 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Titel 4: Gemeinsame Fischerei- und Seepolitik

Kapitel 47: Strukturmaßnahmen für den Sektor Fischerei und Meeresressourcen

Artikel 478: Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 478: Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeres- ressourcen	Vorentwurf	900 000	900 000
	Entwurf	600 000	600 000
	Abänderung	+ 440 000	+ 440 000
	Neuer Betrag	1 040 000	1 040 000
B — <i>Ausgleich</i>			
Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		440 000	440 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			440 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 70

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 25 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Kapitel 50: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Schaffung des folgenden neuen Artikels:

Artikel 501: Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu den integrierten Mittelmeerprogrammen

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 501 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ p.m.	+ p.m.
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.

B — *Ausgleich*

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* — —D — *Auswirkung auf die Einnahmen* — —

ERLÄUTERUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985). Artikel 10 dieser Verordnung sieht eine Beteiligung der Fonds in Höhe von 2,5 Milliarden ECU vor.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	Restmittel aus 1987					
	Mittel 1988					
	Mittel 1989	p.m.	p.m.			
	Insgesamt	p.m.	p.m.			

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 71

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 281 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Kapitel 50: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Artikel 501 mit folgender Bezeichnung zu schaffen:

Unterstützung des EFRE für Stadterhaltungsprogramme in Lissabon und Palermo

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 5010 (neu): Unterstützung des EFRE für Stadterhaltungsprogramme in Lissabon	Vorentwurf	
	Entwurf	
	+ p.m.	+ p.m.
	+ p.m.	+ p.m.
Posten 5011 (neu): Unterstützung des EFRE für Stadterhaltungsprogramme in Palermo	Vorentwurf	
	Entwurf	
	+ p.m.	+ p.m.
	+ p.m.	+ p.m.

B — Ausgleich

Vorentwurf			
Entwurf			
Abänderung	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50px; height: 20px;"></td> <td style="width: 50px; height: 20px;"></td> </tr> </table>		
Neuer Betrag			

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

— —

D — Auswirkung auf die Einnahmen

—

ERLÄUTERUNGEN

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Unterstützung der Gemeinschaft für die Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Unterstützung der Gemeinschaft für die Erhaltung des architektonischen Erbes von Palermo.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 72

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 26 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 5411: Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 5411	Vorentwurf	—	6 800 000
	Entwurf	—	6 574 000
	Abänderung	—	+ 226 000
	Neuer Betrag	—	6 800 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 226 000**D — Auswirkung auf die Einnahmen** + 226 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 136

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 487 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 541: Maßnahmen zur Förderung integrierter Aktionen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Folgender neuer Posten ist zu schaffen:

Posten 5412: Förderung von Aktionen zur interregionalen Zusammenarbeit

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 5412 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 2 500 000	+ 2 500 000
	Neuer Betrag	2 500 000	2 500 000

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	[]	[]
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 2 500 000 + 2 500 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 2 500 000

ERLÄUTERUNGEN

Über diesen Posten sollen Aktionen zur Förderung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Kontakte zwischen Regionen der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden. Die bevorstehende Einsetzung eines konsultativen Rates der Regionen und Gemeinden innerhalb der Kommission muß die Einleitung derartiger Tätigkeiten fördern, die von der Europäischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den bestehenden interregionalen Verbänden durchzuführen sind.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	—					
Restmittel aus 1987	—					
Mittel 1988	—					
Mittel 1989	2 500 000		2 500 000			
Insgesamt	2 500 000	—	2 500 000			

ABÄNDERUNG Nr. 137

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 488 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 543: Unternehmens- und Innovationszentren

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		<i>(ECU)</i>	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 543	Vorentwurf	4 400 000	3 500 000
	Entwurf	1 500 000	1 450 100
	Abänderung	+ 4 600 000	+ 3 049 900
	Neuer Betrag	6 100 000	4 500 000
B — Ausgleich			
Kapitel 103 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 4 600 000	+ 3 049 900
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 3 049 900

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	4 400 000	1 500 000	950 100	1 949 900		
Mittel 1989	6 100 000		3 549 900	2 550 100		
Insgesamt	10 500 000	1 500 000	4 500 000	4 500 000		

ABÄNDERUNG Nr. 73

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 29 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 548: Untersuchungen mit regionalem Charakter

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 548	Vorentwurf	800 000	800 000
	Entwurf	500 000	500 000
	Abänderung	+ 300 000	+ 300 000
	Neuer Betrag	800 000	800 000
B — Ausgleich	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 300 000	+ 300 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 700 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 138

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 489 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 548: Untersuchungen mit regionalem Charakter

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Posten 5481 mit folgender Bezeichnung zu schaffen:

Vorbereitende Untersuchungen in Verbindung mit der Unterstützung der Stadterhaltungsprojekte in Lissabon und Palermo durch die Gemeinschaft

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	—	—
Entwurf	p.m.	p.m.
Abänderung	+ 200 000	+ 200 000
Neuer Betrag	200 000	200 000

B — *Ausgleich*

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 200 000 + 200 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 200 000

ERLÄUTERUNGEN

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Unterstützung der Gemeinschaft für die Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Unterstützung der Gemeinschaft für die Erhaltung des architektonischen Erbes von Palermo.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 139

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 490 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 549: Gemeinsame Maßnahmen zugunsten der grenzüberschreitenden Regionen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Artikel 549: Untersuchungen und gemeinsame Maßnahmen zugunsten der grenzüberschreitenden Regionen

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 549	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 2 000 000	+ 2 000 000
	Neuer Betrag	2 000 000	2 000 000
B — Ausgleich			
Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 2 000 000	+ 2 000 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 2 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Empfehlung 81/879/EWG der Kommission vom 9. Oktober 1981 betreffend die grenzübergreifende Koordinierung im Bereich der Regionalentwicklung (ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1), insbesondere die Artikel 1 und 11.

Diese Mittel sollen es der Kommission ermöglichen, in Abstimmung mit den Regionen beiderseits der internen Grenzen der Gemeinschaft die grenzübergreifende Koordinierung der Regionalentwicklung zu fördern, indem sie sich an der Finanzierung von Untersuchungen und Pilotaktionen beteiligt, die für die Vorbereitung von grenzübergreifenden Programmen erforderlich sind.

Ergänzung der Erläuterungen um folgenden Satz:

Die Förderung soll Projekte in allen Bereichen erfassen, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 für die Bürger, Institutionen und Wirtschaft in den Grenzregionen von besonderer Bedeutung sind.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 74

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 449 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 549: Gemeinsame Maßnahmen zugunsten der grenzüberschreitenden Regionen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Posten mit folgender Bezeichnung zu schaffen:

Posten 5491: Industrieentwicklungsfonds

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 5491 (neu)	Vorentwurf		—
	Entwurf		—
	Abänderung		+ p.m.
	Neuer Betrag		p.m.
B — Ausgleich	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel**D — Auswirkung auf die Einnahmen****ERLÄUTERUNGEN**

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 75

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 38 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 583: Besondere Beteiligungen, unter anderem auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 583	Vorentwurf	1 450 000	1 450 000
	Entwurf	500 000	500 000
	Abänderung	+ 950 000	+ 950 000
	Neuer Betrag	1 450 000	1 450 000
B — <i>Ausgleich</i>			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 950 000	+ 950 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 950 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 76

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 39 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 584: Beobachtung und Ordnung der Güterverkehrsmärkte

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 584	Vorentwurf	1 500 000	1 500 000
	Entwurf	1 400 000	1 400 000
	Abänderung	+ 100 000	+ 100 000
	Neuer Betrag	1 500 000	1 500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 100 000		+ 100 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 100 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 77

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 41 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 588: Vorbereitende Maßnahmen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 588	Vorentwurf	1 400 000	1 400 000
	Entwurf	750 000	750 000
	Abänderung	<input type="text" value="+ 650 000"/>	<input type="text" value="+ 650 000"/>
	Neuer Betrag	1 400 000	1 400 000

B — Ausgleich

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 650 000		+ 650 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 650 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 78

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 457 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 600: Europäischer Sozialfonds

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN

Zufügen:

Ein Betrag von 5 000 000 ECU Z. E. und 10 000 000 ECU V. E. ist zu verwenden für Sprachkurse und die Verbesserung oder Qualifizierung der bisherigen Berufe der 200 000 Deutschen, die in diesem Jahr aus Polen, Rußland und jetzt verstärkt aus Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland einwandern.

ABÄNDERUNG Nr. 140

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 494 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 632: Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschulen und Mobilität der Studenten und Professoren (ERASMUS)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 632	Vorentwurf	45 000 000	45 000 000
	Entwurf	45 000 000	45 000 000
	Abänderung	+ 7 500 000	+ 7 500 000
	Neuer Betrag	52 500 000	52 500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich		
Kapitel 103 (neu)	Vorentwurf	
	Entwurf	
	Abänderung	<input type="text"/>
	Neuer Betrag	<input type="text"/>
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 7 500 000	+ 7 500 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 7 500 000

ABÄNDERUNG Nr. 15

zu der vom Rat vorgenommenen Änderungen an der Abänderung Nr. 356 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 1330: Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6330	Vorentwurf	4 850 000	4 850 000
	Entwurf	4 631 000	4 631 000
	Abänderung	<input type="text" value="+ 369 000"/>	<input type="text" value="+ 369 000"/>
	Neuer Betrag	5 000 000	5 000 000

B — Ausgleich

B — Ausgleich		
	Vorentwurf	
	Entwurf	
	Abänderung	<input type="text"/>
	Neuer Betrag	<input type="text"/>
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 369 000	+ 369 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 369 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 141

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 495 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6331: Jugendaustauschprogramm (YES)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6331	Vorentwurf	5 000 000	5 000 000
	Entwurf	5 000 000	5 000 000
	Abänderung	+ 1 000 000	+ 1 000 000
	Neuer Betrag	6 000 000	6 000 000

B — *Ausgleich*

Kapitel 103 (neu)

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>	+ 1 000 000	+ 1 000 000
---	-------------	-------------

D — *Auswirkung auf die Einnahmen**ABÄNDERUNG Nr. 142*

zu der vom Rat vorgenommenen Änderungen an der Abänderung Nr. 496 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 633: Jugendaustausch

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist folgender neuer Posten einzusetzen:

Posten 6332 (neu): Jugendaustausch mit den europäischen Ländern des RGW

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6332 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 100 000	+ 100 000
	Neuer Betrag	100 000	100 000

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu)

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 100 000 + 100 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 100 00

ERLÄUTERUNGEN

Der gegenseitige Austausch von Jugendlichen, Schülern und Studenten aus den Gemeinschaftsländern und den europäischen RGW-Ländern, soweit diese mit der EG in diplomatischen Beziehungen stehen, wird gefördert. Dabei wird die Möglichkeit vorgesehen, daß Besuchsprogramme für Jugendliche aus den RGW-Staaten innerhalb der EG mit der Teilnahme an Sprachkursen gekoppelt werden können.

ABÄNDERUNG Nr. 18

zu der vom Rat vorgenommenen Änderungen an der Abänderung Nr. 358/rev. des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 635: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 635	Vorentwurf	8 000 000	8 000 000
	Entwurf	8 000 000	8 000 000
	Abänderung	+ 371 000	+ 371 000
	Neuer Betrag	8 371 000	8 371 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — *Ausgleich*

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 371 000	+ 371 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 371 000

ERLÄUTERUNGEN

Zusätzliche Mittel für den operationellen Bereich (Personal):

Wiedereinsetzung der Stellen A 5 bzw. A 4 statt, wie vom Rat vorgesehen, A 7 und A 5.

ABÄNDERUNG Nr. 168

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 359 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 636: Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der benachteiligten Sprachen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Sprachen und Kulturen der Minderheiten

ABÄNDERUNG Nr. 143

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 497 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Kapitel 63: Ausgaben auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendpolitik

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Artikel 639 zu schaffen:

Austausch von Lehrern an höheren Schulen

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 639 (neu): Austausch von Lehrern an höheren Schulen	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 600 000	+ 600 000
	Neuer Betrag	600 000	600 000

B — *Ausgleich*

Kapitel 103 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 600 000 + 600 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 600 000

ERLÄUTERUNGEN

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Austauschvorhaben für Lehrer an höheren Schulen bestimmt.

ABÄNDERUNG Nr. 144

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 498 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 640: Maßnahmen und Untersuchungen in den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des europäischen Sozialraums

BEZEICHNUNG

Ist wie folgt zu ändern und aufzugliedern:

Artikel 640: Maßnahmen und Untersuchungen in den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des europäischen Sozialraums, einschließlich spezifischer beschäftigungsfördernder Projekte vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	7 900 000	7 900 000
Entwurf	7 900 000	7 900 000
Abänderung	+ 5 000 000	+ 5 000 000
Neuer Betrag	12 900 000	12 900 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 5 000 000 + 5 000 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 5 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Es ist folgender Text einzufügen:

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 118.
- Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1).
- Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1).
- Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4).
- Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1984, S. 3).
- Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 über ein Programm für spezifische beschäftigungsfördernde Maßnahmen (ABl. Nr. C 165 vom 4. 7. 1985, S. 1).
- Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2).

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung spezifischer beschäftigungsfördernder Projekte vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992, ein Prozeß, der sich zwangsläufig in einigen Sektoren nicht nur positiv auswirken wird.

ABÄNDERUNG Nr. 79

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 288 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 641: Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 641	Vorentwurf	2 400 000	2 400 000
	Entwurf	2 050 000	2 050 000
	Abänderung	+ 350 000	+ 350 000
	Neuer Betrag	2 400 000	2 400 000
B — <i>Ausgleich</i>			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 350 000	+ 350 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 350 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 80

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 452 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 642: Europäisches Gewerkschaftsinstitut

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 642	Vorentwurf	1 525 000	1 525 000
	Entwurf	1 470 000	1 470 000
	Abänderung	+ 855 000	+ 855 000
	Neuer Betrag	2 325 000	2 325 000

B — *Ausgleich*C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* 855 000 855 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* 855 000

ERLÄUTERUNGEN

Wie folgt ergänzen:

Zusätzliche Mittel von 800 000 ECU dienen zur Finanzierung von Aktionen der verschiedenen Gewerkschaften im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes.

ABÄNDERUNG Nr. 81

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 118 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 642: Europäisches Gewerkschaftsinstitut

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Posten mit folgender Bezeichnung zu schaffen:

Posten 6421: Unterstützung der Organisationen der KMB

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6421 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 800 000	+ 800 000
	Neuer Betrag	800 000	800 000

B — *Ausgleich*

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 800 000	+ 800 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 800 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 82

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 499 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 642: Europäisches Gewerkschaftsinstitut

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Posten mit folgender Bezeichnung zu schaffen:

Posten 6422: Gewerkschaftsinstitut für Forschungen im Bereich der Harmonisierung

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6422 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 800 000	+ 800 000
	Neuer Betrag	800 000	800 000
B — Ausgleich			
	Kapitel 103 (neu)		
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 800 000	+ 800 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 800 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 83

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 500 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 643: Maßnahmen im Bereich der Lebens- und Arbeitsbedingungen und des Sozial-
schutzes

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 643	Vorentwurf	4 500 000	4 500 000
	Entwurf	2 700 000	2 700 000
	Abänderung	+ 1 800 000	+ 1 800 000
	Neuer Betrag	4 500 000	4 500 000
B — <i>Ausgleich</i>			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 1 800 000	+ 1 800 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 1 800 000

ERLÄUTERUNGEN

Der vollständige Text der Erläuterungen zu Artikel 643 aus dem Vorentwurf des Haushaltsplans 1989 ist mit folgenden Änderungen zu übernehmen:

- Der erste Satz des einleitenden Absatzes ist wie folgt zu ändern: „veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben in den nachstehend aufgeführten sieben Bereichen.“ (Rest des Absatzes unverändert.)
- Nach den Erläuterungen zum sechsten Tätigkeitsbereich ist einzufügen: „7. Information der Arbeitnehmer über ihre sozialen Rechte (100 000 ECU).“

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 145

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 501 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 646: Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 646	Vorentwurf	9 000 000	9 000 000
	Entwurf	1 000 000	6 200 000
	Abänderung	+ 9 000 000	+ 3 110 200
	Neuer Betrag	+ 10 000 000	9 310 000
B — Ausgleich			
Kapitel 100: Vorläufig eingesetzte Mittel (Artikel 646)	Vorentwurf		
	Entwurf	8 000 000	2 800 000
	Abänderung	- 8 000 000	- 2 800 000
	Kapitel 103 (neu)	- 1 000 000	- 310 000
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 1 000 000	+ 310 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 310 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten:

Beschluß 85/8/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. L 2 vom 31. 1. 1985, S. 24).

Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionsforschungsvorhaben gedeckt werden, die in den Mitgliedstaaten sowohl im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der Armut 1985—1989 als auch des 1989 einzuleitenden neuen Programms durchgeführt werden.

Ebenfalls bei diesem Artikel zu verbuchen sind Kosten für Seminare, Sachverständige und Studien, Unterrichtung und Verbreitung, verschiedene Leistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 317 495	3 800 000	3 000 000	1 517 495		
Restmittel aus 1987	689 946	200 000	200 000	289 946		
Mittel 1988	8 900 000	3 000 000	3 000 000	2 900 000		
Mittel 1989	10 000 000		3 110 000	4 000 000	2 000 000	890 000
Insgesamt	27 907 441	7 000 000	9 310 000	8 707 441	2 000 000	890 000

ABÄNDERUNG Nr. 84

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 514 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6472: Sonstige Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Bürger

POSTEN/BEZEICHNUNG

Dieser Posten ist in vier neue Posten aufzuteilen:

Posten 6472: Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Posten 6473: Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs

Posten 6474: Untersuchungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit

Posten 6475: Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6472 (neu): Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 1 125 000	+ 1 125 000
	Neuer Betrag	1 125 000	1 125 000
Posten 6437 (neu): Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 1 000 000	+ 1 000 000
	Neuer Betrag	1 000 000	1 000 000
Posten 6474 (neu): Untersuchungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 475 000	+ 475 000
	Neuer Betrag	475 000	475 000
Posten 6475 (neu): Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 360 000	+ 360 000
	Neuer Betrag	360 000	360 000

B — *Ausgleich*

Posten 6472: Sonstige Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Bürger	Vorentwurf	2 960 000	2 960 000
	Entwurf	2 960 000	2 960 000
	Abänderung	- 2 960 000	- 2 960 000
	Neuer Betrag	—	—

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel*

— —

D — *Auswirkung auf die Einnahmen*

— —

ERLÄUTERUNGEN

Zu Posten 6472 (neu):

Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985 betreffend die Notwendigkeit der Durchführung eines Programms zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1985 betreffend die Notwendigkeit der Durchführung eines Programms zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs.

Von den Innenministern der Mitgliedstaaten bei der informellen Sitzung in London vom 19. und 20. Oktober 1986 vorgebrachtes Ersuchen, die Frage zu prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten und die Kommission die Tätigkeit der Pompidou-Gruppe unterstützen könnten.

Diese Maßnahme dient der Verhütung der Rauschgiftsucht und der Aufklärung der Jugendlichen und ihrer Eltern über den Drogenmißbrauch.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Zu Posten 6473 (neu):

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 betreffend den Alkoholmißbrauch (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 3).

Diese Maßnahme dient der Unterstützung europäischer und einzelstaatlicher Organisationen, die in der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs tätig sind.

Zu Posten 6474 (neu):

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117 und 118.

Entschließung des Rates vom 13. Dezember 1977.

Entschließung des Rates vom 16. November 1978.

Richtlinie 77/312/EWG des Rates vom 29. März 1977 über die biologische Überwachung der Bevölkerung auf Gefährdung durch Blei (ABl. Nr. L 105 vom 28. 4. 1977, S. 10).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. September 1984 über die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bei Problemen der Gesundheitsfürsorge (KOM(84) 502 endg.).

Beschluß der im Rat vereinigten Innenminister vom 2. und 3. Mai 1985 über verschiedene Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Beschluß der im Rat vereinigten Minister für Gesundheit vom 3. und 4. Mai über verschiedene Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 zur Einführung eines europäischen Notfall-Ausweises (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 4).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Juni 1986 betreffend den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminiumexposition (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 16).

Diese Aktion besteht in einer Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit, mit deren Durchführung die Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament beauftragt wurde.

Zu Posten 6475 (neu):

Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm von 1974 (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).

Beschluß der Kommission vom 28. Juni 1978 über die Einsetzung eines beratenden wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen.

Briefwechsel 82/725/EGKS, EWG, Euratom zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Weltgesundheitsorganisation (W.H.O.) zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Organisationen (ABl. Nr. L 300 vom 28. 10. 1982, S. 20).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Toxikologie zum Zwecke des Gesundheitswesens (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 1).

Diese Maßnahme hat Untersuchungen im Bereich der toxikologischen Bewertung zum Ziel.

Veranschlagt sind hier die Kosten der Maßnahmen in den verschiedenen Aktionsbereichen wie Studien, Lehrgänge, Sachverständige und Berater, Sitzungs- und Sekretariatskosten, Dienstreisekosten und Zuschüsse, Datenverarbeitung, Veröffentlichung und Erwerb wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals, Erarbeitung von Empfehlungen, Handbüchern usw.

Etwaige Einnahmen können wiederverwendet werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 146

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 92 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 650: Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Die Bezeichnung des Artikels ist wie folgt zu ändern:

Artikel 650: Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Kohle- und Stahlindustrie

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel**D — Auswirkung auf die Einnahmen****ERLÄUTERUNGEN**

Die Erläuterungen des Ratsentwurfs sind zu streichen.

ABÄNDERUNG Nr. 85

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 515 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Kapitel 66: Ausgaben für Umweltschutz und für Verbraucherschutz

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Innerhalb von Kapitel 66 ist die Nomenklatur folgendermaßen zu ändern:

Artikel 660: Umwelt — längerfristige Maßnahmen

Posten 6600: Maßnahmen in der Gemeinschaft im Umweltbereich

Posten 6601: Umweltinformationssysteme

Posten 6602: Umwelt und Beschäftigung

Posten 6603: Vorbereitung, Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts

Artikel 661: Umwelt — Kurz- und mittelfristige Maßnahmen

Posten 6610: Schutz und Bewirtschaftung bzw. Pflege des Raums, der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie Direktaktionen in besonders gefährdeten Regionen

Posten 6611: Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, Messung und Überwachung der Luftverunreinigung

Posten 6612: Schutz und Bewirtschaftung des Wassers

Posten 6613: Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle

Posten 6614: Kontrolle der chemischen Erzeugnisse, industrielle Risiken und Biotechnologie

Posten 6615: Bekämpfung der Bodenverschmutzung

Posten 6617: Umweltstudien

Artikel 662: Umwelt — Zuschüsse und Pflichtbeiträge

Posten 6620: Beitrag der Gemeinschaft zu den internationalen Umweltübereinkommen

Posten 6621: Zuschüsse an europäische Umweltorganisationen

Artikel 663: Umweltschutz — Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Posten 6630: Aktionen Umweltschutz

Posten 6631: Europäisches Jahr des Umweltschutzes

Artikel 664: Strahlenschutz

Artikel 667: Verbraucherschutz

Posten 6670: Schutz und Unterrichtung der Verbraucher

Posten 6671: Finanzbeihilfen an die europäischen Verbrauchervereinigungen

Posten 6672: Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern

Posten 6673: Sicherheit von Kindern

Posten 6674: Verbraucherstudien

Artikel 668: Wohlergehen und Schutz der Tiere

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 147

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 257 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Donnerstag, 15. Dezember 1988

TEIL B

Artikel 660: Umwelt — langfristige Maßnahmen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Dieser Artikel ist in 4 neue Posten aufzuteilen:

Posten 6600: Maßnahmen der Gemeinschaft im Umweltbereich

Posten 6601: Umweltinformationssysteme

Posten 6602: Umwelt und Beschäftigung

Posten 6603: Vorbereitung, Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6600 (neu): Maßnahmen der Gemeinschaft im Umweltbereich	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 8 000 000	+ 6 000 000
	Neuer Betrag	8 000 000	6 000 000
Posten 6601 (neu): Umweltinformationssysteme	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 3 000 000	+ 2 600 000
	Neuer Betrag	3 000 000	2 600 000
Posten 6602 (neu): Umwelt und Beschäftigung	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 3 000 000	+ 1 800 000
	Neuer Betrag	3 000 000	1 800 000
Posten 6603 (neu): Vorbereitung, Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 250 000	+ 250 000
	Neuer Betrag	250 000	250 000
B — Ausgleich			
Artikel 660: Umwelt — langfristige Maßnahmen	Vorentwurf	21 000 000	16 945 000
	Entwurf	12 000 000	10 650 000
	Abänderung	- 12 000 000	- 10 650 000
	Neuer Betrag	—	—
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 2 250 000	—
D — Auswirkung auf die Einnahmen			—

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Zu Posten 6600 (neu):

Maßnahmen der Gemeinschaften im Umweltbereich

Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 8).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987—1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1).

Gemäß den vorgenannten Aktionsprogrammen soll mit dieser Aktion zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung von Gebieten von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung für die Erhaltung der Natur, insbesondere von hochgradig bedrohten Lebensräumen gefährdeter Arten sowie zur Durchführung von Programmen zur Erhaltung oder Wiedereinführung von Populationen vom Aussterben bedrohter Arten in der Gemeinschaft sowie zum Schutz oder der Wiederherstellung von durch Brände, Erosion und Versteppung bedrohten Böden, beigetragen werden.

Außerdem fördert die Kommission die Entwicklung sogenannter sauberer, im Verbrauch natürlicher Ressourcen sparsamerer Technologien, von Techniken für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfällen, von Techniken zur Ermittlung und Sanierung von Standorten, die durch Abfälle und/oder gefährliche Stoffe verseucht sind, und die Erarbeitung neuer Meßtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt sowie Techniken zur Beseitigung besonders gefährlicher Abfälle.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungskosten, der Zuschüsse, der Sachverständigen-sitzungen, Seminare und Kolloquien, Reisen, Arbeiten zur Sammlung und Verteilung von Informationen, Dienstleistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und beschreibende Analysen bestimmt.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 485 482 ⁽¹⁾	2 400 000	3 000 000	3 000 000	85 482	
Restmittel aus 1987	97 627	—	48 000	25 000	24 627	
Mittel 1988	4 900 000 ⁽²⁾	500 000	2 000 000	1 400 000	1 000 000	
Mittel 1989	8 000 000	—	952 000	3 600 000	3 448 000	
Insgesamt	21 483 109	2 900 000	6 000 000	8 025 000	4 558 109	

⁽¹⁾ Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (10 339 410,39) abzüglich automatischer Mittelübertragung (1 913 658,62).

⁽²⁾ Nach Mittelübertragung.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Zu Posten 6601 (neu):

CORINE

- Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14).

Mit dieser Maßnahme soll die Vergleichbarkeit des statistischen Materials und der Daten zur Umwelt in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten verbessert werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für die Verwaltung, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Reisen, Arbeiten zur Sammlung und Verbreitung von Informationen, Dienstleistungen und der Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und vergleichende Analysen gedeckt werden.

- Entscheidung 76/161/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 8).

Ziel dieser Aktion ist

- die Erstellung und Führung eines ständigen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft,
- die Entwicklung der erforderlichen technischen Mittel,
- die Vorbereitung von Systemen für die Unterichtung über die Umweltschutzvorschriften bzw. über die Wiederverwertung von Abfällen.

Unter diesem Posten verbucht werden auch die festen Kosten für die EDV-Verwaltung, Kosten im Zusammenhang mit der Zusammenstellung von Informationen, ihrer Behandlung und Vorbereitung, die Kosten für die Abhaltung von Seminaren, Zuschüssen, Teilnehmer, Informationen, Kosten für die Veröffentlichung und Förderung, Kosten für die Verwaltung und die Entwicklung der verschiedenen Systeme.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungen belaufen sich auf 3 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 451 215	800 000	600 000	600 000	400 000	51 215
Restmittel aus 1987	—	—	—	—	—	—
Mittel 1988	2 000 000 ⁽¹⁾	400 000	700 000	500 000	400 000	—
Mittel 1989	3 000 000	—	1 300 000	800 000	500 000	400 000
Insgesamt	7 451 215	1 200 000	2 600 000	1 900 000	1 300 000	451 215

⁽¹⁾ Nach Mittelübertragung.

Zu Posten 6602 (neu):

Umwelt und Beschäftigung

Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987 – 1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1).

Entwurf einer Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1987, über ein gemeinschaftsweites Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Maßnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzbeschaffung beitragen können (Abl. Nr. C 141 vom 27. 5. 1987, S 3).

Gemäß den Leitvorstellungen und Zielsetzungen des vorgeannten Programms soll insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, Informationsmaßnahmen und durch Förderung von Demonstrationsvorhaben gezeigt werden, wie der Umweltschutz zur Bewältigung des Beschäftigungsproblems beitragen kann.

Diese Mittel sind bestimmt für die Verwaltungskosten, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Leistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und vergleichende Analysen.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				Spätere Haushaltsjahre
		1988	1989	1990	1991	
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 082 090	600 000	300 000	200 000	82 090	
Restmittel aus 1987	41 407	20 000	20 000	1 407	—	
Mittel 1988	900 000 ⁽¹⁾	400 000	300 000	150 000	50 000	
Mittel 1989	3 000 000	—	1 180 000	1 120 000	700 000	
Insgesamt	5 023 497	1 020 000	1 800 000	1 371 407	800 090	

(¹) Nach Mittelübertragung.

Zu Posten 6603 (neu):

Anwendung der Regelungen der Gemeinschaft betreffend bestimmte Formen der Verschmutzung

Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Mit diesen Mitteln soll die Anwendung bestimmter Regelungen der Gemeinschaft, insbesondere die Regelungen betreffend die Qualität des Wassers und der Luft und die Kontrolle giftiger Abfälle, beschleunigt werden. Diese Regelungen, die Probleme aufwerfen, welche aufgrund ihrer Natur (grenzüberschreitende Verschmutzungen) und der Schwere der möglichen Unfälle über den nationalen Rahmen hinausgehen, setzen im übrigen Intervestitionen voraus, die im Vergleich zu den Mitteln einiger Gemeinwesen oft sehr belastend sind.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungskosten, der Zuschüsse, der Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, die Erbringung von Dienstleistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und vergleichende Analysen.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 0,25 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	233 111 ⁽¹⁾	70 000	120 000	40 000	3 111	
Restmittel aus 1987	—	—	—	—	—	
Mittel 1988	—	—	—	—	—	
Mittel 1989	250 000	—	130 000	70 000	50 000	
Insgesamt	483 000	70 000	250 000	110 000	53 111	

⁽¹⁾ Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (359 966,19) abzüglich automatischer Mittelübertragung (126 355,09).

ABÄNDERUNG Nr. 148

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 258 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6610: Pflege des Lebensraums, Luftverunreinigung und Abfälle

ARTIKEL/BEZEICHNUNG

Dieser Posten in zu ändern und in fünf neue Posten aufzuteilen:

Posten 6610: Schutz und Bewirtschaftung bzw. Pflege des Raums, der Umwelt und Naturgüter sowie Direktaktionen in besonders gefährdeten Regionen

Posten 6611: Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, Messung und Überwachung der Luftverunreinigung

Posten 6612: Schutz und Bewirtschaftung des Wassers

Posten 6613: Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle

Posten 6615: Bekämpfung der Bodenverschmutzung

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6610 (neu): Schutz und Bewirtschaftung bzw. Pflege des Raums, der Umwelt und Naturgüter sowie Direktaktionen in besonders gefährdeten Regionen	Vorentwurf	—
	Entwurf	—
	Abänderung	+ 6 200 000
	Neuer Betrag	6 200 000
		+ 5 020 000
		5 020 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Posten 6611 (neu): Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, Messung und Überwachung der Luftverunreinigung	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 2 100 000	+ 1 500 000
	Neuer Betrag	2 100 000	1 500 000
Posten 6612 (neu): Schutz und Bewirtschaftung des Wassers	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 4 200 000	+ 3 800 000
	Neuer Betrag	4 200 000	3 800 000
Posten 6613 (neu): Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 500 000	+ 400 000
	Neuer Betrag	500 000	400 000
Posten 6615 (neu): Bekämpfung der Bodenverschmutzung	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 150 000	+ 100 000
	Neuer Betrag	150 000	100 000
B — Ausgleich			
Posten 6610: Pflege des Lebensraums, Luftverunreinigung und Abfälle	Vorentwurf	8 000 000	6 500 000
	Entwurf	6 000 000	6 500 000
	Abänderung	- 8 000 000	- 6 500 000
	Neuer Betrag	—	—
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 5 150 000	+ 4 320 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 4 320 000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Posten 6610 (neu):

Schutz und Bewirtschaftung beziehungsweise Pflege des Raums, der Umwelt und der Naturgüter

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 betreffend die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1).

Beschluß 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1).

Beschluß 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1).

Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987 – 1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1).

Diese Mittel sollen die Anwendung der internationalen Übereinkommen über den Schutz der gefährdeten Arten und einen Fonds für Maßnahmen zur Bekämpfung der unfallbedingten Umweltverschmutzung decken.

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982 – 1986) (ABl. Nr. C 640 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Entschließung des Rates vom 19. Oktober 1987 (ABl. Nr. C 128 vom 7. 12. 1987, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. April 1984 (ABl. Nr. C 133 vom 21. 5. 1984, S. 1).

Ziel dieser Aktion ist die Ausarbeitung eines kohärenten Konzepts für Umweltschutzmaßnahmen im Mittelmeerraum, durch die günstige Rahmenbedingungen für eine harmonische Entwicklung der sozio-ökonomischen Aktivitäten dieser Region geschaffen werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungskosten, der Zuschüsse, der Sachverständigungssitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Leistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6,2 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	761 574 ⁽¹⁾	300 000	200 000	200 000	61 574	
Restmittel aus 1987	51 438	20 000	20 000	10 000	1 438	
Mittel 1988	3 380 000 ⁽²⁾	500 000	1 500 000	1 000 000	380 000	
Mittel 1989	6 200 000	—	3 300 000	2 000 000	900 000	
Insgesamt	10 393 012	820 000	5 020 000	3 210 000	1 343 012	

⁽¹⁾ Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (949 132,70) abzüglich automatischer Mittelübertragung (187 558,7).

⁽²⁾ Nach Mittelübertragung.

Zu Posten 6611 (neu):

Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, Messen und Überwachung der Luftverunreinigung

Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30).

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Beschluß 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1981, S. 11).

Entscheidung 82/459/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus Meßlisten und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1).

Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15).

Richtlinie 82/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20).

Richtlinie 82/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1).

Beschluß 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend den Abschluß des Protokolls zu dem Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP) (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1987, S. 1).

Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 40).

Entscheidung 80/372/EWG des Rates vom 26. März 1980 zu Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Umwelt.

Beschluß des Rates über die Billigung und Durchführung des Wiener Übereinkommens für den Schutz der Ozonschicht und des Protokolls von Montreal über die Stoffe, die die Ozonschicht ausdünnen.

Verordnung des Rates über die Festsetzung gemeinsamer Regeln für bestimmte Erzeugnisse, die die Ozonschicht ausdünnen.

Entschießung zur Beschränkung des Verbrauchs von Chlorfluorkohlenwasserstoffen und Halonen.

Gemäß dem in den Aktionsprogrammen verankerten Ziel sollen die Programme zum Ringvergleich und Austausch von Informationen über Meßergebnisse der Netze für die Überwachung und Kontrolle der nach den geltenden Richtlinien erforderlichen Luftqualität fortgesetzt werden, wie auch die Vergleichsrechnungen, um die Vergleichbarkeit der Messungen der einzelstaatlichen Netze und Laboratorien zu gewährleisten und die Verbesserung der im EMEP-Programm der Wirtschaftskommission für Europa in Genf verwendeten Meßverfahren.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Verwaltung, die Zuschüsse, die Sachverständigersitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, die Sammlung und Verbreitung von Informationen, die Erbringung von Leistungen und den Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.

Ein Teil der Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung anderer Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7300 und 7306).

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2,1 Mio ECU.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	—	—	—	—	—	
Restmittel aus 1987	—	—	—	—	—	
Mittel 1988	1 620 000 ⁽¹⁾	150 000	800 000	600 000	70 000	
Mittel 1989	2 100 000	—	700 000	700 000	700 000	
Insgesamt	3 720 000	150 000	1 500 000	1 300 000	770 000	

⁽¹⁾ Nach Mittelübertragung.

Zu Posten 6612 (neu):

Schutz und Bewirtschaftung des Wassers

Richtlinie 74/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26).

Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer.

Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1976, S. 23).

Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/574/EWG (ABl. Nr. L 335 vom 28. 11. 1986, S. 44).

Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxyd-Produktion (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19).

Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1).

Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1).

Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44).

Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47).

Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43).

Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11).

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4).

Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29).

Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitung aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 1).

Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1).

Beschluß 84/132/EWG des Rates vom 1. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers (ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984, S. 36).

Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse (ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49).

Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20).

Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11).

Beschluß 86/85/EWG des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 33).

Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. November 1986 zum Thema „Verschmutzung des Rheins“.

Entschließung des Rates vom 28. Juni 1988 über den Schutz der Nordsee und anderer Gemeinschaftsgewässer (ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1988, S. 3).

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres, Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung und sonstige zum Schutz des Meeres erforderliche flankierende Maßnahmen durchgeführt werden.

Erfasst sind auch Aktionen, die die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung der Binnengewässer sowie jede andere zum Schutz der Binnengewässer erforderliche flankierende Maßnahme ermöglichen.

Beschluß des Rates über die Billigung und Durchführung des Wiener Übereinkommens für den Schutz der Ozonschicht und des Protokolls von Montreal über die Stoffe, die die Ozonschicht ausdünnen.

Verordnung des Rates über die Festsetzung gemeinsamer Regeln für bestimmte Erzeugnisse, die die Ozonschicht ausdünnen.

Entschließung über die Beschränkung des Verbrauchs von Chlorfluorkohlenwasserstoffen und Halonen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Verwaltung, die Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, Zusammenstellung und Verbreitung der Information, Erbringung von Leistungen und Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.

Ein Teil der Aktivitäten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung anderer Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7300 und 7306).

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4,2 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	96 286 ⁽¹⁾	40 000	30 000	20 000	6 286	
Restmittel aus 1987	18 514	9 000	7 000	2 000	514	
Mittel 1988	2 000 000	600 000	1 200 000	100 000	100 000	
Mittel 1989	4 200 000	—	2 563 000	1 500 000	137 000	
Insgesamt	6 314 800	649 000	3 800 000	4 622 000	243 800	

⁽¹⁾ Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (930 063,65) abzüglich automatischer Mittelübertragung (833 777,77).

Zu Posten 6613 (neu):

Kampf gegen die Verschmutzung durch Abfälle

Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG (ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 43).

Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juni 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39).

Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung von polychloriertem Biphenylen (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41).

Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43).

Empfehlung 81/972/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über die Wiederverwendung von Altpapier und die Verwendung von Recyclingpapier (ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 56).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogrammes der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982–1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 13).

Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 18).

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Richtlinie 85/469/EWG der Kommission vom 22. Juli 1985 zur Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 272 vom 12. 10. 1985, S. 1).

Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6).

Richtlinie des Rates über die Billigung und Durchführung des Wiener Übereinkommens für den Schutz der Ozonschicht und das Protokoll von Montreal über die Stoffe, die die Ozonschicht ausdünnen.

Verordnung des Rates über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Erzeugnisse, die die Ozonschicht ausdünnen.

Entschießung zur Beschränkung des Verbrauchs von Chlorfluorkohlenwasserstoffen und Halonen.

Die Mittel sind zur Deckung der Verwaltungskosten, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Dienstleistungen und Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.

Ein Teil der Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung der anderen Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7300 und 7306).

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 0,5 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				Spätere Haushaltsjahre
		1988	1989	1990	1991	
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	175 896 ⁽¹⁾	100 000	50 000	20 000	5 896	
Restmittel aus 1987	324 104	50 000	100 000	100 000	74 104	
Mittel 1988	500 000	100 000	200 000	150 000	50 000	
Mittel 1989	500 000	—	50 000	300 000	150 000	
Insgesamt	1 500 000	250 000	400 000	570 000	280 000	

⁽¹⁾ Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (178 993,59) abzüglich automatischer Mittelübertragung (3 097,12).

Zu Posten 6615 (neu):

Bekämpfung der Bodenverschmutzung

Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. Oktober 1986 „Integrierte Raumplanung in Küstengebieten: Rolle in der Umweltpolitik der Gemeinschaft“ (KOM(86) 571 endg.).

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Ausarbeitung eines Maßnahmenbündels im Bereich des Umweltschutzes im Mittelmeerraum zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung der sozio-ökonomischen Tätigkeiten der Region.

Bezweckt werden

- ein größerer Schutz der Böden in der umweltschutzrechtlichen Regelung der Gemeinschaft;
- eine stärkere interne Koordinierung in der Kommission zur Förderung der Einbeziehung der Umweltkomponente in die Gemeinschaftspolitiken;
- die Förderung spezifischer Vorhaben zur Erhaltung der Qualität der Böden (Erosion, Verseuchung, Nutzung) und die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse.

Veranschlagt sind Ausgaben für Untersuchungen, Dienstleistungen, Sachverständigensitzungen, die Veröffentlichung und Verbreitung von Berichten, Pilotvorhaben, Dienstreisen, Informations- und Koordinierungsbesuche sowie Ankäufe von Material.

Ein Teil der Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung anderer Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7300 und 7306).

Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verwaltung, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, Erstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Dienstleistungen und Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 0,15 Millionen ECU.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	—	—	—	—	—	
Restmittel aus 1987	—	—	—	—	—	
Mittel 1988	—	—	—	—	—	
Mittel 1989	150 000	—	100 000	50 000	—	
Insgesamt	150 000	—	100 000	50 000	—	

ABÄNDERUNG Nr. 86

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 260 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6612: Strahlenschutz — Umweltinspektoren

POSTEN/BEZEICHNUNG

Dieser Posten ist in einen neuen Artikel 664 umzuwandeln

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 664 (neu) (ehemaliger Posten 6612)	Vorentwurf	2 500 000	2 500 000
	Entwurf	1 500 000	1 500 000
	Abänderung	+ 500 000	+ 500 000
	Neuer Betrag	2 000 000	2 000 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf	—	—
Entwurf	—	—
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* 500 000 + 500 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 500 000

ERLÄUTERUNGEN

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 2 Buchstabe b) und 30 bis 39.

Diese Aktion besteht in der der Erfüllung der Kommission durch diese Artikel übertragenen spezifischen Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.

Dies Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien zur Festlegung und Fortschreibung der Grundnormen unter Berücksichtigung der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse (Artikel 30 bis 33),
- innergemeinschaftliche Übermittlung von Angaben über Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe (Artikel 37),
- Überwachung der Radioaktivität der Umwelt und anderer Aufgaben (Artikel 35 und 36),
- Anschaffung von wissenschaftlichen Werken und Fachzeitschriften.

Sie sind außerdem für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz der Bevölkerung vor Verbrauchsgütern, die radioaktive Substanzen enthalten, Radiopharmazeutika und medizinischen Bestrahlungen bestimmt. Des weiteren erfassen sie den Strahlenschutz bei Kernkraftwerken, den Strahlenschutz der Bevölkerung im Rahmen der Lagerung radioaktiver Abfallstoffe und der Gemeinschaftsinitiativen auf dem Gebiet der Personen- und Ortsdosimetrie sowie die Ausweitung der Informations- und Bildungsmaßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes.

Diese Maßnahmen erlauben außerdem die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungen und Material für die Verwaltung der Vergleichs- und Eichungsmaßnahmen sowie zur Erledigung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben, die sich aus der Durchführung und den Folgemaßnahmen der Vertragsartikel sowie der Richtlinien ergeben.

Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Aufwendungen für Studien und Sachverständigen- und Beraterhonorare sowie Ausgaben für damit verbundene Sekretariatsarbeiten, Veröffentlichungen, die Teilnahme an Konferenzen, Dienstreisen und Zuschüsse und die Kosten der computergestützten Verwaltung sowie die Finanzierung der Ausgaben für die Überwachung der Anwendung der Vertragsartikel und Richtlinien.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 87

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 264 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6621: Finanzbeihilfe (Bestandsaufnahme)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Dieser Posten ist in einen neuen Posten umzuwandeln:

Posten 6620 (neu): Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Umweltübereinkommen

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6620 (neu) (ehemaliger Posten 6621)	Vorentwurf	1 600 000	1 600 000
	Entwurf	600 000	600 000
	Abänderung	+ 285 000	+ 285 000
	Neuer Betrag	885 000	885 000

B — *Ausgleich*

Artikel 665: Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Umweltübereinkommen	Vorentwurf	185 000	185 000
	Entwurf	100 000	100 000
	Abänderung	- 100 000	- 100 000
	Neuer Betrag	—	—

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 185 000 + 185 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 185 000

ERLÄUTERUNGEN

Beteiligung der Gemeinschaft am Sonderfonds für die Verwaltungsausgaben der verschiedenen Teile des Aktionsprogramms für den Mittelmeerraum: blauer Plan, prioritäre Aktionsprogramme, koordiniertes Programm der laufenden Überwachung und Forschung auf dem Gebiet der Verschmutzung des Mittelmeeres (MEDPOL), Rahmenübereinkommen von Barcelona und dazugehörige Protokolle.

Entscheidung des Rates betreffend die Genehmigung und die Durchführung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen.

Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen.

Entschießung betreffend die Begrenzung der Verwendung von Chlorfluorkohlenwasserstoffen und Halonen.

Mit diesen Mitteln soll ferner die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der nachstehend aufgeführten internationalen Übereinkünfte im Bereich des Umweltschutzes gewährleistet werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

- a) Übereinkommen von Paris zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus. Von der Gemeinschaft am 26. Juni 1975 unterzeichnetes und am 8. August 1978 ratifiziertes Übereinkommen.
- b) Übereinkommen zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung (Übereinkommen von Bern). Von der Gemeinschaft am 3. Dezember 1976 unterzeichnetes und am 26. September 1978 ratifiziertes Übereinkommen.
- c) Übereinkommen von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (EMEP-Programm). Von der Gemeinschaft am 14. November 1979 unterzeichnetes und am 15. Juli 1982 ratifiziertes Übereinkommen. EMEP-Protokoll der Gemeinschaft am 28. September 1984 unterzeichnet.
- d) Übereinkommen von Bonn zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Von der Gemeinschaft am 23. Juni 1979 unterzeichnetes und am 1. August 1983 ratifiziertes Übereinkommen.
- e) Übereinkommen von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere gefährliche Stoffe. Von der Gemeinschaft am 13. September 1983 unterzeichnetes und am 17. September 1984 ratifiziertes Übereinkommen.
- f) Sonderprogramm der OECD zur Kontrolle chemischer Stoffe. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der OECD finanziert die Kommission seit 1980 die bis heute andauernde Durchführung dieses Programms.
- g) Sonderprogramm der OECD über die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle. Der Umweltausschuß der OECD hat 1983 beschlossen, der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle einen besonderen Vorrang einzuräumen.

Die Fortführung der in den Jahren 1984–1988 begonnenen Arbeiten, die zu einem internationalen Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle führen sollen, erfordert eine Unterstützung der OECD, die zum großen Teil von den Mitgliedstaaten übernommen wird. Angesichts der Bedeutung, die die Gemeinschaft diesen Arbeiten beimißt, ist ein Beitrag der Gemeinschaft voll gerechtfertigt, zumal die Ergebnisse dieser Arbeiten von der Kommission zur Überprüfung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften genutzt werden können.

- h) Übereinkommen über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Donaubecken.

ABÄNDERUNG Nr. 88

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 265 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 662: Zuschüsse (Bestandsaufnahme)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Posten 6621 (neu): Zuschüsse an europäische Umweltorganisationen

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

Posten 6621 (neu)		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 400 000	+ 400 000
	Neuer Betrag	400 000	400 000

B — *Ausgleich*

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 400 000 + 400 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 400 000

ERLÄUTERUNGEN

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz (1987 – 1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1).

Beihilfe zur Förderung repräsentativer europäischer Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, deren Aktivitäten sich auf alle oder einen Teil der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften erstrecken.

ABÄNDERUNG Nr. 89

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 506 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Kapitel 66: Ausgaben für Umweltschutz und für Verbraucherschutz

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es sind ein neuer Artikel und ein neuer Posten einzusetzen:

Artikel 663 (neu): Umweltschutz — Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Posten 6630 (neu): Aktionen Umweltschutz

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6630 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 400 000	+ 400 000
	Neuer Betrag	400 000	400 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 400 000 + 400 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 400 000

ERLÄUTERUNGEN

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz 1987–1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1).

Diese Mittel sind für die Finanzierung der allgemeinen Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Öffentlichkeit über Umweltprobleme bestimmt.

ABÄNDERUNG Nr. 149

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 516 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6670: Verbraucher — Schutz und Unterrichtung

POSTEN

Dieser Posten ist in einen neuen Posten 6672 umzuwandeln:

Posten 6672 (neu): Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern

AUSGABEN

Getrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Ehemaliger Posten 6670	Vorentwurf	p.m.	485 000
	Entwurf	p.m.	485 000
	Abänderung	+ 1 500 000 ⁽¹⁾	+ 1 500 000 ⁽¹⁾
	Neuer Betrag	1 500 000	1 985 000

B — *Ausgleich*

Kapitel 103 (neu)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* ⁽²⁾ 1 500 000 1 500 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* 1 500 000

ERLÄUTERUNGEN

Entscheidung 86/138/EWG des Rates vom 22. April 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986, S. 23).

Was die Unterrichtung, den Schutz und die Überwachung der Verbraucher anbelangt, handelt es sich insbesondere um die Überwachung der Unfälle im privaten Bereich (Unfälle im Haushalt, bei Freizeit- und sportlichen Aktivitäten und in der Schule), an denen häufig Konsumgüter beteiligt sind. Mit Hilfe des EHLASS-Systems muß für die Feststellung, Analyse und Auswertung der Angaben im Hinblick auf vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren und Unfälle gesorgt werden.

Unter diesem Posten verbucht werden die Kosten für Datengewinnung, Forschungsmaßnahmen und technische Evaluierungsstudien, Auswertungsberichte und Kosten/Nutzanalysen, Kosten für technische und administrative Leistungen auf Gemeinschaftsebene sowie flankierende Maßnahmen, für Einrichtungs- und Materialkäufe, die Zurverfügungstellung von Sachverständigen (auch aus den Mitgliedstaaten), für Berater und alle damit verbundenen Kosten, auch Reise-, Tagungs- und Seminarkosten, Informations- und Publikationsaktionen, Durchführung von Wettbewerben und die Kosten für die gestifteten Preise, Pilotvorhaben, Informationsverbreitung, Erhebung sowie Analysekosten.

⁽¹⁾ Kapitel 100.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 425 537	900 000	300 000	200 000	25 537	
Restmittel aus 1987	573 038	300 000	100 000	100 000	73 038	
Mittel 1988	2 500 000	600 000	900 000	600 000	400 000	
Mittel 1989	1 500 000	—	685 000	515 000	300 000	
Insgesamt	5 998 575	1 800 000	1 985 000	1 415 000	798 575	

ABÄNDERUNG Nr. 90

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 269 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 668: Wohlergehen und Schutz der Tiere

ARTIKEL/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 668: Wohlergehen und Schutz der Tiere	Vorentwurf	500 000	500 000
	Entwurf	p.m.	p.m.
	Abänderung	+ 600 000	+ 600 000
	Neuer Betrag	600 000	600 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 600 000 + 600 000**D — Auswirkung auf die Einnahmen** + 600 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 150

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 270 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 669: Studien

ARTIKEL/BEZEICHNUNG

Dieser Artikel ist in zwei neue Posten aufzuteilen:

Posten 6617 (neu): Umweltstudien

Posten 6674 (neu): Verbraucherstudien

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6617 (neu): Umweltstudien	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 900 000	+ 900 000
	Neuer Betrag	900 000	900 000
Posten 6674 (neu): Verbraucherstudien	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 600 000	+ 600 000
	Neuer Betrag	600 000	600 000
B — Ausgleich			
Artikel 669: Studien	Vorentwurf	1 700 000	1 700 000
	Entwurf	1 000 000	1 000 000
	Abänderung	- 1 000 000	- 1 000 000
	Neuer Betrag	—	—
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 500 000	+ 500 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Zu Posten 6617 (neu):

Umwelt

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982 – 1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Entwurf einer Entschließung des Rates, von der Kommission dem Rat am 15. Oktober 1986 vorgelegt, zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987 – 1992) (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3).

Alle Untersuchungen und Anhörungen betreffen die in diesem Programm vorgesehenen Aktionen, insbesondere:

- Wasserwirtschaft,
- Verhütung und Verringerung der Lärmbelästigung,
- Schutz der natürlichen Umwelt (Flora, Fauna, Küstenzonen, Berggebiete und Siedlungsräume, Landwirtschaft und Umwelt),
- Verbesserung der Umweltbedingungen (Wirtschaftsinstrumente),
- Rechtliche Aspekte des Umweltschutzes.

Veranschlagt sind unter diesem Posten Sachverständigenhonorare, Dienstreisekosten, Studien, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Dienstleistungen und Beschaffungen.

Zu Posten 6674 (neu)

Verbraucher

Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1).

Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 153 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Punkte 1, 13 bis 22 und 28 bis 37.

Die Studien und Anhörungen ergeben sich aus den in den Verbraucherprogrammen der Gemeinschaften angegebenen prioritären Aktionen, insbesondere mit folgender Zielsetzung:

- Schutz der Verbraucher gegen potentielle Schädigungen der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher,
- Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers,
- Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers (Unterstützung, Beratung, Rechts-hilfe),
- Verbesserung der Unterrichtung der Verbraucher,
- Konsultation und angemessene Vertretung der Verbraucher bei der Ausarbeitung einschlägiger Entscheidungen,
- Bewertung und mögliche Entwicklung von neuen Politiken für die Verbraucher und einschlägigen prioritären Aktionen,
- Verbesserung der Beratung und der Unterstützung der Verbraucher
- vergleichbare Tests für Konsumgüter.

Unter diesem Posten sind Sachverständigenhonorare, Dienstreisekosten, Studien, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Dienstleistungen und Beschaffungen sowie Untersuchungen veranschlagt.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 21

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 454 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 674: Europäische Stiftung für freie Meinungsäußerung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 674	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung		+ 200 000
	Neuer Betrag		200 000
B — Ausgleich			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel			+ 200 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 200 000

ERLÄUTERUNGEN

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 1987. Diese Mittel werden für die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Menschenrechte in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie zur Unterstützung von Organisationen, die dieselben Ziele anstreben, verwendet.

ABÄNDERUNG Nr. 22

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 362 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 6750: Information — zentralisierte Tätigkeiten

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6750	Vorentwurf	6 000 000	6 000 000
	Entwurf	5 900 000	5 900 000
	Abänderung	+ 100 000	+ 100 000
	Neuer Betrag	6 000 000	6 000 000

B — Ausgleich

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 100 000 + 100 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 100 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 23

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 363 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6751: Information — dezentralisierte Tätigkeiten

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6751	Vorentwurf	12 500 000	12 500 000
	Entwurf	11 700 000	11 700 000
	Abänderung	+ 800 000	+ 800 000
	Neuer Betrag	12 500 000	12 500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 800 000 + 800 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 800 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 24

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 364 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 6752: Information — spezifische Tätigkeiten

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6752	Vorentwurf	3 900 000	3 900 000
	Entwurf	2 000 000	2 000 000
	Abänderung	<input type="text" value="+ 1 550 000"/>	<input type="text" value="+ 1 550 000"/>
	Neuer Betrag	3 550 000	3 550 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 1 550 000 + 1 550 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 1 550 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 151

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 509 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 675: Information

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Posten 6754 mit folgender Bezeichnung zu schaffen:

Aufklärung junger Menschen und ihrer Eltern über den Drogenmißbrauch

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 6754 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 1 000 000	+ 1 000 000
	Neuer Betrag	1 000 000	1 000 000
B — <i>Ausgleich</i>	Kapitel 103 (neu)		
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 1 000 000	+ 1 000 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 1 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Toxikologie zum Zweck des Gesundheitsschutzes (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 1986 zum Drogenmißbrauch (ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 79).

ABÄNDERUNG Nr. 91

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 59 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7011: Finanzielle Unterstützung der fortgeschrittenen Erzeugungssysteme für Kleinkohlenkraftwerke

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7011	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ p.m.	+ p.m.
	Neuer Betrag	p.m.	— p.m.

B — Ausgleich

	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

D — Auswirkung auf die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 152

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 510 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 704: Beobachtung der Energiemärkte

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 704	Vorentwurf	400 000	400 000
	Entwurf	200 000	200 000
	Abänderung	+ 200 000	+ 200 000
	Neuer Betrag	400 000	400 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — *Ausgleich*

Kapitel 103 (neu)

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 200 000 + 200 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 200 000

Artikel 704

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 92

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 511 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 706: Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 706	Vorentwurf	8 500 000	7 000 000
	Entwurf	8 000 000	6 767 300
	Abänderung	+ 300 000	+ 232 700
	Neuer Betrag	8 300 000	7 000 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 300 000 + 232 700D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 232 700

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Artikel 706

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 723 883	4 000 000	3 000 000	723 883		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	8 000 000	3 000 000	2 000 000	1 776 117	1 223 883	
Mittel 1989	8 300 000		2 000 000	2 500 000	2 276 117	1 523 883
Insgesamt	24 023 883	7 000 000	7 000 000	5 000 000	3 500 000	1 523 883

ABÄNDERUNG Nr. 93

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 512 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 707: Technologieaustausch und -transfer mit Drittländern im Energiesektor

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 707	Vorentwurf	1 000 000	600 000
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 900 000	+ 500 000
	Neuer Betrag	900 000	500 000
B — Ausgleich	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 900 000	+ 500 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Artikel 707

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	900 000		500 000	400 000		
Insgesamt	900 000		500 000	400 000		

ABÄNDERUNG Nr. 94

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 524 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 712: Probenahmen und Analysen, Material, spezifische Arbeiten, Dienstleistungen und Transport

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 712	✓ Vorentwurf	2 600 000	2 600 000
	Entwurf	2 300 000	2 300 000
	Abänderung	+ 200 000	+ 200 000
	Neuer Betrag	2 500 000	2 500 000

B — Ausgleich

Keiner	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 200 000	+ 200 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 200 000

ABÄNDERUNG Nr. 95

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 65 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7300: Ausgaben für die mit der Institution verbundenen Personen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7300	Vorentwurf	132 000 000	132 000 000
	Entwurf	132 000 000	130 986 200
	Abänderung	—	+ 1 013 800
	Neuer Betrag	132 000 000	132 000 000
B — Ausgleich	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 1 013 800

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 1 013 800

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7300

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 96

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 526 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 730: Gemeinsame Forschungsstelle

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Ein neuer Posten ist zu schaffen:

Posten 7309: EG-bezogene Forschungstätigkeiten

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7309 (neu)	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung	+ 1 000 000	+ 600 000
	Neuer Betrag	1 000 000	600 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 1 000 000 + 600 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 600 000

ERLÄUTERUNGEN

Es sind die folgenden Erläuterungen aufzunehmen:

Posten 7309

Die angestrebte Aktion betrifft Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Gemeinschaftspolitiken. Ziel ist es, Mittel für vorbereitende Forschungsvorhaben und Vorstudien bereitzustellen, wenn es angebracht scheint, die GFS miteinzubeziehen, und somit evtl. umfassende Forschungsaktionsprogramme, die an die Gemeinschaftspolitiken anknüpfen, einzuleiten.

Diese Mittel sollen für die Gemeinschaftsforschung auf der Grundlage der Kostenteilung auf dem Gebiet der Herstellung von Wasserstoffen durch Wasserelektrolyse verwendet werden. Besonderes Interesse hat sich für diese erneuerbare Energiequelle entwickelt, da sie die Möglichkeit einer billigen, unerschöpflichen und umweltfreundlichen Energie eröffnet. In den Fällen, in denen es notwendig erscheint, soll diese Aktion auf die internationale Zusammenarbeit ausgedehnt werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	1 000 000		600 000	400 000		
Insgesamt	1 000 000		600 000	400 000		

ABÄNDERUNG Nr. 97

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 67 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7312: Voraussagende Medizin

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7312: Voraussagende Medizin	Vorentwurf	2 000 000	800 000
	Entwurf	2 000 000	800 000
	Abänderung	- 2 000 000	- 800 000
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.

B — Ausgleich

Einsetzung in Kapitel 100 (gegen Posten 7312)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 2 000 000	+ 800 000
	Neuer Betrag	2 000 000	800 000

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel — —**D — Auswirkung auf die Einnahmen** — —

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7312

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	p.m. (1)		p.m. (2)			
Insgesamt	p.m. (1)		p.m. (2)			

(1) Insgesamt 2 000 000 ECU Verpflichtungsermächtigungen werden in Kapitel 100 eingesetzt.

(2) Insgesamt 800 000 ECU Zahlungsermächtigungen werden in Kapitel 100 eingesetzt.

ABÄNDERUNG Nr. 98

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 151 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7321: ESPRIT (Informationstechnologien)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

Posten 7321

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

--	--

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

--	--

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel*D — *Auswirkung auf die Einnahmen*

ERLÄUTERUNGEN

Das Programm ESPRIT... — will die für das Überleben der europäischen Informationstechnologie-Industrie in den 1990er Jahren notwendigen Technologien entwickeln, wobei die Schwachstellen besondere Berücksichtigung finden sollen, die einige benachteiligte Gebiete der Gemeinschaft auf diesem Gebiet aufweisen (Rest unverändert).

ABÄNDERUNG Nr. 167

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 68 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7326: Verkehrstechnologien

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
In Kapitel 100 einsetzen (für Posten 7326)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 1 000 000	+ 400 000
	Neuer Betrag	1 000 000	400 000
B — <i>Ausgleich</i>			
In Kapitel 100 einsetzen (für Posten 7326)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 1 000 000	+ 400 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 400 000

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7326

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	3 000 000 ⁽¹⁾	700 000		1 520 000	780 000	
Mittel 1989	1 000 000 ⁽¹⁾		400 000	240 000	240 000	120 000
Insgesamt	4 000 000	700 000 ⁽¹⁾	400 000 ⁽¹⁾	1 760 000	1 020 000	120 000

⁽¹⁾ Diese Mittel werden in Kapitel 100 eingesetzt.**ABÄNDERUNG Nr. 99**

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 69 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7332: EURAM/BRITE— Fortgeschrittene Werkstoffe

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7332	Vorentwurf	72 400 000	21 300 000
	Entwurf	72 000 000	21 300 000
	Abänderung	- 72 400 000	- 21 300 000
Neuer Betrag			

B — Ausgleich

Einsetzung in Kapitel 100 (gegen Posten 7332)

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	+ 72 400 000	+ 21 300 000
Neuer Betrag	72 400 000	21 300 000

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel**D — Auswirkung auf die Einnahmen**

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7332

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	1 000 000 ⁽¹⁾	1 000 000				
Mittel 1989	p.m.		p.m. ⁽²⁾			
Insgesamt	1 000 000	1 000 000	p.m. ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Insgesamt 72 400 000 ECU Verpflichtungsermächtigungen werden im Kapitel 100 eingesetzt.⁽²⁾ Insgesamt 21 300 000 ECU Zahlungsermächtigungen werden in Kapitel 100 eingesetzt.

ABÄNDERUNG Nr. 44

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 525 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7333: Basistechnologie für die Luftfahrt

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7333	Vorentwurf	40 000 000	9 000 000
	Entwurf	p.m.	p.m.
	Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.

B — Ausgleich

Einsetzung in Kapitel 100 (anstatt Posten 7333)

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text" value="+ 25 000 000"/>	<input type="text" value="+ 9 000 000"/>
Neuer Betrag	25 000 000	9 000 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 25 000 000	+ 9 000 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 9 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7333

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	p.m. (1)		p.m. (2)			
Insgesamt	p.m. (1)		p.m. (2)			

(1) Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 40 000 000 ECU werden in Kapitel 100 eingesetzt.

(2) Zahlungsermächtigungen in Höhe von 9 000 000 ECU werden in Kapitel 100 eingesetzt.

ABÄNDERUNG Nr. 153

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 72 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7344: Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen — Agrarforschung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7344	Vorentwurf	15 000 000	13 000 000
	Entwurf	10 000 000	10 000 000
	Abänderung	- 10 000 000	- 6 000 000
	Neuer Betrag	p.m.	4 000 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Einsetzung in Kapitel 100 (gegen Posten 7344)

Vorentwurf
Entwurf

Abänderung

+ 5 000 000

+ 1 000 000

Neuer Betrag

5 000 000

1 000 000

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

- 5 000 000

- 5 000 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen

- 5 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7344

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	14 251 914	3 300 000	4 200 000			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	23 500 000	1 000 000	2 800 000	6 500 000	6 000 000	7 200 000
Mittel 1989	p.m. (1)		4 000 000(2)			
Insgesamt	37 751 914	4 300 000	11 000 000	6 500 000	6 000 000	7 200 000

(1) Insgesamt 5 000 000 ECU Verpflichtungsermächtigungen werden in Kapitel 100 eingesetzt.

(2) Zusätzliche 1 000 000 ECU Zahlungsermächtigungen werden in Kapitel 100 eingesetzt.

ABÄNDERUNG Nr. 100

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 73 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7352: Kernspaltung — Stilllegung von Kernkraftwerken

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7352	Vorentwurf	8 000 000	2 700 000
	Entwurf	8 000 000	2 700 000
	Abänderung	- 7 680 000	- 1 680 000
	Neuer Betrag	320 000	1 020 000

B — *Ausgleich*

In Kapitel 100 einsetzen (für Posten 7352)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 7 680 000	+ 1 680 000
	Neuer Betrag	7 680 000	1 680 000

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel*

— —

D — *Auswirkung auf die Einnahmen*

—

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7352

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 753 104	1 874 895	647 465	1 230 744		
Restmittel aus 1987	450 438	240 105	52 535	94 679	63 119	
Mittel 1988	585 000	585 000				
Mittel 1989	320 000 ⁽¹⁾		1 020 000 ⁽²⁾			
Insgesamt	5 108 542⁽¹⁾	2 700 000	1 720 000⁽²⁾	1 325 423	63 119	

⁽¹⁾ Es wird ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 7 680 000 ECU als Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

⁽²⁾ Es wird ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 1 680 000 ECU als Zahlungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

ABÄNDERUNG Nr. 101

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 74 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7353: TELEMAN — Fernsteuerung in feindlicher oder zerstörter Umgebung

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7353	Vorentwurf	2 000 000	700 000
	Entwurf	2 000 000	700 000
	Abänderung	- 2 000 000	- 700 000
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.
B — <i>Ausgleich</i>			
In Kapitel 100 einsetzen (für Posten 7353)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 2 000 000	+ 700 000
	Neuer Betrag	2 000 000	700 000
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		—	—
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			—

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7353

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	p.m. (1)		p.m. (2)			
Insgesamt	p.m. (1)		p.m. (2)			

(1) Es werden insgesamt 2 000 000 ECU als Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

(2) Es werden insgesamt 700 000 ECU als Zahlungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 102

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 75 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7356: Nicht-nukleare Energie

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7356	Vorentwurf	14 000 000	26 400 000
	Entwurf	14 000 000	26 400 000
	Abänderung	- 11 200 000	- 3 400 000
	Neuer Betrag	2 800 000	23 000 000

B — Ausgleich

In Kapitel 100 einsetzen (für Posten 7356)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 17 200 000	+ 8 000 000
	Neuer Betrag	+ 17 200 000	+ 8 000 000

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 6 000 000 + 4 000 000**D — Auswirkung auf die Einnahmen** + 4 600 000**ERLÄUTERUNGEN**

Posten 7356

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	81 819 051	34 980 312	17 183 485	29 655 254		
Restmittel aus 1987	664 316	213 610	184 070	119 981	146 655	
Mittel 1988	25 000 000	12 506 078	2 832 445	5 796 765	3 864 712	
Mittel 1989	2 800 000 ⁽¹⁾		2 800 000 ⁽²⁾			
Insgesamt	110 283 367⁽¹⁾	47 700 000	23 000 000⁽²⁾	35 572 000	4 011 367	

⁽¹⁾ Es wird ein zusätzlicher Betrag von 17 200 000 ECU als Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.⁽²⁾ Es wird ein zusätzlicher Betrag von 8 000 000 ECU als Zahlungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 103

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 76 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7361: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7361	Vorentwurf	17 400 000	18 500 000
	Entwurf	17 400 000	18 500 000
	Abänderung	+ 7 600 000	+ 4 000 000
	Neuer Betrag	25 000 000	22 500 000
	B — Ausgleich		
Entfällt	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 7 600 000	+ 4 000 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 4 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7361

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 092 320	3 120 954	3 141 980	829 386		
Restmittel aus 1987	15 687 759	4 224 476	4 286 688	4 305 957	2 870 638	
Mittel 1988	20 000 000	6 754 570	4 960 146	4 970 657	3 314 627	
Mittel 1989	25 000 000		10 111 186	6 944 000	5 229 735	2 715 079
Insgesamt	67 780 079	14 100 000	22 500 000	17 050 000	11 415 000	2 715 079

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 104

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 77 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7371: Meeresforschung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7371	Vorentwurf	7 000 000	2 000 000
	Entwurf	7 000 000	2 000 000
	Abänderung	- 7 000 000	- 2 000 000
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.
B — <i>Ausgleich</i>	In Kapitel 100 einsetzen (für Posten 7371)	Vorentwurf	—
		Entwurf	—
	Abänderung	+ 3 500 000	+ 1 000 000
	Neuer Betrag	3 500 000	1 000 000
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		- 3 500 000	- 1 000 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			- 1 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7371

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	p.m. (1)		p.m. (2)			
Insgesamt	p.m. (1)		p.m. (2)			

(1) Es werden insgesamt 3 500 000 ECU als Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.
 (2) Es werden insgesamt 1 000 000 ECU als Zahlungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 105

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 78 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7381: SCIENCE (Stimulierung zur Verstärkung des europäischen wissenschaftlichen und technischen Potentials)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7381	Vorentwurf	30 000 000	29 500 000
	Entwurf	30 000 000	29 500 000
	Abänderung	+ 5 600 000	
	Neuer Betrag	35 000 000	29 500 000
B — Ausgleich	Entfällt		
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 5 000 000	—
D — Auswirkung auf die Einnahmen			—

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7381

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	24 123 830	6 304 170	9 311 465	8 508 195		
Restmittel aus 1987	245 504	87 890	96 117	36 898	24 599	
Mittel 1988	35 000 000	10 607 940	9 488 882	9 725 907	5 177 271	
Mittel 1989	35 000 000		10 603 536	9 759 000	9 849 130	4 788 334
Insgesamt	94 369 334	17 000 000	29 500 000	28 030 000	15 051 000	4 788 334

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 106

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 79 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7385: FAST — Langfristige Prognosen und Folgebewertungen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Posten 7385: MONITOR — Strategische Analyse, Prognosen und Bewertung im Bereich der Forschung und Technologie

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7385	Vorentwurf	2 800 000	2 400 000
	Entwurf	2 800 000	2 200 000
	Abänderung	- 1 600 000	- 1 000 000
	Neuer Betrag	1 200 000	1 200 000
B — Ausgleich			
Kapitel 100 (für Posten 7385 bestimmte Mittel)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 2 600 000	+ 2 000 000
	Neuer Betrag	2 600 000	2 000 000
Kapitel 100 (für Posten 7386 — SPEAR bestimmte Mittel)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	1 000 000	800 000
	Abänderung	- 1 000 000	- 800 000
	(Posten 7386 gestrichen)		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel			+ 200 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 200 000

ERLÄUTERUNGEN

Der zweite und dritte Absatz sowie der vierte Absatz Buchstabe a) sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Das MONITOR-Programm soll dazu beitragen, neue Leitlinien und Prioritäten für die Politik der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung aufzuzeigen und die Beziehungen zwischen dieser Politik und den übrigen gemeinsamen Politiken zu verdeutlichen

Es umfaßt Tatsachenanalysen und strategische Analysen sowie Prognosen, die das wissenschaftliche und technologische Umfeld und seine Interaktion mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen betreffen.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Es umfaßt drei Tätigkeiten:

- strategische Analyse und Folgeanalyse (SAST),
- FAST-Prognosen,

Forschungsarbeiten und Studien zur Verbesserung der Methodologie und Effizienz der Bewertung von F&E-Tätigkeiten (SPEAR).

Diese Mittel decken:

Die Personalausgaben für 22 Bedienstete (zwölf A, zwei B und acht C) (insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	908 901	908 901				
Restmittel aus 1987	186 697	186 697				
Mittel 1988	2 800 000	2 064 402	286 364	270 000	179 234	
Mittel 1989	1 200 000 ⁽¹⁾		913 636 ⁽²⁾	200 000	86 364	
Insgesamt	5 095 598⁽¹⁾	3 160 000	1 200 000⁽²⁾	470 000	265 598	

⁽¹⁾ Weitere 2 600 000 ECU werden als Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

⁽²⁾ Weitere 2 000 000 ECU werden als Zahlungsermächtigungen in Kapitel 100 eingesetzt.

ABÄNDERUNG Nr. 107

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 152 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7385: FAST — langfristigen Prognosen und Folgebewertungen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel*

D — *Auswirkung auf die Einnahmen*

ERLÄUTERUNGEN

Ziel des FAST-Programms . . . Somit ist es Sache des neuen Programms, zur gegebenen Zeit Prioritäten für die erforderliche neue Langzeitausrichtung der Tätigkeit der Gemeinschaft im wissenschaftlichen und technologischen Bereich zu setzen, und zwar auf der Grundlage von Berichten, in denen die aufgrund der neuen technologischen Entwicklungen in allen Ländern der Gemeinschaft zu erwartenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, bewertet werden (Rest unverändert).

ABÄNDERUNG Nr. 108

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 80 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7386: SPEAR — Forschungsbewertung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Dieser Posten ist aus dem Haushaltsplan zu streichen

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	1 000 000	800 000
Entwurf	p.m.	p.m.
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag	—	—

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

D — Auswirkung auf die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Zu Posten 7386 sind zu streichen.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 109

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 81 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7387: DOSES — Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7387	Vorentwurf	1 000 000	650 000
	Entwurf	1 000 000	650 000
	Abänderung	- 1 000 000	- 650 000
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.
B — Ausgleich	In Kapitel 100 (für Posten 7387) einzusetzen		
	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 500 000	+ 350 000
Neuer Betrag	500 000	350 000	

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* — 500 000 — 300 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* — 300 000

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7387

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	p.m. (1)		p.m. (2)			
Insgesamt	p.m. (1)		p.m. (2)			

(1) Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 500 000 ECU in Kapitel 100.

(2) Zahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 350 000 ECU in Kapitel 100.

ABÄNDERUNG Nr. 110

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 82 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7388: Rahmenprogramm — Informationen und Auswertung

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7388	Vorentwurf	5 350 000	2 500 000
	Entwurf	2 500 000	2 500 000
	Abänderung	- 1 600 000	- 1 600 000
	Neuer Betrag	900 000	900 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

In Kapitel 100 (für Posten 7388) einsetzen	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 4 450 000	+ 1 600 000
	Neuer Betrag	+ 4 450 000	+ 1 600 000
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 2 850 000	—
D — Auswirkung auf die Einnahmen			—

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7388

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushalts- jahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungser- mächtigungen abzu- rechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 500 000	1 000 000	500 000	1 000 000		
Mittel 1989	900 000 ⁽¹⁾		400 000 ⁽²⁾	300 000	200 000	
Insgesamt	3 400 000⁽¹⁾	1 000 000	900 000⁽²⁾	1 300 000	200 000	

⁽¹⁾ Zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4 450 000 ECU in Kapitel 000.⁽²⁾ Zusätzliche Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 600 000 ECU in Kapitel 100.**ABÄNDERUNG Nr. 111**

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 83 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7389: Eurotra

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

Donnerstag, 15. Dezember 1988

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7389	Vorentwurf	4 650 000	2 000 000
	Entwurf	4 650 000	2 000 000
	Abänderung	- 4 650 000	- 2 000 000
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.
B — Ausgleich			
In Kapitel 100 (für Posten 7389) einzusetzen	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 4 650 000	+ 2 000 000
	Neuer Betrag	4 650 000	2 000 000
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		—	—
D — Auswirkung auf die Einnahmen		—	—

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7389

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushalts- jahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	p.m. (1)		p.m. (2)			
Insgesamt	p.m. (1)		p.m. (2)			

(1) Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4 650 000 ECU in Kapitel 100.

(2) Zahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2 000 000 ECU in Kapitel 100.

ABÄNDERUNG Nr. 112

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 84 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7390: Ausarbeitung neuer Forschungsprogramme

Donnerstag, 15. Dezember 1988

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7390	Vorentwurf	3 000 000	2 500 000
	Entwurf	2 000 000	1 933 500
	Abänderung	+ 1 000 000	+ 566 500
	Neuer Betrag	3 000 000	2 500 000
B — <i>Ausgleich</i>			
Keiner	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 1 000 000	+ 566 500
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 566 500

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7390

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten (wie im Vorentwurf des Haushaltsplans):

Verpflichtungen	Zahlungen				
	1988	1989	1990	1991	Spätere Haushalts- jahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungser- mächtigungen abzu- rechnen sind					
Restmittel aus 1987					
Mittel 1988					
Mittel 1989					
Insgesamt					

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 113

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 88 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 752: Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist folgender neuer Posten 7521 zu schaffen:

Posten 7521: SPRINT: Hauptphase des strategischen Programms zur Förderung von Innovation und Technologietransfer

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7521 (neu)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ p.m.	+ p.m.
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.

B — *Ausgleich*

Keiner	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* — —

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* —

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7521:

Folgende Erläuterungen sind einzufügen:

Beschluß des Rates zur Durchführung der Hauptphase des strategischen Programms zur Förderung von Innovation und Technologietransfer auf Gemeinschaftsebene — SPRINT — 1989—1993.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben für Folgemaßnahmen zum ersten SPRINT-Programm und die Einführung neuer Maßnahmen.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

ABÄNDERUNG Nr. 172

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 529 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 761: Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen: flankierende Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 761	Vorentwurf	9 568 000	6 100 000
	Entwurf	7 315 300	5 638 600
	Abänderung	+ 2 000 000	+ 284 700
	Neuer Betrag	9 315 300	5 923 300
B — Ausgleich			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 2 000 000	+ 284 700
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 284 700

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Der letzte Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

- Statistiken betreffend die Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, für die 1 450 000 ECU vorgesehen sind.

Der Fälligkeitsplan ist wie folgt zu ändern:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 315 300	5 315 000				
Mittel 1989	9 315 300		5 923 300	3 392 000		
Insgesamt	14 630 600	5 315 000	59 233 000	3 392 000		

ABÄNDERUNG Nr. 154

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 530 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7703: Interinstitutionelles Informationssystem (INSIS)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7703	Vorentwurf	7 000 000	5 500 000
	Entwurf	5 800 000	4 350 400
	Abänderung	+ 700 000	
	Neuer Betrag	6 500 000	4 350 400

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 700 000 —

D — Auswirkung auf die Einnahmen —

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan ist entsprechend anzupassen:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 400 000	3 000 000	1 300 000	700 000	400 000	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 800 000	1 500 000	2 000 000	1 500 000	800 000	
Mittel 1989	6 500 000		1 050 400	3 500 000	1 700 000	249 600
Insgesamt	17 700 000	4 500 000	4 350 400	5 700 000	2 900 000	249 600

ABÄNDERUNG Nr. 155

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 531 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7704: Interinstitutionelles Informationssystem (CADDIA)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7704	Vorentwurf	5 000 000	3 800 000
	Entwurf	4 000 000	3 383 700
	Abänderung	+ 1 000 000	+ 416 300
	Neuer Betrag	5 000 000	3 800 000
B — Ausgleich			
Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 1 000 000	+ 416 300
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 416 300

ERLÄUTERUNGEN

Posten 7703: unverändert.

Der Fälligkeitsplan ist entsprechend anzupassen (Wie im Vorentwurf des Haushaltsplans):

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 156

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 532 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 773: Aktionen im industriellen Bereich (vormals Artikel 778 (teilweise) und vormals Posten 7730 und 7732)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 773	Vorentwurf	5 893 000	5 893 000
	Entwurf	2 800 000	2 800 000
	Abänderung	+ 3 093 000	+ 3 093 000
	Neuer Betrag	5 893 000	5 893 000

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

--	--

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 3 093 000	+ 3 093 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 3 093 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Fälligkeitsplan (Wie Vorentwurf des Haushaltsplans):

Verpflichtungen	Zahlungen				
	1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind					
Restmittel aus 1987					
Mittel 1988					
Mittel 1989					
Insgesamt					

ABÄNDERUNG Nr. 114

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 134 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 774: Überwachung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 774	Vorentwurf	5 900 000	4 900 000
	Entwurf	5 900 000	4 737 100
	Abänderung	—	+ 162 900
	Neuer Betrag	5 900 000	4 900 000
B — Ausgleich	Keiner		
		Vorentwurf	
		Entwurf	
		Abänderung	
	Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 162 900
D — Auswirkung auf die Einnahmen	+ 162 900

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 157

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 533 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7750: Aktionen zur Vollendung des Binnenmarktes (vormals Teil von Artikel 778 und vormals Posten 7750)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7750	Vorentwurf	22 009 000	12 831 000
	Entwurf	18 000 000	8 734 100
	Abänderung	+ 2 509 000	+ 2 596 900
	Neuer Betrag	20 509 000	11 331 000
	B — Ausgleich		
Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 2 509 000	+ 2 596 900	
D — Auswirkung auf die Einnahmen			2 596 900

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 388 000	1 650 000	738 000			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	12 240 000	6 350 000	3 000 000	2 650 000	240 000	
Mittel 1989	20 509 000		7 593 000	6 600 000	4 400 000	1 916 000
Insgesamt	35 137 000	8 000 000	11 331 000	9 250 000	4 640 000	1 916 000

ABÄNDERUNG Nr. 115

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 136 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7752: Aktionen zur Entwicklung eines einheitlichen Marktes für Finanzdienste und des Rechts der europäischen Gesellschaften

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	1 000 000	500 000
Entwurf	p.m.	p.m.
Abänderung	+ 1 000 000	+ 500 000
Neuer Betrag	1 000 000	500 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 1 000 000 + 500 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 116

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 534 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 7753: Aktionen zur Koordinierung der Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau- und Lieferaufträge (vormals Teilartikel 340 des Teils A)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7753	Vorentwurf	16 000 000	16 000 000
	Entwurf	12 080 000	12 080 000
	Abänderung	+ 3 920 000	+ 3 920 000
	Neuer Betrag	16 000 000	16 000 000
B — <i>Ausgleich</i>			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — <i>Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel</i>		+ 3 920 000	+ 3 920 000
D — <i>Auswirkung auf die Einnahmen</i>			+ 3 920 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 117

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 138 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 775: Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Posten 7756 mit der Bezeichnung

„Datenbank für Arzneimittel“ zu schaffen

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

Posten 7756 (neu)

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

p.m.

p.m.

p.m.

p.m.

B — Ausgleich

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

D — Auswirkung auf die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 158

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 535 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 775: Gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist ein neuer Posten 7757 einzusetzen:

Posten 7757: Verwaltung der Zollunion (Artikel 9 des EWG-Vertrags)

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

Posten 7757 (neu)

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

+ 500 000

+ 500 000

500 000

500 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — AusgleichKapitel 104 (neu): Operationelle
Reserve

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 500 000 + 500 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 500 000

ERLÄUTERUNGEN

Verwaltung der Zollunion (Artikel 9 des EWG-Vertrags)

— Prüfung eines Stufenplans zu ihrer Schaffung,

— Finanzierung (erste Tranche) eines Teams von Fachpersonal der nationalen Zollverwaltungen, das in Brüssel vorbereitende Arbeiten durchführt.

ABÄNDERUNG Nr. 159

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 536 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Posten 7760: Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Japan

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

Posten 7760

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

6 900 000 6 100 000

4 700 000 3 867 000

+ 1 200 000 + 1 233 000

5 900 000 5 100 000

B — AusgleichKapitel 103 (neu): Operationelle
Reserve

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 1 200 000 + 1 233 000D — *Auswirkung auf die Einnahmen* 1 233 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 900 000 ECU.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 165 510	2 000 000	1 500 000	665 510		
Restmittel aus 1987	3 457 644	1 000 000	2 000 000	457 644		
Mittel 1988	4 500 000	1 000 000	1 500 000	2 000 000		
Mittel 1989	5 900 000		100 000	3 000 000	2 000 000	800 000
Insgesamt	18 023 154	4 000 000	5 100 000	6 123 154	2 000 000	800 000

ABÄNDERUNG Nr. 160

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 537 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7761: Gezielte Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionen auf Drittlandsmärkten

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nicht getrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	1 681 600	1 681 600
Entwurf	1 600 000	1 600 000
Abänderung	+ 1 000 000	+ 1 000 000
Neuer Betrag	2 600 000	2 600 000

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 1 000 000 + 1 000 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 1 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 118

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 464 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 7762: Gezielte Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionen mit den Vereinigten Staaten

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nicht getrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7762	Vorentwurf	200 000	200 000
	Entwurf	200 000	200 000
	Abänderung	+ 200 000	+ 200 000
	Neuer Betrag	400 000	400 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 200 000 + 200 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 200 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 119

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 455 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 776: Besondere Aktionen und Maßnahmen im Handelsbereich

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Es ist folgender neuer Posten einzusetzen:

Posten 7763 (neu): Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionen mit den europäischen Ländern des RGW

AUSGABEN

Nicht getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 7763 (neu)	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ 100 000	+ 100 000
	Neuer Betrag	100 000	100 000
B — Ausgleich			
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 100 000	+ 100 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 100 000

ERLÄUTERUNGEN

Gefördert werden soll ein Informations- und Weiterbildungsprogramm für junge Führungskräfte aus den europäischen Ländern des RGW.

Über dieses Programm sollen gefördert werden:

- Informationsaufenthalte bei den Institutionen der EG,
- Teilnahme an Sprachkursen in den Gemeinschaftssprachen,
- Teilnahme an Kursen und Seminaren staatlich anerkannter Institute in den Bereichen Marketing und Business Administration innerhalb der Gemeinschaft sowie Förderung solcher Seminare in den genannten Ländern.

ABÄNDERUNG Nr. 120/rev.

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 565 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Kapitel 90: EEF: Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Kapitel 91: EEF: Zusammenarbeit mit den mit der EG assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

Es ist ein p.m.-Vermerk zu den folgenden Artikeln einzusetzen: Artikel 900, 901, 902, 903, 910, 911, 912, 913

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	—	—
Entwurf	—	—
Abänderung	+ p.m.	+ p.m.
Neuer Betrag	p.m.	p.m.

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

— —

D — Auswirkung auf die Einnahmen

— —

ERLÄUTERUNGEN

Es sind die folgenden Erläuterungen einzufügen:

Diese Kapitel sollen die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds nach deren Einbeziehung in den Haushalt aufnehmen.

Es ist hinzuzufügen:

Die Beziehungen der EWG zu einigen Staaten in Afrika, der Karibik und des Pazifik waren Gegenstand mehrerer Abkommen, zuletzt des Dritten Abkommens AKP–EWG, das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnet wurde (ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986) und am 1. Mai 1986 in Kraft getreten ist. Mit diesem Abkommen wurde ein 6. Europäischer Entwicklungsfonds mit folgenden Finanzmitteln errichtet:

(In Millionen ECU)

	Globale Mittelausstattung 6. EEF + EIB			Vorausschätzungen zur Abwicklung 6. EEF + EIB in 1988	
	AKP	ÜLG	Insgesamt	Verpflichtungen	Zahlungen
Zuschüsse	4 860	55	4 915	2 742	293
Sonderdarlehen	600	25	625	360	15
Risikokapital	600	15	615	130	48
Stabex	936,7	2,5	939,2	252	252
Sysmin	415	2,5	417,5	66	10
EEF insgesamt	7 411,7	100	7 511,7	3 550	618
EIB-Darlehen aus Eigenmitteln	1 100	20	1 120	130	31
Abkommen insgesamt	8 511,7	120	8 631,7	3 680	649

Donnerstag, 15. Dezember 1988

(In Millionen ECU)

	Vorausschätzungen für 1988			
	4. und 5. EEF + EIB		6. EEF + EIB	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Zuschüsse	}	245	880	666
Sonderdarlehen		50	100	35
Risikokapital		—	140	60
Stabex		—	231	231
Sysmin		30	5	35
EEF insgesamt		Verpflichtungen 1 466	Zahlungen 1 307	
EIB-Darlehen ⁽¹⁾ aus Eigenmitteln	0	40	220	100
Abkommen insgesamt	80	345	1 606	1 102

(1) Die Europäische Investitionsbank beabsichtigt, die derzeitige Abwicklung der Verpflichtungen und Zahlungen beizubehalten. Bei den für den 6. EEF mitgeteilten Zahlen handelt es sich allerdings um Schätzungen, die den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der AKP-Staaten Rechnung tragen.

Diese Ausgaben der Gemeinschaft werden nicht aus dem Gesamthaushaltsplan finanziert, sondern nach dem folgenden Ad-hoc-Aufbringungsschlüssel gemäß Artikel 1 des internen Finanzabkommens vom 19. Februar 1985 getätigt:

(In Millionen ECU)

Mitgliedstaaten	Aufbringungs- schlüssel 6. EEF	Gesamt- ausstattung	1989 zu lei- stende Bei- träge zum 6. EEF	Aufbringungs- schlüssel 5. EEF	1989 zu lei- stende Bei- träge zum 5. EEF	Gesamtbe- trag der 1989 zu lei- stenden Beiträge zum 5. und 6. EEF
Belgien	3,96 %	296,94	35,2	5,82 %	22,3	57,5
Dänemark	2,08 %	155,82	18,4	2,47 %	9,5	27,9
Bundesrepublik Deutschland	26,06 %	1 954,40	231,3	27,92 %	107,1	338,4
Griechenland	1,24 %	93,03	11,0	1,34 %	5,1	16,1
Spanien	6,66 %	499,80	59,1	—	—	59,1
Frankreich	23,58 %	1 768,20	209,2	25,26 %	96,9	306,1
Irland	0,55 %	41,30	4,9	0,59 %	2,2	7,1
Italien	12,58 %	943,80	111,7	11,34 %	43,4	155,1
Luxemburg	0,19 %	14,00	1,6	0,20 %	0,9	2,5
Niederlande	5,64 %	423,36	50,1	7,30 %	28,0	78,1
Portugal	0,88 %	66,15	7,8	—	—	7,8
Vereinigtes Königreich	16,58 %	1 243,20	147,2	17,76 %	68,1	215,3
Insgesamt	100 %	7 500	887,5	100 %	383,5	1 271,0 ⁽¹⁾

(1) Dazu kommen 36 Millionen ECU, die aus der Rückzahlung von Sonderdarlehen und Risikokapital an die Mitgliedstaaten stammen. Die Mitgliedsstaaten haben diese Mittel im Rahmen des Programms für die Schulden der Länder des subsaharischen Afrikas der Kommission zur Verfügung gestellt.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 171

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 544 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Kapitel 92: Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung

BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 9210: Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver	Vorentwurf	148 500 000	156 000 000
	Entwurf	85 000 000	101 509 800
	Abänderung	+ 35 500 000	+ 26 490 200
	Neuer Betrag	120 500 000	128 000 000
Posten 9211: Nahrungsmittelhilfe — Butteroil	Vorentwurf	48 200 000	51 700 000
	Entwurf	28 920 000	39 530 800
	Abänderung	+ 16 280 000	+ 9 169 200
	Neuer Betrag	45 200 000	48 700 000
Posten 9281: Beteiligung der Gemeinschaft an Vorratsprogrammen und Frühwarnsystemen	Vorentwurf	10 000 000	4 000 000
	Entwurf	9 000 000 (Kap. 100)	4 000 000 (Kap. 100)
	Abänderung	+ 1 000 000	—
	Neuer Betrag	10 000 000 (für die Haushaltslinie)	4 000 000 (für die Haushaltslinie)
Artikel 929: Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung	Vorentwurf	10 000 000	10 000 000
	Entwurf	6 000 000	6 000 000
	Abänderung	+ 4 000 000	+ 4 000 000
	Neuer Betrag	10 000 000	10 000 000
B — Ausgleich			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 56 780 000 + 39 659 400

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 39 659 400

ERLÄUTERUNGEN

Es sind die folgenden Erläuterungen hinzuzufügen:

Posten 9202: Die vorgesehene Menge an Getreide beträgt 432 300 Tonnen,

Posten 9210: Die vorgesehene Menge an Milchpulver beträgt 110 000 Tonnen,

Posten 9211: Die vorgesehene Menge an Butteroil beträgt 25 000 Tonnen,

Artikel 922: Die vorgesehene Menge an Zucker beträgt 14 200 Tonnen,

Artikel 923: Die vorgesehene Menge an Öle beträgt 40 000 Tonnen.

Zu allen folgenden Bezeichnungen im Haushalt ist auch folgendes hinzuzufügen:

Die veranschlagten Mittel sollen die Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfe decken, d. h. die Kosten, die sich aus dem Zuschlagspreis (Kapitel 92) ergeben, und die Kosten, die sich aus der Erstattung (Artikel 292) ergeben. Sie entsprechen damit dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Kosten der Lieferung des Erzeugnisses.

Bei etwaigen Änderungen der beiden genannten Ausgabenbeträge im Laufe des Jahres wird die Kommission je nach Entwicklung der Weltmarktpreise Vorschläge für Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln 92 und 29 — Artikel 292 — vorlegen, damit das notwendige Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

Der Rat wird aufgefordert, die im Rahmen der laufenden Revision der Haushaltsordnung vorgelegten Vorschläge zu akzeptieren, aufgrund derer die Kommission in Zukunft Mittelübertragungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Kapiteln 92 und 29 beschließen kann.

Für die Posten 9281 und für Artikel 929 sind die Fälligkeitspläne des Haushaltsvorentwurfs wieder einzusetzen.

Posten 9210

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	29 444 762 ⁽¹⁾	29 444 762				
Restmittel aus 1987	64 250 000 ⁽²⁾	38 579 000	25 671 000			
Mittel 1988	80 900 000	48 571 000	32 329 000			
Mittel 1989	120 500 000		70 000 000	50 500 000		
Insgesamt	295 094 762	116 594 762 ⁽³⁾	128 000 000	50 500 000		

⁽¹⁾ Unter Berücksichtigung eines Betrages von 25 782 073 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

⁽²⁾ Wiederverwendung der 1987 freigestellten Mittel.

⁽³⁾ Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 46 294 762 ECU.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Posten 9211

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 956 361 ⁽¹⁾	4 965 361				
Restmittel aus 1987	10 430 000 ⁽²⁾	6 091 800	4 338 200			
Mittel 1988	37 400 000	21 838 200	15 561 800			
Mittel 1989	45 200 000		28 800 000	16 400 000		
Insgesamt	97 986 361	32 886 361⁽³⁾	48 700 000	16 400 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrages von 33 229 186 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

(2) Wiederverwendung der 1987 freigestellten Mittel.

(3) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 11 986 361 ECU.

ABÄNDERUNG Nr. 161

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 541 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 936: Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 936	Vorentwurf	20 000 000	11 000 000
	Entwurf	20 000 000	11 000 000
	Abänderung	+ 3 000 000	- 2 500 000
	Neuer Betrag	23 000 000	13 500 000

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 3 000 000	+ 2 500 000
---	-------------	-------------

Donnerstag, 15. Dezember 1988

D — Auswirkung auf die Einnahmen

+ 2 500 000

ERLÄUTERUNGEN

Es können Maßnahmen von NRO und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987	9 567 690	5 000 000	2 000 000	1 000 000	1 567 690	
Mittel 1988	17 000 000	6 000 000	3 000 000	4 000 000	4 000 000	
Mittel 1989	23 000 000		8 500 000	4 500 000	5 000 000	5 000 000
Insgesamt	49 567 690	11 000 000	13 500 000	9 500 000	10 567 690	5 000 000

ABÄNDERUNG Nr. 162

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 522 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 941: Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 941	Vorentwurf	70 000 000	60 000 000
	Entwurf	65 000 000	58 005 600
	Abänderung	+ 14 000 000	+ 6 300 000
	Neuer Betrag	79 000 000	64 305 600

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

Neuer Betrag

--	--

Donnerstag, 15. Dezember 1988

- C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 14 000 000 + 6 300 000
- D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 6 300 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	65 367 369	32 000 000	17 000 000	4 500 000	5 500 000	6 367 369
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	65 000 000	26 000 000	13 000 000	10 500 000	5 500 000	10 000 000
Mittel 1989	79 000 000		34 305 600	19 694 400	11 000 000	14 000 000
Insgesamt	209 367 369	58 000 000	64 305 600	34 694 400	22 000 000	30 367 369

ABÄNDERUNG Nr. 30

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 237 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 942: Maßnahmen zur Vorbereitung der Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe, namentlich der Neuaushandlung des Abkommens von Lomé

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 942	Vorentwurf	1 850 000	1 850 000
	Entwurf	1 200 000	1 200 000
	Abänderung	+ 650 000	+ 650 000
	Neuer Betrag	1 850 000	1 850 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neuer Betrag		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 650 000	+ 650 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 650 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 31

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 238 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 943: Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben des internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 943	Vorentwurf	—	—
	Entwurf	—	—
	Abänderung	+ p.m.	+ p.m.
	Neuer Betrag	p.m.	p.m.
B — Ausgleich	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

D — Auswirkung auf die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Diese Mittel sind für die Kofinanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung zugunsten der afrikanischen Länder südlich der Sahara bestimmt.

Donnerstag, 15. Dezember 1988

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

ABÄNDERUNG Nr. 32

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 239 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 944: Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 944	Vorentwurf	2 200 000	2 200 000
	Entwurf	2 000 000	2 000 000
	Abänderung	+ 200 000	+ 200 000
	Neuer Betrag	2 200 000	2 200 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 200 000 + 200 000**D — Auswirkung auf die Einnahmen** + 200 000**ERLÄUTERUNGEN**

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 163

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 517 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 946: Umweltschutz in den Entwicklungsländern

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 946	Vorentwurf	4 200 000	4 200 000
	Entwurf	4 200 000	4 060 400
	Abänderung	+ 1 800 000	+ 1 939 600
	Neuer Betrag	6 000 000	6 000 000
	B — Ausgleich		
Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 1 800 000	+ 1 939 600
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 1 939 600

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 000 000	1 000 000				
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	7 000 000	5 000 000	1 500 000	500 000		
Mittel 1989	6 000 000		4 500 000	1 000 000	500 000	
Insgesamt	14 000 000	6 000 000	6 000 000	1 500 000	500 000	

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 35

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 244 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Posten 9531: Unterstützung der Frontstaaten und der SADCC-Staaten

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — *Abänderung*

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf	—	—
Entwurf	—	—
Abänderung	+ 7 000 000	+ 7 000 000
Neuer Betrag	+ 7 000 000	+ 7 000 000

B — *Ausgleich*

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel* + 7 000 000 + 7 000 000

D — *Auswirkung auf die Einnahmen* + 7 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Einzusetzen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Hilfsmaßnahmen gedacht, die den Destabilisierungsmaßnahmen der südafrikanischen Regierung entgegenwirken, und als ein Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse der Vertriebenen in der Region entsprechend den Vorschlägen der UNO/OAU-Konferenz über Flüchtlinge und Vertriebene (Oslo, August 1988).

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 36

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 246 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 955: Aktionen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit und entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 955	Vorentwurf	600 000	600 000
	Entwurf	550 000	550 000
	Abänderung	+ 50 000	+ 50 000
	Neuer Betrag	600 000	600 000
B — Ausgleich			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 50 000	+ 50 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 50 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 121

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 44 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 956: Humanitäre Aktionen (ausgenommen Soforthilfe in Drittländern)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — *Abänderung*

(ECU)
Verpflichtungen Zahlungen

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

B — *Ausgleich*

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — *Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel*

D — *Auswirkung auf die Einnahmen*

ERLÄUTERUNGEN

Diese Mittel sollen der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, unter außergewöhnlich gravierenden Umständen tätig zu werden, um insbesondere die Hilfe an Polen fortzusetzen und gegebenenfalls anderen Drittländern in vergleichbaren Situationen zu helfen. Aus dieser Linie sollen unter anderem Stipendien in Lehrkrankenhäusern der Gemeinschaft für Staatsangehörige der Empfängerländer finanziert werden, damit sie die zur Beseitigung der dringenden örtlichen medizinischen Probleme erforderlichen Kenntnisse erwerben können, einschließlich der Bereitstellung der wichtigsten Geräte.

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989						
Insgesamt						

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 164

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 520 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 966: Finanzielle Unterstützung der Gebiete Westjordanien und Gaza

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 966: Finanzielle Unterstützung der Gebiete Westjordanien und Gaza	Vorentwurf	4 000 000	3 000 000
	Entwurf	3 500 000	3 000 000
	Abänderung	+ 1 500 000	+ 1 000 000
	Neuer Betrag	5 000 000	4 000 000

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu): Operationelle Reserve	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 1 000 000 + 1 000 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 1 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 984 989	1 900 000	84 989			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	3 000 000	100 000	2 715 011	184 989		
Mittel 1989	5 000 000		1 200 000	3 615 011	184 989	
Insgesamt	9 984 989	2 000 000	4 000 000	3 800 000	184 989	

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 38

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 250 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 9671: Maßnahmen zur Förderung der Investitionen und des Zustroms von neuem Kapital im Mittelmeerraum

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Die Bezeichnung soll wie folgt lauten:

Maßnahmen zur Förderung der Investitionen und des Zustroms von neuem Kapital in Mittelmeerstaaten, die nicht der Gemeinschaft angehören

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Posten 9677	Vorentwurf	2 000 000	1 000 000
	Entwurf	500 000	250 000
	Abänderung	+ 1 500 000	+ 750 000
	Neuer Betrag	2 000 000	1 000 000

B — Ausgleich

Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel + 1 500 000 + 750 000

D — Auswirkung auf die Einnahmen + 750 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	2 000 000		1 000 000	500 000	500 000	
Insgesamt	2 000 000	p.m.	1 000 000	500 000	500 000	

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 173

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 521 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**TEIL B**

Artikel 990: Maßnahmen im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit Drittländern

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 990	Vorentwurf	13 500 000	8 000 000
	Entwurf	5 000 000	1 933 500
	Abänderung	+ 7 000 000	+ 4 566 500
	Neuer Betrag	12 000 000	6 500 000
B — Ausgleich	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 7 000 000	+ 4 566 500
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 4 566 500

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	12 000 000		6 500 000	5 500 000		
Insgesamt	12 000 000		6 500 000	5 500 000		

Donnerstag, 15. Dezember 1988

ABÄNDERUNG Nr. 40

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 251 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 992: Hilfen der Gemeinschaft zur Unterstützung des Einsatzes der Nichtregierungsorganisationen in Chile

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

		(ECU)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 992	Vorentwurf	3 000 000	3 000 000
	Entwurf	3 000 000	3 000 000
	Abänderung	+ 2 000 000	+ 2 000 000
	Neuer Betrag	5 000 000	5 000 000
B — Ausgleich			
	Vorentwurf		
	Entwurf		
	Abänderung		
	Neuer Betrag		
C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 2 000 000	+ 2 000 000
D — Auswirkung auf die Einnahmen			+ 2 000 000

ERLÄUTERUNGEN

Unverändert

ABÄNDERUNG Nr. 122

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 116 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 993: Ausbildungsaufenthalte in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1988

AUSGABEN

Getrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		
Vorentwurf		
Entwurf		
Abänderung		
Neuer Betrag		

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel

D — Auswirkung auf die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Ein Teil dieser Ausbildungsaufenthalte und Praktika sollte in Abteilungen, die eine spezifische Kompetenz im Bereich der Menschenrechte besitzen, absolviert werden.

ABÄNDERUNG Nr. 165

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 523 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

TEIL B

Artikel 994: Gemeinschaftshilfe an Universitätskrankenhäuser in Drittländern

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

Unverändert

AUSGABEN

Nichtgetrennte Mittel

A — Abänderung

	(ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
Artikel 994		
Vorentwurf	—	—
Entwurf	—	—
Abänderung	+ 2 000 000	+ 2 000 000
Neuer Betrag	2 000 000	2 000 000

Donnerstag, 15. Dezember 1988

B — Ausgleich

Kapitel 103 (neu)

Vorentwurf

Entwurf

Abänderung

--	--

Neuer Betrag

C — Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel	+ 2 000 000	+ 2 000 000
---	-------------	-------------

D — Auswirkung auf die Einnahmen		+ 2 000 000
---	--	-------------

ERLÄUTERUNGEN

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Einige dieser Ausbildungsaufenthalte und -programme innerhalb einer Abteilung sollten in Abteilungen durchgeführt werden, die eine besondere Zuständigkeit für den Bereich der Menschenrechte besitzen.

ABÄNDERUNG Nr. 123

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 564 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**Anlage II: Kapitaltransaktionen und Schuldendienst****ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG**

Folgender Wortlaut ist hinzuzufügen: „Teil II des Haushaltsplans: Anleihe- und Darlehensoperationen“.

Die Kommission wird ersucht, die Informationen über diese Operationen vor der zweiten Lesung des Rates entsprechend dem Haushaltsplan 1988 vorzulegen.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 16. DEZEMBER 1988

(89/C 12/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR DANKERT

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

- vom Cornish Bureau for European Relations (COBER): Finanzierung eines Zentrums zur Erhaltung des Kulturerbes von Cornwall (Nr. 480/88);
- von Herrn Walter Brehol: Neuberechnung der Versorgungsbezüge (Nr. 481/88);
- von Herrn Francisco Javier Lopez Sanchis: Aufhebung eines Urteils des Obersten Gerichtshofes und Antrag auf Entschädigung (Nr. 482/88);
- von Herrn Constantinos Stavropoulos: Verurteilungen und strafrechtliche Verfolgung wegen Missionstätigkeit in Griechenland (Nr. 483/88);
- von Herrn José Vazquez Fouz: Maßnahmen, die angesichts der Entführung eines kleinen Mädchens durch einen Kinderpornographie-Ring zu ergreifen sind (Nr. 484/88);
- von Herrn Jacques Maerten: Witwenrente einer ehemaligen EG-Beamtin (Nr. 485/88);
- von Herrn Panagiotis Papaioannou: Nichterteilung einer Baugenehmigung (Nr. 486/88);
- von Herrn Rüdiger Wohlers: Außenpolitische und wirtschaftliche Sanktionen gegen Island wegen Walfangs und Mißachtung internationaler Konventionen (Nr. 487/88);
- von der britischen Grünen Partei (Green Party): Einheitliches Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Nr. 488/88);
- von Herrn Valerio Bini: Anhaltende Passivität verschiedener italienischer Institutionen (Nr. 489/88);
- von Frau Evelyne Lohier: Anerkennung des belgischen Grundschullehrerdiploms in Frankreich (Nr. 490/88);
- vom Sindicato profesional de tecnicos sanitarios alternativos (Verband der alternativen Heilberufe): Vom spanischen Recht nicht anerkannte Heilverfahren (Nr. 491/88);
- von Herrn Serafin dos Santos: Anerkennung einer völligen und ständigen Arbeitsunfähigkeit infolge eines Autounfalls (Nr. 492/88);
- von Herrn Giuseppe Cali: Gewährleistung eines Rechtsbeistands (Nr. 493/88);
- von Herrn Frank Sexton: Rückerstattung einer Verwaltungsgebühr von 10 £ für das Formblatt E 111 (Nr. 494/88);
- von Amnesty International: Freilassung des griechischen Staatsbürgers Michalis Maragakis, Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen (Nr. 495/88);
- von Herrn Ashley Hall: Gleiche staatliche Altersrenten für Männer und Frauen (Nr. 496/88);
- von John Barrington Keith: Registrierte Hotelgutscheine für einen Aufenthalt in Griechenland und Deutschland (Nr. 497/88);
- von Frau Gertraude und Herrn Ernest Volk: Zügige Beförderung von Paketsendungen nach Rumänien (Nr. 498/88);
- von Herrn Rainer Stephan: Einhaltung des Schutzes von berechtigten Interessen anderer Volksgruppen in Frankreich (Nr. 499/88).

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Freitag, 16. Dezember 1988

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels an den Ausschuß für Petitionen überwiesen.

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen:

a) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wurden, und deren Weiterbehandlung:

— Nrn. 296, 297, 299, 300, 301, 302, 304, 307, 308, 309, 310, 311, 317, 318, 319, 320, 323, 324, 326, 330, 332, 335, 338, 339, 341, 346, 348, 353, 355, 354, 356, 362, 364, 369, 370, 372, 379, 380, 381, 382, 391, 408, 410/88: zwecks zusätzlicher Informationen an die Kommission übermittelt;

— Nrn. 295, 305 und 389/88: zur Stellungnahme an den Juristischen Dienst des Parlaments übermittelt (Nr. 295/88 wird ferner zur Information an den Politischen Ausschuß überwiesen);

— Nrn. 313, 332, 342, 345, 376/88: Prüfung durch die Arbeitsgruppe „Renten“;

— Nrn. 328, 334, 340, 349, 358, 360/88: Prüfung gemeinsam mit anderen Petitionen, die das gleiche Thema betreffen;

— Nr. 293/88: Frau Oppenheim wurde als Prüferin benannt;

— Nr. 352/88: zur Information der Verwaltung des Parlaments übermittelt;

— Nr. 357/88: der Präsident des Parlaments wird aufgefordert, den Juristischen Ausschuß zwecks Stellungnahme zu befragen;

b) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wurden und deren Prüfung abgeschlossen ist:

— Nrn. 314, 315, 322, 325, 331, 333, 363, 366, 373, 375/88: die Petenten erhalten eine Dokumentation (Nr. 315 und 333/88 werden zur Information dem Ausschuß für Jugend übermittelt, Nr. 375 wird zur Information dem Ausschuß für Recht und Bürgerrechte übermittelt);

— Nr. 38/88: Prüfung abgeschlossen, da der Petent nicht auf die beiden Schreiben geantwortet hat, in denen er um nähere Auskünfte gebeten wurde;

c) Petitionen, die zurückgezogen wurden:

— Nrn. 31, 56, 329 und 337/88;

d) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 5 der Geschäftsordnung für nicht zulässig erklärt und gemäß demselben Artikel abgelegt wurden:

— Nrn. 98, 161, 164, 294, 298, 303, 306, 312, 316, 321, 327, 336, 343, 344, 347, 350, 351, 359, 361, 367, 368, 371, 374, 378, 386, 407, 409/88.

Zur Information werden übermittelt:

- Nrn. 161 und 294/88 an den Bundestag,
- Nr. 347/88 an den dänischen Ombudsman,
- Nrn. 350 und 378/88 an das griechische Parlament,
- Nr. 367/88 an den portugiesischen Provedor de Justiça,
- Nr. 371/88 an den spanischen Defensor del pueblo,
- Nr. 407/88 an das belgische Parlament.

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Kontrolle der für die Informationstätigkeit eingesetzten Mittel. Berichtersteller: Herr Andenna (Dok. A 2-296/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft betreffend die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung von Tellereisen. Berichterstellerin: Frau Jackson (Dok. A 2-303/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 5 der Geschäftsordnung betreffend die Berichte über die Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität. Berichtersteller: Herr Donnez (Dok. A 2-306/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft. Berichtersteller: Herr Amaral (Dok. A 2-307/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 321 — C 2-143/87) für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemein-

Erklärung der Abkürzungen

POLI: Politischer Ausschuß,
LAWI: Ausschuß für Landwirtschaft,
HAUS: Haushaltsausschuß,
WIRT: Ausschuß für Wirtschaft,
ENER: Ausschuß für Energie,
AUWI: Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,
RECH: Ausschuß für Recht,
SOZA: Ausschuß für soziale Angelegenheiten,
REGI: Ausschuß für Regionalpolitik,
VKHR: Verkehrsausschuß,
UMWE: Ausschuß für Umweltfragen,
JUGD: Ausschuß für Jugend,
ENTW: Ausschuß für Entwicklung,
KONT: Ausschuß für Haushaltskontrolle,
INST: Institutioneller Ausschuß,
FRAU: Ausschuß für die Rechte der Frau,
PETI: Petitionsausschuß,
GORD: Ausschuß für Geschäftsordnung,
AKTE: Nichtständiger Ausschuß für die Einheitliche Akte.

Freitag, 16. Dezember 1988

Richtlinie 77/388/EWG — Annäherung der Mehrwertsteuersätze. Berichtersteller: Herr Metten (Dok. A 2-308/88);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die politische Lage in Südamerika. Berichterstellerin: Frau Lenz (Dok. A 2-310/88);

— Zweiter Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Fischressourcen im südwestlichen Atlantik. Berichtersteller: Herr Provan (Dok. A 2-312/88);

b) die folgenden gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von Herrn Arbeloa Muru zur Religionsfreiheit der Gläubigen in der Tschechoslowakei (Dok. B 2-939/88);

federführend: POLI;

— von den Herren Vandemeulebroucke und Kuijpers zur Problematik der tropischen Regenwälder im Amazonasgebiet (Dok. B 2-942/88);

federführend: UMWE;

— von den Herren Vandemeulebroucke und Kuijpers zur Lage in Kolumbien (Dok. B 2-943/88);

federführend: POLI;

— von den Herren Kuijpers und Vandemeulebroucke zum Ermittlungsverfahren und zur Untersuchungshaft (Dok. B 2-944/88);

federführend: RECH;

— von Frau Veil zur Möglichkeit, den aktiven Wehrdienst durch einen Dienst in Unternehmen zu ersetzen (Dok. B 2-945/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten De Backer-Van Ocken, Hindley, Hitzgrath, Pimenta, Pons Grau, Price, Rossetti und Seeler zur Notwendigkeit der Überwachung von Ausfuhren aus den besetzten Gebieten in die Europäische Gemeinschaft (Dok. B 2-946/88);

federführend: AUWI;

— von Herrn Arbeloa Muru zur staatlichen Geheimhaltung von Hinrichtungen im außergerichtlichen Schnellverfahren (Dok. B 2-948/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Lafuente Lopez zur Solidarität der Gemeinschaft mit den Flüchtlingen in der ganzen Welt (Dok. B 2-949/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Alvarez de Eulate Peñaranda zur Gründung eines europäischen Instituts für Beschäftigung (Dok. B 2-950/88);

federführend: SOZA;

— von Herrn Le Chevallier und Frau Lehideux zur Wiedereinführung der Todesstrafe (Dok. B 2-951/88);

federführend: RECH;

— von Herrn Happart zur Änderung der Milchquotenregelung (Dok. B 2-952/88);

federführend: LAWI;

— von den Abgeordneten Cano Pinto, Garcia Raya und Ramirez Heredia im Namen der Sozialistischen Fraktion zu Erosion und Versteppung im Südosten Spaniens (Dok. B 2-959/88);

federführend: UMWE;

mitberatend: REGI;

— von Herrn Elliott zum Transport von Giftmüll auf dem Luftweg (Dok. B 2-1054/88);

federführend: VKHR;

mitberatend: UMWE.

4. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung am 21. November 1988 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Ungarischen Volksrepublik über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit durch die Gemeinschaft;

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung am 21. November 1988 des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien durch die Gemeinschaft.

5. Verfahren ohne Bericht *

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die folgenden Vorschläge, die Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung sind:

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien:

I. 73/132/EWG über die von den Mitgliedsstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand

II. 76/630/EWG betreffend Erhebungen der Mitgliedsstaaten über die Schweineerzeugung und

Freitag, 16. Dezember 1988

III. 82/177/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand

(Dok. KOM(88) 477 endg. — Dok. C 2-190/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 a*)).

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Dok. KOM(88) 535 endg. — Dok. C 2-187/88),

der an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 b*)).

— Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

der an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 c*)).

— Vorschlag für eine Verordnung über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere (Dok. KOM(88) 598 endg. — Dok. C 2-222/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 d*)).

— Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung — in bezug auf Spanien — der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (Dok. KOM(88) 620 endg. — Dok. C 2-230/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 e*)).

6. Agrarentwicklung in Griechenland (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Colino Salamanca im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 533 endg. — Dok. C 2-197/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung

in bestimmten Gebieten Griechenlands (Dok. A 2-305/88).

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 533 — C 2-197/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*).

7. Hilfe für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Crusol im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 397 endg. — Dok. C 2-123/88) für einen Beschluß zur Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika im Jahre 1989 (Dok. A 2-276/88).

— *Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 397 — C 2-123/88:*

Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Artikel 4:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

8. Entsorgung bestimmter Arten von Batterien (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Frau Squarcialupi im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Ausarbeitung einer Richtlinie zur Regelung des Verkaufs, der Entsorgung und der Wiederverwertung bestimmter Arten von Batterien (Dok. A 2-286/88).

Freitag, 16. Dezember 1988

Präambel: angenommen.

Erwägung A:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Erwägungen B bis J: angenommen.

Nach Erwägung J:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Erwägungen K bis N und Ziffern 1 bis 6: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

9. Umwelt in städtischen Gebieten (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Collins im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Umwelt in städtischen Gebieten (Dok. A 2-294/88).

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 und 2: angenommen.

Ziffer 3:

Änderungsantrag Nr. 1: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters abgelehnt.

Ziffer 3 wird angenommen.

Ziffern 4 bis 13: angenommen.

Ziffer 14:

Änderungsantrag Nr. 2: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters abgelehnt.

Ziffer 14 wird angenommen.

Ziffern 15 bis 27: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

10. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1985 (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Frau Hoff im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der EntschlieÙung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 ist (Dok. A 2-288/88).

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

11. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1988 (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Schön im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der EntschlieÙung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 ist (Dok. A 2-289/88).

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

12. Uruguay-Runde (Abstimmung)

(EntschlieÙungsanträge Dok. B 2-1162, 1163, 1193, 1194/88).

— *EntschlieÙungsanträge Dok. B 2-1162, 1163 und 1193/88:*

Das Parlament lehnt diese EntschlieÙungsanträge nacheinander ab.

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-1194/88:*

Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag von Herrn Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, Herrn Seeler im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herrn Zahorka im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Cassidy im Namen der ED-Fraktion, den Herren Segre, Rossetti und Ferrero, wonach dieser EntschlieÙungsantrag durch einen neuen Text zu ersetzen ist:

Es spricht Herr Mallet, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

13. Grenzarbeitnehmer (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Marinaro — Dok. A 2-227/88)

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 7: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Erwägungen A und B: angenommen.

Erwägung C:

Änderungsantrag Nr. 14: abgelehnt.

Erwägung C wird angenommen.

Freitag, 16. Dezember 1988

Erwägung D: angenommen.

Erwägung E:

Änderungsantrag Nr. 17: abgelehnt.

Erwägung E wird angenommen.

Erwägung F:

Änderungsantrag Nr. 18: abgelehnt.

Erwägung F wird angenommen.

Erwägung G:

Änderungsantrag Nr. 21: angenommen.

Erwägung H und Ziffer 1: angenommen.

Nach Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Ziffern 2 und 3: angenommen.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 22: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 2: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 19: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 9: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Nach Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 6: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 23, 24 und 25: nacheinander angenommen.

Ziffer 5:

Änderungsantrag Nr. 20: abgelehnt.

Ziffer 5 wird angenommen.

Ziffer 6:

Änderungsantrag Nr. 26: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 16: hinfällig.

Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 8: angenommen.

Ziffer 9:

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Ziffer 10:

Änderungsantrag Nr. 13: angenommen.

Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 15: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) abgelehnt:

Abstimmende: 139,

Für: 69,

Gegen: 70,

Enthaltungen: 0.

Ziffer 11 wird angenommen.

Nach Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 4: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) angenommen:

Abstimmende: 143,

Für: 101,

Gegen: 34,

Enthaltungen: 8.

Änderungsantrag Nr. 5: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) angenommen:

Abstimmende: 151,

Für: 110,

Gegen: 40,

Enthaltungen: 1.

Ziffer 12: angenommen.

— geänderte Teile des Textes: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) an:

Abstimmende: 144,

Für: 143,

Gegen: 0,

Enthaltungen: 1.

(Teil II Punkt 9).

14. Mischfuttermittel (Abstimmung) *

(Bericht Mühlen — Dok. A 2-299/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 303
— C 2-90/88:

Es sprechen die Herren Cheysson, *Mitglied der Kommission*, der den Standpunkt der Kommission hinsichtlich der Änderungsanträge erläutert, und Mühlen, *Berichterstatter*, zu den Änderungsanträgen.

Artikel 1 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 1: abgelehnt.

Freitag, 16. Dezember 1988

Änderungsanträge Nrn. 2 und 3: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: abgelehnt.

Artikel 1 Absatz 5:

Änderungsanträge Nrn. 6, 8 und 7: nacheinander abgelehnt (Änderungsantrag Nr. 8 durch elektronische Abstimmung).

Artikel 1 Absatz 8:

Änderungsantrag Nr. 9: abgelehnt.

Artikel 1 Absatz 10:

Änderungsantrag Nr. 4: abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*).

15. Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Anastassopoulos erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. 10174/88 TRANS 187 — C 2-235/88) für eine Verordnung über eine Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Dok. A 2-326/88).

Es sprechen die Herren Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion, Romera i Alcazar im Namen der ED-Fraktion, Cheysson, *Mitglied der Kommission*, Sapena Granell und Patterson.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung 10174/88 TRANS 187 — C 2-235/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es spricht Herr Seligman, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung an:

Abstimmende: 60,
Für: 59,
Gegen: 0,
Enthaltungen: 1.

(*Teil II Punkt 11*).

16. Gewährung von Prämien im Sektor Rindfleisch (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 755 — C 2-240/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 805/68, Nr. 1346/88, Nr. 1347/86, Nr. 1357/80, Nr. 1199/82 und Nr. 3697/88 hinsichtlich der im Sektor Rindfleisch für den öffentlichen Ankauf und die Gewährung von Prämien geltenden Fristen.

Es spricht Herr Deveze im Namen der ER-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12*).

17. Regelung der Sommerzeit (Aussprache und Abstimmung) ** II

Nach der Tagesordnung folgt die Prüfung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates zu dem Vorschlag für eine fünfte Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit (Dok. C 2-241/88).

Es sprechen die Herren Bombard, der dagegen protestiert, daß ein Gemeinsamer Standpunkt des Rates auf die Tagesordnung vom Freitag gesetzt wurde, Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, der erläutert, weshalb sich sein Ausschuß mit dem Antrag auf Behandlung im Dringlichkeitsverfahren einverstanden erklärt hat, und Coste-Floret, der sich den Ausführungen von Herrn Bombard anschließt.

Im Rahmen der Aussprache sprechen die Herren Newton Dunn, Berichterstatter in Erster Lesung, und Wijnsebeek, Liberale Fraktion.

Es spricht Herr Bombard zum Verfahren.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Da weder ein Vorschlag zur Ablehnung noch ein Änderungsantrag eingereicht wurden, erklärt der Präsident

Freitag, 16. Dezember 1988

den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 13*).

18. Milch und Milcherzeugnisse (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht B. Nielsen (Dok. A 2-300/88).

Es sprechen die Herren Tolman, Killilea und Cheyson, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 446 — C 3-151/88:

— *Vorschlag für Verordnung I:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 14*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

— *Vorschlag für Verordnung II:*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Artikel 1 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 17/rev.: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 15: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Artikel 1 nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 14: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 14*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

— *Vorschlag für Verordnung III:*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen.

Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 10: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 8: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 16: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 13/rev.: abgelehnt.

Nach Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 18: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 11: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 7: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 5: angenommen.

Nach Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 12: abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 14*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

— *Vorschlag für Verordnung IV:*

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abstimmende: 79,

Für: 52,

Gegen: 26,

Enthaltungen: 1.

(*Teil II Punkt 14*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

Freitag, 16. Dezember 1988

— *Vorschlag für Verordnung V:*

Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 9: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 14*).— *Entwurf einer legislativen Entscheidung:*

Es sprechen die Herren Navarro Velasco im Namen der ED-Fraktion, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt, und Provan, zum Verfahren.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).**19. Südafrika**Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, gibt eine Erklärung über die Weiterbehandlung der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum südlichen Afrika und den Sanktionen gegenüber Südafrika ab.

Es sprechen die Herren Price, Fraga Iribarne, Gutierrez Diaz, Coimbra Martins, Pearce, Hitzigrath, Robles Piquer und Prag, die gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Geschäftsordnung Fragen stellen, sowie Herr Cheysson, der die Fragen beantwortet.

20. Ergebnisse der Tagung der Minister für FischereiHerr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, gibt eine Erklärung zu den Ergebnissen der letzten Tagung der Minister für Fischerei ab.

Es spricht Herr Vazquez Fouz, der im Namen der Sozialistischen Fraktion, gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung beantragt, daß nach dieser Erklärung eine Aussprache stattfinden soll.

Der Präsident unterbreitet dem Parlament diesen Antrag.

Der Antrag wird abgelehnt.

Es sprechen die Abgeordneten Adam, Provan, Ewing, Arias Cañete, Vazquez Fouz, Cervera Cardona und Hutton, die gemäß Absatz 2 desselben Artikels Fragen stellen.

VORSITZ: HERR SEELFELD

Vizepräsident

- Es sprechen die Herren Collins, Seligman, Stavrou, Martin, Frage Iribarne, McMillan-Scott, Robles Piquer und Cheysson, der die Fragen beantwortet.

Es spricht Herr Vazquez Fouz, der beantragt, daß sich das Parlament auf einer nächsten Tagung mehr Zeit für diese Frage nehmen soll.

Der Präsident antwortet, daß in der Januar-Tagung eine Aussprache zu diesem Thema vorgesehen ist.

Es sprechen Herr Provan und Coimbra Martins, dieser zum Ablauf der Arbeiten.

21. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt mit, daß Frau Scrivener ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß sie aufgrund ihrer Ernennung als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 6. Januar 1989 ihr Mandat niederlegen wird.

Der Präsident beglückwünscht Frau Scrivener zu ihrer Ernennung.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Akts über die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und informiert den betreffenden Mitgliedstaat.

22. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Anzahl der Unterschriften, die diese Erklärungen erhalten haben, mit (*siehe Anlage II*).**23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen EntschlieÙungen**

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen EntschlieÙungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

Er dankt den Mitarbeitern der Abteilung Protokoll, die ein enormes Arbeitspensum zu bewältigen hatten, damit das Sitzungsprotokoll in den in Artikel 107 Absatz 2 der Geschäftsordnung festgelegten Fristen herausgegeben werden konnte.

Freitag, 16. Dezember 1988

24. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 16. bis 20 Januar 1989 stattfindet.

25. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.30 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
President

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht *

- a) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 477 endg. — Dok. C 2-160/88) für
- I. eine Richtlinie 73/132/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand
 - II. eine Richtlinie 76/630/EWG betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung und
 - III. eine Richtlinie 82/177/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand: gebilligt
- b) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 535 endg. — Dok. C 2-187/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen: gebilligt
- c) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 538 endg. — Dok. C 2-201/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) nr. 1408/71: gebilligt
- d) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 598 endg. — Dok. C 2-222/88) für eine Verordnung über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere: gebilligt
- e) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 620 endg. — Dok. C 2-230/88 für eine Verordnung zur Änderung — in bezug auf Spanien — der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals: gebilligt

2. Agrarentwicklung in Griechenland *

— Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 533 endg.: gebilligt

Freitag, 16. Dezember 1988

— Dok. A 2-305/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-197/88),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-305/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Hilfe für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika *

— Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 397 endg.

Beschluß des Rates zur Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika im Jahr 1989

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 18. 11. 1988, S. 5.

Freitag, 16. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 2 erster Absatz

Für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika sind die Mittel im Haushaltsplan getrennt veranschlagt.

ÄNDERUNG Nr. 1

Artikel 2 erster Absatz

Für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika sind die Mittel **aufgrund der im Verlauf des Haushaltsverfahrens 1989 beschlossenen Mittelbindungen und Erläuterungen in Kapitel 93** im Haushaltsplan getrennt veranschlagt.

ÄNDERUNG Nr. 2

In Artikel 4 ist am Schluß folgender neuer Absatz hinzuzufügen:

1989 wird die Kommission eine auf die besonderen Bedürfnisse dieser beiden Regionen abgestimmte echte Strategie der Zusammenarbeit auf der Grundlage von Mehrjahresprogrammen vorschlagen, die ein Spektrum von Maßnahmen vorsieht, die der unterschiedlichen Situation der Ländergruppen in diesen Kontinenten Rechnung tragen und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sind.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 222 vom 26. 8. 1988, S. 5.

— Dok. A 2-276/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika im Jahr 1989

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-123/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-276/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem dieszüglichen Abstimmungsergebnis;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 222 vom 26. 8. 1988, S. 5.

Freitag, 16. Dezember 1988

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Entsorgung bestimmter Arten von Batterien

— Dok. A 2-286/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Ausarbeitung einer Richtlinie zur Regelung des Verkaufs, der Entsorgung und der Wiederverwertung bestimmter Arten von Batterien

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Muntingh (Dok. B 2-740/85),
 - in Kenntnis der im Auftrag der Kommission durchgeführten Studien über Bewirtschaftung, Sammeln und Recycling von Quecksilberbatterien (P/83/467 vom November 1984) und die Wiedergewinnung des Kadmiums aus Nickel-Kadmium-Batterien (1367/5830/SPD/85),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A 2-286/88),
- A. in der Erwägung, daß die Umweltpolitik der Gemeinschaft nach Artikel 130r zum Ziel hat, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern und zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
 - B. in der Erwägung, daß diese ferner zur Wiederherstellung, zum Schutz und zur Verbesserung der Lebensqualität des Menschen beitragen muß,
 - C. in der Erwägung, daß in den Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bestehen; daß diese Regelungen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung Unterschiede aufweisen; daß diese Unterschiede ein Handelshemmnis darstellen und sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken,
 - D. in der Erwägung, daß bestimmte Arten von Batterien äußerst umwelt- und gesundheits-schädliche Stoffe enthalten und daß die Batterien trotzdem im allgemeinen zusammen mit normalem Hausmüll beseitigt werden,
 - E. in der Erwägung, daß in einigen Mitgliedstaaten Batterien bereits getrennt gesammelt und dem Recycling zugeführt werden,
 - F. in der Erwägung, daß die technischen Möglichkeiten für eine saubere Wiederverwertung bereits vorhanden sind, daß die Anwendung in großem Umfang aber noch auf organisatorische und wirtschaftliche Probleme stößt,

Freitag, 16. Dezember 1988

- G. in der Erwägung, daß in bestimmten Arten von Batterien einige Stoffe, wie Kadmium, Quecksilber und Blei, enthalten sind, die auch in geringen Mengen sehr gefährlich sind,
- H. in der Erwägung, daß beispielsweise durch 1 g Quecksilber, das normalerweise in einer Batterie enthalten ist, 1 000 m³ Trinkwasser verseucht werden können,
- I. in der Erwägung, daß nach Angaben der Hersteller in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft 1985 nicht weniger als 2,5 Mrd. Batterien verkauft wurden,
- J. in der Erwägung, daß die einfachsten und wirtschaftlichsten und zugleich sichersten Verfahren für die Rückgewinnung der Batterien oder ihre angemessene Entsorgung gefunden und entwickelt werden müssen,
- K. in der Erwägung, daß die Anstrengungen der Gemeinschaftsindustrie auf der Suche nach technologischen Lösungen, die die Herstellung von Batterien ohne Quecksilber und sonstige umweltbelastende Substanzen gestatten, gefördert werden müssen,
- L. ferner in Erwägung der Anstrengungen, die die europäische Industrie zur Herstellung von Batterien geleistet hat, die kein Quecksilber und andere umweltbelastende Stoffe enthalten,
- M. in der Erwägung, daß für die Entsorgung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen bereits Bestimmungen in Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehen sind; daß es jedoch erforderlich ist, für weitere Erzeugnisse eine Regelung zu treffen, insbesondere für Erzeugnisse wie Batterien, die Quecksilber und Kadmium enthalten,
- N. in der Erwägung, daß die Beschränkung und Beseitigung dieser Schädwirkungen von Quecksilberoxid-Batterien und Nickel-Kadmium-Batterien sowie anderer Arten von Batterien, die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, dadurch erreicht werden kann, daß
- die genannten Arten von Batterien nach der Verwendung vom Verbraucher an den Händler zurückgegeben und anschließend an spezielle Aufbereitungseinrichtungen zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der Stoffe, aus denen die Batterien bestehen, weitergeleitet werden;
 - sollten auf diesem Wege keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden — die Herstellung dieser Batterien beschränkt oder verboten wird;
- sowie in der Erwägung, daß jede Art der Rückgewinnung von Rohstoffen auf längere Sicht unverzichtbar ist,
- O. in Erwägung der Schwierigkeit, alle Primärelemente durch wiederaufladbare Batterien zu ersetzen, weil diese bestimmten technischen Anforderungen derzeit nicht genügen,
- prangert an, daß die Kommission den angekündigten Richtlinienvorschlag noch nicht vorgelegt hat, durch den die angemessene Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren, die gefährliche Stoffe enthalten, geregelt werden soll;
 - hält es für unaufschiebbar, daß dieses schwerwiegende Umweltproblem auf Gemeinschaftsebene gelöst wird, während ein Großteil der Mitgliedstaaten autonome Maßnahmen trifft;
 - ist der Ansicht, daß diese Richtlinie folgende Hauptpunkte enthalten muß:
 - die Auflage, Batterien mit einem Quecksilbergehalt von über 1 % schrittweise aus dem Handel zu nehmen;
 - die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, für die getrennte Sammlung entladener Batterien zu sorgen, wobei Verkäufer und Verbraucher von vornherein miteinzubeziehen sind; insbesondere durch Einführung von Pfandgeld;
 - Anreize für die baldige Anwendung von Verfahren für die Wiederverwertung und Rückgewinnung von Batterien und der darin enthaltenen Stoffe;
 - technische Vorschriften für ein Kennzeichnungsverfahren, durch das das Sortieren der Batterien für die verschiedenen Formen der Entsorgung erleichtert wird;

Freitag, 16. Dezember 1988

- e) eine bessere Information der Verbraucher über die Stoffe in den von ihnen gekauften Batterien und über das Kennzeichnungsverfahren;
 - f) Verpflichtung zur Anwendung des gleichen Kennzeichnungsverfahrens auch für aus Drittländern eingeführte Batterien, einschließlich der Batterien in importierten Geräten;
 - g) steuerliche Entlastungen für eine umfassendere Verbreitung und das Inverkehrbringen aller Arten von Batterien, ob Primär- oder Sekundärelemente, die keine Umwelt- und Gesundheitsrisiken aufweisen, sowie Erhebung einer hohen Abgabe auf den Verkehr von relativ umwelt- und /oder gesundheitsschädlichen Primärelementen;
4. ist der Ansicht, daß in der Zwischenzeit jede Maßnahme — wie beispielsweise die vorübergehende Lagerung —, durch die Batterien von anderen Abfällen getrennt gehalten werden können, bis eine Wiederverwertung und Rückgewinnung in großem Umfang durchgeführt werden;
5. ist schließlich der Ansicht, daß jeder Maßnahme zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit durch die angemessene Entsorgung und Wiederverwertung der Batterien auch eine breite Kampagne zur Aufklärung der Benutzer zugrunde liegen muß, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei nun um einzelne private Benutzer oder um Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe handelt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und der Konferenz der Gemeinden und Regionen des Europarats zu übermitteln.

5. Umwelt in städtischen Gebieten

— Dok. A 2-294/88

ENTSCHLIESSUNG zur Umwelt in städtischen Gebieten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis von Artikel 130r des EWG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Vierten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987—1992) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Reform der Strukturfonds (insbesondere KOM(88) 500 und Verordnung (EWG) Nr. 2052/88) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 13. März 1987 zur Förderung des Fahrrads als Verkehrsmittel ⁽³⁾ und vom 12. Oktober 1988 zum Schutz der Fußgänger und zur Europäischen Charta (betreffend die Rechte) der Fußgänger ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das Europäische Jahr der Umwelt und insbesondere seine erzieherische und informatorische Zielsetzung;
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A 2-294/88),
- A. in der Erwägung, daß alle städtischen Gebiete in der Europäischen Gemeinschaft unter Problemen wie der Vernachlässigung von Gebäuden, der Verschlechterung der Gebäudesubstanz, Überfüllung, Lärm, Raummangel und anderen Formen der Verschlechterung der Lebensbedingungen zu leiden haben,

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 485 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 219.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 16. Dezember 1988

- B. in der Erwägung, daß viele Millionen Bürger in der EG in Stadtgebieten leben, die nicht immer deutlich als Städte ausgewiesen sind, aber dennoch alle die gleichen Probleme haben und deshalb Bestandteil jeder Städtepolitik sein müssen,
- C. in der Erwägung, daß die Verschlechterung der Lebensbedingungen in Großstädten ein Teilaspekt des umfassenderen Problems der Verschlechterung der Umweltbedingungen darstellt, nur eben in einer besonders konzentrierten Erscheinungsform,
- D. in der Erwägung, daß die Hälfte der Bevölkerung der Gemeinschaft in größeren städtischen Gebieten lebt,
- E. in der Erwägung, daß die Verbesserung der Umweltbedingungen in den Städten eine zentrale Aufgabe der Gemeinschaftspolitik darstellen sollte.
- F. in der Erwägung, daß es der Regionalpolitik der Gemeinschaft bislang noch an einer spezifischen städtepolitischen Dimension mangelt,
- G. in der Erwägung, daß die Fortschritte auf dem Weg zum Binnenmarkt und dessen Vollendung ohne eine weiterentwickelte und besser ausgestattete Regionalpolitik der EG dazu führen könnte, daß die Bevölkerungszahl in einigen städtischen Gebieten wächst und so die Umweltprobleme in den Städten noch verschärft werden,
- H. in der Erwägung, daß es eine absolute Notwendigkeit ist, die Verbesserung der Umwelt in Städten in allen ihren Aspekten in die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu integrieren,
- I. in der Erwägung, daß durch Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt in den Städten zweifellos auch Arbeitsplätze geschaffen werden,
- J. in der Erwägung, daß die Verschlechterung der Umweltqualität in den Städten bei der Reform der Strukturfonds und bei der Konzeption von Stützungsmaßnahmen zur Durchführung der revidierten Strukturfonds auf keinen Fall vernachlässigt werden darf,
- K. im Bedauern darüber, daß Kommission und Rat die Reform der Strukturfonds übereilt durchgeführt haben,
- L. in der Erwägung, daß die harmonische Entwicklung der Regionen Aufgabe der Gemeinschaft ist,
 1. stellt fest, daß die Verschlechterung der Umweltqualität in den Städten ein relativ neuartiges regionalpolitisches Problem in der Gemeinschaft darstellt, das durch das Einhergehen von städtischem und industriellem Niedergang sowie Wachstum in den Städten in Verbindung mit dem umfassenderen Umstrukturierungsprozeß in den Städten durch eine falsche Stadtplanung und ferner aufgrund der Bodenspekulation aufgetreten ist;
 2. ist ferner der Ansicht, daß die Verschlechterung der Umweltqualität in den Städten ein Problem darstellt, das zahlreiche, komplizierte Ursachen hat, die aber auf eine falsche Auffassung der Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen sind, in der sich Einzelinteressen zu Lasten der Lebensqualität der Gemeinschaft durchsetzen;
 3. betont, daß dieses neuartige Regionalproblem, das jetzt in den großen städtischen Ballungszentren auftritt, eine ebenso große Bedeutung gewonnen hat wie die Regionalprobleme der ländlichen Regionen in Süditalien, Griechenland, Irland, verschiedenen Teilen Frankreichs, in Spanien und Portugal;
 4. betont ferner, daß sich zahlreiche städtische Gebiete in Europa zur Zeit an einem kritischen Punkt in bezug auf ihre künftige Entwicklung befinden. Bekanntlich hat die industrielle Umstrukturierung im letzten Jahrzehnt dazu geführt, daß in den großen städtischen Zentren riesige Industriegebiete brach liegen;

Freitag, 16. Dezember 1988

5. ist sich vor allem auch der Tatsache bewußt, daß die Nutzung dieser brachliegenden Gebiete die künftige Entwicklung der Städte beeinflussen kann und, falls sie kontrolliert und gesteuert geschieht, die Möglichkeit bieten sollte, den Bürgern eine Stadtentwicklung in Einklang mit ihren tatsächlichen Bedürfnissen und mit der Entwicklung der Gesellschaft, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, zu gewährleisten;
6. unterstreicht, daß die Umweltpolitik sowohl hinsichtlich der natürlichen Umwelt als auch der bebauten Umgebung eine wichtige Rolle für die Stadtgemeinden zu spielen hat und vor allen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Unterstützung des Übergangsprozesses in den städtischen Gebieten leisten sollte;
7. ist der Auffassung, daß das wirtschaftliche Wachstum und die Lebensfähigkeit von Stadtgemeinden durch eine umweltgerechte Regional- und Sozialpolitik, die sowohl auf die natürliche Umwelt als auch auf die bebaute Umgebung gerichtet ist, erheblich beeinflusst werden können;
8. stellt fest, daß die politischen und finanziellen Instrumente der Gemeinschaft bislang nicht geeignet waren, alle Gebiete zu bewältigen, auf denen man tätig werden sollte, um die Anpassungs- und Umstellungsprobleme im Zusammenhang mit den Folgen des Niedergangs und des Wachstums in den Städten zu mildern;
9. fordert die Kommission daher auf, eine gemeinschaftliche Städtepolitik zu entwickeln; dies würde auf Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Städten hinauslaufen und eine wichtige sozioökonomische Dimension aufweisen und würde beispielsweise auch die Beteiligung an Vorhaben zur Schaffung von öffentlichen Grünflächen innerhalb der Städte und an ihrem Rande, zum Schutz der Natur, zur Verbesserung der Umwelt und des Wohngebäudebestandes und zur Infrastrukturerneuerung sowie die Förderung dieser Maßnahmen beinhalten;
10. hebt ferner hervor, daß eines der Hauptprobleme in den großen Stadtzentren der Pkw-Verkehr ist, dessen Entwicklung immer mehr zu Verkehrsüberlastung, Umweltverschmutzung und Lärmbelästigung führt; ist deshalb davon überzeugt, daß es für die künftige Städtepolitik der Gemeinschaft notwendig sein wird, die geeigneten Maßnahmen herauszufinden und aufzuzeigen, durch die die negativen Auswirkungen der derzeitigen Motorisierung verringert werden können und ihre künftige Entwicklung kontrolliert werden kann;
11. fordert die Kommission auf, das Problem der Müllentsorgung und des Recycling in den Großstädten in ihre seit langem erwartete Mitteilung über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinschaft aufzunehmen;
12. hält es jedoch für unerlässlich, unverzüglich eine erhebliche Verringerung der Abfälle und insbesondere der Verpackungen zu erreichen, mit dem Ziel der Rückgewinnung und Wiederverwertung von nichterneuerbaren Rohstoffen;
13. erwartet von der Kommission ferner, daß sie sich dem Problem der Lagerung giftiger und gefährlicher Abfälle im Umfeld der Großstädte und Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeinsparungen besonders aufmerksam widmet;
14. erwartet von der Kommission eine deutliche Zusage, daß Abfallwirtschaftsprojekte u.a. im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft als förderungswürdig eingestuft werden;
15. fordert die Kommission auf, die Probleme der Stadtgemeinden bei der Entwicklung von Stützungsmaßnahmen zur Durchführung der revidierten Strukturfonds gezielter zu berücksichtigen;
16. bedauert, daß Kommissionen und Rat bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2052/88 eine derart große Eile an den Tag gelegt haben und dabei auch das Recht des Parlaments auf demokratische Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigt und den Berichterstattern des Parlaments über die Reform der Strukturfonds ein große Last aufgebürdet haben;

Freitag, 16. Dezember 1988

17. bedauert die Tatsache, daß es keinerlei Anzeichen dafür gibt, daß die in dem Vierten Aktionsprogramm der EWG für den Umweltschutz enthaltene Verpflichtung, „einen vorrangigen Platz“ der Überlegung einzuräumen, „in welchem Umfang die bestehenden Strukturfonds der Gemeinschaft . . . auf umfassende Umweltprogramme für innere Stadtgebiete ausgerichtet werden können“, eingehalten wurde, und zwar insbesondere bei der Revision der Strukturfonds;
18. begrüßt die von der Kommission durchgeführte Untersuchung über die Probleme in den Großstädten und die Regionalpolitik in der Gemeinschaft, ist jedoch erstaunt darüber, daß die Ergebnisse dieser Untersuchung sich offensichtlich kaum auf die Politik der Kommission ausgewirkt haben;
19. erkennt an, daß eine wirksame Städtepolitik lokale und/oder regionale öffentliche Behörden erforderlich macht, die sich in allen Bereichen dieser Politik durch ein zielgerechtes Vorgehen auszeichnen;
20. betont, daß die Städtepolitik der Gemeinschaft zwar auf die schwerwiegenden sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Probleme innerhalb einzelner Stadtteile ausgerichtet sein muß, die häufig durch den relativen Wohlstand der gesamten Stadtgemeinde verdeckt werden, der Schwerpunkt jedoch auf den am meisten benachteiligten städtischen Ballungsgebieten liegen muß;
21. stellt fest, daß die Kommissionen bis jetzt noch keine Definition für den Begriff „Stadtgemeinden“ formuliert hat, wie es aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erforderlich wäre;
22. begrüßt, daß die Kommission der Dezentralisierung und der Partnerschaft bei der Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine große Bedeutung beigemessen hat, da diese Aspekte bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt in den Stadtregionen von besonderer Bedeutung ist, unterstreicht jedoch auch die Notwendigkeit, einen Konsens zwischen den regionalen und lokalen Behörden über die künftige Form der Strukturfonds der Gemeinschaft herbeizuführen;
23. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten an der Durchführung einer europäischen Kampagne für die Verringerung der Verkehrsüberlastung der Stadtzentren anhand von zwei grundlegenden Maßnahmen zu beteiligen:
- Erweiterung der Fußgängerzonen, wie dies bereits in vielen europäischen Städten geschehen ist,
 - Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs in den Altstädten nach dem Beispiel der kürzlich in Florenz, Bologna und Mailand ergriffenen Initiativen;
24. weist die Kommission auf die voraussichtlich für die lokalen und regionalen Behörden anfallenden Kosten hin, die im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und mit den sich aus der Einheitlichen Europäischen Akte ergebenden Rechtsvorschriften eintreten werden;
25. fordert die Kommission auf, in der Generaldirektion XVI und der Generaldirektion XI unverzüglich zusätzliche Dienststellen für städtespezifische Fragen einzurichten, die für die Entwicklung einer städtepolitischen Strategie der Gemeinschaft zuständig sind;
26. wünscht sich, daß der Ausschuß für Umweltfragen des im nächsten Juni gewählten Parlaments in Weiterbehandlung dieser Entschließung einen Bericht über die Qualität der städtischen Umwelt in Europa ausarbeitet, durch den es möglich ist, Angaben und Informationen vor allem im Zusammenhang mit folgenden Aspekten zu sammeln:
- a) Luftverschmutzungsgrad in den großen europäischen Städten und die von den Mitgliedstaaten zum Gesundheitsschutz der Bürger ergriffenen Maßnahmen;
 - b) Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer; Technologien und Maßnahmen zum Schutz und zur Klärung des Wassers;
 - c) Lärmbelastungsgrad, Auswirkungen auf die darunter leidende Bevölkerung, bereits durchgeführte Maßnahmen und Ergebnisse;
 - d) Maßnahmen zur Einschränkung des Verkehrs und der Verkehrsüberlastung der Straßen und bereits ergriffene Initiativen;

Freitag, 16. Dezember 1988

fordert den Ausschuß für Umweltfragen ferner auf, der Kommission auf der Grundlage des Berichts eine Reihe von Forderungen zu stellen, die in Form von Richtlinien die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sollen, die Qualität der städtischen Umwelt zu verbessern;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der UNO, der WHO, dem EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund), der UNICE (Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft), und den folgenden Organisationen: IULA (Internationaler Gemeindeverband), CCRE (Rat der Gemeinden und der Regionen Europas) sowie dem Zentrum für Zusammenarbeit zwischen den Städten der Welt zu übermitteln.

6. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1985

— Dok. A 2-288/88

ENTSCHLIESSUNG

zu den Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der EntschlieÙung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 ist

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Januar 1988 mit den Bemerkungen, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1985 ist ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Folgemaßnahmen im Anschluß an die Bemerkungen in der EntschlieÙung zu dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1985 (Dok. KOM(88) 216 Anhang).
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A 2-288/88),
- A. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 85 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 jedes Organ der Gemeinschaft alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen muß, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- B. in der Erwägung, daß gemäß demselben Artikel die Organe auf Wunsch des Europäischen Parlaments auch Bericht über die im Anschluß an die Bemerkungen des Parlaments getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben, erstatten müssen,
1. begrüßt, daß die Kommission mit ihrem Bericht über die Folgemaßnahmen im Anschluß an die Bemerkungen betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 das seit Beginn des Jahres 1987 konzipierte Reformwerk konsequent fortführt, um die Gemeinschaftsfinanzen auf eine solidere Grundlage zu stellen und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verbessern;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 22. 2. 1988, S. 26.

Freitag, 16. Dezember 1988

2. nimmt die beachtlichen Fortschritte bei der Vorratsverwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Kenntnis, die den Haushaltsplan seit vielen Jahren mit unwirtschaftlichen Ausgaben belastet und ermutigt die Kommission, den Absatz unter Ausnützung der gegebenen günstigen konjunkturellen Lage weiterhin zu betreiben und alle sich bietenden Möglichkeiten, die mit der Vorratshaltung verbundenen Kosten zu senken, wahrzunehmen; dringt darauf, daß die Kommission den Bedingungen der Lagerhaltung besondere Aufmerksamkeit widmet und die Übernahme von ungerechtfertigten Leistungsansprüchen aufgrund unsachgemäßer Lagerung gegenüber dem EAGFL-Garantie verweigert;
3. fordert die Kommission auf, über die haushaltsmäßige Begrenzung der Agrarausgaben hinaus, ihre Bemühungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dieser Ausgaben durch eine sorgfältige Überprüfung der einzelnen Marktordnungen und ihrer Anwendung in der Praxis fortzusetzen;
4. erwartet, daß die Kommission gründlicher und entschlossener ihre Überwachungs- und Koordinierungsfunktion gegenüber den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Marktordnungen wahrnimmt und insbesondere ihren Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 vom 10. Februar 1972 gerecht wird;
5. bittet die Kommission um die Vorlage konkreter Vorschläge zur Schaffung der legislativen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung der Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, damit ein möglichst effizienter Einsatz der Koordinierungseinheit zur Bekämpfung der Betrügereien (UCLAF) gewährleistet ist;
6. fordert die Kommission auf, den geltenden rechtlichen Rahmen auszuschöpfen um, insbesondere auf dem Gebiet der Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft, das Gemeinschaftsrecht, soweit erforderlich auch im Wege des Verstoßverfahrens, durchzusetzen;
7. bemängelt, daß aufgrund unvollständiger Angaben der Kommission das sogenannte Notenboom-Verfahren am Ende des Haushaltsjahres 1988 nicht in dem gewünschten Umfange genutzt werden konnte und fordert die Kommission auf, zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens und zum Zwecke einer möglichst sinnvollen Mittelverwendung, der Haushaltsbehörde rechtzeitig vollständige Informationen über die zu annullierenden bzw. auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Mittel nebst Vorschlägen für die Mittelverwendung vorzulegen;
8. fordert die Kommission auf, künftig in ihrer jährlichen Rechnungslegung den genauen Betrag der potentiellen Haushaltsbelastungen aus Garantiezusagen und Bürgschaften anzugeben;
9. bedauert, daß die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Reform der Strukturfonds gerade im Hinblick auf die Erfordernisse einer effizienten Haushaltskontrolle nicht hinreichend geeignet sind und appelliert an den Rat, die diesbezüglichen Änderungsvorschläge des Parlaments bei der Reform der Strukturfonds zu berücksichtigen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission und — zur Information — dem Rechnungshof zu übermitteln.

Freitag, 16. Dezember 1988

7. Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1986

— Dok. A 2-289/88

ENTSCHLIESSUNG

zu den Maßnahmen, die von der Kommission getroffen wurden, um den Bemerkungen in der Entschließung Folge zu leisten, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 ist

Das Europäische Parlament

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. April 1988 mit den Bemerkungen, die Teil des Beschlusses über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1986 ist,
 - in Kenntnis des Zwischenberichts der Kommission über die Folgemaßnahmen im Anschluß an die Bemerkungen in der Entschließung zu dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans 1986 (Dok. KOM(88) 452 endg.)⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A 2-289/88),
- A. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 85 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 die Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen haben, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.
- B. in der Erwägung, daß nach Artikel 85 der Haushaltsordnung die parlamentarische Kontrolle sich auf die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und auf die Weisungen erstreckt, die den an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt wurden,
1. nimmt die Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kommission, der Beurteilung des Parlaments bezüglich der schwierigen Lage der Gemeinschaftsfinanzen und der gravierenden Mängel bei der Verwaltung des Gemeinschaftshaushalts folgend, die Absicht bekundet, das im Jahre 1987 begonnene Reformwerk konsequent und zügig zu verwirklichen, um die finanzielle Situation zu sanieren und eine effiziente und wirtschaftliche Durchführung der Gemeinschaftspolitiken zu gewährleisten;
 2. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission anerkennt, über die erforderlichen Instrumente zu verfügen, um die vorgelegten Reformvorschläge weiter durchzuführen; weist darauf hin, daß hieraus für die Kommission ein erhöhtes Maß an Verantwortlichkeit für den Erfolg ihrer Tätigkeit resultiert;
 3. wird daher künftig auf der strikten Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und Beachtung der Vorschriften für eine ordnungsgemäße und transparente Rechnungslegung bestehen; drückt diesbezüglich seine Bedenken hinsichtlich der Errechnung des „provisorischen Saldos des Haushaltsjahres 1988“ aus;
 4. betont, daß der Kommission auf mehreren wichtigen Gebieten der Haushaltsverwaltung, wie z.B. der Verwaltung der Einnahmen wie auch der Kontrolle der Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften bei der Durchführung der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken weiterhin wichtige Befugnisse zu einer effizienten Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgabe fehlen;

(1) ABl. Nr. C 122 vom 9. 5. 1988, S. 57.

Freitag, 16. Dezember 1988

5. bittet die Kommission, bei Anwendung der sich aus den Vorschriften für die Haushaltsdisziplin ergebenden Grundsätze die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsgebarens gebührend zu beachten und insbesondere ihre Bemühungen um eine fortschreitende Verbesserung der Finanzierungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der hierfür geltenden Vorschriften zu verstärken;
6. ist der Ansicht, daß das sogenannten Notenboom-Verfahren in der Weise geändert werden sollte, daß eine aktuelle Prüfung der Ausführungsmöglichkeiten bei den Haushaltsmitteln der verschiedenen Sektoren als eines der Bewertungskriterien des Parlaments im Rahmen seiner politischen Optionen möglich ist und festgestellt werden kann, in welcher Weise die voraussichtlichen bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verwendbaren Mittel im Rahmen des Verfahrens für Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans sowie auf das nächste Jahr anderweitig eingesetzt werden können und bittet die Kommission, hierzu die erforderlichen Daten vorzulegen;
7. nimmt die Befriedigung zur Kenntnis, daß die beim Rechnungsabschluß aufgetretenen Verzögerungen nunmehr weitgehend aufgeholt werden konnten, weist jedoch darauf hin, daß eine gründlichere, auf dem Prinzip der Systemprüfungen beruhende Durchführung der Rechnungsabschlußverfahren die Effizienz dieses Instruments zur Überwachung der gleichmäßigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten und zur Zurückweisung aller widerrechtlich an den Gemeinschaftshaushalt gestellten Ansprüche verbessern könnte;
8. verfolgt die Reform der Strukturfonds mit größter Aufmerksamkeit und wiederholt seinen Appell an den Rat, die im laufenden Konsultationsverfahren vom Parlament erarbeiteten Vorschläge zu einer Verbesserung der Effizienz der Arbeitsweise der Fonds und der Kontrolle ihrer Tätigkeit bei Annahme der Rechtstexte voll zu berücksichtigen;
9. erkennt die von der Kommission hinsichtlich der Bewertung der Aktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra erzielten Fortschritte an und wird die Durchführung der beschlossenen Rationalisierung der Personalverwaltung und die Verbesserung des haushaltstechnischen Rahmens aufmerksam verfolgen;
10. betont nochmals die Priorität, die es einer effizienten Bekämpfung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts beimißt und fordert die Kommission auf, ihm in naher Zukunft ein vollständiges Konzept für ihr Vorgehen in dieser Materie zur Stellungnahme vorzulegen;
11. begrüßt die Tatsache, daß nunmehr der Oberste Rat der Europäischen Schulen durch die Annahme einer neuen Haushaltsordnung die Voraussetzungen für eine verbesserte Mittelverwendung im Rahmen des Betriebs der Europäischen Schulen geschaffen hat; erwartet, daß nunmehr auch die weiteren vom Rechnungshof in seinen letzten einschlägigen Berichten hervorgehobenen Mängel in der Verwaltung der Schulen in Kürze beseitigt werden;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission und — zur Information — dem Rechnungshof zu übermitteln.

8. Uruguay-Runde

— Gemeinsame EntschlieÙung Dok. B 2-1194/88

ENTSCHLIESSUNG zu den GATT-Verhandlungen in Montreal

Das Europäische Parlament,

- A. Unter Hinweis auf die GATT-Tagung in Montreal, auf der eine Zwischenbilanz der bisherigen Verhandlungen gezogen werden sollte, und die Tagung des Europäischen Rates auf Rhodos,

Freitag, 16. Dezember 1988

- B. erfreut über die erneute Erklärung des Rates, daß der für 1992 angestrebte Binnenmarkt keine Abschottung nach außen bedeutet und daß die Gemeinschaft auch weiterhin für das multilaterale Handelssystem eintreten will, indem sie zu einer stärkeren Liberalisierung des internationalen Handels auf der Grundlage der vom GATT verteidigten Prinzipien wechselseitig vorteilhafter Handelsregelungen beitragen will,
1. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die in Montreal bei elf von fünfzehn Verhandlungsthemen erzielt wurden, vor allem bei tropischen Erzeugnissen, Zöllen, der Schlichtung von Streitfällen und dem Handel mit Dienstleistungen;
 2. bedauert das Scheitern der GATT-Agrarverhandlungen aufgrund der anhaltenden Meinungsdifferenzen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten und insbesondere die fehlende Bereitschaft der Vereinigten Staaten, in bezug auf kurzfristige Maßnahmen in konkrete Verhandlungen mit der EG einzutreten;
 3. fordert alle Parteien mit Nachdruck auf, unverzüglich eine Stillhaltevereinbarung für den Bereich der Ausfuhrerstattungen im Agrarhandel zu verabschieden;
 4. begrüßt die von der Gemeinschaft beschlossene Anwendung von Zollsenkungen und sonstigen Konzessionen bei tropischen Erzeugnissen, die am 1. Januar 1989 in Kraft treten sollen; bemerkt, daß eine allgemeine Reduzierung der Handelsbeschränkungen für tropische Erzeugnisse im GATT allen tropischen Entwicklungsländern einschließlich der AKP-Staaten zugute kommt;
 5. hofft, daß alle Vertragsparteien vor dem nächsten Treffen des Ausschusses für Handelsverhandlungen im April 1989 in Genf mehr Flexibilität zeigen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Generalsekretär des GATT zu übermitteln.

9. Grenzarbeitnehmer

— Dok . A 2-227/88

ENTSCHLIESSUNG

zu den Problemen der Grenzarbeiter in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100, 118, 118a und 130a,
- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission betreffend die grenzübergreifende Koordinierung im Bereich der Regionalentwicklung (1),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur Frage der Bewohner von Grenzgebieten (2),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Mai 1982 zu einer Wirtschafts- und Sozialpolitik zugunsten der Grenzarbeitnehmer und zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommenssteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft (3),

(1) ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981, S. 27.

(2) Dok. KOM(85) 529 endg.

(3) ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 123.

Freitag, 16. Dezember 1988

- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - unter Hinweis auf den von Herrn Tridente u.a. eingereichten Entschließungsantrag zur Verletzung der gewerkschaftlichen Rechte im Fürstentum Monaco (Dok. B 2-639/86/Korr.),
 - unter Hinweis auf den von Frau Van Hemeldonck u.a. eingereichten Entschließungsantrag zur Verletzung der Rechte der Gewerkschaften (Dok. B 2-644/88),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die grenzübergreifenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A 2-227/88),
- A. in der Feststellung, daß sich die Zahl der Bewohner von Grenzgebieten innerhalb der Gemeinschaft der Zwölf nach Schätzungen der Kommission auf rund 48 Millionen beläuft, wovon ungefähr 300 000 Grenzarbeitnehmer sind,
- B. jedoch unter Hinweis darauf, daß die obengenannten Zahlen wenig zuverlässig sind, daß die ihnen zugrundeliegenden Statistiken weder neueren Datums noch vollständig sind, die Modalitäten der Erfassung von Land zu Land variieren und keine konkreten Angaben über die Dimension des Problems in Spanien und Portugal vorliegen,
- C. in der Feststellung, daß sich viele Wanderarbeitnehmer in Grenzgebieten der Gastländer der Gemeinschaft angesiedelt haben und sich infolge der Krise in einem Drittland Beschäftigung suchen mußten,
- D. in der Feststellung, daß in einigen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Drittländern die Wanderarbeitnehmer aus der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit nicht in gleichem Maße geschützt werden wie die inländischen Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft,
- E. in der Erwägung, daß es sich bei den Grenzgebieten, aus denen die Grenzarbeitnehmer stammen, insbesondere wegen der noch immer vorhandenen Grenzen, die eine Vertiefung der menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Mitgliedstaaten sowie eine gegenseitige Ergänzung der produktiven Tätigkeit, der Infrastrukturen und der Dienstleistungen in den Grenzgebieten verhindert haben, um wirtschaftlich schwache Regionen handelt; jedoch in der Überzeugung, daß diese Entwicklung besser gesteuert werden muß, um den betreffenden Arbeitnehmern den notwendigen Schutz und die ihnen zustehenden Garantien zu gewähren,
- F. mit besonderem Hinweis darauf, daß im Rahmen der Vollendung des Binnenmarkts der Verwirklichung effizienter Politiken zur Erzielung einer ausgewogenen Entwicklung der Regionen in der Gemeinschaft und zur Gewährung gleicher Rechte an alle Arbeitnehmer zu gewährleisten, Vorrang einzuräumen ist,
- G. unter erneutem und ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Grenzarbeitnehmer täglich mit verschiedenen Vorschriften konfrontiert sind, die sich entweder aus internationalen Abkommen, aus Gemeinschaftsverordnungen, aus multilateralen, bilateralen und regionalen Abkommen oder aus nationalen Gesetzen ergeben, und daß die Tatsache, daß im Wohnsitzland andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften als im Beschäftigungsland gelten sowie das Fehlen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen für die Grenzarbeitnehmer nicht wenige Schwierigkeiten mit sich bringen, insbesondere was die Sozialversicherung, die Besteuerung sowie währungspolitischen Probleme anbelangt;
- H. in der Feststellung, daß die grenzüberschreitende Wanderbewegung von Arbeitnehmern sich nicht auf die innergemeinschaftlichen Grenzen beschränkt, sondern allgemein alle Grenzen zwischen den westeuropäischen Staaten betrifft,
- I. ist der Auffassung, daß der Aktion der gemeinschaftlichen Regionalpolitik im Hinblick auf die Verringerung der zwischen den Grenzgebieten bestehenden wirtschaftlichen Ungleichgewichte, die Förderung der Entwicklung dieser Regionen und den Ausbau der interregionalen und fachübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Instanzen in den betreffenden Ländern grundlegende Bedeutung zukommt;

Freitag, 16. Dezember 1988

2. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Reform der Strukturfonds besondere Anstrengungen zugunsten dieser Regionen unternehmen sollte;
3. erinnert in diesem Zusammenhang an die Empfehlung der Kommission über die grenzübergreifende Koordinierung im Bereich der Regionalentwicklung und an die neue Verordnung betreffend den EFRE, in der es u.a. heißt, daß die Mitgliedstaaten sich bemühen müssen, eine grenzüberschreitende Koordinierung der regionalen Entwicklung mit den Mitteln und auf den Ebenen zu gewährleisten, die sie im gegenseitigen Einvernehmen für angemessen halten;
4. betont, daß sich am Beispiel der Grenzarbeitnehmer feststellen läßt, inwieweit die Sozialgesetzgebung der Gemeinschaft bisher in die Praxis umgesetzt wurde, und stellt mit Bedauern fest, daß es in diesem Bereich nach wie vor zahlreiche soziale und arbeitsrechtliche Probleme gibt;
5. bekräftigt daher die bereits in seiner o.g. EntschlieÙung vom 14. Mai 1982 getroffenen Feststellungen, insbesondere die Notwendigkeit von Maßnahmen
 - im Bereich der Beschäftigung, beispielsweise regionale Programme, durch die örtliche Initiativen zugunsten der Beschäftigung koordiniert werden, um eine straffere und besser kontrollierte Verwaltung des Arbeitsmarkts zu gewährleisten,
 - im Bereich der beruflichen Bildung über die Förderung der vom ESF finanzierten Berufsausbildungspläne und die Gewährleistung des Zugangs zur beruflichen Bildung ohne jegliche Diskriminierung, die verstärkte Unterstützung der Pilotvorhaben im Bereich der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen und der Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome,
 - im Bereich der Sozialversicherung über die strikte Kontrolle der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, die schrittweise Annäherung der Sozialversicherungsleistungen und bilateralen Abkommen für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die an Drittländer angrenzen, in denen die Gleichbehandlung von inländischen Arbeitnehmern des vertragschließenden Mitgliedstaates der Gemeinschaft und Wanderarbeitnehmern vorschreibt, die sich in diesem Land niedergelassen haben und in einem Drittland beschäftigt sind,
 - im Bereich der Arbeitsverträge und gewerkschaftlichen Rechte unter Beseitigung jeglicher Diskriminierung und Unausgewogenheit, die auf die vertraglich schwächere Position dieser Arbeitnehmer zurückgeht,
 - im Bereich der Infrastruktur zum Ausbau der Verkehrsverbindungen und zur besseren Organisation des Verkehrswesens in den Grenzgebieten durch den Abschluß von Abkommen über die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich wie auch zur geeigneten Änderung der einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft mit dem Ziel, die Führerschein-Problematik zu regeln,
 - im Bereich des Steuerwesens und der Wechselkurse durch Lösungen auf Gemeinschaftsebene und bilaterale Abkommen mit dem Ziel, die steuerrechtlichen Verzerrungen und die diskriminierende Behandlung der Grenzarbeitnehmer, d.h. die Einschränkung ihrer Freizügigkeit, zu beseitigen;
6. verweist auf die Notwendigkeit gegenseitiger, bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern über alle Aspekte der Arbeits- und Freizeit von Grenzarbeitnehmern der Gemeinschaft in Drittländern;
7. hält es für unerläßlich, die organisierte Schwarz- und Leiharbeit durch angeblich unabhängige Subunternehmen in den Grenzregionen stärker zu kontrollieren;
8. fordert aufgrund der zahlreichen Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eine Überarbeitung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72;
9. fordert eine eingehendere Überprüfung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten, um zu verhindern, daß Grenzarbeitnehmer dazu mißbraucht werden, bestehende nationale Sozialvorschriften zu unterlaufen;

Freitag, 16. Dezember 1988

10. bewertet die bisherigen Erfahrungen mit Programmen für grenzübergreifende Entwicklung — beispielsweise das Ems-Dollart-Programm und das Euregio-Programm — positiv und ersucht die Kommission, diese Programme fortzusetzen und auszubauen und deren Durchführung vor allem im portugiesisch-spanischen Grenzgebiet und in Regionen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu fördern;
11. hält es für unerlässlich, daß die Gewerkschaften und Arbeitgeber ihren Beitrag zum regionalen und interregionalen Entwicklungsprozeß leisten und leisten können;
12. betont die großen Mängel im Bereich der grenzübergreifenden Koordinierung zwischen den Arbeitsvermittlungsstellen, die in einigen Mitgliedstaaten zu einem Mißbrauch und zu einer Vernachlässigung von Vorschriften über Versicherung und Arbeitnehmerschutz geführt haben; fordert die Kommission in Anbetracht der zunehmenden Mobilität von Arbeitnehmern in der EG auf, unverzüglich die Arbeitsweise der Arbeitsvermittlungsstellen in den Mitgliedstaaten sowie die für diese geltenden unterschiedlichen Vorschriften zu prüfen;
13. teilt die Auffassung der Kommission, daß eine gute Information der Grenzarbeitnehmer, insbesondere durch Veröffentlichung von der Gemeinschaft mitfinanzierter Informationsbroschüren, wichtig ist;
14. hält es für zweckmäßig und wichtig, daß die Kommission noch vor 1989 eine Studie über die sozio-ökonomischen Probleme durchführt, die sich — insbesondere auf der Ebene der Beschäftigung — in den Gebieten, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit rein grenzbedingt ist, nach der Aufhebung der Grenzen ergeben könnten und daß sie ein entsprechendes Aktionsprogramm für die Integration des grenzbedingten Arbeitsmarktes ausarbeitet;
15. weist in bezug auf die spanisch-portugiesischen und die spanisch-französischen Grenzgebiete hin, daß während der Übergangszeit Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung sowie Ungerechtigkeiten und Unausgewogenheiten vermieden werden müssen, und fordert die Kommission auf, möglichst bald in Zusammenarbeit mit den Behörden und Arbeitsverwaltungen in diesen drei Ländern eine Studie über den Grenzverkehr zwischen Spanien/Portugal und Spanien/Frankreich auszuarbeiten;
16. hält einen multidimensionalen Ansatz zur Lösung der Probleme der Grenzgänger für notwendig und fordert die Kommission auf, bis 1989 eine Rahmenrichtlinie über die grundlegenden Sozialrechte der Grenzarbeitnehmer der Gemeinschaft vorzulegen;
17. ist der Ansicht, daß die besondere Situation der Grenzarbeitnehmer der Gemeinschaft in Drittländern die Ausarbeitung von Rechtsstatuten für Grenzarbeitnehmer im Rahmen des in der vorangegangenen Ziffer genannten Richtlinienvorschlags erforderlich macht;
18. ist der Ansicht, daß in diesem Sinne der Vorschlag für ein Statut der Rechte der italienischen Grenzarbeitnehmer in der Schweiz befürwortet werden muß, der dem italienischen Parlament und den Regionalversammlungen von Piemont und der Lombardei im Jahre 1987 vorgelegt wurde;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Freitag, 16. Dezember 1988

10. Mischfuttermittel *

— Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 303 endg.

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**ÄNDERUNG Nr. 2***Artikel 1 Absatz 3 zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k)*k) *das Herstellungsdatum gemäß Artikel 5d Absatz 2;***Entfällt****ÄNDERUNG Nr. 3***Artikel 1 Absatz 3 zu Artikel 5 Absatz 3 nach Buchstabe e
Buchstabe ea (neu)***ea. das Herstellungsdatum gemäß Artikel 5d Absatz 2**

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 178 vom 7. 7. 1988, S. 4.

— Dok. A 2-299/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln***Das Europäische Parlament*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-90/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A 2-299/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigen sollte, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 178 vom 7. 7. 1988, S. 4.

Freitag, 16. Dezember 1988

11. Verkehrsinfrastrukturvorhaben *

— Vorschlag für eine Verordnung Dok. 10174/88 TRANS 187: gebilligt

— Dok. A 2-326/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über eine Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-235/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A 2-326/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. behält es sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Dok. 10174/88 TRANS 187.

12. Gewährung von Prämien im Rindfleischsektor *

— Dok. C 2-240/88

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat Dok. (KOM(88) 755 endg. — Dok. C 2-240/88) zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 805/88, Nr. 1346/86, Nr. 1347/86, Nr. 1357/80, Nr. 1199/82 und 3697/88 hinsichtlich der im Sektor Rindfleisch für den öffentlichen Ankauf und die Gewährung von Prämien geltenden Fristen: gebilligt.

Freitag, 16. Dezember 1988

13. Regelung der Sommerzeit ** II

— Dok. C 2-241/88

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer fünften Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C 2-241/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

14. Milch und Milcherzeugnisse *

— Vorschlag für eine Verordnung I — Dok. KOM(88) 466 endg.: gebilligt

— Dok. A 2-300/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-151/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-300/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1988, S. 4.

Freitag, 16. Dezember 1988

— Vorschlag für eine Verordnung II — Dok. KOM(88) 466 endg.

II.

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 1

Bezugsvermerk 3a (neu)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

ÄNDERUNG Nr. 17/rev. und Nr. 2

Artikel 1

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

1. In Artikel 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Erzeuger, die *hauptberuflich die Landwirtschaft betreiben und die*

„4. Erzeuger, die

- gemäß einer Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 in dem vom betreffenden Mitgliedstaat zugrundegelegten Referenzjahr keine Milch oder Milcherzeugnisse abgegeben haben,

- gemäß einer Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 in dem vom betreffenden Mitgliedstaat zugrundegelegten Referenzjahr keine Milch oder Milcherzeugnisse abgegeben haben,

- bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zwischen dem 31. 3. 1984 und dem 31. 7. 1988 einen Antrag zur Zuteilung einer Referenzmenge eingereicht *haben, der zurückgewiesen wurde,*

- bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zwischen dem 31. 3. 1984 und dem **31. 3. 1989** einen Antrag zur Zuteilung einer Referenzmenge **einreichen,**

erhalten eine spezifische Referenzmenge, *wenn dieser Mitgliedstaat sie ihnen* im Rahmen der entweder in Artikel 5c oder Verordnung (EWG) Nr. 804/68 oder im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Höchstgarantiemenge zuweisen kann und sofern diese Erzeuger:

erhalten **von dem betreffenden** Mitgliedstaat eine spezifische Referenzmenge im Rahmen der entweder in Artikel 5c (EWG) Nr. 804/68 oder im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Höchstgarantiemenge, sofern diese Erzeuger:

Rest unverändert

Freitag, 16. Dezember 1988

— Dok. A 2-300/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-151/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-300/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Dok. KOM(88) 466 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung — III Dok. KOM(88) 466 endg.

III.

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 3

Bezugsvermerk 3a (neu)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

ÄNDERUNG Nr. 4

Erwägung 2a (neu)

Die Gemeinschaftsreserve sollte — wie vom Europäischen Parlament bei mehreren Gelegenheiten angeregt wurde — weiter erhöht werden, um die spezifischen Probleme bestimmter Regionen zu berücksichtigen.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1988, S. 5.

Freitag, 16. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**ÄNDERUNG Nr. 5***Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 wird die in Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehene Gemeinschaftsreserve auf 943 000 Tonnen festgesetzt, wovon 500 000 Tonnen dazu bestimmt sind, den Schwierigkeiten zu begegnen, die den Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der spezifischen Referenzmengen in Anwendung von Artikel „Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 entstanden sind.“

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 wird die in Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehene Gemeinschaftsreserve auf 1 100 000 Tonnen festgesetzt, wovon 500 000 Tonnen dazu bestimmt sind, den Schwierigkeiten zu begegnen, die den Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der spezifischen Referenzmengen in Anwendung von Artikel „Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 entstanden sind.“

— Dok. A 2-300/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-151/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-300/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1988, S. 5.

— Vorschlag für eine Verordnung IV — Dok. KOM(88) 466 endg.: gebilligt

Freitag, 16. Dezember 1988

— Dok. A 2-300/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des ab 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-151/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-300/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1988, S. 6.

— Vorschlag für eine Verordnung V — Dok. KOM(88) 466 endg.

V.

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 1

An Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird folgender Absatz 4 angefügt:

4. *Bei Erzeugern, deren Lieferungen in den zwölf Monaten des vierten Anwendungszeitraums der Zusatzabgaberegulierung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 60 000 kg nicht überschreiten, wird der sich aus Artikel 2 und gegebenenfalls Absatz 3 ergebenden Abgabensatz um 0,5 Punkte verringert.*

Diese *Verringerung um 0,5 Punkte* wird auch den Erzeugern gewährt, die ihre Lieferungen nach Beginn

ÄNDERUNG Nr. 6

Artikel 1

An Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird folgender Absatz 4 angefügt:

4. **Sämtliche Erzeuger werden für die ersten 60 000 kg ihrer Lieferungen in den zwölf Monaten des vierten Anwendungszeitraums der Zusatzabgaberegulierung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 von der sich aus Artikel 2 und gegebenenfalls Absatz 3 ergebenden Abgabe befreit.**

Diese **Befreiung** wird auch den Erzeugern gewährt, die ihre Lieferungen nach Beginn des vierten Zwölfmo-

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1988, S. 7.

Freitag, 16. Dezember 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

des vierten Zwölfmonatszeitraums und vor einem jährlich vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Datum beginnen oder wiederbeginnen *und deren im ersten Erzeugungsjahr festgestellte bzw. gegebenenfalls geschätzte Lieferungen 60 000 kg nicht überschreiten.*

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

natszeitraums und vor einen jährlich vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Datum beginnen oder wiederbeginnen.

— Dok. A 2-300/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C 2-151/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A 2-300/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1988, S. 7.

Freitag, 16. Dezember 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 16. Dezember 1988

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BARROS MOURA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CRUSOL, DANKERT, DERMAUX, DEPREZ, DEVEZE, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIMOPOULOS, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FERRER CASALS, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRÜH, FUILLET, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIUMMARRA, GLINNE, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄRLIN, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUGHES, HUME, HUTTON, IVERSEN, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MALANGRÉ, MALLET, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MONTERO ZABALA, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORDMANN, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PETERS, PIMENTA, PIRKL, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SEEFELD, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEDEKIND, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WURTH-POLFER, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

Freitag, 16. Dezember 1988

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
 (-) = Gegen
 (O) = Enthaltung

Bericht *Marinero* — Dok. A 2-227/88

Grenzarbeitnehmer

Änderungsantrag Nr. 3

(+)

ABENS, ADAM, AMBERG, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOMBARD, BONACCINI, BOSERUP, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CERVETTI, CHOPIER, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COLUMBU, DEVEZE, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FICH, FILINIS, FOCKE, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HITZIGRATH, HOFF, KOLOKOTRONIS, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, NEUGEBAUER, OLIVA GARCÍA, PONS GRAU, RAMÍREZ HEREDIA, SABY, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SQUARCIALUPI, STEWART, THAREAU, TRIDENTE, TRIVELLI, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, WAGNER, WEDEKIND.

(-)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARRETT, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BOCKLET, BOOT, DE BREMOND D'ARS, BROK, CARVALHO CARDOSO, CLINTON, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, DE VRIES, EBEL, EWING, FITZGERALD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, GAIBISSO, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HUTTON, KILBY, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALANGRÉ, MALLET, MARSHALL, MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, MÜNCH, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., PATTERSON, PEARCE, PIRKL, PONIATOWSKI, PRAG, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, ROBERTS, SANTOS MACHADO, SCHIAVINATO, SELIGMAN, SIMPSON, SPÄTH, STAUFFENBERG, THEATO, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, WIJSENBECK, ZAHORKA, ZARGES.

Änderungsantrag Nr. 4

(+)

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARNDT, BANOTTI, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BOSERUP, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVETTI, CHOPIER, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, EYRAUD, FICH, FILINIS, FOCKE, FRANZ, FUILLET, GAIBISSO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALANGRÉ, MALLET, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MÜHLEN, MÜNCH, NEUGEBAUER, OLIVA GARCÍA, PIRKL, PONS GRAU, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, SABY, SANTOS

Freitag, 16. Dezember 1988

MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STEWART, THAREAU, THEATO, TRIVELLI, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, WAGNER, WEDEKIND, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BEAZLEY P., DE BREMOND D'ARS, DE VRIES, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HUTTON, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LLORCA VILAPLANA, MARSHALL, MARTIN S., NIELSEN J. B., PATTERSON, PEARCE, PONIATOWSKI, PRAG, PROUT, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCHIAVINATO, SELIGMAN, SIMPSON, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, WIJSENBECK.

(O)

BARRETT, COSTE-FLORET, DEVEZE, ESCUDERO LOPEZ, EWING, FITZGERALD, LALOR, PROVAN.

Änderungsantrag Nr. 5

(+)

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARNDT, BANOTTI, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BOSERUP, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVETTI, CHOPIER, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, CRUSOL, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FERRER CASALS, FICH, FILINIS, FOCKE, FRANZ, FUILLET, GAIBISSO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALANGRÉ, MALLET, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, OLIVA GARCÍA, PIRKL, PONS GRAU, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, SABY, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STEWART, THAREAU, THEATO, TRIDENTE, TRIVELLI, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, WAGNER, WEDEKIND, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BEAZLEY C., BEAZLEY P., DE BREMOND D'ARS, CONDESSO, COSTE-FLORET, DE VRIES, DEVEZE, EWING, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HUTTON, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LLORCA VILAPLANA, MARSHALL, MARTIN S., NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., PATTERSON, PEARCE, PONIATOWSKI, PRAG, PROUT, PROVAN, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SELIGMAN, SIMPSON, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, WIJSENBECK.

(O)

FITZGERALD.

Freitag, 16. Dezember 1988

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BANOTTI, BARRETT, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVETTI, CHOPIER, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CRUSOL, DE VRIES, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EYRAUD, FERRER CASALS, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FUILLET, GAIBISSO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HUTTON, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LARIVE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALANGRÉ, MALLETT, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PEARCE, PIRKL, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SABY, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STEWART, THAREAU, THEATO, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, WAGNER, WEDEKIND, ZAHORKA, ZARGES.

(0)

ESCUADERO LOPEZ.

*Bericht Anastassopoulos — Dok. A 2-326/88**Verkehrsinfrastrukturvorhaben**Entwurf einer legislativen Entschließung*

(+)

ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ARGÜELLES SALAVERRIA, BATTERSBY, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, DESAMA, DURY, FILINIS, FITZGERALD, FRAGA IRIBARNE, GAIBISSO, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRIMALDOS GRIMALDOS, HITZIGRATH, HUTTON, KILBY, KLEPSCH, LALOR, LEMMER, LENZ, MAHER, MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NORDMANN, PAISLEY, PATTERSON, PEARCE, POETSCHKI, PRAG, PROUT, PROVAN, ROMERA I ALCÁZAR, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SELIGMAN, STAVROU, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TUCKMAN, TZOUNIS, VIEHOFF, WAGNER, WEDEKIND, WIJSENBEK.

(0)

EWING.

Freitag, 16. Dezember 1988

*Bericht Nielsen — Dok. A 2-300/88**Milch und Milcherzeugnisse**Vorschlag für Verordnung IV*

(+)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY P., BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CERVERA CARDONA, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DEPREZ, DESAMA, DI BARTOLOMEI, FRAGA IRIBARNE, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARRÍGA POLLEDO, GUTIÉRREZ DÍAZ, HITZIGRATH, HOFF, HUTTON, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, PATTERSON, PEARCE, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, ROBERTS, ROBLES PIQUER, RUBERT DE VENTÓS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, TUCKMAN, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER.

(-)

BOCKLET, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, DEVEZE, ERCINI, EWING, EYRAUD, FITZGERALD, FRANZ, GAMA, HERMAN, KILLILEA, LALOR, LEMMER, LENZ, LUSTER, MARTIN S., NIELSEN J. B., PEREIRA V., POETSCHKI, RAFTERY, STAVROU, THEATO, TOLMAN, TZOUNIS, WEDEKIND.

(0)

CONDESSO.

Freitag, 16. Dezember 1988

*ANLAGE II***Schriftliche Erklärungen**

(Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
15/88	D. Martin, Collins, Ford und McMahon	20
16/88	Pordea	1
17/88	Staes und Nitsch	7
19/88	Baron Crespo, Sapena Granel, Coimbra Martins	27
20/88	Pannella und andere	14
21/88/Korr.	van der Lek und andere	30
22/88	Ford und andere	17